

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Dienstag, 28. März

1922

Inhalt: Hirtenbrief zum Schulsonntag. — Pfünde-Abgabe. — Gebühren für die hl. Dele. — Sammlung von Feldbriefen, Kriegstagebüchern und Kriegsteilnehmerberichten. — Deutscher Katechetenverein. — Quatemberkollekte. — Kirchaustrittserklärung wegen Kirchensteuer. — Unio Cleri pro Missionibus. — Die Ordensschwester im Krankendienst. — Ererzitten. — Stipendien. — Kirchliche Musikschule Freiburg. — Glockenverkauf. — Ernennungen. — Pfündeauschreiben. — Pfündebefetzungen. — Verzicht. — Verletzungen. — Sterbfall.

Hirtenbrief zum Schulsonntag

erlassen von den auf der Suldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten.

Liebe Diözesanen!

Schon in dem gemeinsamen Hirten schreiben aller deutschen Bischöfe von Allerheiligen 1917 kam die Sorge eurer Oberhirten um die Zukunft unserer katholischen Schulen zum Ausdruck. Wie begründet die Sorge war, haben uns die letzten Jahre gelehrt. In Parlamenten und Volksversammlungen, in der Presse und in stiller Agitation bemüht man sich, die konfessionelle Schule als minderwertige herabzusetzen und sie durch die sogenannte Gemeinschaftsschule oder durch die weltliche, die sog. freie Schule zu verdrängen. Dürfen die Hirten schweigen, wenn der Herde Gefahr droht? Die Bischöfe haben bereits im November 1920 an die Reichsregierung und die Volksvertretung eine Denkschrift eingereicht, in der sie im Namen der Kirche und der katholischen Eltern Schutz und Freiheit für die katholischen Schulen forderten.

Der heutige Sonntag soll als Schulsonntag euch über die Bedeutung der konfessionellen Schule und die ihr drohenden Gefahren aufklären und euch zu echt katholischer Tat in dieser wichtigen Sache ermuntern.

Geliebte Diözesanen! Erziehung ist Elternrecht und Elternpflicht. „Von Natur aus“, sagt Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben vom 10. Januar 1890 (Enzyklika Sapiientiae christianae), „ist es der Eltern eigenes Recht, ihre Kinder zu erziehen, und zugleich ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß Erziehung und Unterricht des Kindes mit dem Ziele übereinstimmt, um dessen willen sie von Gottes Güte Nachkommen erhalten haben“. Das Ziel der Erziehung ist durch das Heilandswort gegeben: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn für solche ist das Himmelreich“ (Luk. 18, 16). Die Kinder sollen Christus kennen und lieben lernen; durch ihn sollen sie zum Vater im Himmel und damit zu ihrem ewigen Glück kommen. So hoch der Himmel über die Erde, das ewige Glück über das irdische hinausragt, so sehr muß auch die Sorge für die religiöse Erziehung der Kinder den Vorrang vor jeder andern Elternsorge haben.

Auf dem Schoß der gewissenhaften katholischen Mutter hat diese christliche Belehrung und Erziehung begonnen. An des Vaters Hand hat das

Kind draußen in der schönen Natur das Walten, die Weisheit und Güte Gottes ahnen gelernt.

Die Schule soll das Erziehungswerk fortsetzen; die Schule muß darum im Geiste des katholischen Elternhauses auf die Kinder einwirken.

In welcher Schule wird diese Einheitlichkeit in der Erziehung gewahrt, welche ist darum die beste für eure Kinder?

Geliebte Diözesanen! Die beste Schule ist die konfessionelle, die Bekenntnisschule, in der katholische Kinder von katholischen Lehrern nach Lehrbüchern, die im Geiste der katholischen Religion abgefaßt sind, unterrichtet und zu eifrigen Christen erzogen werden. Hier ist die Religion die Krone des ganzen Unterrichts und der Erziehung. So muß es sein. Unsere heilige Kirche fordert in ihrem neuen Gesetzbuch (can. 1372 § 1 C. I. C.): „Alle Gläubigen sind von Jugend auf so zu erziehen, daß sie nicht nur nichts gelehrt werden, was der katholischen Religion und Sittlichkeit widerspricht, sondern daß die religiös-sittliche Erziehung an erster Stelle steht.“

In der Bekenntnisschule ist die Religion die klare und feste Grundlage der Charakterbildung. Wie mächtig ergreifen und erwärmen die religiösen Beweggründe von dem allwissenden und gerechten Gott das kindliche Herz! Wie eindringlich mahnt das Kreuzifix an der Wand zur Selbstüberwindung und Meidung der Sünde!

Mit Gebet beginnen die Schulstunden, mit Gebet schließen sie. Gebet, hl. Messe und Sakramente sind die Quellen, aus denen das Kind Kraft und Gnade für die sittlichen Kämpfe schöpft, die niemandem erspart bleiben.

Die Bekenntnisschule läßt die Kinder das kirchliche Jahr miterleben, den Zauber der Weihnachtszeit, den duftigen Maienmonat zu Ehren der Himmelskönigin, das ergreifende Geheimnis der Gottesliebe am Karfreitag und Fronleichnamsfeste.

In der Bekenntnisschule ziehen sich vom Religionsunterricht goldene Fäden zu den übrigen Unterrichtsstunden. Das Beispiel großer Heiliger, edler Männer und Frauen, die

dem Kinde im geschichtlichen oder deutschen Unterricht vorgeführt werden, wirken aufmunternd und begeisternd. In der Naturkunde lernt das Kind die Güte und Größe Gottes im Werden und Wirken der Natur kennen und schätzen. So durchzieht die Religion mit ihrer Weihe das ganze Schulleben.

Die Bekenntnisschule gibt schließlich den Kindern gläubige Lehrer und Lehrerinnen, deren Vorbild für sie ein starker Ansporn zu religiöser Pflichterfüllung wird.

So ist die Bekenntnisschule die wahre Einheitschule; hier herrscht Einheit zwischen Religionsunterricht und den übrigen Fächern, Einheit zwischen Unterricht und Erziehung, Einheit zwischen Erziehung und Leben. Hier wird das Einheitsband des gleichen Glaubens, des gleichen Strebens, des gleichen Lebens geschlungen um Lehrer und Kinder, um Schule und Haus, um Unterricht und Leben, um Zeit und Ewigkeit.

Glücklich die Eltern, die ihre Kinder wahrhaft katholischen Schulen anvertrauen können, glücklich das Land, das durch die konfessionelle Schule Religion und Sittlichkeit im Volke hütet.

Lasset euch darum, katholische Eltern, die Freiheit nicht rauben, daß eure Kinder nach den Grundsätzen eures Glaubens in konfessionellen Schulen auch in Zukunft unterrichtet und erzogen werden. Verlangt für die Bekenntnisschule volle Gleichberechtigung mit andern Schulen und duldet es nicht, daß sie als minderwertige „Sonderschule“ behandelt wird.

Geliebte Diözesanen! Der Bekenntnisschule drohen Gefahren. Große und mächtige Parteien bemühen sich, diese Schulen in unserem Vaterlande zu verdrängen und als Ersatz für sie die sogenannte Gemeinschaftsschule oder die weltliche Schule einzuführen.

Die Gemeinschaftsschule soll grundsätzlich allen Kindern ohne Unterschied des Bekenntnisses offen stehen, wie auch Lehrer ohne Unterschied des Bekenntnisses daran angestellt werden können. Der Religionsunterricht ist zwar ordentliches Lehrfach, aber kein Pflichtfach. Der ganze übrige Unterricht kann und darf bei der Verschiedenheit

des Bekenntnisses der Kinder nicht vom Geiste der Religion erfüllt sein; er muß sich jeder religiösen Einwirkung enthalten, ist also zum mindesten religiös-gleichgültig. In der Erziehung wird die Religion mit ihren ewigen Wahrheiten und sicheren Beweggründen ganz ausgeschaltet: keine Erinnerung an den allessehenden Gott, kein Hinweis auf den göttlichen Kinderfreund, kein Wort von göttlicher Gnade, kein Kreuzifix und kein Heiligenbild an der Wand, kein Kreuzzeichen und kein Schulgebet.

Eine solche Schule darf nie und nimmer dem Volke als Regel- und Normalschule aufgezwungen werden. Der Staat kann und muß im Interesse der Kinder und der öffentlichen Ordnung verlangen, daß jeder ein bestimmtes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten sich aneignet. Aber er darf die Kinder nicht in eine Schule zwingen, die der religiös-sittlichen Ueberzeugung der Eltern widerspricht. Sonst würde der Schulzwang zu einem Gewissenszwang.

Katholische Eltern, ihr habt das Recht und die Pflicht zu fordern, daß auch dort, wo ihr in der Minderheit seid, euch die Möglichkeit zu einer konfessionellen Erziehung eurer Kinder gegeben wird. Höher als alle schultechnischen Erwägungen über „geordneten Schulbetrieb“ und als finanzielle Rücksichten steht das Wort unseres Heilandes: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ (Mt. 16, 26.)

*) In Baden besteht seit Jahrzehnten die Simultanschule, die jedoch in den ungemischten Gemeinden tatsächlich der Bekenntnisschule nahe kommen kann. Die religiöse und sittliche Unterweisung und Erziehung wird aber am besten und mit dem reichsten Erfolg in der Bekenntnisschule gegeben und vermittelt; davon sind wir überzeugt. Wenn in der Simultanschule der Unterricht in der Religion wirksam erteilt werden könnte — so wirksam, daß die religiöse Unterweisung und Erziehung gesichert wäre, würden wir der Simultanschule nicht ablehnend gegenüberstehen. Wenn in der Simultanschule in Baden die Religion noch mehr zurückgedrängt würde, wenn die Schulverwaltung

*) Dieser Absatz ist nur in Baden zu verlesen.

dahin käme, den Religionsunterricht so zu regeln, daß er noch weniger wirksam als seither erteilt werden kann, oder wenn Lehrer und Lehrerinnen ihn so geben, so erziehen würden, daß die religiöse Erziehung, wie wir sie verlangen müssen, noch weniger als bisher gesichert wäre: dann jedenfalls verlangen wir die Bekenntnisschule, und mit uns wird sie der gesamte katholische Volksteil verlangen; dessen sind wir sicher.

Während die Gemeinschaftsschule dem Religionsunterricht noch einen Platz im Stundenplan einräumt, wenn auch ohne Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, will die weltliche Schule die Religion ganz aus der Schule verbannen, sie ist also religionslos. An die Stelle der Religion soll ein Unterricht über Lebenskunde treten. Er mag die Kinder zum Wohlverhalten anleiten durch Hinweis auf den eigenen Nutzen, auf den dadurch erstrebten Fortschritt der Menschheit. Aber solche Gründe werden in schwerer Versuchung die Seele nicht vor der Sünde zurückhalten. Das kann nur die religiöse Ehrfurcht vor dem hl. Gebote Gottes.

Die weltliche oder freie Schule ist nicht nur religionslos, sie ist auch religionsfeindlich. Das lehrt die Geschichte der Länder und Gegenden, wo sie bereits eingeführt ist. Das zeigt uns auch ein Blick auf die Kreise, welche für sie eintreten. Es sind die Gegner Christi und seiner Kirche. Was Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben (*Enzyklika Humanum genus*) vom 20. April 1884 von den Freimaurern damals sagte, das läßt sich auch auf die Kirchenfeinde aller Schattierungen heute anwenden: „Mit größter Einmütigkeit streben die Feinde der Kirche danach, den Unterricht der Jugend an sich zu reißen. Denn es ist leicht für sie, das weiche und bildsame Alter nach ihrem Gutdünken zu formen und es in die Bahnen zu lenken, die ihnen gefallen. Das scheint ihnen der geeignetste Weg zu sein, um dem Staate einen Nachwuchs von Bürgern zu schaffen, wie sie ihn sich denken. Daher schließen sie bei der Erziehung und dem Unterrichte die Diener der Kirche sowohl von der Ausübung des Lehramtes als auch von der Beaufsichtigung der Jugend völlig aus.“ Das ist das Ziel und die

Hoffnung der Feinde der Kirche: durch die weltliche Schule die Kinder und damit das ganze Volk dem Glauben und der Kirche zu entfremden.

Wer sich noch einen Funken von Liebe zur Kirche erhalten hat, muß darum die weltliche oder freie Schule mit aller Entschiedenheit ablehnen. Katholische Eltern können und dürfen unter keinen Umständen für diese Schule eintreten, sie würden sich dadurch schwer an ihren Kindern und an ihrer Kirche versündigen. Kein katholischer Vater und keine katholische Mutter darf die Kinder einer solchen Schule anvertrauen. Seit dem vorigen Jahre erkennt das Gesetz auch das Mitbestimmungsrecht der Mutter über die religiöse Erziehung ihrer Kinder an. Darum hat die gläubige katholische Mutter die strenge Gewissenspflicht, die Umschulung ihrer Kinder zur freien Schule durch ihren Widerstand zu verhindern. Hier gilt das Heilandswort: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich“ (Luk. 11, 23).

Geliebte Diözesanen! Der Kampf um die Schule ist ein Kampf um die Seele des Kindes. Gott wird einst von uns Bischöfen und von euch Eltern strenge Rechenschaft fordern, ob wir in der gegenwärtigen Zeit alles getan haben, um durch Sicherung einer christlichen Erziehung in konfessionellen Schulen die Kinderseele für Gott und den Himmel zu retten. Unsere Hirten Sorge mahnt euch am heutigen „Schulsonntag“ wieder an eure Elternpflichten.

Vor allem verteidigt stets und überall die katholische Schule für eure katholischen Kinder; wo diese Schulen bestehen, schicket eure Kinder dahin. Lasset sie regelmäßig am Religionsunterricht und Gottesdienst teilnehmen; sendet sie auch an Werktagen zur heiligen Messe.

Schule und Elternhaus müssen in der Erziehung der Kinder zusammenwirken. Darum schäzket und würdigt die mühsame Berufsarbeit der treu katholischen Lehrer und Lehrerinnen, die in opferwilliger Liebe sich eurer Kinder annehmen. Bringet ihnen Vertrauen entgegen und leitet eure Kinder zur Hochachtung, zur Dankbarkeit und zum Gehorsam gegen sie an.

Wenn einmal Mißverständnisse auftauchen, besprechet euch als verständige Eltern mit den Lehrern, damit die Einigkeit in der Erziehung gewahrt bleibt. Großen Nutzen für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule stiften die Elternausschüsse und Elternvereinigungen. Auch die Veranstaltung von Elternabenden kann das Interesse für die Erziehung wecken und durch aufklärende Vorträge und gemeinsame Aussprache die Brücke zwischen Elternhaus und Schule schlagen.

Eine Pflicht des ganzen katholischen Volkes ist die rege Unterstützung der Vereinigung der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung und Förderung der christlichen Schule und Erziehung“, kurz „Katholische Schulorganisation“ genannt. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, den Schutz und die Erhaltung der konfessionellen Schule, die Sorge für die Anstellung gläubiger Lehrer, Sicherung der Elternrechte, Pflege des vertrauensvollen Zusammenarbeitens von Elternhaus, Schule und Kirche. Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Organisation hat der verstorbene Papst Benedikt XV. durch ein huldvolles Schreiben vom 11. November 1921 dem verdienten Präsidenten und allen Mitarbeitern seine warme Anerkennung für die unermüdete und erfolgreiche Arbeit im Dienste der katholischen Schule ausgesprochen. Gerade in unserer Zeit, in welcher der Kampf um die christliche Schule entbrannt ist, gewinnt die katholische Schulorganisation eine besondere Bedeutung und verdient die Unterstützung und Mitarbeit aller, denen die christliche Erziehung unserer Jugend am Herzen liegt. Möge es keine Gemeinde mehr geben, die nicht durch einen Orts- oder Dekanatsausschuß, in dem Geistliche, Lehrer, Eltern und andere Freunde der konfessionellen Schule vertreten sind, der katholischen Schulorganisation angeschlossen ist.

Zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben bedarf die Organisation aber großer Mittel. Darum hat die Fuldaer Bischofskonferenz beschlossen, daß an dem in allen Diözesen abzuhaltenden Schulsonntag eine allgemeine Kirchenkollekte für die Zwecke der katholischen Schulorganisation abgehalten wird. Jeder, der die Bedeutung der

konfessionellen Schule erkennt und an ihrer Erhaltung mitwirken will, gebe freudig seine Gabe.

So helfet alle dazu mit, daß auch in Zukunft unseren katholischen Kindern eine katholische Erziehung gesichert wird. Der göttliche Kinderfreund wird euch und eure Familien dafür segnen.

Freiburg, den 25. März 1922.

Für die Erzdiözese Freiburg:

† Carl,

Erzbischof von Freiburg.

Vorstehender Hirtenbrief ist am Passionssonntag, den 2. April von allen Kanzeln zu verlesen; die Kollekte ist am Palmsonntag abzuhalten. Ihr Ertrag ist an die Erz. Kollektur in Freiburg (Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg, 25. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 27. 3. 1922 Nr 3731.)

Die Diözesansynode 1921.

In den nächsten Tagen kommen die nunmehr gedruckten Verhandlungen und Beschlüsse der Diözesansynode vom 6. bis 9. September 1921 an alle Bezieher des „Anzeigeblasses“ zur Versendung. Dieselben bilden einen Bestandteil des Jahrganges 1922 des „Anzeigeblasses“ und sind mit dem Jahrgang 1921 und 1922 zusammen einbinden zu lassen.

Allen Mitgliedern der Diözesansynode, sowie allen übrigen Diözesangeistlichen, welche nicht Pfarrer (Kuraten, Pfarrverweser) sind, lassen wir demnächst durch Vermittlung der Dekanate je ein Exemplar der Verhandlungen und Beschlüsse der Diözesansynode in besserer Ausstattung und mit Umschlag versehen, zugehen. Es war uns wegen der außerordentlich gestiegenen Herstellungskosten nicht möglich, auch die Pfarrer usw., denen die Synodalakten jederzeit im Anzeigeblass zugänglich sind, mit je einem Exemplar zu bedenken.

Weitere Exemplare können von unserer Expeditur zum Preis von 25 M., ohne Porto- und Expediturkosten, bezogen werden.

Freiburg, den 27. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 3. 1922 Nr 3587.)

Pfründe-Abgabe.

In der nächsten Zeit wird die Pfründeabgabe für das Rechnungsjahr 1922/23 von den in Betracht kommenden Pfründnießern erhoben werden.

Es wird wie im Vorjahr ein Freiteil von 3000 M. über den Dienstaltersanspruch hinaus gewährt, wenn das Pfründeerträgnis das Dienst Einkommen wenigstens um diesen Betrag übersteigt. Die Höhe der Abgabe wird in den nächsten Tagen durch den Kath. Oberstiftungsrat anlässlich der Auszahlung der neuen Bezüge bekannt gegeben werden.

Die Abgabe der Mehrerträge der Pfründen ist unerlässlich, um allen Geistlichen das zum Leben notwendige Einkommen zu sichern.

Wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Besoldungsmittel können für das laufende Rechnungsjahr keine Vergünstigungen gewährt werden.

Freiburg, 23. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 3. 1922 Nr 3401.)

Gebühren für die hl. Oele.

An die Erz. Dekanate.

Infolge der starken Preissteigerung für das Olivenöl (der Preis desselben beträgt pro Liter 135 M. statt 46 M. im Jahre 1921) sehen wir uns genötigt, die Gebühren für die heiligen Oele für die einzelne Pfarrei und Pfarrkuratie auf 20 M. für das Jahr 1922 festzusetzen. Die Beträge sind wie seither bei Abholung derselben bar zu bezahlen.

Freiburg, 23. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 2. 1922 Nr 2541)

Sammlung von Feldbriefen, Kriegstagebüchern und Kriegsteilnehmerberichten.

Das Reichsarchiv in Potsdam, Branhausberg, gibt nachstehende Anregung:

„Als wertvolle Ergänzung der vorhandenen Akten sammelt das Reichsarchiv Feldbriefe, private Kriegstagebücher und sonstige Kriegsteilnehmer-Berichte. Schon während des Krieges ist mit der Sammlung dieses für die Geschichtsschreibung unentbehrlichen Materials von verschiedenen Stellen begonnen worden. Besonders haben sich die deutschen Pfarrer beider Bekenntnisse in den Dienst dieser Sache gestellt. Gerade seinem Seelsorger gegenüber sprach sich Mancher offen über Dinge aus, deren Erwähnung er z. B. einem militärischen Vorgesetzten gegen-

über aus besonderen Gründen unterließ. Durch den teilweise recht regen Briefwechsel mit den Gliedern ihrer Gemeinde entstanden so bei den Geistlichen Sammlungen, welche Briefe voll interessanter Schilderungen von Erlebnissen und Stimmungen enthalten. Dagegen ist die große Masse von Briefen, welche lediglich Dankschreiben für erhaltene Liebesgaben und persönliche Nachrichten darstellen, für die Geschichtsschreibung natürlich wertlos.

Es ist dankbar zu begrüßen, daß sich viele Pfarrer bereits dazu entschlossen haben, ihre Sammlungen dem Reichsarchiv anzuvertrauen, auch die Druckschriften über die gefallenen Helden ihrer Gemeinde, in denen meist Feldbriefe derselben wiedergegeben sind.

Aber die größte Zahl der Geistlichen ahnt noch nicht, daß dieses bei ihnen lagernde Material eine über das engere Interesse der Gemeinde hinausgehende Bedeutung hat, daß der Forscher nicht bei der aktenkundigen Registrierung der Tatsachen halt macht, sondern die Gedanken, das seelische Empfinden des deutschen Volkes, wie es sich in den Feldbriefen und Tagebüchern wieder spiegelt, zu ergründen und für die Nachwelt festzuhalten sucht.

Deshalb ergeht die Bitte des Reichsarchivs an alle Geistlichen, ihm ihre Sammlungen entweder zu schenken oder als Depositum anzuvertrauen. Sie können dann jederzeit zurückverlangt werden. Will aber der Leiter der Sammlung sich nicht von ihr trennen, so möge er Abschriften der privaten Kriegstagebücher und der wichtigsten Feldbriefe, welche interessante Schilderungen enthalten, anfertigen und die Abschriften dem Reichsarchiv senden. Helfende Hände wird er für diesen Zweck in seiner Gemeinde gewiß finden.

Sollte er auch hierzu nicht bereit sein, so wird um Uebersendung eines Verzeichnisses der Sammlung gebeten, welches folgendes enthalten müßte:

1. Name, Dienstgrad, Beruf, wenn möglich auch Alter des Kriegsteilnehmers und Angabe des Truppenteils, dem er zur Zeit der geschilderten Ereignisse angehörte.

2. Kurze Bezeichnung des Inhalts, z. B. Weihnachten an der Front, Behandlung deutscher Kriegsgefangener durch den Feind, oder des Gefechtsabschnittes, z. B. Sommeschlacht, Verdun, Flandern, Ober-Italien, Tannenberg, Gorlice, Kleinasien und Zeitangabe.

Nur dadurch wird es dem Reichsarchiv ermöglicht, die betr. Geschichtsforscher auf die entsprechende Sammlung zu verweisen.

Auch Schilderungen von der an die Zeit der Freiheitskriege erinnernden Abgabe von Schmucksachen und Kleidungsstücken befinden sich gewiß in den Händen von Geistlichen; um Uebersendung dieser Berichte und Briefe wird gleichfalls gebeten.

Jede Mitteilung, wo sich bereits Sammlungen von Kriegsteilnehmerberichten befinden, ist wertvoll, das Reichsarchiv wird sich dann als Zentralbehörde mit den Leitern dieser Sammlungen in Verbindung setzen.

Wir fordern den Klerus der Erzdiözese auf, dieser Anregung des Reichsarchivs im Interesse der Wertung der Religion bei der künftigen Geschichtsschreibung in weitgehendem Maße zu entsprechen.

Freiburg, den 11. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 3. 1922 Nr 2414)

Deutscher Katechetenverein.

Der frühere Münchener Katechetenverein hat sich zu einem deutschen Katechetenverein erweitert. Er hat in allen deutschen Diözesen Freunde gefunden und zählt bereits über 2000 Mitglieder.

Wir empfehlen den Priestern der Erzdiözese den Beitritt.

Anmeldungen zum Verein nimmt die Geschäftsstelle München, Abeldgundenstraße 23 entgegen oder durch Einzahlung der Aufnahmegebühr von 3.— M. auf Postsparkonto München 9333. Mitgliederbeitrag für 1922 20.— M., wogegen die „Katechetischen Blätter“ frei durch die Post zugestellt werden. (Buchhandelspreis der „Katechetischen Blätter“ 24.— M. und Zuschläge.)

Notiz!

Der Deutsche Katechetenverein hat als Nachfolger des in seinem Mitgliederstande längst schon nicht mehr auf München beschränkten Münchener Katechetenvereins im Laufe dieses Jahres einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. In fast allen deutschen Diözesen hat er Freunde gefunden. Die Mitgliederzahl ist von 470 auf 2100 gestiegen. Die Kurse im Jahre 1921 nahmen die bewährte Kursarbeit der früheren Jahre unter starker Anteilnahme des Klerus wieder auf und ermutigen den Verein auch im kommenden Jahr trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sie nach einem bereits entworfenen reichhaltigen Plane fortzusetzen. Die Generalversammlung hat die wichtigen Zeitaufgaben für katechetische Bewegung und Fortbildung erkannt und ein umfassendes Arbeitsprogramm aufgestellt (die schwebenden Lehrplan- und Lehrbuchfragen, das Arbeitsprinzip im Religionsunterricht, die Heimatlichkeit des Religionsunterrichtes, die moderne Christenlehre, die Landkatechese usw.). Zur Mitarbeit sind alle in der Schule tätigen Konfratres eingeladen.

Freiburg, 16. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 20. 3. 1922 Nr 3678.)

Kirchliche Musikschule Freiburg.

Bei genügender Beteiligung wird am 19. April d. J. wieder ein dreimonatlicher Kurs beginnen. Anmeldungen mögen spätestens bis 10. April erfolgen. Weitere Auskunft erteilt Karl Schweizer, Domkapellmeister in Freiburg i. Br., Münsterplatz 33.

Freiburg, 20. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 3. 1922 Nr 2051.)

Quatemberkollekte.

Wir erinnern an unsere Anordnung vom 3. Dezember 1921 über die Quatemberkollekte im Anzeigebblatt 1921 Nr. 26 Seite 91.

Freiburg, 4. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 3. 1922 Nr 2539.)

Kirchenaustrittserklärung wegen Kirchensteuer.

Die im Reskript der S. C. negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita (Anzeigebblatt 1921, S. 70, Spalte 2) Ziffer 1 und 2 verliehene Absolutionsvollmacht wird allen approbierten Beichtvätern der Erzdiözese erteilt.

Freiburg, 9. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 3. 1922 Nr 2917.)

Unio Cleri pro Missionibus.

Einzahlungen für die Unio Cleri pro Missionibus mögen auf das Postcheckkonto des Erzbischöflichen Theologischen Konvikts in Freiburg i. Br. Nr. 33036 beim Postcheckamt in Karlsruhe unter Angabe des Zweckes erfolgen.

Freiburg, 8. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 3. 1922 Nr 3194.)

Die Ordensschwester im Krankendienst.

Unter diesem Titel hat der Verband katholischer Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands, Freiburg i. Br., Belfortstraße 20, sein Unterrichtsbuch über die sittlichen und religiösen Fragen der Krankenpflege von Pfarrer A. Ehl neu

herausgegeben. Das Buch kann den Schwesternanstalten zur Anschaffung empfohlen werden.

Freiburg, 17. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 3. 1922 Nr 2973.)

Ererziten.

Im Ererzitenhause der Jesuiten Maria, Patrona Bavariae, werden in nächster Zeit folgende Kurse gehalten:
Priester: 24.—28. April, 15.—19. Mai, 3.—7. Juli;
Gebildete Herren: 7.—11. Juni;
Männer und Jünglinge: 22.—26. März, 24.—28. Mai, 28. Juni bis 2. Juli;
Schüler höherer Lehranstalten: 19.—23. April;
Universitätsstudenten: 29. April bis 3. Mai;
Arbeiter und Gesellen: 14.—17. April, 2.—5. Juni.

Beginn jeweils abends. Anmeldungen sind an P. Superior des Ererzitenhauses Rottmannshöhe (Post Leoni am Starnbergersee) zu richten und gelten als angenommen, falls keine Antwort erfolgt.

Freiburg, 9. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 3. 1922 Nr 2987)

Stipendien.

Folgende Stipendien werden zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. Stipendium Kabeise-Man-Forster Yankton So. Da. 1300 M. für bedürftige Aspiranten und Kandidaten der Theologie in der Erzdiözese Freiburg in freier Verleihung,
2. Stipendium der Familienstiftung Anton Morgenthaler in Philadelphia 1800 M. für bedürftige Aspiranten und Kandidaten der Theologie a) aus der Verwandtschaft des Stifters in Kenchen, Fautenbach, Oberfaszbach und Saszbach, b) Studierende aus diesen Orten, c) freie Verleihung. Das Stipendium kann unter mehrere Bewerber geteilt werden.

Eingaben um diese Stipendien sind innerhalb vier Wochen mit den nötigen Zeugnissen und Verwandtschaftsnachweisen und Geburtszeugnissen an das Erzbischöfliche Ordinariat einzureichen.

Freiburg, 7. März 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 20. 2. 1922 Nr 4390.)

Glockenverkauf.

Von den vom Reichskommissar für Abwicklung der Metallmobilmachung für Baden zugeteilten Glocken können folgende noch brauchbaren abgegeben werden:

- | | | | | | |
|----|----------|------------------|-------------|------|----|
| 1. | 350 kg | ais (etwas tief) | Durchmesser | 88 | cm |
| 2. | 117,5 kg | Ton f tiefer | " | 58,5 | cm |
| 3. | 109,5 kg | " f | " | 58 | cm |
| 4. | 93,5 kg | " f | " | 56 | cm |
| 5. | 83 kg | " fis | " | 51 | cm |
| 6. | 82 kg | " gis tiefer | " | 48,5 | cm |
| 7. | 59 kg | " g etwas tiefer | " | 48 | cm |
| 8. | 52,5 kg | " etwa h | " | 46,5 | cm |

ferner 3 für kleine Kapellen geeignete Glöckchen mit

21 kg

20 kg

18 kg

Die Abgabe erfolgt gegen mäßige Vergütung; unbemittelte Fonds oder Kirchengemeinden werden in erster Linie berücksichtigt. Bewerbungsgesuche sind alsbald an den Rath. Oberstiftungsrat einzureichen.

Karlsruhe, 20. Februar 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat**Ernennungen.**

Seine Excellenz der Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 16. März 1922 die Herren Pfarrer und Dekan Josef Dietmeier in Kappelrodeck, Stadtpfarrer Wilhelm Röckel in Bühl und Stadtpfarrer Karl Leopold August Seeger in Mähringen zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

Vom Kapitel Geislingen wurde Kammerer Andreas Stehle, Pfarrer in Gutmadingen, zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unterm 6. Dezember v. J. kirchenbrigadeamtlich bestätigt.

Pfründeausschreiben.

Allensbach, Dekanat Konstanz, mit einem Einkommen von etwa 1900 M und Jahrtagsgebühren.

Neudenau, Dekanat Mosbach, mit einem Einkommen von etwa 3900 M und Jahrtagsgebühren.

Hierbach, Dekanat Waldshut, mit einem Einkommen von etwa 1800 M und Jahrtagsgebühren.

Wettelbrunn, Dekanat Neuenburg, mit einem Einkommen von etwa 2600 M und Jahrtagsgebühren.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

12. März: Anton Volk junior, seither Pfarrer von Heudorf, auf die Pfarrei Seelbach b. Lahr.
13. " Franz Heußler, seither Pfarrer in Bleichheim, auf die Pfarrei Erfeld.

Verzicht.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Peter Sauer auf die Pfarrei Allensbach, Dekanat Konstanz, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. Mai d. J. angenommen.

Versehungen.

6. März: Friedrich Fleck, Vikar in Appentweier, i. g. E. nach Strümpfelbrunn;
15. " Albert Kraus, Vikar in Sasbach bei Achern, i. g. E. nach Freiburg-Herdern;
15. " Nikolaus Rombach, Vikar in Freiburg-Herdern, als Pfarrverweser nach Dos;
21. " Franz Ludwig Henn, Vikar in Walldürn, i. g. E. nach Weinheim;
21. " Josef Kürner, Vikar in Weinheim, als Pfarrvikar nach Hierbach.

Sterbefälle.

26. Febr.: Ferdinand Meyer, resig. Pfarrer von Neuenburg, † in Arlen.
8. März: Ludwig Hacker, Pfarrer von Hierbach, † in Hierbach.

R. I. P.

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

12

Am Fest des hl. Joseph 1922.



ZURECHEN GOTTES
FÜR DES V. VOLKESWOHL

Diözesansynode

des

Erzbistums Freiburg

vom 6. bis 9. September 1921.

Heransgegeben im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Carl Frh.





Einleitung.

Das altehrwürdige segensreiche Institut der Diözesansynode war trotz der Vorschrift des Konzils von Trient, das deren jährliche Feier anordnete (sess. XXIV c. 2 de ref.), in den meisten deutschen Diözesen teilweise Jahrhunderte lang außer Übung gekommen. Die Diözese Konstanz feierte nur zwei Diözesansynoden in den Jahren 1567 und 1609. Diejenigen Priester, welche in den ersten Jahrzehnten der 1827 neu errichteten Erzdiözese Freiburg die Wiederbelebung der Synoden stürmisch forderten, beabsichtigten mit ihren „Synoden“, bei denen auch Laien Sitz und Stimme haben sollten, nur die Durchführung des Reformprogramms der rationalistischen Aufklärung in Kultus und Disziplin der Kirche. Diese Forderungen waren nicht bloß für die Kirchenbehörde unannehmbar, sondern fanden auch den lebhaftesten Widerspruch bei dem treu kirchlich gesinnten Teile des Klerus und des katholischen Volkes. Nachdem die in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe im gemeinsamen Hirten Schreiben vom 15. November 1848 ihrem Klerus den Beschluß mitgeteilt hatten, „in der Herstellung der alten von der Kirche angeordneten Diözesansynoden das heilige Band zwischen den Bischöfen und ihren Priestern noch fester und inniger zu knüpfen, die an vielen Orten gelockerte Kirchenzucht wiederherzustellen und in gemeinsamen Gebeten und Beratungen uns dafür zu stärken, damit wir unser ernstes und schweres Tagewerk in dieser Zeit also vollenden, wie es die Ehre Gottes und das Heil der Brüder fordern“, kündigte Erzbischof Hermann v. Vicari seinem Diözesanklerus in einem längerem Rundschreiben vom 26. Januar 1849, in welchem er den Begriff und Nutzen der Synoden nach dem Geiste der Kirche eingehend bespricht, noch im gleichen Jahre die Abhaltung einer Diözesansynode an. Politische und kirchliche Wirren und Kämpfe haben die Ausführung dieses Vorsatzes für längere Zeit unmöglich gemacht. Den Gedanken der Neubelebung der Synoden verlor die Freiburger Kurie jedoch nicht aus dem Auge. Das Badische Konkordat von 1859 behält dem Erzbischof u. a. das Recht vor „convocare et celebrare Synodum tum dioecesanam tum provincialem“ (Z. 4 g). Die Verwerfung des Konkordats und die heftigen kirchenpolitischen Kämpfe der Folgezeit ließen aber den Ruf nach Diözesansynoden durch Jahrzehnte wieder verstummen. Erst unter Erzbischof Dr. Thomas Körber, nachdem inzwischen friedlichere Beziehungen zwischen Staat und Kirche angebahnt waren, konnte der Gedanke gemeinsamer Beratungen des Diözesanbischofs mit den Vertretern des Gesamtklerus eine Verwirklichung finden. Viermal, nämlich auf den 6. Februar 1900, den 12. Juli 1904, den 25. September 1906 und den 7. Mai 1912 hat Erzbischof Thomas zwecks Beschlußfassung über bedeutungsvolle kirchliche Angelegenheiten Diözesankonferenzen nach Freiburg einberufen, an welchen zweimal (1900 und 1906) außer den Dekanen noch ein zweiter von den Kapitelsgeistlichen zu wählender Vertreter der Dekanate teilzunehmen hatte, so daß diese Konferenzen nach Zweck und Zusammensetzung den Diözesansynoden des neuen kirchlichen Rechtsbuches sehr nahe kamen. Der sehnliche Wunsch des Oberhirten, mit seinem Klerus noch eine eigentliche Diözesansynode zu feiern, wie sie im can. 356 § 1 des Cod. iur. can. vorgeschrieben ist, sollte nicht mehr in Erfüllung gehen. Die unruhigen und unsicheren Verhältnisse des Jahres 1919 widerrieten die Abhaltung einer Synode, dagegen wurde in allen Teilen der Erzdiözese durch Konferenzen von Mitgliedern des Erzbischöflichen Ordinariates in diesem Jahre die so wichtige persönliche Fühlungnahme der Kirchenbehörde und der Seelsorgegeistlichkeit hergestellt. Im Jahre 1920 machte schwere Krankheit und das am 27. Juli erfolgte Ableben des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs die Abhaltung der Diözesansynode unmöglich.

So war es erst seinem Nachfolger Erzbischof Dr. Carl Fritz vorbehalten, im Jahre 1921 die erste Diözesansynode der Erzdiözese Freiburg in seiner Bischofsstadt zu feiern.

I. Teil.

Vorbereitung der Synode.

Ankündigung.

Vorbereitung des Beratungstoffes.

Durch Ordinariatserslaß vom 7. Januar 1921 Nr. 177, Anzeigeblatt S. 1, wurde die Abhaltung der Diözesansynode für den kommenden Sommer angekündigt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß die sämtlichen Dekanate der Erzdiözese nach vorheriger Beratung ihre Vorschläge bezüglich der Verhandlungsgegenstände der Synode dem Ordinariat innerhalb einer festgesetzten Frist vorlegten; ebenso war den einzelnen Geistlichen anheimgegeben, Wünsche und Anregungen dieser Art zur Kenntnis der Kirchenbehörde zu bringen. Die eingegangenen Berichte der Dekanate, der theologischen Fakultät, des Missionsinstituts und einiger Diözesanpriester lieferten ein sehr reichhaltiges und wertvolles Material, das zunächst zu ordnen und zu sichten war. Das Ordinariat wählte alsdann in eingehender Beratung aus dem dargebotenen Stoffe diejenigen Gegenstände aus, die am meisten zeitgemäß und dringlich schienen und voraussichtlich in der für die Tagung der Diözesansynode zur Verfügung stehenden Zeit reislich durchberaten werden konnten.

Die Wahl fiel auf nachstehende Themata:

1. Die Amts- und Standesrechte des Klerus nach dem Kodex.
2. Die Pflicht der Selbsterheiligung und der wissenschaftlichen Weiterbildung der Geistlichen.
3. Die sittlich-religiöse Weiterbildung der Jugendlichen.
4. Erstkommunion und Schulentlassung.
5. Der Gebrauch der Muttersprache im Gottesdienst und bei Spendung der kirchlichen Gnadenmittel.
6. Das kirchliche Vereinswesen.
7. Predigt und Predigtamt.
8. Die pastorelle Behandlung der Mischehen.

Wahl und Ernennung der Synodalen.

Am Herz-Jesu-Feste (3. Juni) erfolgte durch Erzbischöflichen Erlaß, Anzeigeblatt Seite 47, die Einberufung der Synode auf die Wochentage nach dem 4. September und zugleich die Anordnung zur Wahl des in can. 358 § 1 n. 7 außer dem Dekan vorgeschriebenen Vertreters des Dekanates; den Dekanaten Breisach, Gernsbach, Lahr, Linzgau, Offenburg, Ottersweier, Stockach, Triberg, Willingen, Waldkirch und Walds-

hut wurde mit Rücksicht auf die große Zahl ihrer Pfarreien die Wahl von zwei Vertretern zur Synode gestattet.

Ein Rundschreiben vom 14. Juni gab den Dekanaten die obigen Synodal-Themata bekannt mit dem Auftrage, sie der versammelten Kapitelsgeistlichkeit in vertraulicher Weise zur Kenntnis zu bringen, und mit dem Anheimgeben, das eine oder andere Thema zur Beratung zu stellen und das Ergebnis dem Ordinariat mitzuteilen. Zehn Dekanate machten von dieser Veranlassung Gebrauch; ebenso reichte die theologische Fakultät der Universität Freiburg „Vorschläge für den Ausbau des theologischen Studiums und die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen“ ein.

Einschließlich der Pfarrer der Bischofsstadt Freiburg, die gemäß can. 358 § 1 n. 6 sämtlich Mitglieder der Diözesansynode sind, waren nunmehr 105 Vertreter der Seelsorgegeistlichkeit zur Synode bestellt. Dazu waren zu berufen die Domkapitulare (can. 358 § 1 n. 2), die ersten Vorsteher des Priesterseminars und theologischen Konvikts (ib. n. 3), ferner die Obern der in der Erzdiözese ansässigen Männerorden (ib. n. 8), wodurch sich die Zahl auf 119 erhöhte. Auf Grund des can. 358 § 2 berief der hochwürdigste Herr Ordinarius sodann noch weitere 43 Diözesanpriester zur Synode, darunter die beiden Wirklichen Geistlichen Räte des Ordinariates, vier Vertreter der theologischen Fakultät, die übrigen Vorsteher des Priesterseminars und des theologischen Konvikts, drei Dompräbendare, Vertreter der Anstaltsgeistlichen und Religionslehrer, des Erz-Missionsinstituts, sowie fünf Vertreter der Pfarr- u. Kaplaneiverweiser (Kuraten) und acht der Vikare. Die Zahl der Synodalen stieg somit auf 162. Die Berufung einer noch größeren Anzahl schien mit Rücksicht auf die für die Tagung bestimmten Räumlichkeiten nicht angängig. Sechs Synodalen waren Ordenspriester, darunter der hochwürdigste Herr Erzabt von Beuron P. Raphael Walzer O. S. B., hundert sechs und fünfzig gehörten dem Weltpriesterstande an; vgl. das alphabetische Verzeichnis der Synodalen am Schlusse dieses Abschnittes.

Bestellung der Mitglieder der Kommissionen.

Zunächst waren nun aus der Zahl der Synodalen die Mitglieder der vorbereitenden Kommissionen zu berufen. Um dabei möglichst den Wünschen aller Teile der Erzdiözese Rechnung zu tragen, wurde den Vertretern der Dekanate die Wahl von 15 Kommissionsmitgliedern überlassen;

dazu traten die 9 Mitglieder des Erzbischöflichen Ordinariates und weitere 12 vom Herrn Erzbischof besonders berufene Synodalen, nämlich P. Fidelis Böser O. S. B., Stadtpfarrer Franz Koser, Stadtpfarrer Dr. Wilhelm Burger, Stadtpfarrer Dr. Konrad Gröber, Universitätsprofessor Dr. Josef Sauer, Regens Dr. Josef Ries, Konviktsdirektor Dr. Wilhelm Reinhard, Repetitor Dr. Ansgar Baumeister, Domkustos Dr. Anton Rezbach, Caritasdirektor Alois Eckert, Kaplaneiverweser Richard Hund und Vikar Wendelin Popp.

Tagung der Kommissionen.

Auf den 2., 3. und 4. August wurden nun diese 36 Herren zu einer Tagung berufen und nach einer Begrüßung durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof auf sechs Kommissionen verteilt. Da gleichzeitig nur je drei Kommissionen tagten, konnten jeder derselben zwölf Mitglieder zugewiesen werden und gehörte jedes Mitglied zwei Kommissionen an. Für jede Kommission waren 1½ Beratungstage in Aussicht genommen. Es ist trotz der Schwüle heißester Sommertage dank der hingebendsten Arbeit aller Teilnehmer gelungen, in der zur Verfügung stehenden Zeit den ganzen umfangreichen und schwierigen Stoff gründlich durchzuberaten und die erforderlichen Anträge für die Synode vorzubereiten. Als Grundlage der Beratung diente eine vom Ordinariate vorgelegte kürzere Skizze zu jedem Beratungsgegenstand mit Verweisungen auf die bisherigen und die neuen Bestimmungen des allgemeinen und des Diözesanrechtes. Jede Kommission wählte ihren Vorsitzenden und Schriftführer und zwar nach ausdrücklichem Wunsch des Ordinarius aus den Mitgliedern, welche nicht dem Ordinariate angehörten. In gleicher Weise wurden aus dem Schoß der Kommissionen auch die Referenten und Korreferenten zur Synode bestellt. Die sechste Kommission beschloß, das gestellte Thema dadurch zu erweitern, daß auch die Nur-Zivilehen in den Rahmen der Beratungen einbezogen wurden.

Die Kommissionen tagten demgemäß in folgender Zusammenfassung:

1. Kommission. Thema: Amts- und Standesrechte des Klerus nach dem Codex jur. can.

Vorsitzender: Baumann G. R.; Mitglieder: Dr. Brettle, Domkap., Dietmeier, Hund, Klär, Kopf, Kreuzer, Popp-Mannheim, Dr. Rezbach, Schatz, Dr. Sester, Weiß.

2. Kommission. Thema: Die Selbstheiligung und Weiterbildung der Geistlichen.

Vorsitzender: Dr. Gröber; Mitglieder: Dr. Hoch, Dr. Huber, Lint, Dr. Reinhard, Dr. Ries, Dr. Rösch, Dr. Sauer, Wäldele-Dilsberg, Walter, Dr. Weber, Vogel.

3. Kommission. Thema: Erstkommunion und Schulentlassung. Predigt und Predigtamt.

Vorsitzender: Stadtdekan G. R. Dr. Brettle;
Mitglieder: Dr. Baumeister, P. Böser O. S. B., Dr. Burger, Dor, Eckert, Hehn, Dr. Jauch, Dr. Muß, Dr. Nieder, Koser, Stumpf, Domkap.

4. Kommission. Thema: Sittlich-religiöse Weiterbildung der Jugendlichen. Das kirchliche Vereinswesen.

Vorsitzender: Stadtdekan G. R. Dr. Brettle;
Mitglieder: Dr. Baumeister, Dr. Burger, Dor, Eckert, Dr. Huber, Hund, Dr. Jauch, Dr. Muß, Popp-Mannheim, Dr. Rezbach, Walter.

5. Kommission. Thema: Der Gebrauch der Muttersprache im Gottesdienst und bei Spendung der kirchlichen Gnadenmittel.

Vorsitzender: Dietmeier, Dekan; Mitglieder: Baumann, Dr. Brettle, Domkap., P. Böser O. S. B., Hehn, Kopf, Kreuzer, Dr. Reinhard, Dr. Sauer, Stumpf, Domkap., Vogel, Weiß.

6. Kommission. Thema: Die seelsorgerliche Behandlung der Mischehen und der Nur-Zivilehen.

Vorsitzender: Dr. Nieder; Mitglieder: Dr. Gröber, Dr. Hoch, Klär, Lint, Dr. Ries, Dr. Rösch, Koser, Schatz, Dr. Sester, Wäldele-Dilsberg, Dr. Weber.

Von den Kommissionen wurden nachfolgende Herren zu Referenten und Korreferenten bei den Beratungen der Diözesansynode bestimmt:

1. Kommission. Referent Geistl. Rat Domkustos Dr. Rezbach in Freiburg, Korreferent Dekan Schatz in Hüfingen.

2. Kommission. Referent Stadtpfarrer Dr. Gröber in Konstanz, Korreferent Pfarrer Dr. Hoch in Niederschopfheim.

3. Kommission. Referent zum Thema Erstkommunion und Schulentlassung Repetitor Dr. Baumeister in St. Peter. Referent zum Thema Predigt und Predigtamt Stadtpfarrer Dr. Nieder in in Bonndorf, Korreferent Repetitor Dr. Baumeister.

4. Kommission. Referent für das Thema Sittlich-religiöse Weiterbildung der Jugendlichen Stadtpfarrer Dr. Burger in Freiburg. Referent für das Thema Das kirchliche Vereinswesen Stadtdekan Geistl. Rat Dr. Brettle in Freiburg, Korreferent Kaplaneiverweser Hund in Waldkirch.

5. Kommission. Referent Dekan Kopf in St. Georgen bei Freiburg, Korreferent P. Fidelis Böser O. S. B. in Beuron.

6. Kommission. Referent Regens Geistl. Rat Dr. Ries in St. Peter, Korreferent Stadtpfarrer Koser in Mosbach.

Druckschrift des Ordinarius an die Synode.

Auf Grund der Protokolle der Kommissionen ist sodann auf Anordnung des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius eine 24 Seiten in Kanzleiformat füllende Druckschrift ausgearbeitet worden als „Grundlage für die Verhandlungen auf der Synode gemäß can. 360 §2“, welche in vertraulicher Weise sämtlichen Synodalen etwa 10 Tage vor Beginn der Synode zugestellt wurde. Die in derselben vorgelegten Anordnungen, Leitsätze und Mitteilungen beruhten, wie im Geleitzwort bemerkt war, im wesentlichen auf den Beschlüssen und Anregungen der Kommissionen.

Einberufung der Synode.

Nachdem in möglichst innigem Zusammenwirken der Kirchenbehörde und der Geistlichkeit und ihrer berufenen Vertreter die Auswahl der Beratungsgegenstände getroffen und jedes Thema durch eine sorgfältige Beratung in einer Kommission zur Verhandlung vor der Synode genügend vorbereitet erschien, galt es noch, auch den Segen von oben auf die bevorstehende Tagung in besonderer Weise herabzusehen. Daher ordnete Erzbischof Carl in dem Erlass vom 10. August 1921 (Anzeigebblatt S. 66), in welchem die Synode auf Dienstag, den 6. September vormittags 9 Uhr in die Kirche des Erzbischöflichen theologischen Konvikts einberufen wurde, eine feierliche Bittandacht für Sonntag, den 4. September in Verbindung mit dem Hauptgottesdienst in allen Kirchen der Erzdiözese an und verpflichtete die Diözesanpriester zur Einlegung der Kollekte aus der hl. Geistmesse während der Dauer der Tagung.

Unterkunft und Verpflegung.

Bestreitung der Kosten.

Für die Synodalen, welche nicht bei Verwandten und befreundeten Familien Wohnung nahmen, war für Unterkunft in den kirchlichen Anstalten und bei den Geistlichen der Stadt Sorge getragen. Die auswärtigen Teilnehmer erhielten gemeinsamen Mittag- und Abendtisch im theologischen Konvikt. Zur Deckung der Gesamtkosten der Synode war im Voranschlag der allg. Kirchensteuer vom 23. Juni 1921 der Betrag von 50 000 Mk eingestellt.

Führung durch die Kunstausstellung und das Diözesanmuseum.

Der Kunstverein der Stadt Freiburg hatte mit Rücksicht auf die hier tagende Synode für den Monat September in seinem Ausstellungsgebäude eine Ausstellung christlicher Kunst lebender Meister veranstaltet. Am Montag den 5. September, nachmittags 3 und 4 Uhr, fanden für die Synodalen stark besuchte Führungen durch diese Ausstellung statt, ebenso durch das im Ordinariatsgebäude untergebrachte Diözesanmuseum.

Tages- und Geschäftsordnung.

Die gedruckte Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Synode wurde sämtlichen Synodalen zugestellt. Sie konnten ohne Schwierigkeit durchgeführt werden; nur erwies es sich als notwendig, die Beratung über das eine oder andere Thema etwas über die vorgesehene Zeit auszudehnen. Doch ist es gelungen, allerdings bei angestrengtester Arbeit und bester Ausnutzung der Zeit, innerhalb der drei Beratungstage den ganzen großen, zur Verhandlung stehenden Stoff gründlich durchzubearbeiten und einer ausgiebigen Aussprache der Synodalen zu unterstellen. (Den Abdruck der Tagesordnung und der Geschäftsordnung siehe am Schlusse dieses Teiles.)

Liturgische Feier.

Die für die liturgischen Feierlichkeiten ausgewählte Konviktskirche erwies sich für diesen Zweck als sehr geeignet. Am ersten und letzten Tage wurde der hochwürdigste Herr Erzbischof am Portal der Kirche vom Domkapitel feierlich abgeholt. Die hl. Messe am zweiten und dritten Tage lasen die Herren Domdekan Dr. Müz und Domkapitular Dr. Weber. Unter Leitung der Herren Domkapellmeister Dompräbendar Karl Schweizer und P. Fidelis Böser O. S. B. wurde aus einer Anzahl Synodalen ein Gesangschor gebildet, welcher die Gottesdienste mit eigens für diese Feier vorbereiteten Gesängen verherrlichte. Die Psalmen wurden abwechselnd vom Chor und den übrigen Synodalen gesungen. Die kirchliche Feier machte einen ergreifenden Eindruck, insbesondere die Ablegung der Professio fidei, welche Domdekan Dr. F. X. Müz namens aller vorbetete, zu deren Schluß alle Synodalen der Reihe nach, an ihrer Spitze der hochwürdigste Herr Erzabt von Beuron, vor dem in plano altaris sitzenden Herrn Erzbischof knieend, die Hand aufs Evangelienbuch gelegt, die Schwurformel aussprachen.

Beratungsort.

Die Beratungen fanden alle in dem Speisesaal des theologischen Konvikts statt, der hierfür genügend Raum bot. Kirche und Konvikt hatten zur Feier sich in würdigen Festeschmuck gekleidet.

* * *

Mitglieder der Diözesansynode.

1. **Michele** Richard, Dekan, Abstadt
2. **Arnold** Dr. Jakob, Pfarrer, Glottental
3. **Barth** Otto, Diözesan-Missionar, Freiburg
4. **Barth** Viktor, Kammerer, Walldorf
5. **Bauer** Dr. Benedikt, G. N., Dekan, Wollmatingen
6. **Bauer** Josef, G. N., Dekan, Mannheim
7. **Baumann** Franz Josef, G. N., Dekan, Bodman
8. **Baumbusch** August, Kammerer, Gettingen
9. **Baumeister** Dr. Ansgar, Repetitor, St. Peter
10. **Baumeister** Walter, Pfarrsekretär, Karlsruhe
11. **P. Baurmann** Heinrich, Superior, Haigerloch
12. **Becker** Gustav, G. N., Dekan, Weinheim
13. **Biehler** Wilhelm, Pfarrer, Mannheim
14. **Bockel** Heinrich, Rektor d. Miss.-Inst. in Freiburg
15. **P. Böser** Fidelis, O. S. B., Beuron
16. **Braig** Johann Baptist, Dekan, Neute
17. **Brettle** Dr. Augustin, Domkapitular, Freiburg
18. **Brettle** Dr. Konstantin, G. N., Dekan, Freiburg
19. **Burger** Dr. Wilhelm, Pfarrer, Freiburg
20. **Burgert** Alois, Pfarrer, Wettelbrunn
21. **Burfard** Franz, Kooperator, Konstanz
22. **Bury** Josef, Dekan, Griesen
23. **Deckert** Rudolf, Kammerer, Degernau
24. **Dieterle** Jonas, G. N., Pfarrer, Waldkirch
25. **Dietmeier** Josef, Dekan, Kappelrodeck
26. **Dor** Franz, Kammerer, Langenbrücken
27. **Dreher** Josef, Pfarrer, Bretten
28. **Eck** Lorenz, Pfarrer, Kilsheim
29. **Eckert** Alois, Caritasdirektor, Freiburg
30. **Eiffler** Emil, Repetitor, Freiburg
31. **Eisele** Ferdinand, Pfarrer, Wolfach
32. **Faul** Josef, Pfarrer, Empfingen
33. **Fettig** Joseph Alois, Vikar, Karlsruhe, St. Bonifazius
34. **Feurstein** Dr. Heinrich, Pfarrer, Donaueschingen
35. **Fischer** Dr. Karl, Dompräbendar, Freiburg
36. **Frey** Josef, Professor, Freiburg
37. **Fries** Paul, Dekan, Triberg
38. **Geiger** Alois, Pfarrer, Hambrücken
39. **Geisert** Heinrich, Kammerer, Hohensachsen
40. **Geßler** Adolf, Dekan, Göggingen
41. **Göb** Karl, Pfarrer, Weisenbach
42. **Gramling** Thomas, Dekan, Mauer
43. **Gröber** Dr. Konrad, Pfarrer, Konstanz
44. **Gruber** Johann, Dekan, Sulzbach
45. **Gaag** Ignaz, Dekan, Unterbalbach
46. **P. Haberhorn** Augustin, Superior, Donaueschingen
47. **Häupfler** Otto, Pfarrverweser, Ladenburg
48. **Haller** Adalbert, Pfarrer, Lörrach
49. **Hausch** Karl, Pfarrkurat, Freiburg
50. **Hehn** Michael, G. N., Dekan, Waldfstetten
51. **Heiler** Dr. Josef, Repetitor, Freiburg
52. **Heimgartner** Chriak, Kammerer, Gbrühl
53. **Herr** Ludwig, G. N., Pfarrer, Säckingen
54. **Herrmann** Josef, Vikar, Buchen
55. **Hoch** Dr. Valentin, Pfarrer, Niederschopfheim
56. **Hörner** Karl, Pfarrer, Ach
57. **Horn** Franz Mathias, Dekan, Luttingen
58. **Huber** Dr. August, Domkapitular, Freiburg
59. **Hund** Richard, Kaplaneiverweser, Waldkirch
60. **P. Jakobi** Bernardin, Guardian, Sigmaringen
61. **Jauch** Dr. Bernhard, Wirkl. G. N., Freiburg
62. **Kaltenbach** Anton, Pfarrer, Burladingen
63. **Kastner** Karl, Dekan, Ballrechten
64. **Kaufmann** Peter, Pfarrer, Stahringen
65. **Keller** Dr. Franz, Univ.-Professor, Pfarrer, Heimbach
66. **Kieser** Franz Xaver, Dekan, Königheim
67. **Kistner** Karl, Pfarrer, Freiburg
68. **Klar** Michael, Dekan, Öttingen
69. **Kleiser** Engelbert, Pfarrer, Singheim
70. **Kling** Friedrich Wilhelm, Pfarrer, Billingen
71. **Knebel** Johann Bapt., Pfarrer, Freiburg, St. Martin
72. **Kopf** Albert, Dekan, St. Georgen
73. **Kraft** Ignaz, Kammerer, Burbach
74. **Kraut** Franz Josef, Dekan, Gommersdorf
75. **Kreuzer** Josef, Pfarrer, Waibstadt
76. **Kromer** Bernhard, Pfarrer, Friedenweiler
77. **Künzler** Heinrich, Dekan, Böfingen
78. **Künzle** Dr. Karl, Univ.-Professor, Freiburg
79. **Kury** Augustin, Pfarrer, Freiburg, St. Johann
80. **Lamy** Theophil, Pfarrer, St. Blasien
81. **Landis** Eugen, Pfarrsekretär, Mannheim
82. **Lauber** Adolf, Vikar, Säckingen
83. **Laher** Georg, Kammerer, Nastatt
84. **Leist** Johann Baptist, Dekan, Pforzheim
85. **P. Linder** Mauritius, O. Cist., Propst, Birnau
86. **Lint** August, G. N., Dekan, Karlsruhe
87. **Lipp** August, Dekan, Offenburg
88. **Lohr** Hermann, Pfarrer, Meßkirch
89. **Marmon** Josef, Dekan, Sigmaringen
90. **Matt** August, Kammerer, Sasbachwalden
91. **Mayer** Dr. Julius, Univ.-Professor, Freiburg
92. **Meißel** Gregor, Dekan, Neudorf
93. **Merta** Josef, Gefängnispfarrer, Freiburg
94. **Meyer** Theodor, G. N., Hauptschriftleiter, Karlsruhe
95. **Moser** Stephan, Dekan, Weiler-Fischerbach
96. **Muz** Dr. Franz Xaver, Domdekan, Freiburg
97. **Münch** Dionys, Dekan, Seckingen
98. **Neininger** August, Kammerer, Stockach
99. **Nechler** Joseph, Spiritual, Freiburg
100. **Nechler** Hermann, Kammerer, Ebringen
101. **Nechler** Lorenz, Pfarrer, Ebersweier
102. **Peter** Dr. Hermann, Pfarrer, Kappel b. Freiburg
103. **Popp** Julius, G. N., Pfarrer, Lahr
104. **Popp** Wendelin, Vikar, Mannheim, Hl. Geist
105. **Rauch** Dr. Wendelin, Repetitor, Freiburg
106. **Reinhard** Dr. Wilhelm, Konviktsdirektor, Freiburg
107. **Reiser** Albert, G. N., Dekan, Beringendorf
108. **Rezbach** Dr. Anton, G. N., Domkustos, Freiburg

109. **Nieder** Dr. Karl, Dekan, Bonndorf
 110. **Nies** Dr. Joseph, G. R., Regens, St. Peter
 111. **Nödelstab** Emil, Pfarrer, Freiburg, Herz-Jesu
 112. **Nösch** Dr. Adolf, Domkapitular, Freiburg
 113. **Nombach** Nikolaus, Vikar, Freiburg, St. Urban
 114. **Noser** Franz, Pfarrer, Mosbach
 115. **Nüger** Josef, Dekan, St. Leon
 116. **Nuf** August, G. R., Pfarrer, Singen
 117. **Sälinger** Anton, Kaplanei-Verweser, Radolfzell
 118. **Sättele** Emil, Pfarrverweser, Rheinfelden
 119. **Sauer** Dr. Joseph, Univ.-Professor, Freiburg
 120. **Schach** Franz, Kammerer, Bingen
 121. **Schanzenbach** Dr. Leonhard, G. R., Rektor, Freiburg
 122. **Schaz** Johann Nep., Dekan, Hüfingen
 123. **Schenkel** Ludwig, Pfarrer, Stühlingen
 124. **Schen** Josef, Dekan, Böhlingen
 125. **Schindler** Dr. Hermann, G. R., Direktor, Sasbach
 126. **Schmid** Runo, G. R., Dekan, Haigerloch
 127. **Schmitt** Dr. Alois, Professor, Freiburg
 128. **Schmitt** Josef, Kammerer, Unterschüpf
 129. **Schöllig** Otto, Repetitor, St. Peter
 130. **Schofer** Dr. Josef, G. R., Freiburg
 131. **P. Schropp** Dominikus, O. M. C., Waghäusel
 132. **Schuler** Emil, Vikar, Billingen
 133. **Schwarz** Adolf, G. R., Pfarrer, Überlingen a. S.
 134. **Schweitzer** Karl, Domkapellmstr. u. Dompräd., Freiburg
 135. **Schultheiß** Eduard, Pfarrer, Appenweier
 136. **Schwehr** Ernst, Pfarrer, Bödingen
 137. **Seeger** Karl, Dekan, Möhringen
 138. **Sester** Dr. Josef, Wirkl. G. R., Freiburg
 139. **Söll** Josef, Dekan, Tanheim
 140. **Stephan** Josef, Kammerer, Hardheim
 141. **Stern** Augustin, Dekan, Zell
 142. **Stumpf** August, G. R., Pfarrer, Karlsruhe
 143. **Stumpf** Emil, Domkapitular, Freiburg
 144. **Uhlmann** Dr. Josua, Pfarrer, Freiburg-Günterstal
 145. **Vaas** Alois, Pfarrer, Gütenbach
 146. **Vogel** Karl, Pfarrer, Straßberg
 147. **Vogt** Joseph, Dekan, Ottenau.
 148. **Wacker** Theodor, G. R., Pfarrer, Freiburg-Zähringen
 149. **Wäldele** Jakob, Pfarrer, Tiefenbrunn
 150. **Wäldele** Josef, Dekan, Dilsberg
 151. **Wagner** Karl, Dekan, Speffart
 152. **Walter** Ludwig, Dekan, Bermatingen
 153. **Walzer** P. Raphael, O. S. B., Erzabt, Beuron
 154. **Weber** Dr. Simon, Domkapitular, Freiburg
 155. **Weber** P. Johann, Rektor d. St. Paulusheims, Bruchsal
 156. **Weber** Josef, Dekan, Engen
 157. **Weber** Richard, Pfarrer, Geisingen
 158. **Weiland** Gustav, Dekan, Gainsstadt
 159. **Weiß** Fridolin, Domkapitular, Freiburg
 160. **Wernert** Otto, Vikar, Achern
 161. **Wiest** Karl, Pfarrer, Pfullendorf
 162. **Zipf** Georg, Pfarrer, Affamstadt.

* * *

Tagesordnung der Diözesansynode.

I. Die liturgischen Funktionen in der Konkordatskirche.

Dienstag, 6. September.

1. 8 Uhr. Abholen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs durch das Domkapitel am Eingang der Konkordatskirche; hierauf bischöfliche Messe.
2. Antiph. Exaudi nos Domine und Ps. 68 (gesungen).
3. 2 Orationen und die Allerheiligenlitanei (gebetet).
4. Evangelium secundum Lucam (9, 1—6).
5. Veni Creator Spiritus (gesungen).
6. Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.
7. Professio fidei gemäß can. 1406 § 1 n. 1. Die nachfolgende Schwurformel wird knieend von allen Synodalen gesprochen: „Sic spondeo, sic iuro, sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia“; nachher Berühren des Evangelienbuches durch alle Synodalen.
8. Bischöflicher Segen.

Mittwoch, 7. September.

1. 8 Uhr heilige Messe unter Assistenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.
2. Antiph. Propitius esto und Ps. 78 (gesungen).
3. 3 Orationen.
4. Evangelium secundum Lucam (10, 1—9).
5. Bischöflicher Segen.

Donnerstag, 8. September.

1. 8 Uhr heilige Messe unter Assistenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.
2. Antiph. Exaudi nos Domine und Ps. 68 (gesungen).
3. 3 Orationen.
4. Evangelium secundum Matthaeum (18, 15—22).
5. Bischöflicher Segen.

Freitag, 9. September.

1. 1/29 Uhr. Abholen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs (wie am Dienstag); hierauf bischöfliche Messe.
2. Schlußansprache des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.
3. Aussetzung des Allerheiligsten, Te Deum und Segen.

II. Die Beratungen im Speisesaal des Theol. Konkordats.

Beginn vormittags jeweils 10 Minuten nach Schluß der liturgischen Feier, nachmittags punkt 3 Uhr.

Dienstag, 6. September.

Vormittags: Die Amtsrechte des Klerus nach dem Codex.
 Nachmittags: Der Gebrauch der Muttersprache im Rituale und im Gottesdienste; Wünsche für die Neugestaltung des Magnifikat.

Mittwoch, 7. September.

Vormittags: Die Selbstheiligung und die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen; nachher Wahl der Synodal-Richter, -Examinatoren und -Konsultoren.
 Nachmittags: 1. Das katholische Vereinswesen. 2. Erstkommunion und Schulentlassung.

Donnerstag, 8. September.

Vormittags: Die seelsorgerliche Behandlung der Mischehen und der Nur-Zivilehen.

Nachmittags: 1. Predigt und Predigtamt. 2. Die sittlich-religiöse Weiterbildung der Jugendlichen.

III. Verpflegung und Reisekosten.

1. Gemeinsamer Tisch für alle auswärtigen Synodalen im Theol. Konvikt mittags $\frac{1}{2}$ 1 Uhr, abends 7 Uhr.
2. Empfang der Reisekosten auf der Erzbischöflichen Kollektur jeweils nachmittags von 2–3 Uhr und Freitag vormittags.

* * *

Geschäftsordnung der Diözesansynode.

I. Rechtsnatur der Synodalbeschlüsse.

- § 1. Nach can. 362 ist der Diözesanbischof „unicus in Synodo legislator“; den Synodalen steht beratende Stimme zu. Die Beschlüsse erhalten erst Rechtskraft mit ihrer Verkündigung durch den Ordinarius.

II. Leitung der Synode.

- § 2. Die Leitung der Synode liegt grundsätzlich in den Händen des Erzbischofs (can. 357 § 1). Unbeschadet dieses Rechtes und in Ausübung desselben überträgt derselbe (can. 361) die Handhabung der Synodalgeschäfte einem von ihm ernannten Vorstand.

III. Der Vorstand der Synode.

- § 3. Der Vorstand der Synode besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorsitzenden (Promotor Synodi) und dessen Stellvertreter,
 - b) dem Notarius der Synode,
 - c) den Schriftführern.
- § 4. Dem Promotor Synodi obliegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Synodalordnung. In Behinderungsfällen tritt an seine Stelle der vom Erzbischof ernannte Stellvertreter.
- § 5. Der Notarius stellt durch Namensaufruf die Anwesenheit der Teilnehmer fest, nimmt die Wortmeldungen und Anträge entgegen, verliest die Schriftstücke, insbesondere auch die gestellten Anträge und beglaubigt die Protokolle und die sonstigen amtlichen Synodalakten.
- § 6. Den Schriftführern kommt zu die Führung der Sitzungsprotokolle und die Feststellung der Abstimmungsergebnisse, sowie erforderlichen Falls die Vertretung des Notarius.

IV. Behandlung der Beratungsgegenstände und der dazu gestellten Anträge.

- § 7. Die Grundlage für die Beratungen bildet die vom Erzbischof den Synodalen unterm 10. August d. Js.

zugestellte Druckschrift nach der in der Tagesordnung festgesetzten Ordnung.

- § 8. Zu Beginn jeder Beratung erhält zunächst der Referent und, soweit ein solcher bestellt ist, der Korreferent das Wort; daran schließt sich die allgemeine Aussprache.
- § 9. Die Diskussion und demgemäß die Wortmeldungen erfolgen im Anschlusse an die vom Vorsitzenden bei Beginn jeder Beratung bekannt zu gebenden Einzelabschnitte des Beratungsgegenstandes.
- § 10. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit Änderungs- und Ergänzungsanträge der Synode zur Abstimmung vorzulegen.
- § 11. Anträge von Synodalen, über welche die Synode abstimmen soll, sind schriftlich beim Notarius noch vor Beendigung der Diskussion des betr. Beratungsgegenstandes einzureichen; sie bedürfen der unterstützenden Unterschriften von wenigstens 10 Synodalen. Anträge, welche nicht in den Rahmen des zur Beratung stehenden Themas fallen, sind unzulässig.

Anträge auf erneute Kommissionsberatung bedürfen der Unterstützung von wenigstens 20 Synodalen. Über die Zusammensetzung und die Tagungszeit der beschlossenen neuen Kommissionen befindet der Vorsitzende der Synode im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der sechs Synodal-Kommissionen.

V. Sitzungsprotokolle.

- § 12. Das Protokoll jeder Sitzung wird jeweils am Schlusse derselben oder beim Beginn der nächsten Sitzung verlesen und, wenn kein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so sind zunächst die Schriftführer zu hören; läßt der Einspruch sich durch ihre Erklärung nicht beheben, so befragt der Vorsitzende das Plenum; je nach dem Ergebnis ist die Fassung beizubehalten oder abzuändern.

Das Protokoll wird von dem Promotor, den beteiligten Schriftführern und dem Notarius vollzogen.

VI. Redeordnung.

- § 13. Der Herr Erzbischof behält sich vor, in jedem Stadium der Verhandlungen das Wort zu nehmen.
- § 14. Der Promotor hat das Recht, nicht nur selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen, sondern auch, falls er dies für zweckdienlich erachtet, außer der Reihe den Mitgliedern des Erzbischöflichen Ordinariats und den Referenten der Kommissionen das Wort zu erteilen.
- § 15. Die Synodalen haben sich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Notarius zum Wort zu melden; die Wortmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

- § 16. Das Wort zur Geschäftsordnung wird nur nach freiem Ermessen des Promotors erteilt.
- § 17. Die Redner sprechen regelmäßig vom Rednerpulte aus; das Reden vom Plaze aus soll auf ganz kurze Bemerkungen oder auf die Erklärung, daß auf das Wort verzichtet werde, beschränkt bleiben.
- § 18. Die Rededauer soll in keinem Falle die Zeit von 10 Minuten überschreiten; dieselbe kann nach Bedarf auf 5 Minuten eingeschränkt werden. Wird von der Synode Schluß der Debatte beschlossen, so fallen die noch nicht zu Wort gekommenen Redner aus.
- § 19. Der Promotor ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist der Redner ergebnislos zweimal zur Sache oder zweimal zur Ordnung gerufen, so hat der Promotor das Recht, ihm das Wort zu entziehen, wenn der Redner zuvor auf diese Folge aufmerksam gemacht worden ist.

VII. Abstimmung.

- § 20. Die Synode ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
- § 21. Die Abstimmung erfolgt jeweils am Schlusse eines Hauptabschnittes des Beratungsgegenstandes und

zwar über die Dekrete, Anregungen und Leitsätze. Eine in der Vorlage als Resolution, Wunsch oder Auffassung der Kommission bezeichnete Meinungsäußerung wird durch Annahme des Plenums zum Synodalbeschluß erhoben.

- § 22. Es ist zulässig, wenn kein Widerspruch sich erhebt, über eine ganze Gruppe von Dekreten usw. in einer Abstimmung entscheiden zu lassen.
- § 23. Die Abstimmung geschieht durch Erheben der rechten Hand; es entscheidet die absolute Mehrheit. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht; liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung durch die Schriftführer.

Eine namentliche Abstimmung findet nur statt auf schriftlichen Antrag von wenigstens 50 Mitgliedern oder wenn der Vorsitzende sie für zweckmäßig erachtet.

VIII. Anwesenheitspflicht.

- § 24. Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Verhandlungen und Abstimmungen dauernd teilzunehmen.

Im Falle der Behinderung ist dies mit Angabe des Grundes dem Notarius der Synode mitzuteilen.

II. Teil.

Feier der Synode.

Erster Verhandlungstag.

Dienstag, den 6. September.

Nach Verrichtung der im Pontificale Romanum für die Eröffnung der Synode vorgeschriebenen liturgischen Funktionen (siehe die Tagesordnung) vor der Abnahme der Professio fidei Tridentina und des Iuramentum contra errores modernismi hielt der hochwürdigste Herr Erzbischof in den Pontificalgewändern an die in der Konviktskirche versammelten Synodalen nachfolgende

Ansprache:

Hochwürdigste, Hochwürdige Herren!

Von ganzem Herzen heiße ich Sie willkommen, die Sie aus allen Teilen unserer Erzdiözese hierher gekommen sind, um mit dem Bischof die Diözesansynode zu begehen, die erste Synode seit Errichtung des Erzbistums, eine Synode zu feiern, deren Vorgängerin Jahrhunderte zurückliegt. Sie sind zum weitaus größten Teil aus dem Seelsorgeklerus gewählt. Ist es sonst schon ein Bedürfnis des Bischofes, im lebendigen Verkehr mit seinem Klerus zu stehen, so ist es mir heute eine Herzensfreude, Sie als die Vertreter des gesamten Klerus hier willkommen zu heißen.

Die Synode wollen wir begehen — ein großes Werk in schwerer, ernster Zeit. Wir sind überlegende Männer; wir sind Priester und gehen den Schwierigkeiten nicht aus dem Weg. Wir scheuen uns nicht, die Schwierigkeiten und den Mangel an Erfolg in unserer Tätigkeit uns einzugestehen; wir haben aber auch die Kraft, die durch den Heiligen Geist uns gegeben ist, unerschrocken und entschieden zu überlegen, wie wir die Schäden beseitigen und am sittlichen und religiösen Aufbau des Volkes unverdrossen, demütig und, so Gott will, mit Erfolg arbeiten können und sollen. So gut wie ich wissen Sie es, die Sie draußen im Volk leben, daß jetzt eine Zeit der religiösen und sittlichen Zerfetzung eingetreten ist, eine Zeit der Scheidung der Geister; wir wünschen und beten alle innig und inständig, daß die Scheidung sich so vollziehen möchte, daß recht viele, ja alle aus innerster Überzeugung und geführt vom Heilsdrang auf die Seite des Gottessohnes und Heilandes treten. Wir wissen, daß man heute daran ist, die Grundwahrheiten der Religion, die Lehre vom Dasein Gottes,

von der Sünde, die Lehre vom Herrn und Heiland Jesus Christus, die Wahrheit seiner Erlösetat, die Lehre von der Auferstehung, die Wahrheit des Fortlebens nach dem Tode und der Rechenschaft vor dem ewigen Richter, die Wahrheit von der Ewigkeit aus der Welt zu schaffen. Wir sehen es jeden Tag, wie das ideale Streben in weiten Kreisen des Volkes geschwunden ist und niedriger Erwerbsucht Platz gemacht hat, daß geschwunden ist die Liebe zum Mitmenschen und an ihre Stelle Habsucht, Geiz, Übervorteilung des anderen, Selbstsucht getreten sind. Wir sehen, daß sehr viele unserer Katholiken zu uns stehen und an der Kirche treu festhalten; wir sehen leider auch, daß manche, die zu uns gehören, abschwenken und hinüber auf die Seite jener treten, die ihr Leben sich hier angenehm machen und auf die Ewigkeit verzichten zu können glauben.

Wir sind nach Gottes Plan und durch die Weihe von Ewigkeit her berufen, hier aufbauend einzugreifen. Wir sind die Werkleute Gottes und sollen das Volk zur religiösen Auf-erstehung führen. Wir wissen, es kann kein anderer Grund gelegt werden, als Jesus Christus der Gottessohn. Seine Lehre und seine Wahrheiten sind es, die wir zu verkünden haben, unerschrocken, lauter und rein, aber auch vollständig.

Nur wenn wir mit einer guten Dogmatik ausgerüstet sind und die religiösen Wahrheiten dem Volke klar und mit Wärme vortragen, streuen wir auf dem schwierigen Ackerfeld Gottes, auf das wir gestellt sind, goldenen Samen aus und können am Ende unseres Lebens hundertfältige Frucht einheimen.

Wenn ich die Prüfungsberichte über den Religionsunterricht durchblättere, so geht ein Gefühl der Freude und des Dankes durch meine Seele, weil ich aus ihnen entnehmen kann, daß der Klerus mit ganz wenigen Ausnahmen in der Schule nach besten Kräften bestrebt ist, seine Pflicht zu tun. Mit dem Worte des Herrn in der Bergpredigt möchte ich danken: „Freuet euch und frohlocket, euer Lohn wird groß sein im Himmel.“ Nur kommt mir bisweilen der Gedanke: „Wird nicht im Hinblick auf eine strenge Prüfung der Religionslehrer zur Hast und Überstürzung und zu einer gewissen

Schlagfertigkeit getrieben?" Mit dem Heiland möchte man da mahnen: „Lasset doch die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn für solche ist das Himmelreich“. Der Schulunterricht soll auf der Diözesansynode nicht besprochen werden; wohl aber müssen wir uns darüber unterhalten, in welcher Weise die, welche zur Schulentlassung kommen, für das Leben vorbereitet werden sollen; wir müssen uns eingehend mit der Erstkommunion, der wiederholten Kommunion und der religiösen Schulentlassungsfeier befassen.

Unter der reiferen Jugend sind manche, die einen guten Unterricht empfangen und die Liebe des Priesters gefühlt und genossen haben, doch vom rechten Wege abgekommen; es ist Ihre Klage und meine Sorge, daß viele jungen Leute, welche die Blüte unserer Kirche sein könnten und sollten, oberflächlich und leichtsinnig dahinleben, sogar Sakramente und Gottesdienst meiden. Da gilt es ernst zu fragen: „Wie können wir die heranwachsende Jugend religiös wirksam betreuen?“

Dann hängt von der guten Verkündigung des Wortes Gottes für die Gläubigen ob jung oder alt so unendlich viel ab. In unserer Zeit muß auf die Verkündigung des Wortes Gottes Fleiß und Genauigkeit, was Form und Inhalt betrifft, angewandt werden. Unsere Aufgabe auf der Synode bezüglich der Predigt besteht darin, eine Reihe von Leitsätzen zu finden, bei deren Beachtung das Predigtamt wieder besonders geschätzt, geliebt und mit reichem Erfolg ausgeübt wird.

Eine große Sorge ferner ist mir und der Kirche die Glaubensgleichgiltigkeit, die ihren Grund in den gemischten Ehen hat. Man könnte meinen, wenn man die Zahlen besieht, daß wir in den letzten Jahren vorangekommen sind. Meine Herren! Die Zahlen sagen nicht immer die Wahrheit. Ich kann mir nicht denken, daß in der Familie, wo man im Wichtigsten, im Glauben, uneins ist, wahre Gottesfurcht und Liebe zum Heiland so schön und erhebend geübt werden wie dort, wo die Eltern in ihrer religiösen Überzeugung einig gehen. Wie viele haben wir schon verloren! Es ist eine ernste Aufgabe, welche die Frage stellt: „Was ist zu tun, um die gemischten Ehen zu verhüten und die bereits eingegangenen so zu gestalten, daß in ihnen die Furcht des Herrn bei Eltern und Kindern vorhanden ist?“

Wir haben alle eine Gemeinde, Sie ihre Pfarrei, ich meine Diözese. Jeder arbeitet und sorgt und möchte hineindringen in seine Gemeinde; jenes Band der Liebe möchte er um sie schlingen, das das Reich Gottes auf Erden eint. Wir wollen die Gemeinde fördern im gemeinsamen Gottesdienst und im Vereinsleben. Wer im Vereinsleben gestanden — ich darf mich dazu rechnen — der weiß, wie viele Opfer nötig sind, um Vereine erfolgreich zu leiten. Es muß beklagt werden, daß diejenigen, für die man arbeitet, durch ihre Teilnahmslosigkeit den Dank nicht bringen, den man mit Fug und Recht zu beanspruchen hat. Das muß besprochen werden: „Wie können wir uns die Vereinstätigkeit erleichtern, wie können wir Zeit gewinnen, um religiös und wissenschaftlich uns weiter zu bilden, so daß wir von Tag zu Tag aufnehmen und nicht nur ausgeben müssen?“

Und nicht zuletzt wollen wir beraten über die Stellung, die Sie in der Diözese einnehmen, welche Rechte und Pflichten Sie haben; besprechen wollen wir die Stellung des Bischofs und sein Verhältnis zum Klerus. Ich kann sagen: „Seit ich in gehobener Stellung stehe, seit mehr als 20 Jahren ist es mein Bestreben gewesen, für den Klerus wirtschaftlich zu sorgen.“ Es war die Sorge des verstorbenen Erzbischofs und es ist sein großes Verdienst, daß er die allgemeine Kirchensteuer eingeführt hat. Es ist immer wieder gut, sich klar zu werden über die Stellung, die man zueinander hat. Dadurch achtet man die Rechte anderer, man macht auch wieder eine Gewissensforschung, wie man gegen andere sich verhalten soll, ob man nicht noch manches bessern kann zum Wohl der Kirche und des Volkes. In dem Geiste wollen wir in diese Beratung eintreten. Es tritt hinzu die Frage: „Wie sind wir in der Lage, mit welchen Mitteln können wir den Gläubigen den Gottesdienst lieb und wert machen, wie können wir die seelsorgerlichen Verrichtungen so gestalten, daß die, welchen sie gelten, tief ergriffen werden und, durch unseren Gottesdienst erbaut, in die Kirchen hereingelockt werden?“ Wir werden uns unterhalten über den Kirchengesang, das Rituale und das Magnifikat.

Wenn wir diese Fragen behandeln, so sind wir uns wohl bewußt, daß etwas ganz Vollkommenes nicht geschaffen werden kann. Auch die, welche vor uns waren, haben das Beste gewollt; wenn uns das eine oder andere nicht gefällt und wir das aussprechen, so soll dies keine Spitze gegen unsere Vorgänger haben; wenn wir darüber sprechen, so zwingt uns die eigene Überzeugung und der Wunsch des Volkes nach Besserung — Kirche und Gottesdienst sind auch des Volkes wegen da.

Wir treten als ernste, überlegende Männer an unsere Aufgabe heran in der Überzeugung, daß wir vom Hl. Geiste geführt sind, getragen von der Liebe zur Kirche, angeleitet durch das Beispiel des Heilandes. So wollen wir herangehen an den Wiederaufbau der Diözese, soweit er notwendig ist, an den religiös-sittlichen Wiederaufbau des katholischen Volkes. Es ist eine große und herrliche Aufgabe. Die Größe derselben erschreckt uns nicht. Ich weiß: Wir alle haben treu gearbeitet und haben durch unsere Arbeit auch etwas erreicht. Die Frucht dieser Tätigkeit erfüllt uns nicht mit Selbstgefälligkeit, sondern mit Vertrauen. Es fällt mir gerade die Stelle aus der Apostelgeschichte 18, 9 ff. ein: In der Nacht sei der Herr dem Apostel Paulus, als er in Korinth war, im Traume erschienen und habe ihm gesagt: „Fürchte Dich nicht, schweige nicht und lehre weiter. Ich bin mit Dir und niemand wird kommen, um Dir zu schaden, weil ein zahlreiches Volk in dieser Stadt mir zugehört.“ Wir vertrauen auf den Heiland, auf die Führung des Hl. Geistes, — wer will gegen uns sein? Wir treten mit Freuden heran an den Wiederaufbau, wollen freudige, überlegende und umschauende Baumeister sein, die bauen an jenem herrlichen Bau, an dem die Päpste, Bischöfe und Priester, die vor uns waren, gearbeitet haben. Wir sollen bauen an jenem Bau, dessen

Säulen mächtig zum Himmel ragen, an jenem Bau, der bestehen bleibt, wenn sonst Werke der Menschen zerfallen, weil er gebaut ist auf den Grund, der bleibt — auf Jesus Christus.
Amen.

Die kirchliche Feier fand etwa um 10 Uhr ihr Ende.

* * *

Um 10 Uhr 20 Minuten eröffnete der hochwürdigste Herr Erzbischof die Beratungen der Synode im Speisesaal des Theologischen Konvikts mit kurzem Gebet und folgenden Begrüßungsworten:

„Ich heiße Sie nochmals herzlich willkommen. Sie stellen so recht ein Bild unseres Klerus dar. Insofern die Herren nicht durch die Wahl oder als Dekane bestimmt worden sind, habe ich mich bemüht, aus allen Kreisen des Klerus Vertreter zu berufen, so daß alle, welche ein Interesse haben, hier vertreten sind. Ich habe das Vertrauen, daß wir auf dieser Synode, die zu Gottes Ehre, für der Kirche Wohl und das Heil der uns Anvertrauten, ganz besonders auch für unser eigenes Wohl und Heil einberufen ist, Vortreffliches schaffen werden. Wir haben vorhin in der Kirche den hl. Geist angerufen, und in allen Kirchen ist vom Volk gebetet worden. So möge denn über der Synode der Geist Gottes walten, sie möge geführt sein vom Geist des Friedens und der Liebe, vom hohen idealen Sinn, so daß ein jeder in den Kreis des echt geistlichen und priesterlichen und kirchlichen Lebens emporgehoben wird. Da es nicht möglich ist, daß ich selber die Verhandlungen leite, habe ich einen Vertreter bestellt, der die Verhandlungen leiten wird: Herrn Domkapitular Dr. Kösch und einen Stellvertreter desselben: Herrn Wirkl. Geistl. Rat Dr. Sester, einen Notar und zwei Schriftführer.“

Seine Exzellenz verlas sodann die folgende Ernennungs-Urkunde:

Carl

durch Gottes Erbarmung
und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Für die unter meinem Vorsitz stattfindende Diözesansynode ernenne ich in Ausführung der für die Celebratio Synodi bestehenden Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches zum Zwecke der ordnungsmäßigen Handhabung des synodalen Geschäftsganges:

1. zum geschäftsführenden Vorsitzenden und Promotor Synodi den Domkapitular und Wirkl. Geistl. Rat Dr. Adolf Kösch und im Behinderungsfall zu dessen Stellvertreter den Wirkl. Geistl. Rat Dr. Joseph Sester,
2. zum Notarius Synodi den Sekretär des Erzbischöfl. Ordinariates Ludwig Körner,

3. zu Schriftführern die Ordinariats-Sekretäre Thomas Aschenbrenner und Dr. Joseph Bögtle.

Die Geschäfte sind nach Maßgabe der kirchlichen Satzungen und der von mir für die Synode festgesetzten Tages- und Geschäftsordnung zu führen.

Freiburg, den 30. August 1921.

† Carl.

Der Promotor übernimmt nun die Geschäftsleitung.

Nachdem er seinem Vertrauen auf einen gesegneten Verlauf der Synode Ausdruck gegeben, weist er kurz auf die Vorgängerinnen unserer Diözesansynode, nämlich die Konstanzer Synoden 1567 und 1609 hin, die unter ungleich schwierigeren Verhältnissen, als die gegenwärtigen sind, sogar um die Weiterexistenz der katholischen Kirche hätten ringen müssen. Er geht dann auf die vorbereiteten Arbeiten zu der heutigen ersten Freiburger Diözesansynode über, bespricht die Arbeitsweise und Arbeitsfreudigkeit der Kommissionen und gibt über das Zustandekommen und die rechtliche Bedeutung der Druckvorlage des Ordinarius an die Synode näheren Aufschluß, wobei er bemerkt, daß die allermeisten Ausführungen bereits von den Ausschüssen einstimmig oder mit überwiegender Mehrheit angenommen worden seien.

Hierauf folgen einige kurze Erläuterungen zu der gedruckten Tages- und Geschäftsordnung.

Nunmehr stellt der Notarius die Anwesenheit der Synodalen mittels Namensaufruf fest. Es fehlten, sämtlich entschuldigt, die Herren: Domkapitular Dr. Brettle, Vikar Burkhard-Konstanz, Dekan Dietmeier-Kappelrodeck, Geistl. Rat Herr-Säckingen, Kammerer Schler-Obingen, o. ö. Universitätsprofessor Dr. Sauer, Direktor Geistl. Rat Schindler-Sasbach, Geistl. Rat Wacker-Zähringen; anwesend waren also 154 Synodalen.

Die Beratungen wurden jeweils so geführt, daß vom Promotor vor Beginn die einzelnen Abschnitte der Vorlage bezeichnet wurden, zu denen die Wortmeldungen zu erfolgen hatten. Ein Bedürfnis zu einer Generaldiskussion hat sich nicht geltend gemacht, nachdem die allgemeinen Gesichtspunkte im Referat und Korreferat genügend herausgestellt worden waren. Die Sitzungsprotokolle, die je am Schlusse der Vormittags- und Nachmittags-sitzungen zwecks Genehmigung verlesen wurden, fertigten die beiden Schriftführer der Synode Aschenbrenner und Dr. Bögtle; die Verhandlungen wurden außerdem stenographisch aufgenommen durch Stadtpfarrer Dr. Alfred Wikenhauser in Burkheim und den zum Studium beurlaubten Diözesanpriester Simon Hirth.

Eine Anfrage vor Eintritt in die Tagesordnung an den Leiter der Synode, ob auf Verlangen auch geheime Abstimmung über Beschlüsse zugelassen sei, wurde mit Zustimmung des hochwürdigsten Herrn Ordinarius bejaht.

Es folgt nunmehr gemäß der Tagesordnung die Beratung über das Thema:

Die Amtsrechte des Klerus nach dem Coder.

1. Aus der Vorlage an die Synode.

A. Stellung des Bischofs in der Diözese.

1. Die Kirche hat kraft göttlicher Anordnung eine hierarchische Verfassung und eine monarchische Regierung durch den Papst und die ihm untergeordneten Bischöfe. Cod. I. C. can. 108, 218, 329, 335.

2. Der Bischof ist der einzige Träger der Kirchengewalt in der Diözese; er allein hat die Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Vollzugsgewalt (can. 335).

3. Der Bischof beruft seine Räte nach freiem Ermessen in die Diözesankurie, damit sie ihn in der Regierung der Diözese unterstützen (can. 363, 372, 1573).

4. Aus dieser auf göttlichem Recht beruhenden Stellung des Bischofs (can. 329) folgt, daß unkirchlich und deshalb abzulehnen sind die Bestrebungen, das moderne Amtsrecht der weltlichen Beamten auf die Kirche zu übertragen oder die kirchlichen Amtsrechte auf demokratischer Grundlage neu zu gestalten; ausgeschlossen für den Klerus ist ferner die unbeschränkte Koalitionsfreiheit und die gewerkschaftliche Organisation zur Erreichung wirtschaftlicher oder rechtlicher Vorteile, weil diese Errungenschaften der modernen Demokratie in direktem Gegensatz stehen zu dem übernatürlichen Charakter der Kirche als Heilsanstalt Jesu Christi und zu der Idee des kath. Priestertums; abzulehnen sind weiterhin die Pfarrervereine als Standesvertretung des Klerus gegenüber dem Bischof, weil der Bischof der einzige Träger der Kirchengewalt in der Diözese ist und die Geistlichen nur seine Gehilfen im Rahmen des ihnen übertragenen Amtes sind; unzulässig ist schließlich auch die Entsendung von Vertretern des Klerus in die Kirchenregierung mit beschließender Stimme, weil der Bischof allein das Recht der Entscheidung und auch in der Diözesanregierung nur Räte hat, die ihn in der Regierung unterstützen, aber nicht selbst regieren.

B. Verhältnis des Bischofs zum Diözesanklerus.

1. Der Bischof ist in der Regierung seiner Diözese an die Vorschriften des kanonischen Rechtes gebunden (can. 335 § 1). Durch diese Vorschrift ist schon angedeutet, daß durch das kanonische Recht auch dem Klerus gewisse Amtsrechte zugesichert sind.

2. Der Bischof hat die Vertreter des Klerus wenigstens alle zehn Jahre zu einer Diözesansynode zu berufen (can. 356). Die Diözesansynode ist jedoch keine parlamentarische Vertretung des Klerus, kein Regierungsorgan der Diözese, sondern eine Versammlung, welcher durch das kirchliche Gesetzbuch nur das Recht zugestanden ist, über die besonderen Bedürfnisse des Volkes und des Klerus der Diözese mit dem Bischof zu beraten.

3. Auf der Diözesansynode ist dem Klerus bei der Berufung einzelner Funktionäre ein gewisses Mitwirkungsrecht zugesprochen (can. 385 sequ. u. 1574 sequ.). Die Examinatoren und Pfarrkonsultoren und die Richter sind vom Bischof auf der Diözesansynode vorzuschlagen und von der Synode zu approbieren (vgl. can. 385 § 1), weshalb sie auch den Namen Synodalrichter und Synodalexaminatoren haben.

C. Die Amtsrechte des Klerus.

1. Das Recht auf die Verwaltung von Amt und Pfründe.

a) Das wichtigste seelsorgerliche Amt in der Diözese ist das Pfarramt. Der Pfarrer ist der Leiter seiner Pfarrei in Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt (can. 451).

α) Dem Pfarrer steht die selbständige Leitung des Gottesdienstes zu; er hat das Recht, die Kirchenordnung zu erlassen und die Kirchenpolizei auszuüben (can. 1184).

Dem Stiftungsrat ist durch die Kirche ausdrücklich verboten, in diese Fragen sich einzumischen. Der Pfarrer hat das Recht, nach den kirchl. Vorschriften die Seelsorge in seiner Pfarrei ungehindert auszuüben, das Wort Gottes ohne menschliche Rücksicht zu verkünden und die Sakramente zu spenden (can. 733, 1322). Dabei ist er unabhängig von der weltlichen Gewalt, von dem Willen der Laien und von jeder Beeinflussung durch die politischen Parteien oder den Stiftungsrat (can. 1184).

β) Die pfarrliche Gewalt ist eine seelsorgerliche; eine Jurisdiktionsgewalt im äußern Rechtsbereich ist ihr nicht gegeben.

γ) Der Pfarrer hat das Recht zur Verwaltung des Kirchenvermögens nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts.

δ) Der Pfründnießer hat das Recht, seine Pfründe nach den kirchlichen Vorschriften frei zu verwalten (can. 1476 und 1483). Damit ist aber auch die strenge Pflicht verbunden, dieses Recht treu und gewissenhaft auszuüben.

b) Das Amt des Pfarrverwesers ist nach dem Coder keine ständige Einrichtung, sondern eine ausnahmsweise Dienstversetzung (can. 472), besonders für die Dauer der Verwahrung der Pfarrei, die im allgemeinen nicht länger als ein halbes Jahr dauern soll (can. 1432 § 3), wenn nicht die örtlichen oder die persönlichen Verhältnisse nach dem Urteil des Ordinarius eine längere Verschiebung der Wiederbesetzung einer Pfarrei als rätlich erscheinen lassen (can. 458).

Bezüglich der Seelsorge ist der Pfarrverweser dem Pfarrer in den Rechten gleichgestellt, jedoch darf er nichts unternehmen, was den Rechten des Pfarrers oder der Pfründe Eintrag tun könnte (can. 473).

Die Kommission war der Anschauung, daß das Institut der Pfarrverweiser soweit als möglich eingeschränkt werden sollte. Eine völlige Aufhebung des Instituts ist jedoch aus seelsorgerlichen und finanziellen Gründen nicht möglich.

- c) Der Vikar ist der Gehilfe des Pfarrers, der ihm vom Bischof zur Unterstützung in den seelsorgerlichen Arbeiten gesetzt wird, so oft die geordnete Seelsorge eine solche Hilfe erfordert (can. 476).

Die Rechte und Pflichten der Hilfspriester bemessen sich gemäß can. 476 § 6 nach den bestehenden Diözesanstatuten, nach den vom Ordinarius schriftlich erteilten Weisungen und nach den Aufträgen des Pfarrers.

Die Kommission betrachtet das Vikarsstatut der Erzdiözese vom 4. 4. 1907 Anz.-Bl. 1907, Seite 150 ff. — als ideale Regelung des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Hilfspriester und hält nur eine entsprechende Neubearbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Codex und der neuzeitlichen wirtschaftlichen Verhältnisse für erwünscht.

2. Das Recht der Geistlichen in den Kapiteln.

- a) Die Diözese wird nach C. I. C. can. 217 in Dekanate eingeteilt, an deren Spitze ein Geistlicher als Vertreter des Bischofs steht (can. 445).

Nach can. 446 soll der Dekan vom Bischof ernannt werden, weil er der Vertreter des Bischofs in seinem Dekanat ist und den Bischof in der Beaufsichtigung des Klerus und der Überwachung der Durchführung der kirchlichen Gesetze zu unterstützen hat. In der Erzdiözese besteht noch gewohnheitsrechtlich das Wahlrecht der Kapitularen. Die Kommission verkannte nicht die Schäden des Wahlrechts und die Mißstände, die sich aus dem bisherigen Zustande ergeben haben. Trotzdem war die Mehrheit derselben der Meinung, es könnte das Wahlrecht gemäß can. 5 aufrecht erhalten werden. Die Kommission war jedoch einstimmig der Ansicht, daß die Dekane in jeder Hinsicht ihrer Aufgabe gewachsen sein müssen, und daß es ihre Pflicht sei, freiwillig ihr Amt niederzulegen, wenn ihre Geschäftsführung zu begründeten Beschwerden und Beanstandungen Anlaß gegeben hat. Zur Hebung des dekanatlichen Amtes hielt die Kommission die Herausgabe einer Geschäftsanweisung und die Neueinteilung der Dekanatsbezirke für erwünscht. Ein Teil der Kommission trat wenigstens für eine Ternawahl des Kapitels ein, wobei dem Bischof das Recht gewahrt werden mußte, den Dekan frei zu ernennen, wenn die vorgeschlagenen drei Kandidaten die erforderlichen Eigenschaften nicht besäßen. Mehrere Dekanate hatten Dekanatswahl auf beschränkte Zeit (5, 6—9, 10 Jahre) in Vorschlag gebracht.

- b) Die Kapitel bedürfen zur Besorgung ihrer Aufgaben auch materieller Mittel. Zur Beschaffung derselben kommen außer den Schenkungen und Vermächtnissen die Ingreßgelder in Betracht.

Die Kommission war der Ansicht, die Ingreßgelder sollten einheitlich geregelt und auf 50 Mk. festgesetzt werden.

- c) Die Rechte der Kapitularen sind diözesanrechtlich geregelt in den Kapitelsstatuten vom 28. 9. 1905; eine Neubearbeitung derselben erscheint schon mit Rücksicht auf die neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen des Codex angezeigt.

3. Das Recht auf materielle Versorgung und dauernde Lebensstellung.

- a) Die Kirche will, daß die Geistlichen der materiellen Sorgen enthoben sind, damit sie sich umso ungehinderter ihrem Berufe widmen können. Sie fordert daher für jeden Geistlichen eine honesta (congrua) sustentatio (can. 122, 472, 475, 1473). Die Entscheidung darüber, was zum standesgemäßen Unterhalt gehört, ist Sache des Bischofs.

Vor der Weihe wird für jeden Geistlichen ein Titel verlangt, der die dauernde Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Geistlichen garantiert. Der gewöhnliche Titel ist der Diözesandienst; in Ausnahmefällen väterliches Vermögen oder ein Pensions- bzw. Rentenanspruch (can. 980, 981).

Die Vikarsvergütung ist diözesanrechtlich zu ordnen (can. 476), ebenso die Vergütung der Pfarrverweiser (can. 472).

Der Pfarrer hat das Recht des freien Pfründegenusses (can. 1472). Pfründaufgaben sind nach dem gemeinen Recht nur zulässig bei der Verleihung der Pfründe zugunsten des abgehenden Pfarrers und nur bis zu einem Drittel des Pfründerinkommens unter Vorbehalt der Sicherstellung der Congrua für den Pfarrer (can. 1429).

In der Erzdiözese hat der Erzbischof ein päpstliches Indult vom 19. 6. 1918, kraft dessen er auch zu anderen kirchlichen Zwecken bei der Verleihung von Pfründen Auflagen machen darf in Abweichung von can. 1506 — Anz.-Bl. 1918, S. 80. —

Durch Indult der Congreg. Conc. vom 16. 6. 1920 ist der Erzbischof ermächtigt, den Kompetenzpfarrern die Auflage zu machen, den Teil des Pfründerinkommens, welcher die Congrua übersteigt, zu Gunsten allgemeiner Befoldungsmittel abzugeben.

- b) Die Kirche garantiert dem Geistlichen schon durch den Weihetitel eine dauernde Lebensstellung und steigert sie zur Unversehrbarkeit, wenn der Geistliche eine Pfründe erlangt hat (can. 454 § 1).
- c) Der Pfarrer hat das Recht auf den Bezug der Stolgebühren (can. 463).

Die Kommission war der Meinung, es sollte die bisherige Stoltaxordnung belassen und im Hinblick auf die Teuerung ein 100-prozentiger Zuschlag gestattet werden unter ausdrücklicher Verpflichtung der Pfarrer, die persönlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen gewissenhaft zu berücksichtigen und den Bedürftigen die Stolgebühren auch ganz zu erlassen.

Das Manualstipendium sollte für den Priester wegen des gesunkenen Geldwertes einheitlich erhöht werden.

- d) Der Pfründnießer hat Anspruch auf eine entsprechende Pension, wenn er sein Amt nicht mehr verwaltend kann (can. 1429).

Diözesanrechtlich sind die Pensionierungsverhältnisse besser geregelt als es nach dem reinen Pfründesystem möglich wäre.

Geistliche, welche schon vor Erlangung einer Pfründe dienstunfähig werden, erhalten einen Tischtitel. In besonderen Notfällen können einzelnen Pensionären und Tisch-

titulanten aus Pos. 13 des Kath. Kirchensteuervoranschlags noch besondere Beihilfen und Unterstützungen gewährt werden.

Im Hinblick auf die Notlage so vieler Geistlichen wurde von der Kommission die Errichtung eines Emeritenhauses gewünscht, wie es schon in der Bulle „Provida solersque“ vom 16. 8. 1821 Art. 13 vorgesehen ist. Ebenso hielt die Kommission die Schaffung von Erholungsheimen für Geistliche und von Altersheimen für Schwestern und Hausangestellte von verstorbenen Geistlichen für ein dringendes Bedürfnis. Verwiesen wurde bei diesem Anlaß auf eine entsprechende Einrichtung des Priestervereins Pax, der seit dem laufenden Jahre eine „Fürsorgetafeleneinrichtung für Haushälterinnen“ geschaffen hat.

4. Das Recht auf Rechtsschutz.

- a) Die Kirche hat in dem Codex die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt und eine eigene Gerichtsverfassung und ein besonderes Gerichtsverfahren vorgeschrieben, um eine möglichst große Rechtssicherheit zu schaffen. (Lib. IV De processibus, lib. V De delictis et poenis.)
- b) Gegen die Verwaltungsmaßnahmen der eigenen Behörde gewährt die Kirche das Recht des Rekurses. Derselbe ist nicht an den kirchlichen Richter der II. Instanz, sondern unmittelbar an den St. Stuhl zu richten (can. 1601, 2146, 2153, 2194 u. a.).
- c) Alle Prozeßsachen werden einem unabhängigen kirchlichen Gerichte übergeben und gegen jede Entscheidung ist das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben, soweit Rechtsmittel nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die II. Instanz für die Erzdiözese Freiburg ist Rottenburg, die III. Instanz ist Rom.
- d) Bei Beschwerden und Anklagen gegen Geistliche aus der Gemeinde wird der Angeschuldigte gehört und zur Richtiggstellung und Wahrung seiner persönlichen Ehre zugelassen.

Niemals wird ein nachteiliger Entscheid getroffen ohne Wissen des Beschuldigten. Nach kirchlichem Grundsatz (can. 1942) sind die Anklagen, bevor ihnen eine Folge gegeben wird, genau auf ihren Wert zu prüfen.

- e) Die vorgeschriebenen jährlichen Führungsberichte der Dekanate sollen tunlich unter Mitwirkung des Definitors abgefaßt werden.
- Die Notwendigkeit, über die einzelnen Geistlichen Dienstzeugnisse zu erheben, wurde von der Kommission allgemein anerkannt. Der Codex schreibt sowohl pfarrliche (can. 476 § 7) als dekanatliche (can. 449) Dienstzeugnisse vor.
- f) Ein Recht auf Einsicht in die Dienstaten besteht für den Klerus nicht (vergl. can. 379 — Geheimarchiv — und 2193).

Der Priester steht in einem ganz anderen Verhältnis zu seinem Bischof als der staatliche Beamte zu seinem Vorgesetzten; dem Bischof ist zur Pflicht gemacht, auch über die sittliche Lebensführung seiner Geistlichen zu wachen und sich von den Pfarrern und Dekanen alljährlich Bericht erstatten zu lassen und wenn nötig auch bei geheimen Vergehen aus Gewissensgründen eine Strafe zu verhängen

(can. 2186). Der Bischof allein hat zu prüfen, ob im einzelnen Fall ein Anlaß zu einem Einschreiten vorliegt (can. 1942). Diese Prüfung bzw. Voruntersuchung muß stets geheim sein und so vorsichtig geführt werden, daß niemand an seinem guten Namen Schaden leide (can. 1943).

- g) Zu allen Strafflagen von Geistlichen ist die bischöfliche Ermächtigung einzuholen (can. 120) und bei Strafflagen gegen Geistliche ist sofort Anzeige zu erstatten. Erzb. B. D. vom 29. 5. 1914 — Anz.-Blatt 1914 S. 299. —
- h) Eine eigene Standesorganisation zum Schutze der Geistlichen gegen Beleidigungen ist nicht notwendig, weil die Behörde selbst nötigenfalls gemäß § 196 St. G. B. Strafantrag stellt, und die Staatsanwaltschaft den Anträgen der Kirchenbehörde bisher in zufriedenstellender Weise entsprochen hat. Außerdem unterhält der Priesterverein Pax eine Rechtsschutzstelle, die gegebenenfalls in Anspruch genommen werden kann.

Die Kommission glaubte der Erwägung anheimgeben zu sollen, ob nicht eine kirchliche Rechtsschutzstelle und ein eigenes Presseamt zur Wahrung und Verteidigung der allgemeinen kirchlichen Interessen und zur Orientierung der katholischen Presse errichtet werden sollte.

5. Das Recht auf Erholung.

Die Kirche gewährt jedem Geistlichen das Recht auf eine angemessene Erholung (can. 465). Durch Ord.-Erlaß vom 17. 6. 1921 Nr. 7146 — Erzb. Anz.-Blatt 1921 S. 52 f. — ist den Geistlichen allgemein ein 3-wöchentlicher Urlaub gewährt worden mit der Verpflichtung, dem Dekan Anzeige zu erstatten und für geordnete Vertretung zu sorgen.

So oft ein weiterer Urlaub aus gesundheitlichen Rücksichten nötig wird, ist ein besonderer Antrag bei der Kirchenbehörde zu stellen.

2. Referat des Geistl. Rates Domkustos Dr. Reßbach.¹⁾

Der deutsche Klerus in seiner Gesamtheit, speziell der Klerus unserer Erzdiözese, verdient zweifellos die Anerkennung, in einer Zeit der größten Vährung seine Würde in einer Weise gewahrt zu haben, wie es in ähnlichen Lagen der Welt- und Kirchengeschichte nie der Fall gewesen ist. Nur ganz vereinzelt ist auch seitens der Geistlichkeit die Forderung — ich will einmal kurz sagen — nach Demokratisierung des Kirchenwesens aufgetreten.

Wenn so auch keine ernste Gefahr besteht, daß die demokratische Welle weite Kreise unserer Geistlichkeit ergreift, so ist es doch angemessen, auf unserer Diözesansynode den gewaltigen Unterschied zwischen Beamten und Geistlichen hervorzuheben, wie es in der Vorlage geschehen ist.

Die Idee der Pfarrervereine, welche die Interessen der Kleriker gegenüber der Kirchenbehörde wahren sollten, fand in Anträgen aus unseren Dekanaten ein Echo, wenn auch nur ein sehr schwaches. Unsere Kommission sprach die

¹⁾ Die Referate und Korreferate sind schon mit Rücksicht auf die hohen Druckkosten erheblich gekürzt; nur das Referat des Synodalen Dr. Gröber wird auf Wunsch der Synode im vollen Wortlaut mitgeteilt.

einzelnen Vorschläge durch und kam einstimmig zu den Beschlüssen, die Sie in der Vorlage unter A 4 finden. Es ist selbstverständlich, daß wir nicht jede Organisation des Klerus verurteilen wollten.

Mit Rücksicht auf die zugestandene kurze Redezeit muß ich von den *Amtsrechten* manches übergehen und einfach auf die Vorlage verweisen, welche unsere Kommissionsbeschlüsse wiedergibt.

1. Der Vorschlag auf Schaffung einer *Zentralpfarrkasse*, in welcher Genuß und Verwaltung der einzelnen Pfründen ihrem Inhaber entzogen wären, kommt der Aufhebung des Pfründensystems gleich und steht dadurch in schroffem Gegensatz zum kanonischen Recht, durch welches das Pfründensystem aufs neue sanktioniert wurde. Der Vorschlag der *Pfründerverwaltungsgemeinschaft* strebt nur die gemeinsame Verwaltung aller Pfründen an. Aber die obligatorische Durchführung dieses Vorschlages steht ebenfalls mit dem kanonischen Recht in Widerspruch. Eine Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage der *Freiwilligkeit* würde aber jedenfalls ein glänzendes Fiasco erleben. Manche Pfarrer würden wohl den Anschluß verweigern. So kam die Kommission zur Ablehnung auch dieses Vorschlages, wobei jedoch nicht verkannt wurde, daß in den beiden Vorschlägen auch gute Gedanken enthalten sind. Der dritte Vorschlag betrifft die *Verwaltung der Pachtgüter*; er will sie an die fünf Stiftungsverwaltungen abgetreten haben. In unserer Zeit kommt der Pfarrer in große Unannehmlichkeit, wenn er die Pachtzinsen so festsetzen will, wie sie angebracht sind. So unterliegen Pfarrer und Pächter leicht der Versuchung, auf einen zu niedrigen Zins sich zu einigen, weil der Ausfall doch von der Allgemeinheit getragen werde. Ein solches Gebahren verlegt aber die strenge Pflicht der treuen Verwaltung der Pfründegüter und ist eine Ungerechtigkeit gegen die Gesamtheit, die um so größere Steuersummen leisten muß, je weniger die Pachtgüter infolge der Geschenke an die Pächter abwerfen. Unser Ausschuß war demzufolge der einhelligen Überzeugung, daß die Pfründeneinhaber an ihre strenge Pflicht erinnert werden sollten, ihre Pachtgüter nicht unverantwortlich billig abzugeben. Man einigte sich auf den Beschluß, den Pfründeneinhabern dringend zu empfehlen, die Verpachtung und den Einzug der Zinsen an die im Lande bestehenden Stiftungsverwaltungen gegen eine mäßige Gebühr abzutreten, wie es von einer großen Zahl der Pfarrer schon seither geschehen ist.

2. Von den Rechten in den Kapiteln greife ich die Frage der *Bestellung der Dekane* auf. Mit dem bestehenden Rechtszustand sind große Teile des Klerus unzufrieden, wenn sie auch das Recht der Wahl des Dekans gewahrt wissen wollen.

Nach dem gemeinen Recht (can. 446) hat der Erzbischof die Dekane zu bestellen. Das ist die logische Folgerung aus den Aufgaben, welche dem Dekan zugedacht sind. Er ist nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, die Vertrauens-

person seines Kapitels, sondern der Beauftragte und Stellvertreter des Bischofs; vgl. Sie darüber can. 447 sequ. des Codex. Es ist sozusagen ein Nonsens, wenn der Stellvertreter des Bischofs von den untergebenen Geistlichen bezeichnet wird. Das Bestätigungsrecht scheint die Stellung des Bischofs nicht genügend zu wahren, weil er in den meisten Fällen moralisch genötigt ist, die Bestätigung zu erteilen, auch wenn der Gewählte nach seinem Urteil der Aufgabe nicht gewachsen ist.

Das Recht der Kapitel, ihren Dekan zu wählen, ist nun in unserer Erzdiözese zweifellos eine *consuetudo centenaria vel immemorabilis*, deren Aufrechterhaltung nach can. 5 des Codex an sich gestattet ist. Man darf jedoch hier die beigefügte Klausel nicht übersehen, „*si Ordinarii pro locorum ac personarum adiunctis existiment eas prudenter submoveri non posse*“. Der Bischof hat also die Pflicht, die Gewohnheiten zu unterdrücken, wenn es klugerweise geht.

In der Kommission konnte man sich den durchschlagenden Gründen, die für die Ernennung durch den Erzbischof sprechen, nicht verschließen. Man gab auch allseitig zu, daß der bestehende Rechtszustand eine Reihe von Mißständen gezeitigt hat. Trotzdem stimmte die große Mehrheit der Kommission — ich selbst zähle auch zu dieser Mehrheit — für die *Beibehaltung des Wahlrechtes*. Die Entziehung des Wahlrechtes würde *Beunruhigung* in die Reihen des Klerus tragen und seine *Arbeitsfreudigkeit* hemmen. Der Dekan muß auch das *Vertrauen der Kapitelsgeistlichkeit* genießen und erreicht dieses leichter, wenn er gewählt, als wenn er ernannt ist. Die Kommission hielt jedoch die Durchführung folgender Forderungen für notwendig: *Ausgabe einer amtlichen Anweisung über Aufgaben und Eigenschaften der Dekane*, *Neuabgrenzung der Dekanatsbezirke* gemäß den Verkehrsverhältnissen, *innige Fühlungnahme* zwischen Kapitularen und Dekanen, *zwischen Kurie und Dekanen* (Dekankonferenzen, Besuch der Kapitelskonferenzen durch die Wirklichen Geistlichen Räte), *Amts-niederlegung*, wenn der Dekan wegen Alters seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen ist oder seine Amtsführung *berechtigte Kritik* erfahren mußte, *Einführung des Terna-systems*.

3. Ich gehe über zu den Rechten auf *materielle Sicherstellung* und dauernde *Lebensstellung*. Es darf hier wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß unser Klerus mit echt priesterlicher Entsagung sich in seine sehr bescheidene Lage ohne Murren gefügt hat. Wir kennen die Ursachen der traurigen Lage und sind überzeugt, daß die maßgebenden Instanzen alles getan haben, was möglich war, um die Bezüge der Geistlichen mindestens auf eine Höhe zu bringen, welche absolut notwendig war. Die Hauptlast ruht auf der allgemeinen Kirchensteuer, deren Ergebnisse jetzt noch infolge der veralteten Steuerlisten eng begrenzt sind. Der badische Staat hat auch dieses Jahr wie im vorigen an *Teuerungszuschüssen* 810 000 M.

bewilligt. Eine größere Anzahl von Pfarrern, welche Kompetenzen haben, und keineswegs vorwiegend solche auf den arbeitsreichsten Stellen, beziehen bei der ständigen Steigerung der Preise jetzt ein Einkommen, das weit über das Durchschnittseinkommen ihrer Kollegen hinausgeht. Hier verlangt man nach einem Ausgleich. Erzbischof Thomas hat — nach Zustimmung der Dekane in geheimen Boten — vom hl. Stuhl zunächst für 1919 die Vollmacht erhalten, den Teil der Einkünfte, welcher 7000 Mk. übersteigt, zu Gunsten bedürftiger Priester einfordern zu dürfen; das Indult für 1920 gewährte die gleiche Vollmacht unter Erhöhung des Einkommenssatzes auf mindestens 9000 Mk. Bei Einforderung der überschüssigen Beträge wird allen Kompetenzpfarrern indes außer dem Einkommensanspruch nach dem Dienstalter noch ein Freiteil von 3000 Mk. belassen und wird auf persönliche Verhältnisse wie Krankheit u. s. w. weitgehende Rücksicht genommen. Die Kommission war einstimmig der Auffassung, daß die vorgenommene Regelung das Richtige trifft und daß die Kompetenzpfarrer in priesterlicher Solidarität willig die Auflage leisten sollten.

4. Betreffend Rechtsschutz ist eine Reihe von Anträgen eingelaufen. Zunächst ist hier darauf hinzuweisen, daß das neue kanonische Recht den Geistlichen eine große Rechtssicherheit bietet; vgl. die Vorlage Ziffer 4 a, b, c. Sodann ist die große Verschiedenheit zwischen dem Seelsorger und dem weltlichen Beamten zu beachten, weshalb nicht alle Wünsche erfüllt werden können, die der Behandlung der Beamten abgelesen sind. In der Kommission wurden die Anträge ausführlich durchgesprochen, wobei die Ordinariatsmitglieder die bisher beachteten Grundsätze mitteilten. Man gab denselben die allgemeine Zustimmung. Sie sind in der Vorlage mitgeteilt.

3. Korreferat des Dekans Schach-Hüfingen.

In dem neuen Gesetzbuch der Kirche ist die Stellung des Bischofs in der Diözese klar umschrieben. Wir bekennen uns freudig und in voller Überzeugung zu diesen Canones 329, 335, 363, 372. Der Klerus hat in dieser Richtung nur einen Wunsch: er möchte mehr Fühlung nehmen mit dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius und der Kirchenbehörde. Dies wäre ein sicheres Ventil gegen Mißverständnisse und Verdrossenheit. Nun ist es aber kaum möglich, daß die Herren Domkapitulare bei ihren vielen Arbeiten regelmäßig selbst die entlegensten Kapitel zu Konferenzen aufsuchen; könnte aber nicht etwa ein Geistlicher Rat oder Assessor mit der Aufgabe betraut werden, in nicht zu langen Abständen bei allen Kapiteln Besuch zu machen? Deswegen sollten auch öfters Dekane-Konferenzen in Freiburg sein.

Bei der Verwaltung der Pfründegüter soll nicht der Kammerer zur Mitwirkung beigezogen werden; eine unpersonliche Kasse mit Laienpersonal besorgt das viel besser. Es geht nicht an, daß der Pfarrer den guten Mann spielt dadurch, daß er möglichst billig Pfründegüter

abgibt und sich dann aus Staats- und Kirchensteuermitteln die Aufbesserung ausbezahlen läßt.

Die Einmischung von Laien bei Pfründebesetzungen ist nicht katholisch, ein schlimmer Auswuchs unserer demokratischen Zeit, dem nicht scharf genug entgegengetreten werden kann. Aber auch der Verzicht auf eine Pfarrei sollte nur aus ganz schwerwiegenden Gründen erfolgen und von der Behörde angenommen werden.

Den jungen Herrn sollte zur ersten Beschaffung der Hauseinrichtung eine Beihilfe gewährt werden. Sie müssen sonst notwendig Schulden machen, die schwer drücken.

Ein Vikar mit 10—12 Dienstjahren hat ein gewisses Recht auf mehr Selbständigkeit, wenn er sich auch bewußt bleiben muß, daß er eben noch Vikar ist. Klagen über mangelhafte Verpflegung sind immer unangenehm und unerfreulich; bei gutem Willen beiderseits sollten sie entbehrlich werden.

Der alte Prinzipal. Es scheint wirklich eine Standeskrankheit zu sein, wenn man im Alter nicht merkt, daß man arbeitsunfähig ist. Wenn ein Herr nicht mehr viel leisten kann, sollte man ihm mit allem schuldigen Respekt nahe legen, daß er sich pensionieren lasse. Freilich bei der heutigen Teuerung und Wohnungsnot läßt sich das nur schwer durchführen.

Auch der Hausbedienten und Pfarrschwestern sei noch gedacht, die durch den Tod des Geistlichen oft in große Not kommen. Ein wohlüberlegtes Testament ist heute doppelt notwendig, um rechtzeitig vorzubeugen. In der Kranken- und Invalidenversicherung sollten alle sein. Auch auf die Einrichtungen des „Pax“ sei hingewiesen. Könnte nicht in jedem Kapitel ein Geistlicher, etwa der Dekan, angewiesen werden, daß er sich der Hinterbliebenen liebevoll annimmt?

Nun zu der heiklen Frage der Dekanatswahl. Ohne Zweifel weiß der Codex iur. can. von einer Dekanatswahl nichts. Der Ternavorschlag, sei es von Seite des Kapitels oder des Erzbischofs, ist ein Kompromißvorschlag. Jede Besetzungsart hat ihre Licht- und Schattenseiten. Es wird genau abzuwägen sein, welche Form mehr Vorteile, welche mehr Nachteile bietet: die Wahl, die Ernennung oder die Terna.

Die Stollgebühren sollen um 100% erhöht werden. Ihre Abschaffung ist bedenklich; es kann Zeiten geben, wo wir auf sie angewiesen sind.

Was das Recht auf Rechtsschutz betrifft, so nehmen sich die Dinge, wenn man Einsicht in die Akten bekommt, oft ganz anders aus, als wie der Fall gemeiniglich dargestellt wird.

Führungszugnisse müssen sein, vgl. can. 449. Die Mitwirkung des Definitors dabei wird nicht von allen Dekanen hoch eingeschätzt. Vielleicht könnte jeder Definitor über die Herren seiner Regimenter sich schriftlich bei seinem Dekan äußern, der dann die Berichte seinem Zeugnisse beilegt.

Der Klerus hat bei der sittlichen Verwilderung und Ungebundenheit unserer Zeit einen sehr schweren Stand. Da braucht es viel Arbeitsfreudigkeit, engen Anschluß an die Behörde, Gehorsam gegen ihre Weisungen.

4. Aussprache.

Der Erzbischof äußert sich über die Behandlung anonymer Zuschriften, die durchaus nicht zahlreich seien. In den weitaus meisten Fällen werden sie sofort vernichtet, dann und wann wird der Inhalt dem Beschuldigten mitgeteilt, kaum je auf dieselben ein Vorgehen aufgebaut.

Die Dienstzeugnisse sollten streng objektiv sein.

Vom Verfasser unterzeichnete Beschwerden gehen regelmäßig dem Geistlichen oder dessen vorgesetzten Dekan zur Äußerung zu; in dem Bescheid an die Beschwerdeführer wird solche Vorsicht gebraucht, daß derselbe nicht zur Unehre des Geistlichen mißbraucht werden kann.

Viele Differenzen zwischen Pfarrer und Vikar würden vermieden, wenn der Pfarrer stets seinen Vikar als Mitbruder und der Jüngere den Älteren als Mann der Erfahrung betrachten würde.

Schluß 12 Uhr 30 Minuten; Fortsetzung nach mittags 3 Uhr.

Der Promotor verliest folgenden Antrag Dr. Rieder und Gen.: „Die Synode wünscht eine engere Fühlungnahme der Behörde mit dem Seelsorgerklerus durch die gelegentliche Einberufung der Dekane, freie Konferenzen oder Beratung mit einzelnen zu dem Zwecke einberufenen Herren, um zu wichtigen schwebenden Fragen Stellung zu nehmen und die Wünsche und Anliegen des Klerus zu erfahren.“

Dr. Rieder-Bonnendorf: Der Antrag spricht nur aus, was die Kommission bereits gebilligt und in ihrem Protokoll niedergelegt hat. Solche Aussprachen, z. B. in der Schulkommission, hätten sich als sehr fruchtbar erwiesen. Der Klerus wird den Antrag begrüßen.

Stadtpfarrer Dr. Feurstein-Donauessingen schlägt jährliche Konferenzen der Dekane vor.

Der Erzbischof weist auf die großen Kosten jährlicher Dekanekonferenzen hin, die nur für ganz wichtige Materien einberufen werden könnten. Wenn ein Bedürfnis vorliege, sei es bei der Behörde oder beim Klerus, daß man die Herren zusammenrufe oder ins Land hinausgehe, werde es geschehen.

Der Antrag Dr. Rieder wird in besonderer Abstimmung angenommen.

Dr. Feurstein hält geheime Abstimmung bei Approbation der Synodalrichter, Examinatoren und Konsultoren für angezeigt.

Der Erzbischof. Die Synodalrichter müssen im kanonischen Recht bewandert sein. Ebenso kann niemand prüfen, der mit dem Stoffe nicht vertraut ist.

Der Promotor teilt mit, daß die Vorschläge im wesentlichen die bewährten bisherigen Kräfte enthalten; die Wahlhandlung sei auf Mittwoch vormittag angelegt.

Bei der Abstimmung wird der Abschnitt B 1—3 angenommen.

Dekan Söll-Tanheim begründet zwei Anträge aus Hohenzollern, deren erster die Umgestaltung der preussischen Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung, besonders das Gesetz vom 20. Juni 1875 betrifft, während nach dem zweiten der Regierungspräsident um möglichst rasche Auszahlung der staatlichen Teuerungszulagen ersucht werden soll.

Der Erzbischof gibt kurz Auskunft über die Stellungnahme der Fuldaer Konferenz zu diesen Fragen.

Definitor Schultheiß-Appenweier empfiehlt öffentliche Verpachtung der kirchlichen Güter.

Kammerer Matt-Sasbachwalden regt an, in der neuen Verwaltungsinstruktion die Rechte der Pfarrer klarer und präziser zu fassen.

Der Erzbischof gibt eine zustimmende Erklärung.

Kammerer Schach-Bingen wünscht eine Verminderung der Patronate in Hohenzollern.

Der Erzbischof sagt Prüfung zu, macht aber auf die Schwierigkeiten aufmerksam. Er äußert sich ferner über den Stand der von kirchlicher Seite in Karlsruhe wie in Berlin gestellten Anträge auf Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

Domkustos Geistl. Rat Dr. Rezbach. Wenn wir über die einzelnen Ziffern abstimmen, dann wird auch über Wünsche und Anregungen der Kommission abgestimmt. Der Promotor bestätigt diese Auslegung unter Hinweis auf § 21 der Geschäftsordnung.

Die beiden Anträge aus Hohenzollern werden in folgender abgeänderter Formulierung vorgelegt:

1. Antrag Schmid und Gen.: „Die Diözesansynode wolle das Erzb. Ordinariat ersuchen, im Verein mit dem hochwürdigsten Episkopat Preußens dahin zu wirken, daß die aus dem Kulturkampfe stammenden Gesetze über die Vermögensverwaltung, speziell das vom 20. Juni 1875, möglichst bald eine Umgestaltung erfahren, die dem kirchlichen Recht und den praktischen Bedürfnissen entspricht“;

2. Antrag Reiser und Gen.: „Die Diözesansynode wolle beschließen, den Herrn Regierungspräsidenten für Hohenzollern zu bitten, er möge ernstliche Maßnahmen treffen, daß die von der Gesetzgebung genehmigten Teuerungszuschläge zur Pfarrerbesoldung in beschleunigter Weise zur Auszahlung gelangen, um der Notlage der Pfarrer zu steuern.“

Die Vorlage C 1a nebst dem Antrag Schmid und Gen. wird in der Abstimmung angenommen.

Dekan Vogt-Dittenau bittet die Kirchenbehörde, Pfarreien nicht vor dem Ausschreiben einem Kandidaten zu versprechen.

Der Erzbischof erwidert, daß dies nicht geschehe, fügt aber bei, daß die Kirchenbehörde aus Mangel an Bewerbern, besonders um Großstadtpfarreien, sich nicht selten selbst den Pfarrer suchen müsse.

Buchstabe C 1 b der Vorlage wird angenommen.

Bikar Kombaach-Freiburg bittet, die älteren Vikare möglichst rasch selbständig zu machen, z. B. durch Besetzung der vakanten Kaplaneien.

Domkapitular Dr. Huber erläutert, daß alles, was möglich sei, in dieser Richtung getan werde.

Die Abstimmung über C 1 c ergibt Annahme mit großer Mehrheit.

Stadtpfarrer Dr. Gröber-Konstanz will sprechen zur Einteilung der Dekanate und zur Wahl der Dekane. Man solle eine Neuordnung der Dekanate durchführen unter Berücksichtigung der geographischen und der Verkehrsverhältnisse. Er stehe auf dem Standpunkt, daß das Wahlrecht der Kapitularen erhalten werden müsse. Es treffe wohl auch nicht zu, daß bei der Ernennung stets der Tüchtigere gefunden werde. Dazu komme das historische Recht, das sich bewährt habe. Die Dekane unserer Zeit seien doch im großen und ganzen Männer, welche die andern geistig überragten und in der Führung der Geschäfte einwandfrei seien. Dieses Recht jetzt den Geistlichen nehmen wollen, würde in unserer demokratischen Zeit auch von den Laien nicht verstanden werden.

Dr. Feurstein spricht für Aufteilung der zu großen Kapitel und tritt dann ebenfalls für die Wahl des Dekans ein, wobei aber der Ordinarius Mittel haben müsse, ungeeignete Persönlichkeiten auszumerzen.

Dekan Michele-Ubstadt. Das alte Wahlrecht solle bleiben; die Befürchtung, daß dieses Recht aufgehoben werden könne, habe in seinem Kapitel große Besorgnis hervorgerufen.

Der Erzbischof bemerkt, daß grundsätzlich dem Bischof das Recht zukomme, seinen Vertreter zu bestellen. Es treffe auch keineswegs zu, daß der vom Bischof Ernannte nicht auch das Vertrauen der Kapitularen besitzen oder erwerben könne. Es halte sehr schwer, einen nicht mehr geeigneten Dekan zur freiwilligen Niederlegung seines Amtes zu bestimmen. Der Bischof könne auch einem minder Geeigneten nur schwer die Bestätigung als Dekan versagen. Bei Bestellung nur auf Zeit seien die Bedenken freilich geringer. Er wünsche geheime Abstimmung über die Fragen.

Wirkl. Geistl. Rat Dr. Sester. In der Kommission wurde auch ein Mittelweg vorgesehen, nämlich der, daß die Kapitularen dem Bischof drei Herren zur Designation des Dekans in Vorschlag bringen (Terna), jedoch so, daß er nicht unbedingt an den Dreiervorschlag gebunden wäre.

Der Promotor ordnet geheime Abstimmung an in der Weise, daß auf den Stimmzettel das Stichwort ge-

schrieben werde: „Wahl“ oder „Ernennung“ oder „Terna“.

Die Abstimmung über Abschnitt C 2 a, b und c ergibt die Annahme.

Dr. Nieder-Bonnendorf schlägt vor, die Frage wegen Pründeabgabe der Kompetenzpfarrer nochmals in einer Kommission zu verhandeln oder sie in einer vertraulichen Sitzung der Kompetenzpfarrer durchzuberaten.

Schultheiß-Appenweier. Bei der Abgabe möchte auf die besonderen Bedürfnisse des betr. Pfarrers billige Rücksicht genommen, auch die Steuerbehörde von der Einkommensminderung in Kenntnis gesetzt werden.

Wirkl. Geistl. Rat Dr. Sester. Bei den Protestanten fließen alle Kompetenzerhöhungen in die Zentralkasse; auch die katholischen Geistlichen sollten hier ein Beispiel der Selbstlosigkeit geben. Der Hl. Stuhl habe das Indult erst gegeben, nachdem die Dekane ihre verschlossenen geheimen Boten eingeschickt hatten. Die Gewährung des Freiteils von 3000 Mk. gehe über das Indult hinaus. Der abgegebene Teil werde nicht als steuerbares Einkommen angerechnet.

Pfarrer Dr. Peter-Kappel stellt sich als Kompetenzpfarrer auf den Standpunkt der Kirchenbehörde und bestätigt, daß wohlwollend verfahren werde. Die jetzige Kongrua von 15 000 Mk. entspreche aber nicht mehr der neuen Teuerungswelle. Es wäre billig, daß Geistliche mit hohem Privatvermögen ebenfalls nach Verhältnis auf Zuschüsse verzichteten. Fünf Ortsklassen für die Festsetzung der Vikarsgehälter seien zu viel, drei müßten genügen.

Geistl. Rat Dr. Schofer. Der badische Staat zahle jetzt rund 8 Millionen Mark an Kompetenzen, wobei allerdings die Protestanten etwas günstiger abschneiden. Bei den letzteren falle alles in die allgemeine Zentralkasse, und Regierung wie Parteien hätten die hohen Summen unter der Voraussetzung bewilligt, daß auch bei den katholischen Pfarrern ein billiger Ausgleich statfinde. Die Bewilligung neuer Staatsmittel in Karlsruhe wird auch davon abhängig gemacht werden, daß der katholische Klerus in der Kompetenzfrage Opferstimm zeige. Der Klerus muß in Bezug auf soziales Verständnis mit dem guten Beispiel vorangehen. Ich glaube, Ihnen verraten zu dürfen, daß die Herren, die an der Spitze stehen, solches ebenfalls tun. Im badischen Landtag wolle er und seine Parteifreunde alles versuchen, was möglich ist, daß die neuen Anforderungen der Kirche bewilligt werden.

Bei Todesfällen von Geistlichen sollte dafür gesorgt werden, daß das Mobiliar und insbesondere auch die Bibliothek in die Hände jüngerer Geistlichen gelangten, damit nicht auf geistigem Gebiete bei der Teuerung des Buches eine Verarmung eintrete.

Der Promotor teilt das Ergebnis der geheimen Abstimmung über die Bestellung der Dekane mit. Es haben gestimmt: 1. für Wahl 76, 2. für Ernennung

durch den Erzbischof 40, 3. für Ternawahl 34. Ungiltig sind 3 Stimmen.

Pfarrverweser Häußler-Ladenburg tritt für Beschaffungszulagen an junge Geistliche ein, ersucht um pünktlichere Auszahlung der fälligen Gehaltsteile und unterstützt die Anregung, daß ältere Geistliche ihr Mobiliar den jüngeren Konfratres zukommen lassen.

Wirkl. Geistl. Rat Dr. Sester bemerkt, daß in der Kirchensteuervertretung der Antrag auf Beschaffungszulagen abgelehnt und die vorgesehene Summe allgemein für Unterstützungen eingestellt worden sei.

Pfarrer Dr. Arnold-Blottertal möchte anregen, den Kompetenzpfarrern ihre Bezüge zu belassen unter der Bedingung, daß sie darüber testamentarisch im kirchlichen Sinne verfügen.

Dekan Michele-Abstadt hält den Verpflegungssatz für Vikare zu niedrig.

Dekan Dr. Rieder-Bonnendorf wünscht eine Fassung in der Form, daß die Kompetenzpfarrer einen ihren Verhältnissen entsprechenden Teil abzugeben hätten.

Der Erzbischof tritt dem entgegen, weil dann der ganze Effekt in Frage gestellt wäre und dies auch vor dem Landtag und in der Öffentlichkeit einen ungünstigen Eindruck machen würde.

Referent Dr. Rezbach legt folgenden Antrag vor:

„Die Synode beschließt, der hohen Kirchenbehörde, der Regierung und dem Landtag sowohl wie dem Steuerparlament für ihre Fürsorge um den Klerus den herzlichsten Dank auszusprechen.“

In der Abstimmung wird der ganze Abschnitt C 3 nebst dem Antrag Rezbach und dem hierher gehörigen Antrag Reiser und Gen. (s. oben S. 18) auf beschleunigte Auszahlung der staatlichen Teuerungszulagen angenommen.

Stadtpfarrer Dr. Feurstein will das „tunlich“ in C 4e gestrichen wissen.

Geistl. Rat Dr. Schofer wünscht, daß eine Zentralstelle da wäre für den Schutz der Geistlichen gegen öffentliche Angriffe.

Die Presse sollte noch mehr in den Dienst der Kirche gestellt werden, das gedruckte Wort habe bleibenden Charakter und erreiche auch die Nichtkirchenbesucher. Es sollte eine Organisation geschaffen werden mit dem Ziel, die uns zugängliche Presse mit religiösem Gedankenstoff zu versehen. Die Laienredakteure könnten das nicht aus sich.

Der Erzbischof dankt für diese Anregung, die ihm von Herzen komme und für deren Verwirklichung er sobald als möglich eintreten werde; es möchten aber auch die Geistlichen draußen die Tagespresse fleißig bedienen.

Dr. Schofer regt an, der litt. h. folgenden Zusatz beizufügen: „Der Klerus der Erzdiözese wird ersucht, nach Möglichkeit sich selbst in den Dienst der Presse zu stellen zur Abwehr und zu positivem Aufbau.“

Die gemeinsame Abstimmung über C 4 und 5 der Vorlage ergibt deren Annahme.

Es folgt das Thema:

Der Gebrauch der Muttersprache im Rituale und im Gottesdienste; Wünsche für die Neugestaltung des Magnifikat.

1. Aus der Vorlage an die Synode.

A. Das Rituale.

Bei der Neuauflage des Rituale Friburgense und des Manuale Rituum wird das Rituale vom Jahre 1894 in seinem wesentlichen Inhalt beibehalten; es wird aber zugleich auch den berechtigten Wünschen nach Verbesserung und Ergänzung einzelner Texte sowie nach Gestattung des Gebrauches der deutschen Sprache bei weiteren liturgischen Funktionen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Das neue Rituale bedarf wie jedes liturgische Buch der Approbation des Heiligen Apostolischen Stuhles; vgl. can. 1257 C. I. C.

Sowohl das Rituale Friburgense als das Manuale Rituum ist vergriffen; die Neuauflage kann aber erst erfolgen, wenn die z. Zt. von der S. C. Rituum veranstaltete, vor dem Abschlusse stehende Neubearbeitung des Rituale Romanum erschienen sein wird.

Es sei hier noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Diözesanbischof in Bezug auf die Liturgie keine gesetzgebende Gewalt hat und daß er verpflichtet ist, die Ausführung der liturgischen Vorschriften in der Diözese zu überwachen und für Reinerhaltung derselben zu sorgen (can. 1261 C. I. C.).

Der Entwurf zur Neubearbeitung des Rituale sieht vor in Bezug auf:

1. den Taufritus: Aufnahme einer kürzeren Ansprache vor und nach der Taufe, eine neue Redaktion der Anrede an die Taufpaten, die Übersetzung des Ingredere, des Accipe vestem candidam, des Accipe lampadem ardentem und des Vade in pace. Eine Übersetzung von weiteren Gebetstexten ist nach der Anschauung der Kommission nicht tunlich.
2. die Krankenprovision: ein Vorbereitungs- und Dankgebetsgebet für länger zu Bett liegende Kranke, die öfters kommunizieren; den Ansprachen vor der hl. Ölung und der Generalabsolution soll ein fakultativ zu verwendendes Gebetsformular hinzugefügt werden.
3. den Beerdigungsritus:
 - a) für Erwachsene eine neue Übersetzung des Benedictus, an dessen Stelle auch das „Gepriesen seist Du Herr des Lebens“ aus dem alten Rituale benützt werden darf, eine etwas flüssigere Übersetzung des Psalmes „De profundis“ und eine Auswahl verschiedener Gebetsformularien am Grabe, auch solche für bestimmte Fälle (plötzlicher Tod, Unglücksfälle, Jugendliche u. a. m.),

- b) für Kinder die Übersetzung des ganzen Ritus in das Deutsche und eine erstmalige Segnung der Leiche am Orte der Abholung statt am Grabe.
4. die Aussegnung der Mutter: Das im Rituale befindliche Formular soll mit Ausnahme der Benediktionsformel ins Deutsche übersetzt werden und zwei weitere Formularien, worunter eines für den Fall, daß das Kind nicht mehr lebt, hinzugefügt werden.
5. den Trauungsritus: Zu der Ansprache im Rituale sind zwei weitere, eine kürzere und eine längere, hinzuzufügen. Die Kommission hat ferner gewünscht, daß der Trauungsritus nach Abnahme des Jawortes in fragender Form durch Anfügen einiger Worte (vielleicht aus dem früheren Rituale) bei Übergabe der Ringe etwas feierlicher gestaltet würde und daß das Gebet: *Confirma hoc Deus etc.* deutsch übersetzt werden soll.
6. das Processionale: Die Gebete nach den Evangelien der Fronleichnamsprozession, die bereits in deutscher Sprache im Magnifikat stehen, sollen in Übersetzung in das Rituale herübergenommen werden.
7. den Appendix: Die neue Eheinstruktion ist in den Appendix aufzunehmen.

B. Liturgischer Gesang.

Maßgebend für den Kirchengesang sind die Bestimmungen des „*Motu proprio*“ Papst Pius' X. vom 22. November 1903 „*Inter pastoralis officii*“. Diese Verordnung bezeichnet sich selbst als Kirchenmusikalisches Rechtsbuch (*Codex musicae sacrae juridicus*), dessen Inhalt im Gewissen verpflichtet.

Nach derselben sind die im liturgischen Gottesdienste zugelassenen Arten der Musik:

1. der Gregorianische Choral,
2. die polyphone Musik der Römischen Schule des XVI. Jahrhunderts (Palestrinastil),
3. auch die im kirchlichen Stile gehaltene moderne Musik.

Die dem liturgischen Gesang eigene Sprache ist die lateinische; Gesänge in der Volkssprache sind beim liturgischen Gottesdienste, besonders in der *Missa cantata*, untersagt.

„*Proprius Romanae Ecclesiae sermo latinus est; itaque in sollemnibus Sacris liturgicis prohibentur omnino cantus vulgari eloquio editi, eoque magis circa partes variabiles vel communes tum Missae, tum Officii*“ (Abt. III Nr. 7).

Der ganze liturgische Text des Officiums und der heiligen Messe ist in der richtigen Reihenfolge und vollständig beim Gesang vorzutragen.

„*Quum in Sacris liturgicis singulis textus musices proponendi ac propositionis ordo apprimè fuerint constituti, neque licet ordinem hunc subvertere, neque prae-*

scriptos textus ad nutum mutare, neque ex integro vel tantum in parte omittere, nisi forte Rubricae concedant textas aliquot versus suppleri organo“ (Abt. III Nr. 8).

Das *Motu proprio* vom 22. November 1903 über den liturgischen Gesang bildet den Abschluß einer Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Gesetzgebung und nimmt zu allen kirchenmusikalischen Fragen unserer Zeit scharf Stellung.

Unter den Anträgen zur Synode befanden sich auch aus einzelnen Kapiteln solche um Genehmigung deutscher Amler. Während der Revolutionszeit wurde das Verlangen darnach in einzelnen Gemeinden sehr stürmisch geäußert, während jetzt wieder eine gewisse Beruhigung des Volkes eingetreten ist. Der lange Krieg hat dem Kirchengesang in der Erzdiözese großen Schaden zugefügt (lange Abwesenheit der Männer im Kriege, Auflösung der Kirchenchöre, Schwierigkeiten in der Besetzung der Organistenstellen u. a. m.). Es muß darnach getrachtet werden, den Kirchengesang nach den Vorschriften der Kirche wieder aufzurichten und den alten Ruhm unserer Erzdiözese in bezug auf Eifer und Erfolg in der Kirchenmusik wieder herzustellen.

Die Kommission glaubte zur Erreichung dieses Zweckes folgendes beantragen zu sollen:

1. Es sollte in jedem Gymnasialkonvikt der Erzdiözese und besonders im Theologischen Konvikt eine geeignete musikalische Lehrkraft angestellt werden, damit der Klerus möglichst früh in die Kirchenmusik eingeführt wird.
2. Die Zöglinge der Lehrerseminare sollten alljährlich in einem besonderen Kurs kirchenmusikalisch ausgebildet werden und solle zur Durchführung dieses Antrages die Kirchenbehörde mit dem Bad. Kultusministerium ins Einvernehmen treten.
3. In der ganzen Diözese sollten ähnlich wie vor ca. 30 Jahren bei Einführung des Magnifikat kirchenmusikalische Kurse für Organisten und Chorregenten abgehalten werden.
4. Die Organistenschulen zu Freiburg und Beuron sollten fleißig besucht werden; die Teilnehmer wären nach Möglichkeit auch finanziell zu unterstützen.
5. In den Pfarreien sollen die Pözilienvereine neu belebt werden. Die Organisation in den Bezirken ist wieder durchzuführen und in einem Diözesanverband zusammenzufassen. Die von einer Seite gegen die Pözilienvereine ausgesprochenen Bedenken wurden von der Kommission nicht geteilt und hält dieselbe es für erforderlich, alsbald eifrig an die Arbeit der Neueinrichtung der Pözilienvereine zu gehen.
6. Der Seelsorgerklerus sollte die Gläubigen durch geeignete Predigten und Vorträge mit den kirchlichen Bestimmungen über den Kirchengesang bekannt machen und durch Veranstaltungen von würdigen kirchenmusikalischen Aufführungen das Interesse des Volkes an einem guten Kirchengesang wieder neu erwecken.

C. Das Diözesangesangbuch „Magnifikat“.

Das Diözesangesangbuch „Magnifikat“ ist in seinem wesentlichen Inhalt, was Gebete und Lieder betrifft, bei-

zubehalten; der Anhang desselben soll durch Aufnahme einer Beicht- und Kommunionandacht für Kinder und einer Anzahl weiterer Lieder aus dem alten Freiburger Gesangbuch erweitert werden.

Unser Magnifikat ist anerkannt sowohl im Gebetssteile als auch in musikalischer Beziehung ein hervorragendes kirchliches Gesang- und Gebetbuch, das den Vergleich mit den Gesangbüchern der andern deutschen Diözesen wohl aushält. Das Volk muß aber durch Erklärung der Andachten, Gebete und Lieder auch zu seinem Gebrauche erzogen werden.

Das Bedürfnis der Herausgabe eines dem Verständnis der Kinder angepaßten Auszuges wird anerkannt und soll demselben sobald als möglich Rechnung getragen werden.

2. Referat des Dekans Albert Kopf in St. Georgen bei Freiburg.

Raum über einen andern Gegenstand dürften der hohen Kirchenbehörde so viele Anträge aus den einzelnen Kapiteln vorgelegen haben als über den, welchen die V. Kommission zu behandeln hatte.

A. Das Rituale.

1. Geschichtliches. Das 1614 von Paul V. herausgegebene *Rituale Romanum* wurde, anders als beim *Missale* und *Brevier*, nicht allgemein vorgeschrieben, jedoch in der Const. „Cum in Ecclesia“ vom 17. Juni 1614 allen Ordinarien zum Gebrauch dringend empfohlen. Das Konstanzer *Rituale* des Kardinals von Rodt vom Jahre 1766 nahm sich ganz das römische *Rituale* zum Vorbild und enthält nur wenige Gebete in der Muttersprache, z. B. bei Spendung der Sterbsakramente. Die wenige Jahrzehnte später unter dem Generalvikar von Wessenberg auch in der Konstanzer Diözese zur Herrschaft gelangte Aufklärung suchte in der Liturgie vor allem das Prinzip der Erbauung zur Geltung zu bringen und verwarf demgemäß im *Rituale* grundsätzlich den Gebrauch der lateinischen Sprache; dann ging das Bemühen dieser Kreise dahin, die Liturgie von den vermeintlichen abergläubischen Zutaten zu reinigen und dieselbe im rationalistischen Geiste umzugestalten. Die liturgischen Versuche der Neuerer fanden im Konstanzer „Archiv für die Pastorkonferenzen“ jede Ermunterung und Förderung und wurden ungescheut auch sofort in die Praxis umgesetzt. Eine ganze Reihe vollständiger deutscher Ritualien aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts fanden in der alten Diözese Konstanz und darüber hinaus Verbreitung; den Höhepunkt erreichte diese Bewegung durch das Erscheinen des „Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der Kirche“, Stuttgart und Tübingen 1831, das Herr von Wessenberg selbst zum Verfasser hat.

Um dem heillosen, oft in häretischen Bahnen sich bewegenden Wirrwarr ein Ende zu machen, sah sich Erzbischof Bernhard Voll veranlaßt, 1835 ein *Rituale Friburgense*

in zwei Teilen für sein Erzbistum herauszugeben. Dasselbe vermochte sich anfangs nur sehr schwer durchzusetzen, trotzdem es dem Zeitgeiste in Bezug auf den Gebrauch der Muttersprache und die Pflege des erbaulichen Momentes sehr weit entgegenkam. Erzbischof Roos hat das Verdienst, durch sein 1894 herausgegebenes *Rituale Friburgense* ein nach streng kirchlichen Grundsätzen ausgearbeitetes Handbuch der kirchlichen Funktionen seinem Klerus in die Hand gegeben zu haben. Die häufiger gebrauchten Riten wurden in einem Auszug „*Manuale Rituum*“ zusammengestellt.

Wenn auch dieses *Rituale* besonders im Anfang nicht den ungeteilten Beifall von Klerus und Volk fand, so lag der Hauptgrund dafür in der vielleicht zu durchgreifenden Beseitigung so vieler, dem Volke, das in religiösen Dingen so zäh am Hergebrachten hält, lieb gewonnenen Gebräuche; besonders unangenehm empfunden wurde sodann die starke Zurückdrängung der Muttersprache und die wenig glückliche Übersetzung einiger lateinischer Psalmen und Schrifttexte. Bei einer späteren Ausgabe des *Manuale* konnte den in dieser Hinsicht gerügten Mängeln in etwa abgeholfen werden.

Seit 1918 ist nun beim Erzbischöflichen Ordinariat eine Neuausgabe des *Manuale* in Vorbereitung, welche den berechtigten Forderungen des Volkes nach Möglichkeit Rechnung tragen soll, die insbesondere wieder während der Kriegs- und Nachkriegsjahre mit verstärktem Nachdruck geltend gemacht wurden. Vor allem aber soll die leider vielfach verloren gegangene und so unbedingt notwendige Einheitlichkeit auf liturgischem Gebiet wieder hergestellt werden.

2. Grundsätzliches. Unter Liturgie versteht man die Gesamtheit der im Namen der Kirche zu vollziehenden öffentlichen Formen der gemeinsamen Gottesverehrung; vgl. can. 1256 C. I. C. Die liturgischen Handlungen sind ihrem Ursprunge nach teils göttlichen teils menschlichen Rechtes. Oberster Gesetzgeber in der Liturgie ist nach can. 1257 der Papst: „Unius Apostolicae Sedis est tum sacram ordinare liturgiam, tum liturgicos approbare libros.“ Ipso iure verboten ist jede Änderung vom hl. Stuhle approbierter liturgischer Bücher ohne dessen Zustimmung (can. 1399 n. 10). Recht und Pflicht des Bischofs ist die Überwachung der Liturgie in seiner Diözese (can. 1261 § 1); gesetzgeberische Gewalt kommt also dem Bischof auf diesem Gebiete nicht zu. Als Quelle des liturgischen Rechtes kommt auch die Rechtsgewohnheit (vgl. can. 5, 6, 25–28) in Betracht. Auf Grund der Gewohnheit wurden z. B. im *Rituale* von 1894 gewisse Abweichungen vom römischen Ritus zugestanden.

Die Sprache der katholischen Liturgie ist die lateinische. Der Gebrauch der Muttersprache ist nur soweit zulässig, als der hl. Stuhl solches gestattet hat. Der einzelne Priester darf mit Rücksicht auf das lehrhafte und erbauliche Moment an den Texten keinerlei Änderung

vornehmen; er ist verpflichtet, sich an den offiziellen Text zu halten.

3. Praktisches. Da die Anträge der Kommission ausführlich in die Ihnen vorliegende Druckschrift aufgenommen sind, kann ich mich hier ganz kurz fassen.

Zu 1 der Vorlage bemerke ich, daß einige Mitglieder schon noch weitere Verdeutschungen gewünscht hätten. Das Breslauer Rituale von 1910 geht hier weiter; es übersetzt den ganzen Taufritus mit Ausnahme der Exorzismen und der Taufformel. Auch beim Ritus der hl. Ölung sind sämtliche Gebete übersetzt, ausgenommen die zur Handauflegung und Salbung gesprochenen Worte.

Der für die neue Auflage des Rituale vorgesehene Beerdigungsritus für Erwachsene und Kinder dürfte allenthalben Anklang finden, ebenso die Aussegnung der Mutter, der Traungsritus und das Processionale.

In den Appendix sollte auch das alljährlich zu verlesende Dekret über die Kinderkommunion aufgenommen werden.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die Beschlüsse der 3. Kommission hingewiesen, die Ansprache und Gebete des Erstkommunionritus dem Verständnis der Kinder noch mehr anzupassen und ein neues Formular für die kirchliche Schulentlassungsfeier ins Rituale aufzunehmen.

B. Liturgischer Gesang.

1. Geschichtliches. Zu den Anträgen aus einzelnen Kapiteln auf Gestattung „Deutscher Ämter“ möchte ich nur eines sagen: Deutsche Ämter hat es im Mittelalter kaum gegeben, wir kennen sie im deutschen Süden erst seit der Zeit der Aufklärung und des Josephinismus. Die Reaktion dagegen begann bei uns bereits in den 50er Jahren des verflorenen Jahrhunderts und gebührt ein Hauptverdienst hiefür dem Bázilienverein. Die kirchliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat ihren Abschluß gefunden in dem umfangreichen Motu proprio Pius' X. vom 22. Novbr. 1903 „Inter pastoralis officii“, das in den authentischen Dekreten der Ritenkongregation (Vol. VI append. I n. 4121) publiziert ist und sich selbst als Codex musicae sacrae juridicus bezeichnet. Bei uns lagen und liegen teilweise aber die Verhältnisse so, daß die Bestimmungen dieses Motu proprio erst nach und nach vollzogen werden können.

2. Grundsätzliches. Das Motu proprio enthält nicht etwa Winke und Ratschläge, sondern Gesetze, die aber auch jene Erleichterungen zulassen, welche im kirchlichen Recht überhaupt gelten.

Als Zweck der Kirchenmusik ist angegeben die Ehre Gottes und die Erbauung der Gläubigen. Die Kirchenmusik als musica sacra muß in Komposition und Ausführung alles Weltliche ausschließen; sie muß ferner den Charakter wahrer Kunst an sich tragen, sie muß sodann bei aller Rücksicht auf nationale Bedürfnisse doch wieder

universal sein, so daß kein Angehöriger einer andern Nation an derselben berechtigten Anstoß nimmt.

Die zugelassenen Gesangsgattungen sind in der amtlichen Druckschrift aufgeführt. Bezüglich der lateinischen Sprache beim liturgischen Gesang möchte ich noch auf das Dekret S. C. Rituum vom 22. Mai 1894 (n. 3827) verweisen, das bestimmt: „Gestützt auf den Wortlaut und den Geist des Ceremoniale Episcoporum hielt es die heilige Kongregation der Riten für angemessen, bezüglich der Gesänge bei der feierlichen Messe zu bestimmen: Alle Gesänge in der Landessprache sind überhaupt verboten bei allen Messen, welche entweder feierlich oder bloß mit Gesang zelebriert werden; so zwar, daß hinsichtlich sämtlicher Teile, welche die Rubriken in der liturgischen Sprache zu singen vorschreiben, es niemand gestattet ist, andere als diese beizufügen oder einzumischen; und wenn irgendwo eine Gewohnheit besteht, welche dieser Bestimmung widerspricht, so muß dieselbe als mißbräuchlich und verderblich beseitigt werden.“

Diese Vorschrift betrifft also auch das einfache gesungene Amt, nicht bloß das feierliche Amt mit Leviten.

3. Praktisches. Zur Erläuterung der Ihnen vorliegenden Anträge der vorberatenden Kommission möchte ich bemerken:

Man war allgemein der Ansicht, daß für die kirchenmusikalische Ausbildung des Klerus weit mehr geschehen sollte als bisher.

Auf die bessere Pflege der Kirchenmusik in den Lehrerseminarien hat man große Erwartungen gesetzt; für Leitung dieser Kurse hielt man die Mönche von Beuron für besonders geeignet.

Der dritte Antrag bezweckt vor allem, die Lehrerorganisten wieder mehr für den kirchlichen Gesang zu interessieren.

Die Frage der Neubelebung der Bázilienvereine nahm in der Kommission einen breiten Raum ein; das von einer Seite geäußerte Bedenken gegen den Namen „Bázilienverein“ wurde von den andern Mitgliedern nicht geteilt.

Der Antrag Ziffer 6 fand allseitige Zustimmung.

Noch ein Wort zur Frage der deutschen Ämter. Wenn die Kommission sich auch auf den Boden des Motu proprio gestellt hat, so wurde doch sehr betont, daß bei den notwendig werdenden Reformen nicht stürmisch vorgegangen werden möge. Eine tiefgreifende Besserung der kirchenmusikalischen Verhältnisse wird nur langsam und mit großer Vorsicht und Klugheit in die Wege geleitet werden können. Aus diesem Gesichtspunkt ist wohl auch der Erlass des Erzbischofs Thomas vom 18. April 1901 zu verstehen. Unverantwortlich aber wäre es, wenn Geistliche deutsche Ämter einführen in Pfarreien, wo bisher immer korrekt lateinisch gesungen wurde.

C. Das Diözesangesangbuch „Magnifikat“.

Schon wiederholt sind an unserm Magnifikat Veränderungen vorgenommen worden, namentlich durch Aufnahme deutscher Vespere und der deutschen Metten. Im Großen und Ganzen will aber die Kirchenbehörde an der jetzigen Form des Gesangbuches festhalten. Die Gründe dafür sind teils kirchenmusikalische und ästhetische, teils technische und volkswirtschaftliche.

Die Kirchenlieder des Magnifikat sind musikalisch denen des alten Gesangbuches weit überlegen. Es sind in jeder Beziehung fromme, innige, aus dem Volksgemüt hervorgegangene Lieder und keine arienartigen Gesänge wie die Lieder des früheren Gesangbuches. Die Kosten einer völligen Neuredaktion des Gesangbuches würden sich im gegenwärtigen Zeitpunkt sodann außerordentlich hoch stellen. Das Gesangbuch ist endlich in über 2 Millionen Exemplaren unter das Volk gekommen, was soll es anfangen, wenn schon wieder ein neues Gesangbuch eingeführt würde?

In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, daß einige Andachten, die für das Verständnis des Volkes zu hoch sind, popularisiert werden sollten; auch eine Anzahl archaischer Lieder sollte bei der nächsten Ausgabe ausgeschieden werden. Eine Andacht mag an sich dogmatisch noch so tief sein, wenn das Volk sie nicht versteht, so wird ihr erbaulicher Zweck eben nicht erreicht; ähnliches gilt von alten Volksliedern, die vielleicht das Entzücken der Musikhistoriker und Ästhetiker bilden können, aber dem Volksempfinden völlig fremd geworden sind.

3. Korreferat des P. Fidelis Böser O. S. B. in Heuron.

Nur zwei Gedanken möchte ich zu unserm Gegenstand aussprechen.

Zur Frage der Verdeutschung einzelner Teile des Rituale. Wenn man bedenkt, welche künstlerischen Vorzüge die lateinische Sprache vor unserer geliebten deutschen Muttersprache hat, wenn man ferner bedenkt, wie die lateinische Sprache im Kultus unserer heiligen Kirche ein Symbol ist wie der Weihrauch und das Licht, dann muß man zur Überzeugung kommen: Die Vorschläge zur Verdeutschung der vorher genannten Teile des Rituale bedeuten einen Rückschritt, eine Verarmung. Nur unter einem Gesichtspunkt vermag ich mich mit diesen Verdeutschungsvorschlägen einigermaßen zu befreunden, wenn ich ein positives Moment in ihnen entdecke, nämlich die innigere Teilnahme des Volkes an der Liturgie.

Wir haben eine liturgische Bewegung. Aber ich habe den Eindruck, als ob sich der Klerus nicht in dem Maße, wie die Sache es erforderte, von der Bewegung habe erfassen lassen. Nicht das Schulhaus, nicht das Vereinshaus, sondern das Gotteshaus mit seinem liturgischen Leben bildet das Zentrum des mystischen Lebens für den in

seiner Kirche fortlebenden Christus. Unsere Schulkinder sind die reinsten Theologen an dogmatischem Wissen, aber im kirchlichen Leben werden sie zu wenig unterwiesen. Diese mangelhafte liturgische Bildung unseres Volkes ist denn auch der Grund, warum man vielleicht die weitgehende Verdeutschung der besprochenen Teile des Rituale gegenwärtig wünschenswert finden mag. Sorgen wir, daß die Leute mit innerer Teilnahme der Liturgie anwohnen. Die großen Gedanken unserer herrlichen Meßliturgie, der Opfergedanke und der Gemeinschaftsgedanke sind die Lösung aller sozialen Probleme.

Wir dürfen uns nicht vom Volke herunterziehen lassen, sondern müssen vielmehr das Volk emporziehen zum Verständnis unserer herrlichen Liturgie.

Zur Frage des liturgischen Gesanges. Hier möchte ich zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die Kommissionsanträge sich rückhaltlos auf den Boden des Motu proprio, des „kirchlichen Gesangbuches für die hl. Musik“ stellen. Es sei aber nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Choral des Motu proprio der „traditionelle“ gregorianische Choral der Vaticana ist, also nicht der seither zumeist gebräuchliche Choral der Medicaea, auch nicht der Choral unseres Magnifikat, nicht der Choral, wie er in unserm Orgelbuch eine Interpretation gefunden hat, die auf ganz unhaltbaren Voraussetzungen beruht. Ich darf vielleicht den Wunsch aussprechen, die hohe Kirchenbehörde möchte offiziell darauf aufmerksam machen, daß die Choralstücke im Magnifikat nicht mehr in dieser Form gebraucht werden sollen. Es gibt ja bequeme, billige Teile der Vaticana, die im Volke verbreitet werden können. Glauben Sie nicht, daß mit dem vatikanischen Choral Ihnen eine zu schwere Bürde auferlegt wird. Er ist schöner, künstlerisch wertvoller und nicht nur nicht schwerer, sondern leichter als der seither gewohnte. Seien Sie überzeugt, daß der hl. Vater uns in diesen traditionellen Weisen ein wichtiges Mittel gegeben hat, unsern Sonntagsgottesdienst wirklich schöner und seelsorgerlich wirksamer zu gestalten. Freilich ist die Vorbedingung zur Erreichung des angedeuteten Zieles eine bessere kirchenmusikalische Bildung unseres Klerus. Ich möchte bitten, daß doch die Anstellung eines geistlichen Herrn für die kirchenmusikalische Ausbildung unserer Theologen bald Wirklichkeit werden möge und zwar eines Herrn, der nur für die Musik da ist. In Tübingen, wo eine derartige kirchenmusikalische Lehrkraft schon lange im Wilhelmsstift angestellt ist, macht man die besten Erfahrungen.

Man hat in den Kommissionsanträgen von Neubelebung des Zäzilienvereins gesprochen. Aber wir können von unsern Kirchenhören und ihren Leitern nicht mehr verlangen, wenn nicht der Priester am Altare mit einem besseren Gesang vorangeht. Die Neubelebung des Zäzilienvereins muß darum mit einer Reformatio in capite beginnen.

Ich schließe mit einem Worte des bekannten P. Kössler (Vinger Quartalschr. 1921, S. 333): „Der Klerus aller Länder und aller Zungen darf überzeugt sein, daß für ihn heute unter den vielen wichtigen Angelegenheiten die erste

darin besteht: als möglichst würdiger Stellvertreter des einen gottmenschlichen Liturgen das religiöse Leben zu erhalten und wieder aufzubauen.“

Schluß 6³/₄ Uhr.

Zweiter Verhandlungstag.

Mittwoch, den 7. September.

Beginn morgens 9 Uhr.

Der Promotor gibt nach Eröffnung der Sitzung zunächst die Vorschläge des hochwürdigsten Ordinarius über die von der Synode zu approbierenden *examinatores*, *parochi consultores* und *iudices synodales* bekannt und teilt die Grundsätze mit, nach denen die Auswahl getroffen wurde. Er wirft einen kurzen Rückblick auf die bisherige Praxis in der Erzdiözese und kennzeichnet die Aufgaben dieser kirchlichen Funktionäre nach dem neuen Rechte.

Der Erzbischof widmet der bisherigen Tätigkeit des Erz. Dffizialates einige anerkennende Worte mit dem Beifügen, es werde sein Bestreben sein, dasselbe auf der Höhe zu halten.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten; es folgt zunächst die

Aussprache

über das zur Beratung stehende Thema: Der Gebrauch der Muttersprache im Rituale und im Gottesdienste.

Das Magnifikat.

Abchnitt A.: Rituale.

Dr. Feurstein-Donaueschingen fordert Streichung des Satzes in der Vorlage Buchstabe A Ziff. 1: „Eine Übersetzung von weiteren Gebetstexten ist nach Anschauung der Kommission nicht tunlich.“ Er wünscht insbesondere Verdeutschung der Gebete bei der Handauslegung und Reichung des Salzes.

Dr. Gröber-Konstanz. Der Sinn der Handlung wird bei Verdeutschung dem Verständnis nahe gebracht, das Geheimnisvolle aber schwindet damit. Dieses Moment darf nicht übersehen werden. Wenn wir eine Persönlichkeit an den Taufbrunnen hinstellen, dann wird auch der Andersgläubige von der Handlung geheimnisvoll berührt, er hat mehr, als wenn ihm deutsch vorgebetet würde.

Den gregorianischen Choral schätze er sehr hoch, höher als die moderne Musik, höher auch als den Palestrinastil; aber er sei nicht die einzige kirchliche Musik, es hänge ihm das Relative wie anderen Erscheinungen an. Der Zäzilienverein soll auch die moderne Musik pflegen mit Ausschluß dessen, was nicht in die Kirche paßt; fort mit allen theatralischen Produktionen aus dem Gotteshause.

Stadtpfarrer Eck-Külshheim teilte mit, daß nach Ausbruch der Revolution in mehreren Pfarreien des

badischen Hinterlandes die Männer durch Anstimmen deutscher Lieder den lateinischen Gesang beim Amt unmöglich gemacht hätten. Das Volk berufe sich dort auf die andersgeartete Praxis der benachbarten Mainzer und Würzburger Diözesen. Eine einheitliche Praxis der Diözesen wenigstens der oberrheinischen Kirchenprovinz möchte angebahnt werden.

Stadtpfarrer Kreuzer-Waibstadt. In der Kommission bestand der Wunsch, möglichst alle Gebete deutsch zu beten.

Domkapitular Weiß. Ich möchte bitten, daß die Synode in der Forderung nach Verdeutschung des Ritus nicht zu weit geht, weil das den Erfolg des Schrittes in Rom in Frage stellen könnte.

Der Erzbischof. Es hat mich gefreut, zu hören, daß wir durch zu weit gehende Verdeutschung keine Verbeugung machen sollen vor dem, was das „Volk“ da und dort heute wünscht. Beim Vorbeten kommt sehr viel darauf an, wie man betet; vieles geht verloren, wenn der Vorbeter dem, was er spricht, teilnahmslos gegenübersteht; da bessert eine Verdeutschung der liturgischen Gebete gar nichts. Wollen Sie den Herren meinen dringenden Wunsch übermitteln, daß sie deutlich und gut und innerlich ergriffen vorbeten.

Der Promotor gibt zwei Anträge bekannt, die zu diesem Abchnitt vorliegen:

- I. a) Der ganze Taufritus mit Ausnahme der Exorzismen, Salbungen und der Taufformel soll deutsch sein. Keine Anrede, sondern Gebete!
 - b) Die Gebete bei der letzten Ölung sollen deutsch gebetet werden.
- II. In das Rituale und in den Anfang des Magnifikat ist eine schöne deutsche Auferstehungsfeier für den Charfreitag ähnlich der des alten Gesangbuches aufzunehmen.

Bei der Abstimmung über den Abchnitt A werden die Vorschläge der Vorlage und die gestellten Anträge mit großer Mehrheit angenommen.

Abchnitt B.: Liturgischer Gesang.

Geistl. Rat Dr. Schöfer möchte vor tiefgreifenden Änderungen warnen, bevor ruhigere Zeiten eingetreten sind.

Domkapellmeister Schweiger-Freiburg bittet, daß der Choral überall nach der vatikanischen Aus-

gabe gepflegt werde, und rühmt den Zäzilienverein, der in Deutschland das Verdienst habe, die auf die Sinnlichkeit berechnete Opernmusik aus unsern Kirchen verbannt zu haben. Was die lateinische Sprache anbetrifft, so werde bei klugem Vorgehen die Sache langsam schon in die richtige Bahn gelenkt werden.

Dekan Haag = Unterbalbach macht auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam, die die Geistlichen im badischen Frankenland bei Durchführung der Vorschriften des Motu proprio haben würden, und bittet dringend, in Rom ein Indult zu Gunsten der Beibehaltung der „deutschen Ämter“ zu erwirken.

Der Erzbischof. Das Bestreben muß sein, daß man das Gesetz der Kirche durchführt, soweit es irgend möglich ist; man kann viel erreichen, wenn man nur klug vorgeht. Sind außerordentliche Verhältnisse vorhanden, kann man das Gesetz der Kirche nicht durchführen, so kann der Erzbischof die Praxis nicht gutheißen; man wartet in diesem Falle zu, bis man es durchführen kann. Ein Indult kann ich in der Frage der „deutschen Ämter“ nicht einholen. Wir wollen den Kirchengesang auf entsprechende Höhe bringen.

Dekan Michele = Abstadt verbreitet sich in zustimmender Weise über die Bestimmungen des Motu proprio.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Bei der Abstimmung erfolgt Annahme der Vorlage mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit.

Abschnitt C.: Magnifikat.

Dekan Vogt = Ottenau empfiehlt die Verbreitung des Missale von Schott unter den Gebildeten.

Dekan Lipp = Offenburger äußert Bedenken gegen die Herausgabe einer kleinen Ausgabe (Auszug) des Magnifikat und wünscht, daß von einigen Liedern im Anhang noch mehr Strophen abgedruckt würden.

Kammerer Schach = Bingen regt an, daß etwaige Entwürfe einer Neubearbeitung des Gesangbuches vorher den Kapiteln zur Äußerung mitgeteilt würden.

Domkapitular Weiß erteilt Auskunft über die Kosten einer Neubearbeitung des Magnifikat.

Bei der Abstimmung wird die Vorlage fast einstimmig angenommen.

Es folgt das Thema:

Die Selbstheiligung und die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen.

1. Aus der Vorlage an die Synode.

A. Die Selbstheiligung des Priesters.

Damit der Priester die Vollkommenheit erlange, welche sein Amt erfordert und das kirchliche Gesetzbuch in can. 124 ihm ausdrücklich zur Pflicht macht, erscheint notwendig:

1. Jeder Priester strebe durch Sammlung des Geistes und Betätigung des Willens die gottesdienstlichen Verrichtungen als Quellen persönlichen Gnadengewinnes und geistiger Erbauung zu benützen.

2. Jeder Priester soll täglich einige Zeit der Betrachtung religiöser Wahrheiten und Heilstatfakten weihen, sowie durch geistliche Lesung insbesondere der hl. Schrift sich geistig zu heben suchen (can. 125 n. 2).

3. Der Priester soll täglich einige Zeit privatem Gebete obliegen (Krosenkrantz) und womöglich das allerheiligste Altarssakrament durch Besuchung verehren (ib.).

4. Die Übung der täglichen Gewissenserforschung wird nach Maßgabe der Vorschrift des Kirchenrechts dringend empfohlen und soll sich nicht allein auf positive Verfehlungen, sondern insbesondere auch auf die Fortschritte im Tugendleben und die Unterlassungen des möglichen Guten erstrecken (ib.).

Wenigstens jedes dritte Jahr beteilige sich der Priester an gemeinsamen Exerzitien oder stelle solche privatim an (can. 126).

Jeder Priester der Erzdiözese soll monatlich wenigstens zweimal zur hl. Beicht gehen (can. 125 n. 1).

5. Der Priester soll sich vom Wirtshausbesuch enthalten (can. 138), wenn nicht berufliche oder andere wichtige Geschäfte, dringende Höflichkeitspflichten oder Rücksichten der Gastfreundschaft dazu veranlassen. Wo ein Wirtshausbesuch nötig ist, geschehe er mit priesterlicher Ehrbarkeit, d. h. unter gewissenhafter Beobachtung der Mäßigkeit, vornehmer Zurückhaltung im Sprechen und Vermeidung auffälligen Aufwandes. Mahlzeiten sollen, Reisen und Ausflüge ausgenommen, in den Wirtshäusern nur aus ganz gewichtigen Gründen eingenommen werden. Kartenspiel in öffentlichen Wirtzlokalen ist zu unterlassen.

6. Im Umgang mit Frauen vermeide der Priester alles, was Anstoß erregen und Verdächtigungen wachrufen könnte. Er mache ohne Not keine Besuche bei allein stehenden Frauen und beschränke die notwendigen auf das kürzeste Zeitmaß. Er empfangen Frauenbesuche nur des Tags und nur kurz zu geschäftlichen Angelegenheiten. Spaziergänge und Ausflüge mit einzelnen weiblichen Personen dürfen nicht unternommen werden. Das Erteilen von Privatunterricht an Frauenpersonen, desgleichen das Unterrichten von solchen ist untersagt, ebenso die Annahme von Leistungen der Körperpflege, außer wenn Krankheitsfälle solche Leistungen nötig machen. Öftere und längere Besuche in derselben Familie sind zu vermeiden. Empfohlen wird, weibliche Besuche tunlichst in einem besonderen Sprechzimmer, nicht im Dienstzimmer des Geistlichen zu empfangen. Es ist soweit tunlich zur Regel zu machen, daß Mädchen und jüngere Frauen nicht allein zu Besuch kommen.

Bei Bestellung des Dienstpersonals sind die Diözesevorschriften zu beobachten. Die Anstellung der Haushälterin unterliegt der Genehmigung der Kirchenbehörde

(vergl. Ord.-Erl. v. 30. 8. 1916 Nr. 7663, Anzeigbl. S. 234 f.)

7. Als wichtiges Mittel der Heiligung, insbesondere zur Bewahrung vor Abirrungen, ist die *correctio fraterna* anzusehen, welche durch die Dekane und Definitoren, aber auch von andern Priestern offen und ernst, wo es nottut, geschehen soll.

Zu 3. Da die Heiligung des Priesters nicht reine Privatangelegenheit, sondern Amtspflicht ist, so steht der Kirchenbehörde das Recht zu, den Priester über den Gebrauch solcher Heiligungsmittel zu befragen und ihm darüber Vorschriften zu machen. Der Priester ist von Amtswegen zur Heiligung seiner selbst verpflichtet wegen der Würde des Gottesdienstes und weil er die Gläubigen nicht bloß durch Worte belehren, sondern auch sein Wort durch das Beispiel bekräftigen und durch das Beispiel die Gläubigen auch zum Guten anleiten soll. — Die Exerzitien sind nach kirchlicher Vorschrift in einer geistlichen Anstalt oder einem Ordenshause zu machen. Die Dauer derselben bestimmt der Ordinarius. Es soll auch zu achttägigen Exerzitien nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden.

Der Anschluß an die *Unio Apostolica*, die z. Bt. in der Erzdiözese etwa 120 Mitglieder zählt, wird den Diözesanpriestern warm empfohlen.

Zu 5. Zu den beruflichen und wichtigen Geschäften gehört auch die Vereinstätigkeit und die Beteiligung an den Beratungen und Besprechungen über das öffentliche Leben.

Zur Gastfreundschaft oder Höflichkeit kann auch die Rücksicht auf den Verkehr mit Personen aus der Pfarrei (Stiftungsrat) zählen. Doch ist hier Seltenheit zu beobachten.

Der Besuch des „dies“ der Geistlichen wird empfohlen. Er werde tunlichst in geschlossenen Lokalen gehalten und soll nicht in erster Linie der Unterhaltung, sondern vor allem beruflichen Angelegenheiten und der Pflege amtsbrüderlichen Geistes dienen.

Zu 6. Auf diesem Gebiete hat der Priester nicht nur das einzuhalten, was ihn persönlich vor Gefahren schützt, sondern er muß auch das, was im Leben als verächtlich angesehen wird und im Interesse der Standesehre vermieden werden soll, gewissenhaft meiden, da es sich hier stets nicht nur um das persönliche Heil, sondern auch um die Ehre des Standes und um Vermeidung von Argernis handelt (can. 133).

Bei Konvertitenunterricht weiblicher Personen sollen womöglich mehrere zusammengenommen werden, wenn nicht der Unterricht im wesentlichen durch Lehrerinnen oder andere katechetische Laienkräfte erteilt werden kann. Jüngere Geistliche sollen solchen Unterricht nicht übernehmen.

B. Die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen.

1. Die wissenschaftliche Fortbildung (can. 129) ist eine besondere Standespflicht der Geistlichen. Der Erfüllung dieser Pflicht dienen vor allem die vom Codex iuris canonici vorgesehenen Maßnahmen, nämlich das Jungpriesterexamen (can. 130 § 1), das Kuralexamen (can. 877 § 1) und das Pfarrexamen (can. 459 § 3 n. 3) nebst der Abhaltung wissenschaftlicher Konferenzen (can. 131

§ 1); endlich verdienen besondere Lehrkurse für Geistliche in Berufsfragen eine sorgfame Förderung.

2. Das Jungpriesterexamen wird die ersten drei Jahre nach Erlangung der Priesterweihe jährlich abgenommen. Vom Bestehen des Examins wird die Verleihung der Kurra abhängig gemacht.

3. Wenigstens im fünften und siebten Priesterjahr sind die Priester zu einem Kurraexamen einzuberufen. Die bisherigen sog. Kurra-Arbeiten kommen damit in Wegfall.

4. Die Jungpriester- und Kurraexamina werden so organisiert, daß in ihnen der ganze Lernstoff der Theologie zur Repetition kommt.

5. Vom achten Priesterjahr ab können die Priester zum Pfarrexamen zugelassen werden, wenn sie die Jungpriester- und Kurraexamina bestanden haben. Die Noten der Jungpriester- und Kurraexamina fallen auch für Verleihung von Benefizien in die Waagschale (can. 130 § 2).

6. Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erwirbt Jurisdiktion usque ad revocationem.

7. Zur Belebung der wissenschaftlichen Fortbildung werden die Geistlichen nach Kapiteln jährlich, nach Ostern und im Herbst, zu Pastorkonferenzen zusammengerufen. Auf der Herbstkonferenz werden von der Kirchenbehörde gestellte Themata nach vorheriger schriftlicher Bearbeitung besprochen. Zur schriftlichen Bearbeitung dieser Themata sind die Priester vom 4. bis zum 20. Priesterjahre verpflichtet. Auf der Frühjahrskonferenz kommen Themata zur Behandlung, welche von den Kapiteln selbst bei der Herbstkonferenz ausgewählt werden. Über den Verlauf beider Konferenzen ist an die Kirchenbehörde gesonderte Vorlage zu machen.

8. Die Abhaltung freier Konferenzen durch die Kapitel oder die Congregatio Mariana wird warm empfohlen, ebenso die Einrichtung von periodischen Hochschulkursen.

9. Zur Unterstützung des Studiums dienen die Kapitelsbibliotheken und Kapitelslesezirkel. Erstere sollen an einem zentralen Ort aufbewahrt, gut geordnet und leicht zugänglich erhalten werden. Die Lesezirkel sollen die zur Fortbildung notwendigen Zeitschriften darbieten. Wo die Kapitelsklassen die Beschaffung nicht leisten können, mögen die Kapitulare je einzelne Zeitschriften halten und sie dem Lesezirkel wenigstens leihweise zur Verfügung stellen.

10. Es ist Sache der Dekane und Prinzipale, die jüngeren Priester zum Studium anzuregen und etwaiger Säumigkeit entgegenzutreten.

11. Jeder Priester suche täglich wenigstens eine Stunde dem Studium zu widmen. Dabei verfare er planmäßig und berücksichtige auch die für die Seelsorge, den Jugendunterricht und die Vereinstätigkeit in Betracht kommenden Profandisziplinen.

Zu 2. Bei diesen Examina können für alle 3 Kurse dieselben Fächer zum Prüfungsgegenstand gewählt werden. Zur

Erleichterung der Geistlichen sollen soweit möglich verschiedene Orte des Landes zu Prüfungsstätten bestimmt werden, wozu auch Kommissionen aus jenen Landes-teilen ernannt werden können.

- Zu 3. Bei den Kuraexamina ist wenigstens in einem Fach eine schriftliche Arbeit zu leisten; das übrige Examen ist mündlich. Die Prüfungsgegenstände sollen wenigstens ein halbes Jahr zuvor bekannt gemacht werden.
- Zu 4. Insbesondere wird auf praktische Exegese abzuheben sein, auch auf Kenntnis der Psalmen. Während im Jung-priesterexamen Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Exegese, Kirchengeschichte und Apologetik in ausgewählten Traktaten geprüft werden sollen, sind als Prüfungsfächer im Kuraexamen Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Exegese, Kirchengeschichte und Pastoral in Aussicht zu nehmen.
- Zu 5. Beim Pfarrexamen fällt die Exegese weg, dafür sollen Schulwesen, Pädagogik und kirchliche Vermögensverwaltung unter die Prüfungsfächer treten.
- Zu 8. Die freien Konferenzen sind besonders zur Behandlung aktueller Fragen durch berufene Kräfte, die Hochschulkurse zur Orientierung über weitergreifende neue wissenschaftliche Bewegungen und Probleme zu empfehlen.
- Zu 9. Die Zeitschriften dienen dazu, die wissenschaftlichen Fortschritte in Einzelfragen und die literarische Bewegung auf dem Boden der einzelnen Disziplinen zu verfolgen. Daher bedarf der Lesezirkel für einzelne Disziplinen der bestehenden Fachzeitschriften wenigstens in je einem Exemplar. Es ist zulässig, die Kapitelsgeistlichen zu den Kosten für die Bibliothek und den Lesezirkel heranzuziehen, wobei auf die Einkommensverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

2. Referat des Stadtpfarrers Dr. Konrad Gröber in Konstanz.

(Beginn 10 Uhr 50 Minuten).

I. Selbstheiligung.

Gestatten Sie mir gleich zu Anfang meines Referats die grundlegende Frage zu stellen: Was ist der Priester?

Ich antworte, indem ich auf einer Stufenleiter emporsteige:

er ist ein geschaffenes und damit von Natur aus zum Gottesdienst bestimmtes Wesen,

ein zur übernatürlichen Gottesähnlichkeit und zum ewigen Gottesdienst berufenes Kind der Erlösung,

er ist durch göttliche Auserwählung und Began-nung Führer und Lehrer des Volkes, Wächter der Heiligung, Hüter des Tabernakels, täglicher Gast am Tische des Herrn,

er ist durch ein besonderes Sakrament Ausspender der himmlischen Geheimnisse und Opferpriester des Neuen Bundes,

er ist „alter Christus“.

Das sind nicht nur klingende Ehrentitel, sondern staunenswürdige, ehrfurchtgebietende Tatsächlichkeiten.

Aus dieser übermenschlichen Stellung und Aufgabe des katholischen Priestertums ergeben sich nicht bloß mittelbar, sondern mit direkter Logik indispen-sable Pflichten, Pflichten, die uns Priestern zum Teil mit den andern Christen ge-

meinsam sind, zum Teil sie aber auch weit überragen, Pflichten, welche das äußere und innere Leben betreffen, Pflichten negativer und positiver Art.

Lassen Sie mich nun an der Hand des neuen Kirchenrechts die Pflichten der priesterlichen Selbstheiligung in aller Kürze erläutern! Es kommen hier die can. 124, 125, 126, 133 und 138 in Betracht.

Der can. 124 ist fundamental und besagt, daß vom Innen- und Außenleben des Priesters noch mehr gefordert werden müsse als von dem der katholischen Laien. Die Begründung ergibt sich aus dem in der Einleitung Angeführten.

Was der Absatz 1 des can. 125 enthält, ist nur eine Analyse, eine Verdeutlichung des grundlegenden Canons. Der Priester soll sich seelisch reinigen. Reinigung setzt Unreinheit, Verschmutzung voraus. Auch wir sind Menschen, von Natur aus zur Sünde geneigt, von Eltern und Voreltern her vielleicht in der sittlichen Energie geschwächt, durch unsern Beruf in eine verdorbene Welt hineingestellt und von ihr verführerisch umwozt. Dazu gilt bei uns der Satz: Je größer die Zahl der Pflichten, je sublimier die Pflicht selber, desto größer die Gefahr der Übertretung.

Die seelische Reinigung kann nun eine sakramentale und eine außersakramentale sein. Der Canon hat vor allem die erstere im Auge. Eine Zeit, wann sie stattfinden soll, ist nicht angegeben. Das kirchliche Gesetz beschränkt sich darauf zu bestimmen, daß sie „frequenter“ erfolge, also nicht nur einmal im Jahre, auch nicht bloß dann, wenn das peccatum mortale sie der Zelebration und der Sakramentspendung wegen unbedingt zur Pflicht macht, denn der Canon scheint überhaupt nicht mit der Möglichkeit dieser lethalen Katastrophe zu rechnen.

„Frequenter!“ Oder sind wir nicht dazu berufen, auch im Bußeifer Führer und Lehrer des Volkes zu sein? Wenn wir von jenen, welche täglich kommunizieren, gemeiniglich verlangen, daß sie alle 14 Tage beichten, dürfen wir dann unsere eigenen Beichten auf lange Wochen verschieben, obgleich auch wir durch den Staub der Erde gehen und nicht bloß täglich kommunizieren, sondern täglich opfern und Gnaden vermitteln? Nicht nur dem Gotteshaus, auch dem Priester im Gotteshaus geziemen Keinheit und Heiligkeit. Dazu ist die Devotionsbeichte noch weit mehr als eine Abwaschung der Fehler, sie ist eine Vertiefung der Selbsterkenntnis, eine gnadenvolle Stärkung und ein Mittel, das Priesterleben verdienstlicher zu machen.

Die Kommission glaubte deshalb nicht zu viel zu fordern, wenn sie das „saltem bis in mense“ als Diözesanvorschrift aufstellte, wobei außerordentliche Verhinderungsfälle nicht in Betracht gezogen sind. Beichtgelegenheit soll, vom selbständigen Bußgang abgesehen, der trotz scheinbaren Zeitverlustes seinen besonderen Segen und seine hohe sittliche Bedeutung hat, anlässlich des „dies“ oder der Congregation durch Ordensmänner oder Confratres aus dem Diözesanklerus gegeben werden. Mag sich nament-

lich der Confessarius sacerdotis seiner verantwortungsvollen Aufgabe bewußt bleiben! Er finde für den Reinigung und Kraft suchenden Mitbruder immer Zeit, auch wenn andere, wichtige Arbeiten auf ihn warten! Über der ganzen Verriichtung liege eine ernste, heilige Stimmung, wie sie der Würde und dem Zweck des Bußsakramentes entspricht. Nie dränge jene Eile, die kaum einige flüchtige Minuten der heiligen Handlung gönnt, um lange Stunden der geselligen Unterhaltung widmen zu können, noch herrsche jener Mechanismus, der nur abgebrauchte Formeln und keine Seele gibt. Nie werde mit der Absolution ein unseliges Tauschgeschäft getrieben! Wie mancher Priester wäre nicht auf Abwege geraten oder bald und dauernd wieder umgekehrt, wenn er von einem gewissenhaften, entschiedenen Beichtvater beraten und geführt worden wäre! So aber fällt die Sünde, das schreiende Ärgernis, auch auf den zurück, der als Confessarius sacerdotis nicht die Liebe, den Mut und das Gewissen hatte, mit einschneidenden Maßnahmen dem Verhängnis vorzubeugen.

Die nicht sakramentale Reinigung ist die tägliche Gewissenserforschung.

Sie hängt innerlich mit der sakramentalen zusammen, weil diese erst dann ihre volle Wirkung entfalten kann, wenn jene vorausgeht und nachfolgt. Dazu ist sie ein actus humanus, d. h. eine Tätigkeit, die im vernünftigen Wesen des Menschen begründet ist. Wer sich nicht selbst erkennt, ist ein Fremdling im eigenen Hause. Wer sich nicht selbst erkennt, wird sich um sein eigenes Selbst auch nicht in rechter, priesterlicher Weise kümmern. Nur von der Selbsterkenntnis ausgehend gelangen wir zur Selbstheiligung. Nur von ihr belehrt und geleitet erlangen wir jene Menschenkenntnis, die für unseren Beruf so überaus notwendig ist. Darum sei das examen conscientiae dringend empfohlen. Was die Philosophen konnten und was die Theosophen können, das sollte dem Theologen eine selbstverständliche Übung, ein wesentlicher Teil seines Abendgebetes sein. Darum sieht es der can. 125 Ziff. 2 auch als Tagespflicht des Geistlichen an, „ut conscientiam suam discutiant“.

Da aber das Tägliche alltäglich werden kann, braucht der Priester von Zeit zu Zeit Erschütterungen besonderer Art, jene großen seelischen Erneuerungen und Orientierungen, die wir Exerzitien heißen.

Exerzitien! Ihr Wert ergibt sich aus dem Urteil der Kirche und ihrer Heiligen, aus dem Zeugnis der Geschichte, aus der Lebenskraft jenes Ordens, dem sie ihre jetzige zwingende Struktur verdanken, und aus der eigenen gnadenvollen Erfahrung. Seelische Läuterung, tiefere Erkenntnis, neuer Mut und religiöser Schwung sind ihre Früchte. Da ein gutes Stück des Erfolges vom Exerzitienmeister abhängt, ist es Sache der kirchlichen Behörde, nur solche für Priesterexerzitien zuzulassen, die sich durch Geist, Eifer, Wissen und Erfahrung hierfür besonders eignen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Exerzitien keine Ferien des Ich, sondern eine schwere persönliche Arbeit bedeuten und vielleicht auch bei einzelnen durch zu oftmalige Wiederholung an Eindringkraft verlieren könnten, schreibt das Ius canonicum (can. 126) nur vor, daß der Priester wenigstens jedes dritte Jahr sie mache. Dispens davon nur „iusta de causa ac de expressa Ordinarii licentia“. Damit ist aber ein Minimum angegeben. Mit dem Mindestmaß mißt man aber keine Männer, die ihr priesterliches Ideal, ihr seelisches Bedürfnis und den seelsorgerlichen Nutzen schätzen.

Wieviele Tage die Exerzitien zu dauern haben, hat das neue Recht nicht ausgesprochen. 4 Tage, 8 Tage? Wer die Zeit und Gelegenheit zu ausgedehnteren geistlichen Übungen hat, ergreife sie. Aber nicht die lange Dauer gibt den Ausschlag, sondern die Gesinnung, das intensive Sicheinleben und das willensstarke, opferfrohe Mit- und Nachleben.

Das Wo ist durch den Satz normiert: „in pia aliqua religiosae domo“. Obgleich die privat angestellten Exerzitien selten den Wert der gemeinsamen erreichen, weil die stimmungsvolle Umgebung, das wirkungsvoll gesprochene Wort und das mitreißende Beispiel der Mitexerzitanten fehlen, hält sie die Kommission doch für genügend, sofern sie in klösterlicher Zurückgezogenheit gemacht werden. Was den Ordensleuten erlaubt ist, soll dem Weltklerus nicht verwehrt sein. —

Beicht, Gewissenserforschung und Exerzitien führen uns vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, den Weg der seelischen Läuterung und erstreben die Freiheit von der Sünde.

Soll aber diese Freiheit gewahrt bleiben, dann muß der Priester meiden, was ihm in besonderer Weise zum Fallstrick werden könnte und so vielen schon geworden ist, oder was Ärgernis geben kann, wenn es auch nicht zur eigentlichen persönlichen Gefahr wird, oder endlich, was sich mit der Würde des priesterlichen Standes nicht verträgt.

Darum der Canon 138, dem die Kommission aus anderem, weniger Dringlichem, zwei Warnungen entnimmt: Die Warnung vor der Wirtstube und die Warnung vor dem Weibe.

Die Wirtstube! Die Kommission hat für ihr Cave die Formel gewählt: „Der Priester soll sich vom Wirtshausbesuch enthalten, wenn nicht berufliche oder andere wichtige Geschäfte, dringende Höflichkeitspflichten oder Rückfichten der Gastfreundschaft dazu veranlassen. Wo ein Wirtshausbesuch nötig ist, geschehe er mit priesterlicher Ehrbarkeit, d. h. unter gewissenhafter Beobachtung der Mäßigkeit, vornehmer Zurückhaltung im Sprechen und Vermeidung auffälligen Aufwandes. Mahlzeiten sollen, Reisen und Ausflüge ausgenommen, in den Wirtshäusern nur aus ganz gewichtigen Gründen eingenommen werden. Kartenspiel in öffentlichen Wirtshäusern ist zu unterlassen“.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Sätze erübrigt sich. Das vor kurzem noch bestehende tatsächliche Extrem, wonach jeder Wirtshausbesuch streng verpönt und strafbar war, ist beseitigt und doch der Wirtshausaufenthalt als eine Ausnahme charakterisiert und an gewisse Bedingungen gebunden. Die beste Erholung des Priesters ist die freie Gottesnatur mit ihren erhabenen und erhebenden Schönheiten, ein Geist und Herz erfrischendes Buch oder der gesellschaftliche Verkehr mit den Mitbrüdern, wie ihn der „dies“ bietet. Nur sei dieses Conveniat auch das, was es sein soll, eine gemüthliche, freundschaftliche, beruhigende und doch wieder anregende Feierstunde und Aussprache, aber kein Tisch stummer Kartenschläger, kein Stelldichein verärgertes, schonungsloser Kritikafter, keine Domäne einzelner selbstgefälliger Wortführer, noch weniger der Tummelplatz unziemlicher Wiße und derber Anzüglichkeiten. Auch unter seinesgleichen vergesse der Priester nicht, daß er Priester ist. Schon öfters hat der Ton, der auf dem „dies“ herrscht, die Musik gemacht, die junge Geistliche in ihren schönsten Idealen und besten Vorsätzen verwirrte.

Das **W e i b!** Unsere Druckvorlage sagt darüber (S. 6 f. n. 6): „Im Umgang mit Frauen vermeide der Priester alles, was Anstoß erregen und Verdächtigungen wachrufen könnte. Er mache ohne Not keine Besuche bei allein stehenden Frauen und beschränke die notwendigen auf das kürzeste Zeitmaß. Er empfangen Frauenbesuche nur des Tages und nur kurz zu geschäftlichen Angelegenheiten. Spaziergänge und Ausflüge mit einzelnen weiblichen Personen dürfen nicht unternommen werden. Das Erteilen von Privatunterricht an Frauenpersonen, desgleichen das Unterrichten von solchen ist untersagt, ebenso die Annahme von Leistungen der Körperpflege, außer wenn Krankheitsfälle solche Leistungen nötig machen. Öfters und längere Besuche in derselben Familie sind zu vermeiden. Empfohlen wird, weibliche Besuche nicht im Dienstzimmer des Geistlichen, sondern tunlichst in einem besonderen Sprechzimmer zu empfangen. Es ist soweit tunlich zur Regel zu machen, daß Mädchen und jüngere Frauen nicht allein zu Besuch kommen“.

Diese Formulierung dünkt mir erschöpfend und würdevoll zu sein, gleichförmig von aller Engherzigkeit und Brüderie — denn bei manchem wächst der Reiz des Weibes mit der Größe der Entfernung — wie von jener vertrauensseligen, selbsttrügerischen Freiheit, die schon mehr als einen Konfrater in die Fesseln der Sünde, der inneren und äußeren Sklaverei, des erschütternden Unglücks, ja vielleicht des ewigen Verderbens schlug und durch so viele Ärgernisse Gottes äußere Ehre schädigte, das Ansehen und die Wirksamkeit der Kirche und des Klerus unterband und die unsterblichen Seelen verwüstete. Es wird sich bei der wachsenden Häufigkeit der Scandale empfehlen, noch viel mehr als bisher bei der Auswahl der Kandidaten des Priesteramts auf die erbliche Belastung und Entartung zu achten. Es wird sich empfehlen, den Klerus in einer

gewissen Freiheit zu jener Natürlichkeit zu erziehen, die zwar die innere und äußere Gefahr kennt und mit Gebet, Flucht und angestrebter Arbeit beschwört, aber doch nicht in nervöser Überreiztheit oder in unchristlichem Pessimismus überall Gefahr und Verführung wittert, denn mancher, der sich in wirklicher oder eingebildeter Gefahr weiß, unterliegt viel eher, als wenn er harmlos ist. Es wird sich empfehlen, den jungen Alumen neben der unbedingt nötigen Selbstachtung auch die Hochachtung und Ehrfurcht vor der Frauwürde und Unschuld einzuschleßen, die am wenigsten von dem verletzt werden darf, der in der Frau die Schwester und Schutzbefohlene der allerreinsten Frau erblicken muß und selber zum verantwortlichen Hüter der Unschuld und Keuschheit bestellt ist.

So sehr wir aber auch den Umgang mit der Frauwelt beschränken, im eigenen Hauswesen wird die Frau sich kaum entbehren lassen. Unsere Diözese hat dafür ihre besonderen Vorschriften, die von der erfahrenen Hirtenfürsorge und Hirtenklugheit diktiert sind (vgl. Ord.-Erl. vom 30. 8. 1916. Nr. 7663, Anzeigebblatt S. 234 f.). Tatsächlich hängt hier von der richtigen Wahl so viel ab. Mehr als eine Priester-tugend scheiterte im eigenen Hause, mehr als ein Konfrater ist zum Bibulus geworden, weil ihn der Ärger oder die häusliche Unordnung oder beides in die Schenke trieb. Und hat nicht mancher Mitbruder zu seinem tiefsten Schmerz erleben müssen, daß im eigenen Haushalt sich jemand fand, der durch Unklugheit im Reden, Streitucht oder sonstiges schlechtes Gebahren rasch und rücksichtslos wieder zusammenriß, was er selber in jahrelanger Arbeit mühsam aufbaute? Das Beste ist die Schwester, aber nicht jede Schwester ist das Beste! Nur erprobte, opferwillige Tugend führe unsere Wirtschaft. Das blühende Mädchen paßt nicht in unser Haus, denn es weckt bei den Menschen Verdacht, aber auch die Person reiferen Alters kann Gefahren bringen, wenn ihre sittliche Kraft dem Lebensalter und den besonderen Anforderungen der Stelle nicht entspricht. Exerzitien für Haushälterinnen bedeuten für das seelische Leben des Pfarrers oft gerade so viel, wenn nicht mehr, als eigene. —

Es ist nun leider Tatsache und Heilandsweisagung, daß alle Scandala nicht zu verhindern sind, aber sie könnten wesentlich verringert werden, wenn immer jene seeleneifrige brüderliche Liebe zur Stelle wäre, die im wankenden Mitbruder den wankenden „alter ego“ erblickt und sich der Haftpflicht dem Nächsten, der Kirche und Gott gegenüber bewußt bleibt.

Correctio fraterna! Sie ist ein Natur- und positives Gebot und eine Standespflicht. Leicht fällt sie nicht, denn sie bedarf der größten Klugheit, sonst erreicht sie das Gegenteil ihres Zweckes. Es sollen sie darum zuerst die Männer der Reife versuchen oder solche, die durch besondere Freundschaft verbunden sind. Sie ist auch nicht angenehm, denn ihr schonendster Eingriff tut weh und bringt manche Enttäuschung, ja oft noch mehr. Und doch

ist sie schon unzählige Male die rettende Heilandsliebe gewesen, der ein großes, ewiges Verdienst gebührt. Seelsorger sind wir, und wir sollten nicht für die Seelen der Seelsorger und Brüder sorgen? „Wenn aber der Bruder dem Bruder hilft, so ist er wie eine feste Stadt“, sagt die heilige Schrift. Und doch versank schon mancher im Morast, weil sich keine warnende Stimme erhob und keine helfende Bruderhand darbot. Es ist so menschlich und so verlockend, sich besser und höher als andere zu dünken, und doch so unchristlich, unbrüderlich und unpriesterlich, seiner sittlichen Distanz froh, untätig zu sein.

Damit habe ich die Mittel angegeben, welche die Reinigung und Reinerhaltung der Priesterseele bezwecken. Tugend ist aber noch weit mehr als Reinheit von der Sünde. Tugend ist etwas Positives und verlangt positive Übungen.

Und da muß ich Sie wieder an das erinnern, was ich als Grundsätzliches an die Spitze meines Referates stellte: Wir sind zur Übernatur berufen, Führer und Lehrer des Volkes, Hüter der Gottesnähe, Auspendender der heiligen Geheimnisse, tägliche Gäste an der Tafel des Herrn, täglich Priester, die Calvaria erneuern und das Heil des Herrn in den geweihten Händen tragen.

Ergibt sich daraus nicht in selbstverständlicher Folgerung, daß wir mit den Füßen zwar über die Erde gehen, aber mit dem Geiste bei dem weilen sollen, „was oben ist“, in Sammlung, Betrachtung, Lesung, Gebet, daheim und vor dem Tabernakel? (can. 125, Ziff. 2). Wer sich nicht sammelt und gesammelt hält, schwächt seine Seelenkraft und ist unfrei. Er gehört den Dingen, die ihn umgeben und anziehen, nicht aber sich selber und dem größten und erhabensten Anziehungs- und Sammlungspunkte, Gott. Wer nicht betrachtet, wird von den trügerischen Bildern der Welt gefangen, verfällt der inneren Kraftlosigkeit und Verarmung und darf nie erfahren, wie gut und süß der Herr ist. Die Methode ist hier Nebensache. Jeder sehe, wie er's treibe, wenn nur der sichere, seelische Gewinn herauskommt.

Wer die Schrift nicht liest, verstößt gegen das Beispiel des Herrn, gegen den Willen der Kirche, gegen sein Amt und seinen eigenen Nutzen, denn er entbehrt jener Fülle des heiligen Geistes, die in Predigt, Katechese und im Beichtstuhl aus dem Schriftwort so göttlich wirksam strömt.

Wer nicht betet und gut betet, steht als Priester im Widerspruch mit seinem Charakter als „homo Dei“, im Widerspruch mit seinem Meister und Vorbild Christus, im Widerspruch mit seinem Beruf als Mittler, im Widerspruch mit seinen eigenen Bedürfnissen, im Widerspruch mit so vielen Laien, denen das Leben ein Gebet ist.

Bei alledem gehe das voran, was die kirchliche Pflicht gebietet, also das Offizium und die würdige Feier der heiligen Messe. Wer sein „onus diei“ mit Verständnis und Andacht betet und sein

Messopfer nach ernster Vorbereitung mit dankbarer Ehrfurcht feiert, gewinnt mehr, als viele Privatandachten ihm zu bringen vermögen.

Wer endlich nicht als Grüßender, Anbeter und Hilfsjucher im Allerheiligsten des Herrn, vor dem Tabernakel, zu finden ist, hat keinen lebendigen Glauben und wird bald bei seiner Ohnmacht in den Vorhöfen der Frauen und Heiden zu finden sein. Wie könnten wir auch die Menschen in den Strahlenkreis des göttlichen Herzens ziehen, wenn unser eigenes Herz keine Sehnsucht verspürt und keine Glut in seiner Nähe empfindet!

Da es aber bei unserer Schwäche und den so vielen Zerstreuungen, denen wir ausgesetzt sind, immer und immer wieder der Anregung bedarf und die vereinte Kraft mehr vermag als die einsame, auf sich allein gestellte, seien dringend empfohlen die Priesterkongregation und die Unio apostolica.

Die Sodaliät schaut auch in unseren Landen auf eine Jahrhunderte lange, ruhmreiche Geschichte zurück. Sie hat sich immer dann als eines der wirksamsten Mittel der nachtridentinischen Reform des Klerus erwiesen, wenn sie über den Gebetsverein hinauswuchs und am leuchtenden Vorbild der *patrona cleri* zur Schule der Vollkommenheit und zum aktiven Prinzip zeitgemäßer Seelsorgearbeit wurde. Wir werden auch künftighin den Ordensleuten dankbar sein, wenn sie uns ihre asketischen Erfahrungen bieten wollen, wir können aber auch in ihrer Ermangelung uns selber predigen, weil wir „die Last und Hitze“ des Seelsorgetages am besten kennen. Nur soll der Vortrag den wirklichen priesterlichen Bedürfnissen entsprechen und der brüderlichen Liebe entquellen, die anregen und vertiefen, trösten, ermutigen und begeistern will.

Die Unio apostolica, ein Vermächtnis der Hirten Sorge Pius' X., will keine Elite schaffen, sondern mit ihren erprobten Hilfsmitteln alle stützen und fördern, die als Apostel des Herrn apostolisch leben und wirken wollen. Und das wollen wir doch alle. „Ut omnes unum!“ gilt auch hier. Ich schließe diesen Teil meines Referates mit dem kurzen Wort des hl. Gregor von Nazianz: „Prius sanctificari deinde sanctificare“, und mit dem andern des hl. Ambrosius: „Debet praeponderare vita sacerdotis, sicut praeponderat gratia dignitatis.“

II. Wissenschaftliche Weiterbildung.

Ich frage Sie: Was bedeutet die Wissenschaft für den Priester? Ist sie bloß die Magd, die ihn ins Heiligtum führt, um dann endgültig verabschiedet zu werden, oder soll sie als Herrin, Freundin und Helferin ihn weiterbegleiten, bis alle *cognitio ex causis* aufhört und die *causa prima*, das Sonnenmeer der ewigen Wahrheit uns umflutet?

Ich meine, *sacerdotium* und *scientia* gehören wesentlich zusammen. Das ergibt sich aus den Worten der

hl. Schrift und aus der Geschichte der Kirche. Vor allem durch den Klerus ist sie zur Kulturträgerin geworden. Warum die unauflösbliche Ehe des Sacerdotium mit der Scientia?

Ich sage: Wissenschaft ist seelische Vervollkommnung, Entwicklung der Kräfte des Erkennens, die in uns liegen und nach Gottes Willen nach Ausreise streben. Wissenschaft ist bleibender Schatz, auch im Jenseits. „Gratia non destruit naturam, sed perficit“, das gilt auch von der Glorie. Nicht bloß die scientia infusa, auch die acquisita lebt weiter. Wissenschaft ist priesterlicher Selbstschutz. Wer nach der geistigen Höhe zielt, wird nicht oder nicht so leicht in den sinnlichen Niederungen verkommen. Wissenschaft ist Wehrkraft der Kirche. Überlassen wir sie den andern, dann werden ihre Pflegestätten zu Waffenschmieden und Kampfplätzen gegen uns. Wissenschaft ist Seelsorgemittel. Wir leben in einer Zeit, die nach Erkenntnissen hungert. Auch das arbeitende Volk will Bildung und sucht sie, weiß Gott wo, wenn wir nicht in der Lage sind, sie in christlicher, katholischer Läuterung zu bieten. Tatsache bleibt, daß ein Priester, der nicht durch sein Wissen imponiert, Schlüsse erlaubt auf die Sache, die er vertritt.

Wissenschaft ist endlich Gottesdienst. Wer der Wahrheit dient, der dient Gott. Das war es vor allem, was einem hl. Augustinus, einem hl. Thomas von Aquin und vielen andern Geistesgrößen Buch und Feder in die Hand legte. Und bedeutet die Pflege der Wissenschaft nicht auch eine Art Selbsterhaltung für den Weltklerus? Die Orden haben zumeist sie auf ihre Fahne geschrieben. Sollen wir zurückbleiben, unsere Kräfte versauern lassen und als mindere Brüder Knechtsdienste leisten, indes die andern herrschen?

Ich leugne es nicht: auch die Wissenschaft hat ihre Gefahren, aber was kann nicht alles zur Gefahr werden? Gewiß: „Scientia inflat“, aber auch „Scientia humiliat“. Wenn ich hier von der Wissenschaft rede, meine ich auch nicht jene, die um jeden Preis neuerungsfüchtig ist, sondern die andere, welche die „solida a maioribus tradita doctrina“ wertschätzt, ohne damit anzunehmen, daß der Schlüsselstein in das Gebäude der Theologie schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingefügt worden sei und unsere Aufgabe lediglich darin bestehe, die Schönheit und Stilgerechtigkeit des herrlichen Domes immer und immer wieder zu bewundern und nachzuzeichnen.

Der Bedeutung der Wissenschaft für das priesterliche und kirchliche Leben hat auch das neue Ius canonicum Rechnung getragen und durch eine Anzahl Canones die geistige Weiterbildung zur Pflicht gemacht. Sie hat sogar tentamina eingeführt, durch die sie sich verlässigen will, ob die Studien noch gepflegt oder vernachlässigt werden und zwar

das Jungpriesterexamen,
das Kuraexamen und
das Pfarrexamen.

Daneben wird in can. 131 § 1 die Abhaltung von wissenschaftlichen Konferenzen angeordnet, wozu dann noch die Hochschulkurse kommen sollen. Also eine Reihe von Neuerungen, über die man fast erschrecken möchte. Und doch geben sie zur Beängstigung keinen Anlaß.

Das Jungpriesterexamen findet jährlich in den drei ersten Jahren nach der Priesterweihe statt und hat den Zweck, das erworbene Wissen zu erhalten, zu erweitern und zu vertiefen, in einer Zeit, die durch ihre geistige Frische sich noch besonders dazu eignet.

Sie sagen: Gerade in diesem Triennium hat der junge Priester mit der vielverzweigten Praxis so mancherlei zu tun, daß ihm keine neue Examensarbeit aufgebürdet werden sollte. Ich antworte mit einer Folgerung und sage: Darum dürfen auch die Forderungen nicht zu hoch geschraubt werden. Andererseits soll man auch den Neomythen, wenn immer tunlich, nicht in Pastoralbezirke stellen, die seine ganze Kraft und Zeit verzehren.

Das Kuraexamen im 5. und 7. Jahr fordert Rechenschaft, ob der Priester das Wissen besitze und erweitere, das zur Seelenleitung besonders nötig ist.

Sie sagen: Nicht jener ist der beste Beichtvater und Seelenvater, der das beste Examen machte. Ich gebe es zu, und dennoch ist nach dem bekannten Sage der hl. Theresia der unterrichtete Beichtvater dem frömmern vorzuziehen. Was hier vom Beichtvater gesagt ist, gilt auch vom Katecheten, vom Prediger usw.

Vom 8. Jahre an kann das Pfarrexamen gemacht werden.

Es berechtigt dazu, um eine Pfarrei zu kompetieren, und gibt Jurisdiktion usque ad revocationem. Die Noten der Jungpriester- und Kuraamina fallen auch für die Verleihung von Benefizien in die Wagschale.

Sie wenden ein: Es ist fast Härte, die Erwerbung einer Pfründe von einem Examen mit seinen Zufälligkeiten abhängig zu machen. Ich weiß es wohl, daß ein Examen oft eine Glückssache ist, aber fünf Prüfungen lassen doch Begabung und Kenntnisse zur Genüge feststellen. Dabei ist auch nicht beabsichtigt, das Prüfungsergebnis allein wirken zu lassen. Bei praktischer Gleichwertigkeit soll aber der wissenschaftlich Befähigtere doch den Vorzug haben. Sich vorzudrängen ist nicht jedermanns Sache. Sache der Behörde ist es aber, die rechten Leute auf den rechten Platz zu stellen. Manche vielversprechende Begabung ist fruchtlos geblieben, weil man sie nicht verwertete. Gerade die tieferen Menschen stellen sich selber nicht gerne auf den Leuchter.

Sie sagen: Diese vielen Examina sind doch eine große Last. Ich fahre fort: aber auch eine große Hilfe, um auf der Höhe zu bleiben. Aufgabe des Ordinariats wird es sein, den Möglichkeiten Rechnung zu tragen, damit nicht unter der immer wiederkehrenden Prüfungsnot die Seelsorge oder die Gesundheit oder die Ästese Schaden leide.

Oft ist übrigens nicht das Examen das Schlimmste, sondern der Examinator. Zuletzt wollen wir nicht vergessen, daß durch das theologische Quinquennium mit seinen eingehenderen Studien die späteren Examina wesentlich leichter werden. Aufgefallen ist mir persönlich, daß es unseren jungen Leuten oft an systematischem, aus den Prinzipien sich ergebendem Wissen fehlt. Was sie wußten, war häufig anerkannter Gedächtnisbesitz, nicht aber verstandesklare Erfassung und allseitige Durchdringung.

Den Wegfall der Kurarbeit betrachte ich nur bei jenen als eine Erleichterung, die aus eigenem Gaben.

Sehr zu begrüßen ist das dezentralisierende Entgegenkommen der Behörde, wonach verschiedene Orte des Landes zu Prüfungsstätten bestimmt werden mit Prüfungskommissionen aus jenen Landesteilen.

Vielleicht wäre es auch ratsam, nicht bloß beim Kurexamen, sondern bei allen Prüfungen in einem Fache wenigstens schriftlich zu prüfen. Das *thema scriptum* läßt auch die Fähigkeit erkennen, sich mit der Feder auszudrücken, und ist meiner Ansicht nach sachlicher, weil in ihm das Examensfieber lange nicht so hoch steigt wie beim mündlichen Verhör, wo manches gute Wissen in der Angst und Erregung verschwindet und manches Nichtwissen durch die Wortfülle eines Unerfahrenen verdeckt werden kann.

Was die Auswahl der Traktate betrifft, so ist es gewiß wünschenswert, daß im Jungpriester- und Kurexamen der gesamte Lehrstoff der Theologie zur Wiederholung komme. Dabei aber sollen jene Gebiete besondere Berücksichtigung finden, die durch die Zeitumstände in den Kreis des Gegenwartsinteresses gerückt sind oder an praktischer Verwertbarkeit andere überragen. Daß trotz alledem das Dogma an erster Stelle stehe, versteht sich bei seiner fundamentalen Bedeutung und den bitteren Erfahrungen, die sich an seine mangelhafte Kenntnis knüpfen, von selber.

Um die Prüfungszeit zu verkürzen, ist man in einzelnen Schweizer Kommissariaten dazu übergegangen, zwar fünf Fächer als Examensstoff zu belassen, aber nur in zweien zu prüfen, die ohne Vorkwissen des Examinanden dem Ermessen der Examinatoren anheimgestellt sind.

Damit habe ich die vom Kirchenrechte sanktionierten Impulse angegeben, die in den ersten acht Priesterjahren das wissenschaftliche Streben fördern sollen. Es muß dadurch ein gewisser Habitus geschaffen werden, der die geistige Stagnation auch später nicht aufkommen läßt, sondern sich in unausgesetztem Studium weiter verstärken will. Glücklicherweise, wenn es vergönnt ist, Tag für Tag ein Stündlein wenigstens für die heilige Wissenschaft zu erübrigen! Mag er es in rechter Weise verwenden, denn jeden mit *Alotria* vertändelten und verlorenen Zeiteil muß er vor Gott und den Seelen verantworten. Wie wächst der Wert der Zeit, je älter man wird und je mehr sich uns der Ozean des Wissens öffnet und je lauter die Not des Lebens schreit! Mag sie gerade der Studierende

Priester in heiligem Ernst und in willensstärkender Selbstüberwindung „einkaufen“, um mit Paulus zu reden, also nicht bloß am Becher nippen nach Lust und Laune, heute mehr, morgen weniger, übermorgen gar nicht, sondern sich mühen in tiefem Eindringen und sich freuen, wenn es ihm gelang, auch der schwierigeren Partien der heiligen Wissenschaft Herr zu werden.

Was der Priester so erringt, soll aber kein totes Kapital bleiben, sondern wieder den andern Mitbrüdern nützlich sein.

Das ist der Hauptzweck der Konferenzen: Wissen und Erfahrungen mitzuteilen und den Wissenstrieb anzuregen. Bei ihrer großen Bedeutung hielt es die Kommission für gut, der Herbstkonferenz noch eine Frühjahrskonferenz anzureihen, deren wissenschaftliches Thema aber von den Kapitularen der einzelnen Kapitel selbst bestimmt werden kann. Gerade der Wahl der Themata wird eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein, damit die so seltenen Gelegenheiten der gemeinsamen geistigen Aussprache auch Interesse wecken und Nutzen stiften.

Da eine gründliche Behandlung der bearbeiteten Gegenstände Zeit fordert — die Diskussion ist häufig gewinnbringender als die Bekanntgabe der Arbeit selber — sind die Konferenzen so zu legen, daß der ernste Gedankenaustausch nicht durch das gemeinsame Essen oder die Abfahrt der Züge eine unliebsame Verkürzung oder Überstürzung erfahre.

Von größter Wichtigkeit ist die Art und Weise, wie der Vorsitzende die Konferenz leitet. Nicht das Durcheinanderreden, nicht das Verquicken der verschiedensten Fragen, nicht das Aufdrängen einer eigenen Meinung um jeden Preis führt zum guten Ziele, sondern die würdige parlamentarische Ordnung, der sich Jung und Alt in Sachlichkeit und Selbstzucht einzufügen hat.

Was den Ort der Konferenz betrifft, so kann hier gewiß die Tradition eine Rolle spielen, denn historische Rechte sind immer heilig zu halten. Daneben darf aber nicht vergessen werden, daß sich der Ort dem Zweck unterordnen soll und nicht der Zweck dem Orte. Die Konferenz finde darum in einer Gemeinde statt, die von den meisten Kapitularen am raschesten und leichtesten und mit den wenigsten Unkosten zu erreichen ist.

Die beiden offiziellen und obligaten Konferenzen können und sollen dann durch die freien Konferenzen ergänzt werden.

Ihr Zweck ist vor allem, aktuelle Themata zu erörtern. Ich denke hier an Fragen des öffentlichen Lebens, an Schulfragen, an soziale Fragen, an caritative Aufgaben, aber auch an rein theologische Probleme, soweit sie praktisch oder literarisch brennend sind.

Einberufer der freien Konferenzen seien, wie es bisher schon der Fall war, die Kapitelsvorstände oder die Leiter der Marianischen Sodaliätät. Vielleicht wäre es gut, wenn die Dekane durch eine Anzahl von Kapitularen rechtlich veranlaßt werden könnten, eine freie

Konferenz auszuschreiben. Doch sollte sie — besondere, ganz wichtige Anlässe ausgenommen — nicht häufiger als jeden zweiten Monat, am besten in Verbindung mit der Priesterkongregation stattfinden. Referenten können auf den freien Konferenzen auch Laien sein, die in den zur Beratung stehenden Fragen besonders bewandert sind.

Von ganz besonderer Bedeutung für die wissenschaftliche Weiterbildung des Klerus sollen künftighin die Hochschulkurse werden.

Die Kirche für die Wissenschaft, die offizielle Wissenschaft aber auch für die Kirche. Hier gilt, was ich auf dem diesjährigen Katholikentage sagte: „Es mag schön sein, in einem ruhigen Gelehrtenleben nur dem Forscherdrang zu dienen, aber ich meine, es ist noch schöner und größer, dann und wann die weisevolle Stille der Gelehrtenstube mit dem rauschenden Leben zu vertauschen, um in christlicher Glaubensglut und Liebe andere zu stärken. So befruchtet die Wissenschaft das Leben, das Leben aber wird auch sie befruchten. Mancher wäre der Wahrheit näher gekommen oder näher geblieben, wenn er nicht dem Leben fern gestanden hätte. Und was ist rein natürlich gesprochen, verlockender, in toten Büchern die Resultate seiner mühsamen Studien niederzulegen und sich nur auf den akademischen Kreis zu beschränken oder vor das wogende Leben zu treten, wo tausend Blicke leuchten und die Herzen lauter und rascher schlagen, wenn man ihnen durch das Wort und die eigene Person beweist, daß der Glaube ihrer Eltern und ihrer Jugend, daß der katholische Glaube und die wahre vorurteilsfreie Wissenschaft keine Gegensätze sind, die sich ausschließen, nein, Harmonien und wunderbare Wiederklänge jener ewigen Wahrheit, die Gott selber ist!“

Das Ziel der Hochschulkurse ist die Orientierung bei neueren wissenschaftlichen Bewegungen oder Problemen. Wie dankbar wäre der Klerus für eine klare Einführung in die moderne Philosophie, in die Errungenschaften der biblischen Forschung, wie nötig ein Kursus über neue Pastoralisationsmethoden, oder über die rechtliche Stellung der Kirche im neuen Deutschland, oder über Denkmalspflege usw. Die Methode wird bei den Hochschulkursen die akademische sein müssen mit anschließender Gelegenheit zu Fragestellungen. Statt die Hochschulkurse in der Universitätsstadt abzuhalten, wäre es wesentlich praktischer, sie in günstig gelegenen Städten der verschiedenen Landesteile zu veranstalten.

Wenn sich der Klerus wissenschaftlich weiterbilden soll, braucht er wissenschaftliches Material, er braucht Bücher, die heute nur um teures Geld zu beschaffen sind. Damit haben die Kapitelsbibliotheken und die Lesezirkel stark an Bedeutung gewonnen.

Die Kapitelsbibliothek wird aber nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie zentral gelegen, gut geordnet, katalogisiert und leicht zugänglich ist. Ihre Entwicklung werde gefördert durch freiwillige geldliche Zuteilungen,

durch Schenkung von Büchern zu Lebzeiten, durch Vermächtnisse, durch Teilnahme am Borromäusverein und durch Ausnützung antiquarischer Angebote. Dringend wäre zu wünschen, daß die Kapitelsbibliotheken untereinander in Verbindung stünden, so daß Duplikate der einen einer andern zugute kommen, oder daß fehlende Werke der einen aus einer andern zu entleihen sind. Das setzt allerdings voraus, daß die Kataloge der Kapitelsbibliotheken ausgetauscht werden. Bei der Neuordnung der Kapitelsbibliotheken ist scheinbar Wertloses erst dann zu beseitigen, wenn zuverlässige Bücherkennner die Wertlosigkeit feststellen und die Behörde die Erlaubnis zur Veräußerung oder Einstampfung gegeben hat. Leider hat es schlimmer Verwüstungen bedurft, um hier einen Riegel vorzuschieben.

Während die Kapitelsbibliotheken Sammlungen von Büchern sind, die der Allgemeinheit dienen, sollen die Mappen der Lesezirkel vor allem Zeitschriften enthalten und zwar überwiegend theologischer Art. Die Füllung der Mappen kann ermöglicht werden durch freiwillige Beiträge der Kapitularen, durch Zuschüsse aus der Kapitelskasse und durch Überlassung von Zeitschriften, die von einzelnen Kapitularen abonniert sind. Wert haben die Lesezirkel und Mappen aber nur dann, wenn sie in geordnetem Turnus weitergegeben werden.

Ich sagte vorhin, daß die Lesemappen überwiegend theologischen Inhalt bergen sollen. Damit ist schon angedeutet, daß auch das Profanwissen Beachtung finden kann. Freilich: das sei unsere gesuchteste Ehre: gute Theologen zu sein. Wie verschwindend klein und nebensächlich kommen einem neben der Gotteswissenschaft mit ihren Absolutheiten und Ewigkeitswerten die übrigen Gebiete menschlichen Denkens vor! Und doch dienen auch sie der Wahrheit und damit Gott. Darum hat sie die Kirche auch von jeher in ihren Schutz genommen. Dazu kommt, daß der Weg zu den Seelen so oft über die weltliche Wahrheit und Schönheit führt, daß der Blick in diese Disziplinen den Horizont erweitert und mit neuen Gedanken auch die Theologie befruchtet oder Mittel zur Abwehr schafft. Und wenn es zuletzt auch nur darum zu tun wäre, den Geist zu beschäftigen! Ein Steckenpferd hat schon manchen vor dem Sumpfe bewahrt oder aus dem Sumpfe gezogen.

Wenn wir aber einen geistig hochstehenden, den modernen Bedürfnissen gewachsenen Klerus haben, dann soll er auch sein Wissen und Können nicht brach liegen lassen, sondern verwerten. Es wird hier Sache der Kirchenbehörde sein, die Kräfte auszunützen und namentlich das auf kleineren Landorten aufgespeicherte geistige Gut und Talent in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Ich denke mir eine Organisation, welche die verschiedenen Teile des Landes umfaßt. In den einzelnen Landesteilen eine Zentrale, deren erste Aufgabe es ist, alle jene Herren zu interessieren, die auf den Landorten Zeit haben, einen oder mehrere Vorträge z. B. gründlich

auszuarbeiten, deren zweite Aufgabe darin bestünde, Vortragende in jene Orte zu vermitteln, in denen ein oder mehrere Vorträge gewünscht werden, sei es für den Volksverein oder einen anderen Verein oder für bestimmte Anlässe.

Aufgabe der Zentralen sollte es aber nicht bloß sein, mit Vorträgen zu versorgen, sondern auch zu schriftstellerischen Arbeiten zu ermutigen, für die das Pastoralblatt oder auch die theologisch oft so schlecht beratenen Tagesblätter dankbar sein werden. Viele Konfratres studieren deswegen nicht so, wie sie es vielleicht sollten, weil sie kein praktisches Ziel vor sich haben. Man sagt sich zuletzt: Was nützt es, viel zu wissen, wenn ich damit nicht bereichern kann? Geben wir ihnen Zwecke, und sie werden ihre oft so hervorragenden geistigen Gaben überraschend entfalten. Das ist der große Vorzug der Orden, daß sie anregen und anleiten, geistig aufnehmen und ausgeben lassen. Nicht bessere Talente besitzen sie als der Weltklerus, aber einen innigeren seelischen Zusammenhang und eine planmäßigere Zusammenarbeit.

Ich schließe diesen Teil meines Referates mit den Worten eines alten, aber vergessenen Asketen (Claudius Arvisenet):

„Legem exquirent ex ore tuo: ergo legem meam et omnem scripturam utilem ad docendum persolve . . . Stude, ut ex me et non ex te annunties ovibus meis; stude, ut, cum venerit lupus et oves voluerit dispergere et rapere, tu non sis canis mutus, non valens latrare. Stude, ut caeco ducatum praebens non sis ipse caecus et sic cum illo in foveam cadas . . . Vide ergo, ut illud tempus, quo ab ecclesia vacas, lectioni impendas.“ Soweit der alte Asket. Seinen Mahnungen seien als feierliches Finale jene erhabenen Worte beigelegt, die an der Spitze der Imitatio allem menschlichen Forschen und Streben das höchste Ziel und stärkste Motiv geben: „Summum nostrum studium sit in vita Jesu Christi meditari“.

3. Korreferat des Pfarrers Dr. Valentin Hoch in Niederschopfheim.

Aus dem Munde des unbergesslichen Konviktsdirektors Dr. Schill haben wir in diesem Hause einst immer wieder den Ausspruch gehört: „Frömmigkeit und Wissenschaft sind die Augen des Priesters“. Der Seelsorger soll für seine Person selbst den rechten Weg erkennen und gehen, ist zugleich aber berufen, auch andern Wegweiser und Führer zu sein. Ohne Frömmigkeit und Wissenschaft kann er diese doppelte Aufgabe nicht erfüllen.

Die durch den langen Krieg, sein unrühmliches Ende und den traurigen Umsturz leidenschaftlich erregte Volkseele richtet sich vielfach gegen den Seelsorger. Unzufriedenheit mit dieser oder jener Maßnahme einer Behörde oder der Stellungnahme einer der Kirche nahestehenden Partei oder mit Schickungen der göttlichen Vorsehung führen leicht zur persönlichen Abneigung gegen den Geistlichen.

Er muß demgegenüber die Normen der göttlichen Glaubens- und Sittenlehre betonen, was wieder von vielen als Herausforderung empfunden wird. Und oftmals findet er keine Stütze an zuverlässigen Männern seiner Gemeinde. Manchen Geistlichen in volkreichen Pfarreien ist es unmöglich, in den Ferien die notwendige Erholung sich zu gönnen. Das drückt vielfach auf die Seelenstimmung und führt zu dem jeden Fortschritt und jede Arbeitsfreudigkeit lähmenden Pessimismus. Nur Frömmigkeit und Wissenschaft vermögen den innerlich wankenden Priester zu festigen. Durch Anwendung aller Mittel zu unserer Selbstheiligung erlangen wir innigen Anschluß an denjenigen, der gesagt hat: „Fürchtet euch nicht.“ Die wissenschaftliche Weiterbildung aber gibt uns den richtigen Maßstab für Beurteilung aller Probleme des Priesterwirkens. Die Marianische Priesterskongregation und die Hochschulkurse haben da eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Wenn Frömmigkeit und Wissenschaft dem Klerus Leitsterne sind, wird er sich mit Gottes Gnade auch den Stürmen und Heimsuchungen der kommenden Zeit gewachsen zeigen.

4. Aussprache.

Geistl. Rat Dr. Schofer beantragt, daß das Referat des Dr. Gröber gedruckt und jedem Geistlichen in die Hand gegeben werde. Der jüngere Klerus in den Städten und größeren Industrieorten bedürfe dringend einer Entlastung, soll er noch Zeit zu wissenschaftlicher Arbeit übrig haben. In der Askese müßte eins vor allem hochgehalten werden: der kirchliche Geist, sodann daß der Klerus eine eng geschlossene Einheit bilde. Gute Biographien vorbildlicher Priester sollten eine bevorzugte Lektüre der Priester sein. Ein Ausbau der Theologischen Fakultät wäre wünschenswert einmal nach der Seite der ethica naturalis, sodann in Rücksicht auf die Schulprobleme (moderne Pädagogik und Didaktik). Den Repetitoren im Priesterseminar sollte wie anderwärts der Professortitel verliehen werden.

Domkapitular Dr. Weber will auf hl. Messe und Brevier als vorzüglichste Heiligungsmittel des Priesters den Hauptnachdruck gelegt wissen. Die Vorbereitung auf Schule und Predigt geben auch Veranlassung zu Wiederholung der Studien. In den Examensforderungen sei Freiburg stets mild gewesen; was jetzt vorgesehen sei, verlange der Codex. Eine Erleichterung werde gewährt durch Erlaß weiterer Kuraxamina nach bestandnem Pfarrkonkurs.

Dekan Moser-Weiler. Die Theologen sollten zum Lernen des Katechismus angehalten, auch in der Überlegung der Palmen geprüft werden.

Der Erzbischof. Der Priester soll alle seine Verrichtungen, auch seine Widerwärtigkeiten, zur Selbstheiligung benutzen, seine Schwierigkeiten mit dem Heiland im Tabernakel verhandeln. Die Betrachtung vor der hl. Messe gebe dem Tage eine besondere Weihe, erleichtere auch die Vorbereitung zur Predigt. Andächtige Zelebration

und würdiges Breviergebet seien vorzügliche Mittel der Selbstheiligung.

Kritik reißt nieder und verdirbt die Lust zur Arbeit. Weg mit der nörgelnden Kritik auf dem dies gegenüber Abwesenden, auch gegenüber der Kirchenbehörde.

Die Ausstattung der Städte mit genügend Seelsorgekräften sei ihm eine große Sorge; es sei das sowohl eine Finanz- als eine Personalfrage. Geeignete Jünglinge sollten zum Priesterberuf ermuntert werden, und es dürfen die Kosten nicht abschrecken.

Bei guter Einteilung der Zeit und Beschränkung auf seinen eigenen Wirkungskreis werde auch jetzt noch ein vielbeschäftigter Seelsorger fertig werden. Der Priester ist berufen, alles einzusetzen, was Gott ihm gab.

Konviktsdirektor Dr. Reinhard bittet die Pfarrer um recht eingehende und gewissenhafte Zeugnisse für die Theologiekandidaten, aber auch um Verständnis, wenn ein solcher entlassen werden müßte. Man gehe nur nach eingehender Überlegung vor und unter Schonung der pfarrlichen Autorität.

Pfarrer Vogel-Sträßberg regt an, den Geistlichen nahezu legen, eine correctio fraterna in Demut anzunehmen.

Er fragt an, ob im Bedürfnisfalle nicht ausnahmsweise das Pfarrexamen schon vor dem 8. Dienstjahre abgelegt werden dürfe, was vom Promotor bejaht wurde.

Geistl. Rat Bauer-Mannheim. Die besten Erzieher der Kapläne sind 1. die Kapläne selber, 2. die Prinzipale. Letztere sollen sich vor allem vor Kritischer sucht hüten in Gegenwart der jungen Geistlichen. Auch im Umgang mit jungen Theologen werde hier viel gesündigt; es sei gar nicht gut, wenn junge Gymnasiasten und Theologen zu viel ins Pfarrhaus laufen. Unser junger Klerus soll auch zur Noblesse, zu gutem Benehmen, seiner Gesinnung gegen Prinzipal, Mitbrüder und Volk erzogen werden.

Bei der Abstimmung wird Buchstabe A der Vorlage und der Antrag Dr. Schofer betreffend die Drucklegung des Referates von Dr. Gröber einstimmig angenommen.

Es folgt anschließend die Approbation von je 12 Synodalrichtern, Synodalexaminatoren und Pfarrkonsultoren gemäß can. 1574, 385 sequ. C.I.C. Die Vorschläge des hochwürdigsten Herrn Ordinarius werden einstimmig angenommen. (Die Namen sind veröffentlicht in der Erzö. Verordnung vom 10. Sept. 1921 Nr. 10842, Anzeigblatt 1921 Nr. 21 S. 69).

Fortsetzung

der Aussprache in der Nachmittagsitzung.

Regens Dr. Ries dankt für die Anregung, den Repetitoren in St. Peter den Professortitel zu verleihen. Er weist auf die Vorteile des Katechismuslernens im Priesterseminar hin und teilt mit, daß das Studium der

Psalmen von den Alumnen eifrig gepflegt werde. Die Errichtung einer Professur für Moralethik würde auch er begrüßen, ebenso die eines Lehrstuhles für praktische Exegese; Vorlesungen über diesen Gegenstand sollten auch im Priesterseminar stattfinden.

Vikar Fettig-Karlsruhe stellt eine Anfrage bezüglich des Kuraxamens. Er dankt Herrn Dr. Schofer für seinen Hinweis auf die Überbelastung der Hilfspriester, ebenso dem Herrn Erzbischof für die ausgesprochene Bereitwilligkeit, nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. Die Kapläne in den Städten hätten ein wirkliches Bedürfnis, mehr Zeit dem Studium zu widmen, ebenso in Vortragskursen über brennende Fragen sich näher zu unterrichten. Er anerkennt den großen Einfluß tüchtiger Prinzipale auf die Entwicklung und Lebensrichtung ihrer Hilfsgeistlichen.

Domkapitular Dr. Weber. Auf die Priester, welche bereits vor dem 8. Dienstjahre ihren Pfarrkonkurs bestanden hätten, werde in der neuen Examenordnung billige Rücksicht genommen werden. Die Verleihung des Professortitels an die Repetitoren des Priesterseminars sei auch im Ordinariate bereits erwogen worden. Mit Rücksicht auf den Osterschluß der Gymnasien werde das theologische Studium in Freiburg wohl auf 9 Semester verlängert werden müssen trotz der hohen finanziellen Opfer; dann habe auch die Errichtung der vorgeschlagenen Professuren keine Bedenken.

Konviktsdirektor Dr. Reinhard. Man macht oft die betrübende Erfahrung, daß die Liebe zum Studium schon nach kurzer Zeit der praktischen Tätigkeit erlischt. Es ist ein großer Unterschied, als junger Student Theologie studieren und als Priester; da wird man es begrüßen, wenn der Priester noch einmal das ganze Studium durchlaufen kann. Das Examen gibt dem Studium ein Ziel und den nötigen Ernst. Die Jungpriester sollten nicht an einen Posten kommen, der ihre Tätigkeit ganz in Anspruch nimmt.

Geistl. Rat Stadtdekan Dr. Brettle regt an, auch die Diözesangeschichte in den Prüfungsbereich einzubeziehen. Auf Anfrage teilt der Promotor mit, daß eine Pflicht zur schriftlichen Bearbeitung des Konferenzthemas nur bezüglich der Herbstkonferenz allgemein auferlegt sei.

Geistl. Rat Univ.-Prof. Dr. Mayer bemerkt, daß nach seiner Erfahrung die bisherigen kirchlichen Examina mit großem Wohlwollen seitens der Examinatoren angenommen wurden. Die neue Examenordnung bedeute einen großen Fortschritt, sie habe auch für den Examinanden den Vorteil, daß er jeweils nur einen Abschnitt des theologischen Wissens vorzubereiten habe.

Kammerer Matt-Sasbachwalden gibt der Erwägung anheim, ob nicht geeignete Themata für Konferenzen zusammengestellt, auch Preise für Abfassung pastoraler Hilfsmittel, z. B. Christenlehrbuch, Eheunterricht ausgesetzt werden könnten.

Der Promotor bemerkt, daß schon zu Wessenberg's Zeit es fast regelmäßig die gleichen Herren waren, die Preisarbeiten lieferten und daß auch die Preisauschreiben großer Diözesen von heute keineswegs die erhofften Erfolge wissenschaftlicher Befruchtung zeitigten. Zur Abfassung von Lehrbüchern gehöre ein besonderes Charisma, jede brauchbare Kraft auf diesem Gebiete sei aber aufrichtig willkommen.

Konviktsdirektor Dr. Reinhard teilt mit, daß im Konvikt Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der badischen Kirchengeschichte gegeben werde. Auch praktische Exegese werde bereits an der Universität gelesen.

Pfarrer Dr. Peter-Kappel betont den Wert des Arbeitens in den sog. Seminaren, die jetzt auch in einer Anzahl theologischer Disziplinen eingerichtet seien.

Ein Antrag Dr. Baumeister u. Gen. wird mitgeteilt: „Die Synode empfiehlt, daß alle Geistlichen der Erzdiözese das Oberrhein. Pastoralblatt halten und sich literarisch rege daran beteiligen.“

Bei der Abstimmung wird Abschnitt B der Vorlage nebst dem Antrag Baumeister u. Gen. einstimmig angenommen.

Es folgt die Beratung über das Thema:

Das katholische Vereinswesen.

1. Aus der Vorlage an die Synode.

Leitsätze.

1. **Notwendigkeit und Bedeutung der Vereine.** Die katholischen Vereine sind bedeutungsvolle Lebensäußerungen der Kirche und zeugen von ihrer ungebrochenen Kraft und Lebensfülle. Die Kirche bedient sich der Vereine, um die Gläubigen aller Stände dem kirchlichen Leben zu erhalten und in Glaube und Sitte zu festigen, um sie zu apostolischer Mitarbeit anzurufen und dafür zu schulen, um mit ihrer Hilfe zeitgemäße Aufgaben zu lösen und wichtige kirchliche Interessen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu wahren. Deshalb ist die intensive Förderung und sorgfältige Pflege des Vereinswesens eine ernste Sorge aller kirchlichen Organe. Darum keine Vereinsmüdigkeit und unsachliche Kritik!

2. **Kirche und Vereine.** Die Vereine sind nicht die Kirche. Die Wirksamkeit der Kirche geht weit über die Vereine hinaus und wendet sich an alle, auch an jene, welche nicht in katholischen Vereinen organisiert sind. Die Seelsorge muß deshalb universell bleiben.

3. **Männliches und weibliches Vereinswesen.** Die Frauenwelt genießt im großen und ganzen in Stadt und Land den vollen Segen der ordentlichen Seelsorge. Anders die Männer- und Jungmännerwelt. Darum wird eine zielbewußte Seelsorge der möglichst intensiven und extensiven Organisation der Männer und Jungmänner die Haupt-

aufmerksamkeit schenken, ohne jedoch die üblichen Vereine für Frauen, Mütter und Jungfrauen zu vernachlässigen.

4. **Der Volksverein.** Als Verein zur Pflege der kath. Kulturideale ist der Volksverein für das katholische Deutschland womöglich in allen Pfarreien einzuführen und sorgfältig zu pflegen.

1914 bestanden 620 Ortsgruppen mit 63840 Mitgliedern. 1921 zählt man 487 Ortsgruppen mit 43863 Mitgliedern.

5. **Die Arbeitervereine.** Bei der großen Bedeutung des Arbeiterstandes und seiner außerordentlichen religiösen Gefährdung ist mit allen Mitteln die kath. Arbeiterbewegung zu fördern.

1913 bestanden 170 Vereine mit 20718 Mitgliedern. Gegenwärtiger Stand: 116 Vereine mit 10779 Mitgliedern.

6. **Christliche Gewerkschaften.** Die Seelsorge mischt sich nicht in die Wirtschaftspragen der einzelnen Stände ein. Solange aber die freien Gewerkschaften der Kirche und ihrer Mission nicht gerecht werden, ist es Pflicht der kath. Vereine, ihre Mitglieder den christlichen Gewerkschaften zuzuführen.

Die Kommission hielt es für dringend geboten, daß die Diözesansynode sich auch mit dieser Frage befaße.

7. **Jugend- und Jungmännerseelsorge.** In allen Pfarreien ist der Jugend und Jungmännerwelt eine besondere seelsorgerliche Fürsorge zuzuwenden, sei es in Form der Jugend-, Gesellen- und Jungmännervereine, sei es durch besondere Heranziehung der Jungmänner bei den Vereinen für Erwachsene, sei es durch Pflege der Exerzitien und des Eucharist. Apostolates.

Die Kommission wünscht ausdrücklich, daß auch von der Diözesansynode die allzufrühe Hereinziehung der Schulkinder in das moderne Vereinswesen mißbilligt und eine Revision des diesbezüglichen Erlasses des Ministeriums des Kultus und Unterrichts verlangt wird.

Statist. Gesellenvereine: 1913 (1920) 71 (69) Vereine, 3610 (3248) aktive und 6221 (6072) passive Mitglieder. — Jugend- und Jungmännervereine: 1913 (1920) 212 (222) Vereine, 10600 (13063) aktive und 6027 (6387) passive Mitglieder.

8. **Die deutsche Jugendkraft.** In der Flutwelle der modernen Turn- und Sportbewegung ist die Deutsche Jugendkraft der einzige Verband, der im Rahmen des katholischen Erziehungsprogramms arbeitet. Der Klerus wird der D. J. K. seine Unterstützung leihen und durch seine Mitarbeit Mißgriffe kraftvoll verhindern.

In der Erzdiözese bestehen etwa 100 Abteilungen mit rund 5000 Mitgliedern.

9. **Die Studenten- und Akademikerseelsorge.** Die Vereine, die heute unter den Schülern höherer Lehranstalten und besonders auch der Lehrerseminare tätig sind, sowie die Studentenvereine an den Hochschulen verdienen weitgehendste Unterstützung seitens des Klerus und des katholischen Volkes. Auch der Studienverein sei warm empfohlen.

In der Erzdiözese sind rund 1500 Schüler höherer Lehranstalten in katholischen Vereinen organisiert.

10. Förderung der Caritas. Klerus und Volk können nicht genug tun in der Förderung der Werte der christlichen Caritas. Der Caritasverband der Erzdiözese ist zu stärken durch Gewinnung neuer Mitglieder, durch Gründung der örtlichen Caritasausschüsse und durch Ausbau der örtlichen Caritassekretariate. Planmäßiges Zusammenarbeiten mit staatlichen und kommunalen Wohlfahrtsstellen ist anzustreben.

Die Mitgliederzahl des Caritasverbandes zählt erst 1644.

11. Presse und Literatur. Alle katholischen Presseunternehmen und Vereine zur Verbreitung guter Literatur, besonders der Verein vom hl. Karl Borromäus sowie die Werbung für kathol. Zeitungen und Zeitschriften verdienen wärmste Unterstützung bei Klerus und Volk. Die persönliche Mitarbeit ist für den Klerus Pflicht und Ehrensache.

Die Kommission beantragt: Mehrmals im Jahre sind die Gläubigen auf der Kanzel in geeigneter Weise auf die Bedeutung der Presse und Literatur für das Familien- und Volksleben, für das Glaubens- und Sittenleben aufmerksam zu machen und vor glaubensfeindlicher Presse und Literatur zu warnen. Noch wichtiger aber ist die stille Kleinarbeit von Haus zu Haus.

In der Erzdiözese zählen wir 220 Borromäus-Vereine mit rund 24 000 Mitgliedern, Bücherbestand 120 500, jährliche Ausleihen gegen 260 000.

12. Vorbildung des Klerus für das Vereinswesen. Soll das kirchliche Vereinswesen seine hohe Aufgabe erfüllen, so bedarf es wissenschaftlicher, besonders pastoraltheologischer, sozialpolitischer und pädagogischer Begründung und Vertiefung. Eine fachgemäße Einführung der Theologiestudierenden sowie eine ständige Weiterbildung der in der Praxis stehenden Seelsorger durch Konferenzen und Kurse ist unerlässlich.

Die Kommission wünscht ausdrücklich, daß die Einführung der Theologiestudierenden in die Vereinsseelsorge und Vereinspraxis im Rahmen des ordentlichen Studienplanes mehr zur Geltung komme. Sie hält gelegentliche Kurse in der bisherigen Form für ungenügend.

13. Mehr Laienhilfe. Zur Entlastung der Seelsorger ist die zielbewußte Einstellung von Laienkräften anzustreben besonders bei der Pflege der Leibesübungen, bei allen geselligen Veranstaltungen, im ganzen weltlichen Betrieb der weiblichen Vereine, bei den Aufgaben der Caritas und bei den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen unserer Vereine. Die besten Schulen für das Laienapostolat sind die heiligen Exerzitien und das Männerapostolat.

Die Kommission legt besonderen Wert darauf, daß die Mitglieder in allen katholischen Vereinen zur Selbständigkeit erzogen werden und daß den Führern die nötige Bewegungsfreiheit gewährt wird.

14. Hauptamtliche Kräfte und Sekretariate. Für einzelne Zweige der Vereinstätigkeit und der Caritas sind geeignete Geistliche hauptamtlich freizustellen. Die Sekretariate im ganzen Lande sind weiter auszubauen und mit allen Mitteln zu fördern.

15. Das Vereinswesen und die ordentliche Seelsorge. Die Vereinsarbeit ist vom Seelsorger so einzustellen, daß unter keinen Umständen die ordentliche Seelsorge (Predigt, Katechese, Beicht hören, Gottesdienst und Krankenprovision) und das eigene Seelenheil notleidet. Für den Geistlichen ist auch das Vereinswesen in allen seinen Verzweigungen Seelsorge.

Die Kommission gab besonders der Auffassung Ausdruck, daß die Gefahren des Vereinswesens in dieser Beziehung durch Selbstdisziplin des Seelsorgers und richtige Arbeits- und Zeiteinteilung überwunden werden können.

16. Vereinfachung des Vereinswesens. Mit aller Entschiedenheit ist eine Vereinfachung des Vereinswesens, besonders des weiblichen Vereinswesens, anzustreben. Deshalb:

- a) Einschränkung der Vereinsfestlichkeiten und Theateraufführungen.
- b) Keine Verästelung in ungezählte Abteilungen.
- c) Keine Neugründungen ohne Genehmigung der zuständigen Organe.
- d) Neuaufstauende Aufgaben sind bereits bestehenden Vereinen zu übertragen.
- e) Zahl und Art der Vereine richtet sich nach dem Stand und den Verhältnissen der einzelnen Pfarreien und den zu Gebote stehenden Seelsorgskräften. Für sehr viele Pfarreien dürfte der Volksverein für die Männer, der Mütterverein für die Frauen, der Jungmännerverein für die männliche und die Jungfrauenkongregation für die weibliche Jugend sowie ein caritativer Verein (Caritasausschuß) für alle caritativen Aufgaben genügen. Volksverein und Mütterverein sollten womöglich in keiner Pfarrei fehlen.

Die Kommission verurteilt besonders die Veranstaltungen katholischer und neutraler Vereine an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen.

Sie hält besondere Jungmädchenvereine für entbehrlich. Die Sammlung der schulentlassenen weiblichen Jugend soll im Anschluß an die Kongregation erfolgen.

17. Das weibliche Vereinswesen. Auch das weibliche Vereinswesen ist heute unentbehrlich und kann bei richtiger Handhabung großen Segen stiften. Es birgt aber besondere Gefahren in sich für den Priester und sein priesterliches Wirken, für seine priesterliche Ehre und die Pastoration der gesamten Gemeinde. Darum keine einseitige Frauenseelsorge zum Schaden der Männerseelsorge.

In unserer Erzdiözese bestehen z. Bt. über 600 Müttervereine mit rund 100 000 Mitgliedern. 425 Jungfrauenkongregationen mit 45 000 Mitgliedern, 35 Dienstmädchenvereine mit 3200 Mitgliedern, 30 Arbeiterinnenvereine mit 3120 Mitgliedern, etwa 12 Vereine für Geschäftsgehilfinnen und Beamtinnen mit 1350 Mitgliedern. Der Verein Katholischer Badischer Lehrerinnen zählt 9 Bezirksvereine mit 470 Mitgliedern.

18. Pastorelle Regeln für das Vereinswesen. Angesichts vielfach beobachteter Verstöße gegen die pastorelle Klugheit hat die Kommission bestimmte Regeln formuliert, die als

Anlage beigegeben sind und die der Begutachtung der Diözesansynode unterbreitet werden.

19. Instruktion über das katholische Vereinswesen. Die Kommission beantragt, auf Grund der Kommissionsberatungen und der Aussprache auf der Diözesansynode sowie im Anschluß an die frühere Instruktion aus dem Jahre 1904 eine den Zeitverhältnissen angepaßte kurzgefaßte Instruktion über das katholische Vereinswesen der Gegenwart anzuarbeiten und allen Geistlichen zuzustellen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die heute vielfach beliebte negative Kritik am Vereinswesen unserer katholischen Sache schadet und daß nur positive Arbeit und der ernste Wille, Fehler und Mißgriffe zu verbessern, zum Ziele führen kann.

2. Referat des Geistl. Rates Stadtdokans und Dompfarrers Dr. Brettle in Freiburg.

Unser Thema kann in seiner Tragweite nur gewürdigt werden, wenn wir es im Lichte des Zeitgeistes betrachten und von der hohen Warte seines geschichtlichen Verdeganges.

Die tiefste Wunde am Volkskörper der Gegenwart ist Autoritäts- und Ehrfurchtslosigkeit, die Folge des Abfalls vom lebendigen Gottesglauben. Der Abfall vom übernatürlichen Ewigkeitsziele führte mit naturhafter Logik zum Mammonismus als Seelenkrankheit und zum Kapitalismus als Wirtschaftssystem. Ist es nicht die Erfahrung der jüngsten Tage, wie dieser Geist von den Industriezentren auf das Land wandert und sich dort bei unsern Kleinbauern auszutoben beginnt? Die liberale Theorie prägte den Satz: Politik hat mit der Religion nichts zu tun oder sozialistisch verkleidet: Religion ist Privatfache. Wenn die Sterne der ewigen Gerechtigkeit am Himmel erlöschen, tritt an deren Stelle die brutale Gewalt. Diese Geistesrichtung sieht in der Kirche nur die Magd des nationalistischen Staates und in der Schule unter Ausschaltung von Familie und Kirche nur die Bildungsanstalt zu Wissen und Macht.

Es kam die Revolution und die staatliche Neuorientierung. Da steht nun unsere Kirche mit ihrem Licht, ihrer Kraft und ihrem Heil von Oben, mit ihrer individuellen Seelsorge und ihrer pädagogischen Weisheit. Wird sie die Stunde der Entscheidung ausnützen, wird sie als barmherziger Samaritan der armen, ringenden und suchenden Menschheit nahen? Wird sie außer den ordentlichen Mitteln der Seelsorge in diesen außerordentlichen Zeiten auch der außerordentlichen Mittel sich bedienen und ihr wunderbar ausgestaltetes Organisationsprinzip ausnützen und das Vereinswesen pflegen und dem Reiche Gottes dienstbar machen?

1. Grundsätzliches. Das katholische Vereinswesen hat seit Mitte des 19. Jahrhunderts auf allen Gebieten des Lebens in Deutschland und nicht zuletzt in unserer Erzdiözese eine reiche Entwicklung erfahren. Unsere Vereine

als notwendiges Übel betrachten, wäre eine recht oberflächliche Anschauung. Sie sind tatsächlich wertvolle Lebensäußerungen der Kirche als Organismus, eine Reaktion des gesunden Organismus zur Ausscheidung unheilvollen Zeitgeistes und Angliederung gesunder Elemente. Was wäre in Deutschland und in unserer Erzdiözese aus der Kirche geworden ohne unser hochentwickeltes katholisches Vereinswesen? Die jüngste Gegenwart mit ihrem Entscheidungskampf um die höchsten Güter in Ehe, Familie, Schule, Stellung der Kirche bedarf der Vereine in erhöhtem Maße. Dem organisierten Unglauben kann nur eine wohlorganisierte Phalanx katholischen Vereinslebens bis in die letzte Gemeinde mit Erfolg entgegentreten. Wertschätzung und wo notwendig Pflege und Förderung der katholischen Vereine ist also Pflicht aller kirchlichen Organe. Vorschnelles Aburteilen ist billig und bequem, dient aber nicht unseren Interessen.

2. Vereinswesen und Pfarrseelsorge. Alle Tätigkeit, also auch die Vereinstätigkeit muß auf die Seelsorge eingestellt sein. Die ordentliche Seelsorge, auch die vernünftige Sorge für Gesundheit, Erholung, Schlaf darf durch sie nicht notleiden. Ohne Opfergeist in hohem Maße wird aber kein Erfolg in der Vereinstätigkeit beschieden sein. Vereinsmüdigkeit muß durch kluge Taktik und mit den Mitteln der Askese überwunden werden. Wir Priester dürfen keine Vergnügungsdirektoren, Theaterregisseure, Turnwarte, Gesangslehrer, Kassenverwalter, Buchführer usw. sein. Den religiös-sittlichen Geist, das katholische Glaubensbewußtsein und das katholische praktische Leben pflegen, ist unsere Aufgabe auch in den Vereinen. Erziehungs- und Charakterchule ist der Verein. Die Vereinsarbeit darf also nicht Selbstzweck sein. Sie muß sodann da einsetzen, wo das größte Bedürfnis, die größte Gefahr vorliegt, also heutzutage vor allem bei der gefährdeten Jungmänner- und Männerwelt.

Die Gefahren der Vereinstätigkeit für Seelsorge und Seelsorger liegen weniger in der Sache selbst als in der Außerachtlassung der Grundsätze, von denen wir uns dabei leiten lassen müssen. Sie liegen im Mangel übernatürlicher Auffassung, priesterlicher Selbstdisziplin, im Über-eifer oder mangelnder Selbsterkenntnis und Lebenserfahrung.

3. Vereinfachung des Vereinswesens. Entlastung des Klerus. Erstens keine Überorganisation im Vereinswesen durch fortgesetzte Differenzierung. Wenn ein Jungmädchenverein eine eucharistische, dramatische, turnerische und Anstandsabteilung aufweist, so ist das Kräftevergeudung, Untergang des Familienlebens und eine Gefahr für den Leiter. Zweitens keine Neugründung ohne zwingende pastorale Gründe, ohne Einverständnis und Mitwirkung der erstinstanzlichen Organe; drittens keine schablonenhafte Übertragung bei Ausgestaltung der Vereine; viertens Zuweisung neuer Aufgaben möglichst an schon bestehende Organisationen; fünftens Einschränkung der Vereinfache und Theateraufführungen auf das Mindest-

maß. Der Festbetrieb und die Vergnügungssucht sind der Meltau an unserm Vereinswesen an vielen Orten. Keine Vereinsfeste an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen nur zu einer mit dem Pfarrer vereinbarten Zeit und nicht über $\frac{1}{2}$ 11 Uhr hinaus. Empfehlenswert ist die Einrichtung einer Zentrale der katholischen Vereine zwecks Abhaltung womöglich gemeinsamer Feiern. Sechstens keine überschwänglichen Zeitungsartikel über Festfeiern. Hauptmittel zur Entlastung der Geistlichen ist Heranziehung und Einstellung opferwilliger, geschulter Laienkräfte. In größeren Städten werden für gewisse Aufgaben besondere Sekretariate mit Geistlichen als Leitern im Hauptamte Erleichterung schaffen. Notwendig erscheint endlich die systematische Einführung der Theologiestudierenden in die Vereins-Pastoral, -Psychologie und -Pädagogik. Die Disziplin der Pastoral sollte dieser Aufgabe nach Möglichkeit Rechnung tragen.

4. Die wichtigsten Vereinsgebiete. In jeder Pfarrei soll der Volksverein und der Mütterverein bestehen; an kleineren Orten dürften diese Vereine für alle Aufgaben genügen. Wo eine starke Arbeiterschaft vorhanden ist, sind die katholischen Arbeitervereine und die christlichen Gewerkschaften zu pflegen. Für die männliche Jugend zum Schutz gegen Unglauben, Sittenlosigkeit und Verrohung müssen die Jugend-, Gesellen- und Jungmänner-Vereine Rettungsarbeit leisten. Durch Exerzitien und das eucharistische Apostolat sollen Führer herangezogen werden. Mit den sonstigen Gesangs-, Turn- und Sportvereinen suche man in katholischen Gemeinden Fühlung zu behalten. Die Turn-, Sport- und Wanderbewegung soll in gesunde Bahnen gelenkt werden durch Beitritt zur „Deutschen Jugendkraft“. Besondere Beachtung verdienen auch die Vereinigungen der Mittelschüler und der Junglehrerwelt, die Studenten- und Akademikervereine, welche die berufenen Führer unseres Volkes hauptsächlich stellen sollen. Zur Steuerung der sozialen Not bedarf es der Bildung der Caritas-ausschüsse und Caritassekretariate. Die katholische Presse und Literatur soll gefördert werden durch den Borromäusverein, Mitarbeit an der Presse, Kleinarbeit in Verbreitung der Presse, Behandlung dieses Gegenstandes Jahr für Jahr auch in einer eigenen Predigt.

3. Korreferat des Kaplaneiverwesers Hund in Waldkirch.

1. Das katholische Vereinswesen ist ein wichtiges Mittel der Seelsorge. Der Geistliche darf diese Tätigkeit nicht als persönliches Steckenpferd, noch weniger als angenehme Unterhaltung ansehen, sondern muß sie als ernste Seelsorgearbeit betrachten; er muß klare Seelsorgeziele dabei im Auge haben und die religiösen Gedanken und Aufgaben im Verein besonders pflegen.

2. Wir brauchen in erster Reihe die Arbeit in den männlichen Vereinen. Nach der Statistik stehen diese an Mitgliederzahl hinter den weiblichen Organisationen unserer Erzdiözese weit zurück.

3. Leitgedanke der Vereinsarbeit muß sein einmal den Familiengeist zu pflegen, und darum sollen auch die Vereinsveranstaltungen möglichst zu Familienzusammenkünften gemacht werden; sodann ist der soziale Gedanke darin auf dem Boden der katholischen Weltanschauung zu fördern (Wohnungs- und Bodenfrage).

4. Die große Aufgabe des heutigen Vereinspräsidenten ist die Heranbildung von Laienaposteln. Der Präsident muß in langer Erziehungsarbeit seine Leute schulen, die Befähigteren auswählen und ihnen z. B. in längeren Unterrichtskursen eine eingehendere Ausbildung zukommen lassen. Uns Katholiken fehlen zur Zeit noch wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Laienkräfte, die sich im Hauptamte mit der Vereinstätigkeit befassen. Es wäre wohl angezeigt, alljährlich eine Kirchenkollekte für die katholischen Vereinsaufgaben zu veranstalten.

5. Die vorhandenen Sekretariate sollten weiter ausgebaut werden. Eine gut vorgebildete, auf ein Spezialgebiet eingeschulte Kraft nimmt dem geistlichen Präsidenten eine ganze Reihe zeitraubender Arbeiten ab.

Wir müssen aber arbeiten mit einem sieghaften Optimismus; trotz aller sittlichen Not der Zeit lebt im modernen Menschen die anima naturaliter christiana und steckt viel Idealismus in unserer Jugend. Nützen wir die uns auf diesem Gebiete jetzt gewährte Freiheit mutig und entschieden aus!

4. Aussprache.

Kaplaneiverweser Sälinger-Radolfzell beklagt die jetzt bei uns eingeriffene Vergnügungssucht und Festmeierei, gegen die der einzelne Geistliche schwer ankömmt; ein ernstes oberhirtliches Mahnwort gegen diesen Unfug würde manchem Präsidenten seine Vereinstätigkeit erleichtern.

Domkapitular Dr. Weber teilt mit, daß im theologischen Konvikt seit Jahren Vortragskurse über soziale und Vereinsfragen abgehalten werden und daß in diesen Osterferien ein 14 tägiger Kurs über diese Fragen von berufenen Dozenten den Alumnus des letzten Jahrganges erteilt wurde; man werde auch in Zukunft an diesem Plane festhalten. Ein solcher Ferienkurs empfehle sich mehr als Vorlesungen während des Semesters. Praktisch könnten die Theologen während der langen Ferien auch in der Heimat in die Vereinstätigkeit eingeführt werden.

Geistl. Rat Dr. Schofer macht auf Bestrebungen in unseren Studentenkorporationen aufmerksam, die vom Religiösen wegführen. Durch eine rührige Arbeiterbewegung könnte man gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke weite Kreise gewinnen, die uns bisher fernstanden. Eine besonders bedenkliche Erscheinung im Volksleben sei der stets wachsende Haß der Stände gegen-

einander. Wenn wir die Habucht nicht bezwingen können, wird die Verwüstung auf dem Lande noch viel größer sein als in der Arbeiterwelt. Nicht nur in der Predigt, auch in der Schule und in den Vereinen soll darauf hingewiesen werden, daß ein Stand auf den andern angewiesen ist. Der Volksverein sei zugleich auch Schulverein; in der Schule liegt das Kampffeld der heutigen Zeit.

Stadtpfarrer Geistl. Rat Stumpf-Karlsruhe weist darauf hin, daß bis weit in die Kreise des Linkssozialismus hinein ein Bedürfnis nach religiöser Unterweisung bestehe. Das 700-Jahr-Jubiläum des hl. Franziskus sei eine vorzügliche Gelegenheit, dieses Heiligenbild den Arbeitern, aber auch der Landbevölkerung in unserer hab- und gnußsüchtigen und haßerfüllten Zeit vor die Seele zu führen. Er wünscht sodann Anstellung eigener Studentenseelsorger in allen Universitätsstädten und empfiehlt die materielle Unterstützung des Studienvereins. In den Vereinen sei das wichtigste die Abhaltung regelmäßiger Vorstandssitzungen und die Schulung des Vorstandes; sorgen wir dafür, daß die Vorstandsmitglieder regelmäßig Exerzitien machen.

Geistl. Rat Dr. Rezbach erklärt, daß er seit 20 Jahren soziale Schulungskurse im Konvikt halte, was aber nicht genüge. In der Arbeitervereinsbewegung sei eine gewisse Stagnation eingetreten und die Mitgliederzahl um die Hälfte zurückgegangen; Anzeichen für eine Besserung lägen allerdings vor. Die christlichen Gewerkschaften müßten mit allen Mitteln unterstützt werden. Wir haben die Pflicht, unsere Leute von den freien Gewerkschaften fernzuhalten, weil sie sonst für die katholische Sache verloren sind.

Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme der Vorlage nebst den „Pastorellen Regeln für das katholische Vereinswesen“.

Es folgt die Beratung über das Thema:

Erstkommunion und Schulentlassung.

1. Aus der Vorlage an die Synode.

I. Erstkommunion.

Für die Erstkommunion ist maßgebend die Erzbischöfl. Verordnung vom 27. November 1911, welche die Bestimmungen des Dekrets „Quam singulari“ vom 8. August 1910 auf die Verhältnisse der Diözese anwendet — Ord. 27. 11. 1911 Nr. 11350, Anz.-Blatt S. 385 f.

1. Spätester Termin für die Teilnahme an der feierlichen Erstkommunion ist das vollendete 11. Lebensjahr.

Kinder früherer Jahrgänge, die für den Empfang der hl. Kommunion geeignet sind, sollen an der allgemeinen Vorbereitung und Kommunionfeier teilnehmen.

2. Der Erstkommunionunterricht soll etwa ein Vierteljahr mit zwei Wochenstunden dauern.

Gegenstand des Unterrichts ist die Lehre vom heiligsten Altarsakrament nach dem Katechismus im engsten Anschluß an die einschlägigen biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments.

Die asketische Vorbereitung soll entsprechend der kindlichen Fassungskraft zur Tugendübung und zum Kampfe gegen Versuchungen und Sünde anleiten. Eine Wiederholungsbeicht soll abgelegt werden.

Empfehlenswerte Bücher sind: Der Erstkommunionunterricht von Schwarz und der Weiße Sonntag von Fecht in der neuen Auflage.

3. Die feierliche Erstkommunion soll am Weißen Sonntag in der üblichen Weise stattfinden.

Der Wortlaut der Ansprache und Gebete des Erstkommunionritus soll im neuen Rituale dem Verständnis der Kinder noch mehr angepaßt werden.

II. Schulentlassung.

1. Bei der Schulentlassung soll eine eigene religiöse Feier nach entsprechender didaktisch-asketischer Vorbereitung stattfinden.

2. Eine einheitliche Regelung durch die Kirchenbehörde ist wegen der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in der Erzdiözese nicht möglich.

3. Die Leitgedanken für die religiöse Schulentlassung sind:
a) didaktisch:

In der letzten Schulklasse sollen die letzten 6 bis 8 Schulstunden zu entsprechenden Belehrungen (kurzgefaßte Lebenskunde) benützt werden. So es die Verhältnisse gestatten, kann für die Entlassungsschüler ein kurzer Sonderunterricht gegeben werden.

b) asketisch:

Im Mittelpunkt der Schulentlassung steht die asketische Vorbereitung. Diese soll in mindestens 6 religiösen Vorträgen (Exerzitienwahrheiten) und in einer Lebensbeicht mit Gelegenheit bei fremden Beichtvätern bestehen.

Für die didaktisch-asketische Vorbereitung ist ein Lehrbüchlein wünschenswert.

c) liturgisch:

Die kirchliche Feier kann zwischen dem Passions- und Weißen Sonntag stattfinden.

Die Feier besteht in der Erneuerung des Taufgelübdes in einer vom Weißen Sonntags-Ritus verschiedenen Fassung, einem Weihegebet (Jugendweihe), Priestersegnen, Predigt und Generalkommunion in Verbindung mit einer Stillmesse oder dem feierlichem Hochamt.

Im Rituale soll ein Formular ähnlich dem für die Erstkommunion, im Gesangbuch Taufgelübde, Weihegebet und Priestersegnen Aufnahme finden.

Von großer Bedeutung ist die Teilnahme der Eltern, Lehrer und Erzieher an der kirchlichen Entlassungsfeier.

Wo es die Verhältnisse gestatten, kann am Nachmittag oder Abend eine Feier für Eltern und Schüler (Eltern- oder Gemeindefeier) stattfinden.

2. Referat des Repetitors am Priesterseminar Dr. Baumeister.

I. Die Erstkommunion.

Der tiefe Friede und das innere Glück in der hl. Eucharistie, Friede und Glück auch für diese kranke Welt, in der alle anderen Tröstungen versagen, ist diese Tatsache nicht auch ein Moment von apologetischer Kraft? Uns Priestern ist es gegeben, diese Quelle der Tröstung und des Glücks zu verwalten, sie den Erwachsenen zuzuleiten und alljährlich auch die Kleinen zu ihr zu führen.

Über die Erstkommunion habe ich im Auftrag der dritten Kommission zu referieren.

Maßgebend ist die Erzb. Verordnung vom 27. November 1911, welche die Bestimmungen des Dekrets „*Quam singulari*“ vom 8. August 1910 auf die Verhältnisse der Diözese anwendet.

Es fragt sich, ob und inwieweit diese Erzb. Verordnung auch in Zukunft in Geltung bleiben soll und kann, zumal neue kirchliche Bestimmungen darüber im C. I. C. can. 853 sequ. vorliegen. Die Kommission erwog den Gegenstand unter dem dreifachen Gesichtspunkt:

- A. der Zulassung zur Erstkommunion,
- B. der Vorbereitung auf dieselbe,
- C. der Feier derselben.

A. Die Zulassung. Wegweisend sind zwei Textestworte des can. 853: „*qui jure non prohibetur*“ und „*admitti potest et debet*“; dieses bedeutet einen Wunsch und ein Gebot, jenes eine Schranke, eine Bedingung.

In der Erzb. Verordnung ist die Zulassung nicht an eine bestimmte Altersstufe geknüpft. Da die erforderliche Reife und das Verständnis für den Empfang der hl. Eucharistie mit vollendetem 11. Lebensjahr erfahrungsgemäß allgemein vorhanden ist, so ist dieses Lebensalter als spätester Termin zur feierlichen Erstkommunion bestimmt. Auch der C. I. C. nennt keine Jahreszahl, sondern nennt als Vorbedingungen für den Empfang: *plenior cognitio christianae doctrinae et accuratio praeparatio*. Beide Bedingungen sind mit dem 11. Lebensjahr bei uns erfüllt. Zugleich ist in diesem Alter noch jene kindliche Unschuld vorhanden, welche nach den Worten des Erstkommunion-Dekretes Pius' X. „die liebevolle Vereinigung mit Christus nicht ausschließt“.

Die Kommission empfiehlt daher als spätesten Termin für die Erstkommunion das vollendete elfte Lebensjahr. Kinder früherer Jahrgänge können zu dieser Kommunionfeier zugelassen werden. Die Entscheidung über das Vorhandensein der nötigen Kenntnisse und der erforderlichen Disposition steht nach can. 854 § 5 dem Pfarrer, nicht den Eltern zu.

Die private Kommunion der Kinder jüngerer Altersstufen empfiehlt die Kommission nicht; sie sollen an der gemeinsamen Vorbereitung teilnehmen.

B. Die Vorbereitung. Can. 854 § 3 fordert eine „*accuratio praeparatio*“.

- a) Der Dauer nach empfiehlt die Kommission ein Vierteljahr mit zwei Wochenstunden außerhalb der Schulzeit;
- b) dem Inhalt nach ist eine unterrichtliche und eine ästhetische Vorbereitung zu unterscheiden.

Hauptgegenstand des Unterrichts ist naturgemäß die Lehre vom allerheiligsten Sakrament, doch soll ein kurzer Überblick über die Heilslehre, besonders über die Lehre von der Gnade und den Sakramenten im allgemeinen vorausgehen.

Der Lehrstoff liegt vor im mittleren Katechismus und in den einschlägigen Geschichten des A. und N. Testaments.

Der Wunsch nach einem abgeschlossenen Erstkommunion-Unterricht nebst Gebets- und ästhetischen Stücken für die Hand des Kindes im engsten Anschluß an den Katechismus sei ausgesprochen.

Methodisch sei dieser Unterricht recht anschaulich. „Didaktisches Ziel ist das sachliche Verständnis“. Dieses wäre aber nur eine halbe Sache ohne Fruchtbarmachung für das praktische Leben. Lehre und Unterricht müssen dazu führen, daß Untugenden bekämpft, Tugenden geübt werden. Wie der Glaube tot ist ohne Werke, so ist die Lehre tot ohne das Leben. „Der Gerechte lebt aus dem Glauben“.

Erwähnt sei noch die Behandlung der unwürdigen Kommunion. Sie muß besprochen werden. Der Schrecken vor derselben muß im Kinde lebendig sein — aber möge dies nie über Gebühr geschehen! Viel mehr soll geweckt werden die Liebe zum Heiland in der hl. Eucharistie, die Freude an der hl. Kommunion und auf dieselbe.

Der Unterricht schließe tunlichst mit einer Besichtigung des Allerheiligsten oder mindestens mit einer entsprechenden Gebetsübung am Schluß der Stunde.

Die ästhetische Vorbereitung. Ueber die Bedeutung der ästhetischen Vorbereitung wird niemand im Zweifel sein. Wie sie im Unterricht geschehen soll, ist bereits besprochen. Nach Schluß des gesamten Unterrichts besteht sie in einigen kleinen Exerzitienvorträgen und in der Ablegung einer Wiederholungsbeichte. Diese soll beibehalten werden zur Beruhigung gewissenhafter und ängstlicher Kinder, bisweilen auch zur *sanatio* der Beichten.

Mit einer guten Kommunion ist noch nicht alles getan; ihre Wirkung soll durch öftere Kommunionen erhalten und vertieft werden. Deshalb Aneiferung zur Monatskommunion und zur öfteren freiwilligen Kommunion. An der jährlichen viermaligen Generalkommunion einschließlic der Erstkommunion soll festgehalten werden.

C. Die Feier. An der Zeit (Weißer Sonntag) und der bisherigen äußeren Solemnität soll festgehalten werden, letztere darf nicht zu Gunsten der Schulentlassungsfeier vermindert werden. Die Erneuerung des Taufgelübdes sollte in der Form entsprechend dem Alter der Erstkommunikanten eine kindlichere Fassung erhalten.

Abschluß der Exerzitien durch eine gute Lebensbeicht mit Gelegenheit bei fremden Beichtvätern.

3. Der liturgische Teil. Statt der vielfach gebräuchlichen Bezeichnung der kirchlichen Schlußfeier als „Lebensweihe“ soll der passendere Ausdruck „Kirchliche Jugendweihe“ gebraucht werden.

- a) Die Zeit der Feier vgl. Anträge.
 b) Die Feier selbst soll recht eindrucksvoll aber nicht so gestaltet sein, daß sie den Weißen Sonntag beeinträchtigt. Sie sei ein bewußtes Credo: deshalb Glaubensbekenntnis, Taufgelübde-Erneuerung und das Versprechen, nach dem Glauben zu leben und sich in den Dienst Gottes zu stellen. Die Predigt geht ein auf die Bedeutung des Tages und wendet sich namentlich auch an Eltern und Lehrer. Generalkommunion während der stillen hl. Messe in ähnlicher Weise wie am Weißen Sonntag. Am Schluß die eigentliche Jugendweihe mit priesterlichem Segen — mit Aussetzung des Allerheiligsten. Gewiß eine eindrucksvolle Feier, wenn sie recht vorbereitet ist.

In das Rituale und Magnifikat sollte ein eigenes Formular für diese Feier aufgenommen werden.

- c) Die Kommission empfiehlt noch eine Eltern- und Gemeindefeier am Nachmittag oder Abend.

Unser Ziel ist Rettung der Jugendlichen für Glauben und Tugend, für ein charaktervolles, religiöses Leben, ein Ziel des Einfaches aller Kräfte wert.

3. Aussprache.

Dekan Michele-Ubstadt glaubt, daß die Festsetzung des Höchstalters der Erstkommunikanten nicht im Einklang stehe mit dem Dekret Pius' X.; dieses setze ebenso wie das Lateranense für Erstbeicht und Erstkommunion kein verschiedenes Alter fest; der Codex (can. 859, 906) halte daran fest.

Kammerer Schach-Bingen wünscht, daß die regelmäßige Verlesung des Erstkommuniondekretes wieder eingeschärft würde. Der Beschluß der Kommission über das Höchstalter der Erstkommunikanten scheine ihm eine Praxis festlegen zu wollen, die mit dem Codex nicht übereinstimme. Die geforderte „plenior cognitio“ (can. 854 § 3) werde an der gleichen Stelle dahin erläutert, daß es sich um Kenntnis der necessitate medii zu glaubenden Wahrheiten handle; diese könnte aber sicher im zweiten Schuljahr erworben werden. Rottenburg habe die Erstkommunion im 4. Schuljahr angeordnet, Köln, Trier, Borsarlberg im 2. oder 3. Schuljahr. Die Vorbereitungszeit von einem Vierteljahr sei zu lang.

Derselbe legt die nachstehenden Anträge vor:

1. „Die Zulassung früherer Jahrgänge zur Erstkommunion ist nach Möglichkeit zu erstreben und allmählich der ersten Beicht mehr zu nähern“.

2. „Der Erstkommunikantenunterricht ist mit Septuagesima zu beginnen und bei jüngeren Jahrgängen auf das Notwendige zu beschränken“.

Geistl. Rat Stadtpfarrer Stumpf-Karlsruhe bemerkt, daß besonders in gemischten Ehen in den Städten ein frühes Erstkommunionalter vielfach nicht zu erreichen sei. Mit Erstkommunikanten von 7—10 Jahren habe man gute Erfahrungen gemacht, man müsse sie aber besonders unterrichten. Die Erstkommunion mit der Erstbeicht verbinden gehe wohl zu weit. Die Kinder sollten nach der Erstbeicht gleichsam ausruhen und die Erfahrungen derselben in sich vertiefen. Die Kirchenbehörde möge bei Erlaß des neuen Schulgesetzes dahin wirken, daß die Kinder freie Nachmittage für die Beicht, den Erstkommunikantenunterricht und die Schulentlassungsfeier erhalten.

Dekan Dr. Rieder-Bonnendorf. Es ist den Herren unbenommen, die früheren Jahrgänge zuzulassen; das wird sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Der Antrag Schach, den auch er unterstütze, enthalte nichts anderes, als was die Kommission beabsichtigt habe. Bisweilen werde aber selbst das 11. Lebensjahr nicht zu erreichen sein.

Der Erzbischof. Ich habe die Fassung der Kommission angenommen, weil etwas Praktischeres zur Zeit nicht zu erreichen ist. Der Großteil der Kinder, um die es sich handelt, wohnt in den größeren Städten. Den Seelsorgern der Städte kann man aber nicht mehr Arbeit zumuten. Wenn in kleineren Gemeinden mehr zu erreichen ist, bleibt es den Herrn unverwehrt.

Bei der Abstimmung über den Abschnitt „Erstkommunion“ wird die Vorlage unter Ablehnung der Anträge Schach u. Gen. angenommen.

Zum Abschnitt „Schulentlassung“ liegt ein Antrag Kleiser u. Gen. vor:

„Die Schulentlassung soll nicht obligat, sondern fakultativ gemacht werden.“

Domkapitular Dr. Huber bittet, den Antrag abzulehnen. Man habe die Veranstaltung lange erstrebt und damit bereits auch gute Erfahrungen gemacht. Die praktischen Schwierigkeiten seien nicht allzu groß.

Der Antrag wird in der Abstimmung mit großer Mehrheit abgelehnt, hierauf der Abschnitt über „Schulentlassung“ einstimmig angenommen.

II. Die Schulentlassung.

Was die Erstkommunion und deren Auswirkung in der öfteren hl. Kommunion im Verein mit der Jugendseelsorge überhaupt begonnen haben, soll zum Abschluß gebracht werden durch die Schulentlassung, wie wir sie hier verstehen: die kirchliche Führung der Jugendlichen anläßlich ihrer Entlassung aus der Schule.

Wir betrachten diese

A. prinzipiell: Soll eine solche Veranstaltung stattfinden?

B. methodisch: Wie soll sie stattfinden?

A. Die Kommission hat das „Soll“ einstimmig bejaht. Das Kindesalter ist beendet, das berufliche Leben beginnt. Der Jugendliche ist jetzt mehr auf sich selbst gestellt, die ersehnte Zeit der Freiheit ist da. Der Zeit der Entlassung folgt die Zeit der Entscheidung und zwar mehr als nur der beruflichen, geschäftlichen: die der seelischen, inneren Entscheidung.

Für diese Zeit will die kirchliche Schulentlassung den Schüler im übernatürlichen Leben festigen, damit er selbständig sich religiös betätige und den besonderen Gefahren in den neuen Verhältnissen gegenüber stark bleibe.

Die Schulentlassung ist also Jugendseelsorge. Es handelt sich um die Erhaltung und Festigung des übernatürlichen Lebens. Was bisher im Unterricht, in religiöser Gewöhnung und freiwilligen religiösen Übungen jahrelang vorbereitet wurde, soll jetzt zum Abschluß kommen. So betrachtet ist die Schulentlassung die Vollendung und Krone der bisherigen Jugendseelsorge.

Mit diesen Zielen der Schulentlassung sind die Gründe für ihre Notwendigkeit gegeben.

Innerer Gründe. An Stelle der bisherigen Erzieher, aus deren Obhut die Mehrzahl der Jugendlichen für den größten Teil des Tages ausscheidet, treten andere Erzieher an der Arbeits- oder Dienststätte nicht ein. In unserer Zeit sind die Jugendlichen mehr auf sich angewiesen als früher, sie fühlen sich unabhängiger und sind oft auch dem Seelsorger weniger erreichbar.

Deshalb ist eine religiöse Vorbereitung der Entlassungsschüler unerläßlich, zumal wegen der Gefahren in den neuen Verhältnissen für den Glauben durch Spott, Anfeindung, Verkehr, Jugendblätter, Vereine; für die Tugend und Sittlichkeit durch die sich breit machende Unsitlichkeit, die größere Freiheit, die Zustände an den Lehr- und Arbeitsstätten u. s. f. Dabei ist die Disposition der Entlassenen für diese Verhältnisse so ungünstig als möglich: einerseits das Erwachen der Sinnlichkeit, der Triebe, der inneren Haltlosigkeit, das innere Schwanken, andererseits die Notwendigkeit, gerade in dieser Zeit des Schwankens ein religiöses Leben von sich heraus zu führen. Wer möchte da die Notwendigkeit einer besonderen Vorbereitung für diese entscheidungsvolle Lebenszeit bestreiten?

Günstig ist vor der Schulentlassung die Bereitwilligkeit der Schüler für die Aufnahme der Belehrungen

über religiös-sittliche Fragen des späteren Lebens zumal in Verbindung mit dem Berufsleben.

Die weltliche Schulbehörde hat wohl aus ähnlichen Erwägungen heraus eine Schulentlassung mit gewisser Feierlichkeit angeordnet. Die Kirche darf da nicht zurück- oder beiseite stehen. Sie muß dafür sorgen, daß bei der einseitig betonten irdisch-beruflichen Seite die religiöse Bedeutung dieser Zeitwende nicht zurücktritt oder ganz verschwindet.

Äußere Gründe. Welches Werben um Seele und Person der Jugendlichen! Ein Werben von ungläubigen und andersgläubigen Verbänden, teilweise schon durch Angliederung von Schulpflichtigen.

Wenn der Seelsorger sieht, quomodo Judas non dormiat, wie sollte er, der gottbestellte Hirte nicht bereit sein, alles aufzubieten, um die Jugend gegen die tödliche Atmosphäre immun zu machen?

Sollte er nicht gerne die Schulentlassung dazu benutzen, um sie für die kirchlichen Jugendvereine zu gewinnen und Einfluß auch auf die Eltern zu erhalten?

B. Die kirchliche Schulfeier methodisch betrachtet. Hinsichtlich der methodischen Seite können nur Richtlinien gegeben werden; eine einheitliche Regelung für die ganze Diözese ist z. Bt. nicht möglich.

Wir können eine didaktische, asketische und liturgische Vorbereitung unterscheiden.

1. Die didaktische Vorbereitung

a) kann ihrer Dauer nach auf 6–8 Stunden beschränkt werden. Sie kann mit dem Unterricht der Abschlußklasse verbunden werden. In 2–4klassigen Schulen dürfte sich ein Sonderunterricht empfehlen, der entsprechend kürzer ist; der Erstkommunionunterricht darf aber darunter nicht leiden. Die Kommission wünscht, daß die Schulinspektoren bei der Prüfung auf diese Verhältnisse entsprechend Rücksicht nehmen sollen.

b) Der Inhalt ergibt sich aus dem, was über die Ziele der Vorbereitung gesagt wurde. Eine kurz gefaßte Lebenskunde, Begründung des übernatürlichen Glaubens- und Tugendlebens, die Arbeit, vom Verdienen, von der Erholung, vom Verkehr mit andern, Berufsberatung, Berufsfreude u. a.

c) Methodisch sei

- α. die Unterweisung in Form freier Vorträge, klar disponiert, nicht zu breit,
- β. das Ziel: Festigung zu selbständigem Leben eines überzeugten, festen Katholiken,
- γ. die Ausführung: Solide Begründung aus Glaube und Vernunft mit packenden Schilderungen aus dem Leben.

2. Die asketische Vorbereitung steht im Mittelpunkt der ganzen Schulentlassung. Etwa 6 Vorträge über Exerzitenwahrheiten sollen an 3–8 Tagen gehalten werden, so wie es die örtlichen Verhältnisse ermöglichen.

Dritter Verhandlungstag.

Donnerstag, den 8. September.

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

Erster Beratungsgegenstand:

Die seelsorgerliche Behandlung der Mischehen und der Nur-Zivilehen.

1. Aus der Vorlage an die Synode.

A. Die gemischten Ehen.

I. Statistische Feststellungen.

1. Die Zahl der Mischehen bewegt sich wie im übrigen Deutschland so auch in der Erzdiözese, insbesondere in Baden, in stark aufsteigender Linie und zwar nicht bloß absolut d. h. der Gesamtzahl nach, sondern im allgemeinen auch relativ, d. h. im Vergleich mit der Zahl der ungemischten Ehen.

2. Die Zahl der katholischen Trauungen bei Mischehen blieb in Baden bis 1920 bisher regelmäßig unter 50% der standesamtlichen Trauungen.

3. Abgesehen von anderen Schäden sind die Verluste der Mischehenkinder an die Häresie oder den Unglauben auch in Baden fortgesetzt überaus große und betrübende.

4. Der Hauptsitz des Übels sind die größeren Städte.

Zu 1. In der Erzdiözese Freiburg (Baden und Hohenzollern) wurden nach der kirchlichen Statistik gemischte Ehen eingegangen: 1909 = 2177; 1910 = 2185; 1911 = 2297; 1912 = 2357; 1913 = 2288; 1914 = 2567; 1915 = 1878; 1916 = 1757; 1917 = 1956; 1918 = 2177; 1919 = **4447**; 1920 = **4780**. Demgegenüber belief sich die Zahl der rein katholischen Eheschließungen in den Jahren 1913 auf 7968; 1914 auf 6215; 1915 auf 3251; 1916 auf 3388; 1917 auf 3936; 1918 auf 4534; 1919 auf 14316; 1920 auf 15924. Es entfielen in der Erzdiözese auf 1 gemischte Ehe rein katholische Ehen 1913 = 3,48; 1914 = 2,42; 1915 = 1,73; 1916 = 1,93; 1917 = 2,01; 1918 = 2,09; 1919 = 3,22; 1920 = 3,33. Die Jahre 1919 und 1920 stehen also relativ immer noch ungünstiger da als das Vorkriegsjahr 1913.

Bei den Mischehen in Baden wiegen die Ehen mit katholischer Braut vor, jedoch nur unbedeutend.

Zu 2. Nach der katholischen kirchlichen Statistik betrug die Prozentzahl der katholischen Trauungen bei Mischehen in der Erzdiözese Freiburg 1909 = 46,53; 1910 = 37,66; 1911 = 41,22; 1912 = 40,34; 1913 = 43,09; 1914 = 32,37; 1915 = 36,20; 1916 = 43,76; 1917 = 44,93; 1918 = 48,53; 1919 = 43,96; 1920 = 50,20.

Diese Ziffern stellen den Tatbestand in zu günstigem Lichte dar, einmal insofern als, wie schon Krose nachweist, ein erheblicher Teil der bürgerlich geschlossenen Mischehen in der kirchlichen Statistik vielfach nicht erscheint und sodann weil in diesen Zahlen auch die von Nichtdiözesanen in den Klöstern Beuron und Gorheim katholisch geschlossenen Mischehen

eben inbegriffen sind. Die katholische Trauungsziffer in Baden belief sich z. B. 1918 auf 45,59%, 1919 auf 41,36%, 1920 auf 47,94%.

Biel zuverlässiger in religiöser Beziehung erscheint der weibliche Brautteil. Während von katholischen Männern in Mischehen in der Erzdiözese 1918 nur 37,78%, 1919 nur 35,25%, 1920 nur 40,59% eine katholische Trauung eingingen, betragen die entsprechenden Zahlen für die katholischen Frauen 58,56, 52,01, 59,75%.

Im allgemeinen darf angenommen werden, daß katholisch getraute Mischehenpaare auch das Versprechen katholischer Kindererziehung halten. Von nur bürgerlich oder protestantisch geschlossenen Mischehen werden jährlich etwa 50—70 durch katholische Trauung rekonziliert; die Zahl ist im Steigen begriffen (1920 wurden 79 katholische und 148 gemischte Ehen rekonziliert).

Ein sehr erheblicher Teil der Mischehen verzichtet auf jede kirchliche Trauung. Nach der protestantisch-kirchlichen Statistik Badens wurden von Mischehen protestantisch getraut 1916 nur 23,7%; 1917 = 40,0%, 1918 = 35,3%.

Zu 3. Die Mischehen sind an den Ehescheidungen im Verhältnis viel stärker beteiligt als die religiös einheitlichen Ehen. Die Zahl der Ehescheidungen belief sich in Baden 1914 auf 481, dav. 101, protest., 141 kath., 127 gemischte

| | | | | | | | | | |
|------|---|-------|---|------|---|-----|---|-----|---|
| 1915 | " | 251, | " | 106, | " | 82 | " | 57 | " |
| 1916 | " | 269, | " | 120, | " | 75 | " | 64 | " |
| 1917 | " | 319, | " | 119, | " | 95 | " | 94 | " |
| 1918 | " | 435, | " | 157, | " | 148 | " | 122 | " |
| 1919 | " | 730, | " | 265, | " | 230 | " | 218 | " |
| 1920 | " | 1156, | " | 420, | " | 349 | " | 351 | " |

Die Zahl der katholischen Tausen von Mischehenkindern ist anscheinend erheblich günstiger, als die betr. Trauungsziffern. Die katholisch-kirchliche Statistik der Erzdiözese verzeichnet hier:

1912 = 48,60%; 1913 = 48,73%; 1914 = 51,67%;
1915 = 52,41%; 1916 = 53,87%; 1917 = 56,08%;
1918 = 51,26%; 1919 = 48,95%; 1920 = 58,18%,

davon bei kathol. Vater 46,84%, bei kathol. Mutter 66,12%.

Diese Ziffern dürften wie im übrigen Deutschland eine erhebliche Korrektur zu unsern Ungunsten erfahren, indem die katholisch-kirchliche Statistik nicht alle Mischehenkinder umfaßt. Zu Bedenken stimmen muß hier insbesondere die Tatsache, daß die protestantische Statistik in Baden seit 1910 ebenfalls erheblich über 50% Tausen von Mischehenkindern bucht, so für 1917 = 53,45%, 1918 = 56,10%.

Zu 4. Aus der Mischehenstatistik der Städte Freiburg, Karlsruhe und Mannheim seien folgende Daten mitgeteilt. Zu bemerken ist hier, daß in den allerletzten Jahren auswärtige Ehepaare, gemischte und ungemischte, zur kirchlichen Trauung in großer Zahl die Städte aufsuchen, wodurch die Statistik teils zu Gunsten, teils zu Ungunsten der Städte nicht unerheblich beeinflusst wird. So registriert Freiburg im Jahre 1919 bürgerlich katholische Eheschließungen 545, kirchliche 932; 1920 bürgerlich katholische Eheschließungen 638, kirchliche 1200. In Karlsruhe übersteigt die Zahl der katholischen Trauungen katholischer Paare die der Ziviltrauungen 1919 um 78, 1920 bleibt sie nur um 1 zurück; Mannheim dagegen verzeichnet 1919 gegenüber 780 katholischen Zivilehen

nur 521 katholische Trauungen; die entsprechenden Zahlen für 1920 sind 964 und 820.

Wir geben nachfolgend die Statistik der Jahre 1910, 1913, 1916, 1919 und 1920 der genannten drei Städte wieder, wobei die sämtlichen Ziffern der kirchlichen Statistik entnommen sind.

Es wurden in den genannten Jahren Mischehen geschlossen:

In Freiburg:

| | | | | | | |
|-------------------------|-------------|-----|------|-----|------|------|
| a) mit kath. Bräutigam, | bürgerlich: | 66, | 74, | 47, | 129, | 175; |
| | kirchlich: | 26, | 24, | 25, | 57, | 85; |
| b) mit kath. Braut, | bürgerlich: | 77, | 103, | 85, | 147, | 180; |
| | kirchlich: | 41, | 50, | 54, | 111, | 154. |

In Karlsruhe:

| | | | | | | |
|-------------------------|-------------|------|------|------|------|------|
| a) mit kath. Bräutigam, | bürgerlich: | 125, | 147, | 129, | 363, | 137; |
| | kirchlich: | 29, | 45, | 31, | 95, | 125; |
| b) mit kath. Braut, | bürgerlich: | 161, | 153, | 148, | 303, | 159; |
| | kirchlich: | 53, | 56, | 61, | 144, | 150. |

In Mannheim:

| | | | | | | |
|-------------------------|-------------|------|------|------|------|------|
| a) mit kath. Bräutigam, | bürgerlich: | 236, | 280, | 222, | 537, | 693; |
| | kirchlich: | 121, | 74, | 47, | 138, | 205; |
| b) mit kath. Braut, | bürgerlich: | 274, | 339, | 219, | 521, | 643; |
| | kirchlich: | 70, | 91, | 71, | 171, | 229. |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Die Zahl der standesamtlichen, gemischten und ungemischten Eheschließungen von Katholiken verhält sich zu der Zahl der gemischten Ehen in den Jahren 1910, 1913, 1916, 1919 u. 20 | |
| in Freiburg wie | 485 : 143; 491 : 177; 370 : 132; 822 : 277; 993 : 355, |
| in Karlsruhe wie | 618 : 286; 699 : 300; 530 : 277; 1260 : 666; 1016 : 296, |
| in Mannheim wie | 1072 : 586; 1167 : 619; 769 : 441; 1838 : 1058; 2300 : 1336. |

II. Die kirchlichen Vorschriften über die gemischten Ehen.

Maßgebend sind die can. 1061, 1062 und 1102 § 2.

Es ist nicht angängig und wird vom hl. Stuhle nicht zugelassen werden, den Dekanen oder einzelnen Pfarrämtern iure subdelegationis Dispensvollmacht zu erteilen.

Auf das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, R.-G.-Bl. 1921 S. 939 bis 941 und dessen Einzelbestimmungen wird verwiesen (abgedruckt Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg 1921 Nr. 23 S. 79 f.).

Es erscheint zweckmäßig, ja notwendig, künftighin auch bei rein katholischen Eheschließungen von den Brautleuten eine Erklärung über die religiöse Erziehung der Kinder unterzeichnen zu lassen.

Zu can. 1102 § 2. In der Erzdiözese Freiburg wird nur bei Ehen von Katholiken mit Ungetauften die Trauung absque ullo ritu religioso vorgenommen; bei Trauung gemischter Paare hat auf jeden Fall die Brautmesse und die benedictio anulorum zu unterbleiben, Erz. B.-D. vom 19. 4. 1918, Anzeigbl. S. 45.

III. Praktische Mittel zur Bekämpfung der Mischehen und zur pflegerischen Behandlung der bestehenden Mischehen.

Vgl. can. 1064.

1. Der Kampf gegen die Mischehe.

Mittel allgemeiner Art.

Als solche kommen in Betracht:

- a) geeignete und ausreichende Belehrung über die Gefahren der Mischehen,

- b) tunlichste Verhinderung der Abwanderung in vorwiegend protestantische und gemischte Gegenden,
c) Zuführung der jungen Leute in katholische Vereine.

Zu a) Es ist gestattet und erwünscht, daß bei Verlesung des oberhirtlichen Eheunterrichts je nach den besonderen Bedürfnissen der Pfarrgemeinde Erläuterungen und Zusätze gemacht werden. Nach Ansicht der Kommission sollte außerdem im Laufe des Jahres wenigstens noch einmal eigens über die gemischten Ehen gepredigt werden.

Es wurde der Wunsch geäußert, daß diese Frage einmal zum Gegenstand eines Hirtenbriefes gemacht werde; auch eine Musterkatechese über gemischte Ehen sollte herausgegeben werden.

Auch die katholische Presse sollte sich in den Dienst dieser Sache stellen; besonders wirksam erscheinen gut geschilderte Beispiele aus dem Leben.

Den jungen Leuten sollten bei der Entlassung aus der Schule und Christenlehre packend verfaßte Schriftchen über die gemischten Ehen in die Hand gegeben werden. Die vorhandenen Schriften (z. B. Driesch, „Der Irweg der gemischten Ehe“, Bachem, Köln, A. Stolz, „Der verbotene Baum“, Könn, „Tue es nicht“ usw.) sind meist zu umfangreich und auch zu teuer. Die Kommission wünschte, daß mit Unterstützung der Kirchenbehörde neue kurzgefaßte Schriftchen über diesen Gegenstand herauskommen; mehrere Entwürfe liegen bereits vor.

Zu c) Die Kommission will die Pflicht der Pfarrämter, in die Städte abwandernde junge Leute in jedem Falle bei dem Pfarramte des Ankunftsortes anzumelden, besonders unterstreichen. Es ist darauf zu dringen, daß diese Pfarrkinder bei ihrem Pfarrer Abschied nehmen. Im übrigen wird sich der Pfarrer durch seine kirchlichen Vereine und durch Hausbesuche in dieser Sache auf dem laufenden erhalten müssen. Auch die Bahnhofsmission und die kathol. Stellenvermittlungen sollen die Zuwandernden den katholischen Organisationen zuführen. Diese sind ein weitgehender Schutz gegen gemischte Bekanntschaften und nichtkatholische Eingehung gemischter Ehen. Ein Pfarrer des Hinterlandes gibt den aus seiner Pfarrei nach Frankfurt a. M. als Dienstmädchen abreisenden Jungfrauen eine kleine sehr gefällig ausgestattete Druckschrift mit praktischen Mahnungen und Ratschlägen für ihr ganzes sittliches und religiöses Verhalten in die Hand, worin die Belehrung über die gemischten Ehen einen wichtigen Teil einnimmt.

Mittel der Einzelseelsorge.

- a) Außerhalb des Beichtstuhles.

Es ist vor allem Aufgabe des Pfarrers, auf geeignetem Wege von gemischten Bekanntschaften frühzeitig Kenntnis zu erhalten und dann auf den katholischen Teil entsprechend einzuwirken.

Besondere Dienste können bei Mitteilung solcher Bekanntschaften die Mitglieder katholischer Vereine, besonders weiblicher Vereine leisten. Manches kann der Geistliche bei seinen Hausbesuchen erfahren, die er von Zeit zu Zeit bei allen katholischen und gemischten Familien machen soll. Endlich soll er sich sobald als möglich Abschrift der standesamtlichen Eheaufgebote verschaffen.

Die Einwirkung soll erfolgen durch persönlichen Besuch des Geistlichen bei dem katholischen Teil oder dessen Familienangehörigen und, wo dies nicht angeht, durch Besuche von Laienpersonen, die wenn möglich hiefür eigens geschult sind (Gemeindefchwester, Fürsorgereinnen, Kongregantinnen, Vinzenzbrüder). Die Protestanten

legen gerade auf die Hausbesuche den allergrößten Wert; vgl. D. Otto Everling, „Die Mischehenpflege“, 3. Aufl. 1918. Empfohlen wird, bei diesen Besuchen eine Flug-schrift über die Bedenken bezüglich der Mischehen und über die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu hinterlassen oder solche auch zuzusenden. Eine derartige Schrift und zwar in besonderer Ausgabe für Jünglinge und für Jung-frauen ist in Vorbereitung.

b) Im Beichtstuhl.

Die Instruktion für die Behandlung der gemischten Ehen im Beichtstuhl soll neu herausgegeben werden. In dem Abschnitt „Gemischte Bekanntschaften“ soll auf-genommen werden die Auflage an den Pönitenten, sich wegen seines Ehevorhabens sobald als möglich mit seinem Pfarrer zu besprechen.

2. Die pflegliche Behandlung der bestehenden Mischehen.

a) Der Seelsorger habe auf die katholisch geschlossenen Mischehen acht, versorge sie nach Möglichkeit mit katho-lischer Lektüre, sei besonders freundlich und teilnahmsvoll.

b) Er gebe sich Mühe, protestantisch oder bloß bürger-lich geschlossene Mischehen kirchlich zu rekonzilieren.

c) Er lasse nichts unversucht, die Kinder für die katho-lische Kirche zu retten; insbesondere soll vor der Taufe und Einschulung der Kinder in diesem Sinne auf die Eltern eingewirkt werden.

Zu b) Nicht katholisch geschlossene Mischehen sind seit Pfingsten 1918 auch in Deutschland ungültig, seit Ostern 1908 bereits in allen anderen Ländern, mit Ausnahme von Ungarn. Auf protestantischer Trauung steht die Strafe der Exkommuni-kation. Absolutionsvollmacht und Dispens erteilt der Ordi-narius. Von Verkündigungen wird regelmäßig dispensiert. Trauung vor Pfarrer und zwei Zeugen kann ganz im stillen vorgenommen werden. Wenn der akatholische Teil die nach-trägliche katholische Trauung ablehnt, aber mit katholischer Kindererziehung einverstanden ist, kann *sanatio in radice* beim hl. Stuhle nachgesucht werden.

Der Pfarrer muß über alle Mischehen seiner Pfarrei genau unterrichtet sein. Vorbedingung hiefür ist eine genau geführte Kartothek, in der für die Mischehen womöglich eine eigene Farbe verwendet wird. Diese Mischehen-kartothek sollte jeweils einen besonderen Platz haben und bei Vorhandensein von Zentralkartotheken auch in den Einzel-pfarreien vorliegen. Beim Abwandern in andere Pfarreien ist die Karte zu überweisen.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Einheits-kartothek allen Pfarreien der Diözese, in denen nicht das Familienbuch regelmäßig fortgeführt ist, zur Pflicht ge-macht werden soll. Bei Ab- und Zuwanderungen sollen je-weils die Karten ausgetauscht werden.

Zur Anlage der Kartothek wie überhaupt zur Kenntnis der Mischehenfamilien ist eine regelmäßige Einsicht der Re-gister der Melde- und Standesämter notwendig.

Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister enthalten auf Grund der Reichsverfassung Art. 136 Abs. 3 und des neuen Personenstandsgesetzes vom 11. Juni 1920 keine Angaben mehr über das religiöse Bekenntnis. Dagegen sollen in den neben den Standesregistern gemäß § 91 der badischen Standes-buch-Dienstweisung zu führenden statistischen Tabellen, die vierteljährlich dem Statistischen Landesamt abzuliefern sind, die Angaben über die Religion auch fernerhin ausgefüllt werden. Unmittelbare Einsicht in diese Tabellen wird nicht

gewährt, dagegen muß den Religionsgemeinschaften „gegen Erstattung der baren Auslagen“ aus den Tabellen Auskunft über ihre Religionsangehörigen erteilt werden, und soll dies unter Benützung besonderer von den Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellten Vordrucke geschehen. (Anw. des bad. Justizministeriums an die Amtsgerichte vom 4. Juli 1921 Nr. 42576).

Zu c) Diese Besuche sollen je nach den Verhältnissen auch von besonderen Vertrauenspersonen (s. oben 1) ausgeführt werden können. Auf protestantischer Seite wird diese Praxis ganz besonders eingeschärft.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Beichtpraxis gegenüber Müttern mit akatholischer Kindererziehung eher noch verschärft werden sollte, da der moralische Einfluß der Frau in den meisten Fällen ein sehr großer ist und das neue Reichsgesetz ihr auch erheblich größere Rechte einräumt.

NB. Analog den Ehevorhaben und Ehen mit Akatho-liten sind jene Ehen zu behandeln, bei denen ein Teil zwar Taufschekatholik, aber notorisch vom Glauben abgefallen oder verbotenen geheimen Gesellschaften bei-getreten ist; vgl. can. 1065 §§ 1 et 2.

B. Die Nur-Zivilehen.

1. Die bloßen Zivilehen haben gerade in den aller-letzten Jahren eine sehr betrübende Zunahme erfahren. Hauptursachen sind: 1. Unglaube oder religiöse Gleichgil-tigkeit, 2. Terror von Seiten glaubensfeindlicher Organi-sationen (Sozialdemokratie), 3. Noch bestehende Ehe — Ehescheidung, 4. Weigerung des einen Teils, katho-lische Kindererziehung zu gestatten, 5. Scheu vor den Kosten, 6. Scheu vor der Öffentlichkeit, 7. Endlich auch die bestehende Wohnungsnot, bei welcher die zivilgetrauten Wohnungsuchenden bevorzugt werden.

2. In Bezug auf die Feststellung solcher Eheverhält-nisse sind dieselben Mittel anzuwenden wie bei gemischten Ehen. Bei Sanierung dieser Ehen muß größtes Entgegen-kommen gezeigt werden: Trauung im geheimen, zu ge-legener Stunde, ohne Kosten. Wo die kirchliche Trauung nicht zu erreichen ist, aber kein naturrechtliches Ehehindernis vorliegt, kann zur Gewissensberuhigung die *sanatio in radice* nachgesucht werden.

3. Bei Ziviltrauung Geschiedener ist stets zu unter-suchen, ob nicht eine Nullitätserklärung oder bei Verschollenheit eine Todeserklärung erlangt werden kann. (Ord.-Erl. vom 9. 2. 1917 Nr. 1358, Anzeigebblatt S. 292 f.; ferner vom 12. 11. 1919 Nr. 14967, Anzeigebblatt S. 330). Ist der Gatte erster Ehe gestorben, so ist Dispens vom crimen und von den Verkündigungen einzuholen und die Trauung im stillen zu halten. Wo mit Rücksicht auf vorhandene Kinder und andere Verhältnisse eine Tren-nung der Zivileheleute unmöglich erscheint, eine kirchliche Trauung aber nicht ermöglicht werden kann, ist zu ver-suchen, die Zivilehegatten zu völliger geschlechtlicher Ab-stinenz zu veranlassen; wo dies geschieht, kann *secluso scandalo*, in der Regel also nur auswärts, Sakramenten-empfang gestattet werden.

Der Promotor zur Geschäftsordnung.

Außer dem Thema des heutigen Vormittags stehen noch zwei weitere wichtige Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung; demnach möchten Referenten und Diskussionsredner sich möglichst Kürze bestreben. Er gibt einzelne Erläuterungen zu den statistischen Ziffern der Vorlage und bemerkt, daß mit denselben in keiner Weise ein Tadel gegen irgendeinen Seelsorger ausgesprochen werden soll. Sodann empfiehlt er den Landkapiteln ein eingehendes Studium der kirchlichen Statistik, deren Behandlung besonders in den Frühjahrskonferenzen sehr angezeigt sei. Eine reichhaltige Fundgrube kirchlicher Statistik sei die kürzlich erschienene Schrift „Religions- und Kirchliche Statistik“ von Dr. Michl, Lindauer'sche Universitätsbuchhandlung, München, ermäßigter Preis 10 Mk.

Das Wort erhält nunmehr der Referent.

2. Referat des Geistl. Rates Regens Dr. Ries.

1. Von den ersten Jahrhunderten an hat die Kirche die Mischehen als wahre „Mißehen“ wegen ihrer schweren Schäden für Kirche, Familie und Gesellschaft verboten und verworfen. Auch scheinbare Vorteile vermochten die Kirche von diesem Verdammungsurteile nicht abzubringen. Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde von diesem Ehehindernisse nur dann dispensiert, „si id totius christianae reipublicae bonum exposcat“ (Bened. XIV., Bullar. I, 247). Seit durch den Wiener Kongreß (1815) 7 Millionen deutsche Katholiken unter die Herrschaft von mehr als 30 protestantischen Fürsten gerieten, gab die Kirche zur Verhütung schlimmerer Übel auch Dispens für Private, jedoch niemals ohne die Leistung der Garantien.

Can. 1060 verbietet die Mischehe „überall auf das strengste“, und can. 1064 macht den Ordinarien und allen Seelsorgern zur Pflicht, die Gläubigen, quantum possunt, von den Mischehen abzuhalten, und wo dies unmöglich ist, für Einhaltung der kirchlichen Gesetze beim Eheabschluß zu sorgen. Der protestantischen „Mischehenpflege“ stellt die Kirche in erster Linie die „Mischehenverhinderung“ entgegen.

2. Zur Statistik möchte ich bemerken:

Die absolute Steigerung der Mischehen ist eine ganz außergewöhnliche, von 2325 im Jahr 1909/13 auf 4447 im Jahre 1919 und 4780 im Jahre 1920; allerdings haben sich die katholischen Ehen nach dem Kriege nahezu verdoppelt, immerhin stehen wir relativ ungünstiger als im Jahre 1913, wo auf 3,48 katholische Ehen 1 Mischehe fiel gegen 3,33 katholische Ehen auf 1 Mischehe im Jahre 1920. Ganz schlimm waren die Kriegsjahre.

Die katholische Trauziffer ist seit einer Reihe von Jahren in langsamem Steigen, blieb aber bis-

her regelmäßig unter 50%; an der Besserung sind unsere in religiöser Beziehung viel unzuverlässigeren Männer unschuldig. Das Bild ist zweifellos infolge der zahlreichen Trauungen von Nichtdiözesanen in Beuron und neuerdings besonders in Gorheim, aber auch in einzelnen größeren Städten z. B. Freiburg, zu günstig.

Man beachte die große Zahl der Nur-Zivilhehen gerade unter den Mischehen, man bedenke, daß die seit Pfingsten 1918 nicht katholisch geschlossenen Mischehen ungültig sind, und man kann leicht ermessen, in welche bedenkliche Stellung zur Kirche und zu ihrem Gewissen viele Katholiken durch die Mischehe geraten. Bei der großen Zahl ungültiger Ehen wird der Seelsorger sich mit besonderem Eifer der kirchlichen Sanierung derselben zuwenden.

Lehrreich ist die Zahl der Scheidungen katholischer und gemischter Ehen; während 1919 die gemischten Ehen nur etwa 14% der katholischen Ehen ausmachten, war deren Scheidungsziffer im gleichen Jahre beinahe ebenso groß, 1920 sogar noch größer, ein Gradmesser der inneren Zerrissenheit gerade dieser Ehen.

Die Steigerung der Mischehengeburten ist nur eine absolute; schon vor dem Kriege waren die Mischehen weitans die kinderärmsten Ehen.

Die Zahlen der katholischen Taufen von Mischehenkindern erweisen sich besonders beim Vergleiche mit der protestantischen Statistik als zu günstig.

Auch heute noch sind die Mischehen das, als was ich sie schon vor 5 Jahren gekennzeichnet habe, Mißehen in weit höherem Grade als andere Ehen.

3. Die kirchlichen Vorschriften über die Mischehe sind in den can. 1061, 1062 und 1102 § 2 zusammengefaßt. Unbedingt erforderlich ist die gewissenhafteste Einhaltung dieser Anordnungen. Der katholische Teil ist privatim an seine Pflicht zu erinnern, den andersgläubigen Gatten durch gutes Beispiel, durch Gebet und auch gelegentliche wohlangebrachte Ermunterung für seinen Glauben zu gewinnen. Es ist Tatsache, daß die meisten Konversionen in werdenden oder bestehenden Mischehen ihre Veranlassung haben. Wenn nun auch zum Eintritt in die katholische Kirche volle Glaubensüberzeugung und lautere Motive gefordert werden müssen, so darf doch bei Aufnahme solcher Konvertiten keine zu große Ängstlichkeit obwalten, da für viele Andersgläubige gerade das Bekanntwerden mit Katholiken die gratia externa ist, die Wahrheit kennen zu lernen.

Bezüglich der Trauungsform ist an der Diözesanpraxis festzuhalten, auch bei Mischehen den kirchlichen Ritus anzuwenden, unter Ausschluß jedoch der benedictio anulorum und nuptialis. In der Kommission wurde auch der Wunsch laut, in diesem Fall wenigstens kein Hochzeitsamt zu halten.

Von größter Bedeutung für die katholische Mischehenpraxis wird das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 über die

religiöse Kindererziehung werden, das einheitliches Recht schafft und der Mutter im wesentlichen den ihr gebührenden Einfluß in dieser Frage, besonders auch nach dem Tode des Vaters sichert und das freie Entscheidungsrecht des Kindes auf das vollendete 14. Lebensjahr festsetzt.

4. Außer den rein kirchlichen Mitteln gegen das Übel der Mischehen (Unterricht, jährliche Ehebelehrung mit angemessenen Erläuterungen, Hirtenbrief usw.) soll vor allem auch die Presse durch Verbreitung von Flugchriften in den Dienst der guten Sache gestellt werden. Aber auch die periodische Presse, vor allem die katholischen Familien- und Sonntagsblätter, sollten durch Herausgreifen von Fällen aus dem Leben immer wieder die öffentliche Meinung gegen die Mischehe beeinflussen.

Die vom Lande Abwandernden sollen möglichst in überwiegend katholische Städte und Gegenden gelenkt werden. Anschluß an katholische Organisationen, regelmäßige Anmeldung der Zuziehenden durch die Pfarrämter, katholische Bahnhofskommission und Stellenvermittlung, Besuche durch den Seelsorger oder seine Vertrauenspersonen sind wichtige Mittel zur Verhütung von Mischehen oder wenigstens zur Erfüllung der kirchlichen Vorschriften.

Von größter Bedeutung insbesondere für den Stadtseelsorger ist die rechtzeitige Kenntnis der Ehevorhaben. Die Städte sind die Brennpunkte der Mischehen. In Mannheim, Karlsruhe und Freiburg wurden 1919 und 1920 nicht weniger als 3988 = 43,22% aller Mischehen der Erzdiözese geschlossen. In den Städten ist vor allem eine sorgfältig geführte Mischehenkartothek vonnöten. Man nehme sich hier die in ihrer Art muster-giltige protestantische Schrift „Mischehenpflege“ von Everling zum Vorbild, die gerade hierauf den Hauptwert legt. Die Kartothek ist die Grundlage zu weiteren Maßnahmen, insbesondere Hausbesuchen nach der Geburt und bei Einschulung von Kindern, für Zuschriften an den katholischen Brautteil usw. Die Kommission hat den großen Nutzen der regelmäßigen Familienbesuche des Seelsorgers, durch welche der Einfluß des Geistlichen außerordentlich gemehrt wird, anerkannt. Je nach der Sachlage können die nötigen Besuche auch eigens geschulten Laienkräften, Gemeindef Helfern, Gemeindefchwestern übertragen werden.

Bei Mischehenbekanntschäften, die zur Kenntnis des Beichtvaters gelangen, soll dieser unbedingt fordern, daß der Pfarrer extra confessionale alsbald in Kenntnis gesetzt werde.

5. Die bereits bestehenden Mischehen, auch die unter Einhaltung der kirchlichen Vorschriften geschlossenen, bedürfen einer sorgfältigen Pflege. Man halte den katholischen Teil warm für seine Religion, sei freundlich gegen den andersgläubigen Gatten. Die seelsorgerlichen Grundsätze bezüglich der Behandlung von Katholiken in gemischten, entgegen der kirchlichen Vorschrift eingegangenen Ehen sind bekannt. Wo die Ehe ungültig ist, die Kinder

aber katholisch erzogen werden, muß die ungültige Ehe durch nachfolgende (stille) katholische Trauung oder durch *sanatio in radice* saniert werden.

Man wird vor tatsächlicher Restitution der Kinder an die Kirche nicht absolvieren, ausgenommen bei erwiesener tiefer Reue und langjährigem redlichem Bemühen; zur Vermeidung von Argernis kann der Empfang der hl. Sakramente auswärts auferlegt werden.

Die Kommission hat den dringenden Wunsch einer Neubearbeitung der „Instruktion über Behandlung der gemischten Ehen im Beichtstuhl“ zum Ausdruck gebracht.

6. Die Besprechung der Kurzzivilen wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission in das Thema aufgenommen.

Wo einer kirchlichen Ordnung der Zivilen nichts im Wege steht, ist dieselbe anzustreben und tunlichst zu erleichtern.

Die häufigste Ursache der Zivilen von Katholiken ist die Ehescheidung. Hier ist jeder einzelne Fall zu prüfen und je nachdem der Kirchenbehörde zur Entscheidung vorzulegen, ob nicht etwa die frühere Ehe für ungültig erklärt werden oder eine Todeserklärung des Verschollenen erfolgen kann. Ist inzwischen der Tod des früheren Ehegatten erfolgt, so steht der kirchlichen Sanierung (Dispens vom *imped. criminis*!) nichts im Wege. Bei Unmöglichkeit einer kirchlichen Sanierung und ebenso einer Trennung lege man die völlige geschlechtliche Enthaltbarkeit nahe und erlaube, wenn das glaubwürdig zugesichert wird, *secluso scandalo*, auswärtigen Sakramentenempfang.

3. Korreferat des Stadtpfarrers Franz Roser in Mosbad.

Meine Aufgabe nach dem ausführlichen Referate des Herrn Regens ist weniger die eines Korreferenten als die des ersten Diskussionsredners. Ich darf feststellen, 1. daß sehr viele Mischehenpaare vom Lande sich in der Stadt trauen lassen, daß aber 2. dies voll in Anrechnung gebracht, die größeren Städte trotz alledem Brutstätten der Mischehen bleiben.

Den Kern des Problems dürfen wir wohl erblicken in drei Kanonsätzen:

I. Die Seelenshirten müssen die Gläubigen mit allen Kräften von der gemischten Ehe abschrecken.

Das geschieht: 1. positiv. Es muß der Epheserbrief mit seinem großzügigen Vergleich der christlichen Ehe mit der geheimnisvollen Ehe zwischen Christus und der Kirche viel mehr in Fleisch und Blut der Gläubigen von Jugend an übergehen.

2. negativ. Die Mischehe muß auch mit modernen Mitteln bekämpft werden. Ein solch modernes Mittel ist die Flugchrift. Am wirksamsten aber wird m. E. eine Flugchrift sein, die den Kampf gegen die Mischehe vom Standpunkt des in der Mischehe Stehenden aufnimmt.

II. Die Seelenhirten müssen mit allem Eifer dafür sorgen, daß die Mischehen entweder verhindert oder nach den Gesetzen der Kirche geschlossen werden.

Zur Verhinderung ist nötig die Kenntnis der Gefahr einer Mischehe vor dem Eheaufgebot. Welche Rolle könnten da die Müttervereine und die Kongregationen spielen, deren Mitgliedern beginnende „Verhältnisse“ weit mehr bekannt sind, als dem Pfarrer!

Ich hielte es dann auch für nützlich, wenn das Ehedispenzformular des Ordinarius in mehr feierlicher Form gehalten wäre.

III. Über Mischehen sollen eifrig wachen nicht nur der Pfarrer, sondern auch ein Mischehenapostolat.

Der Pfarrer muß besondere Aufmerksamkeit der Mischehenkartothek oder was noch wichtiger wäre, dem Mischehenbuch widmen.

Eine jede Mischehe sollte aus unserem sog. Laienapostolat eine Pflegerin oder einen Pfleger haben, am besten mit der Familie befreundete Personen. Die hätten die Familie warm zu halten, für katholische Lektüre im Hause besorgt zu sein, sie hätten auch den Geistlichen von wichtigen Vorfällen in der Familie zu unterrichten.

4. Aussprache.

Ein Antrag Schofer u. Gen., die Gesetze und Bestimmungen über kirchen- und schulpolitische und andere Fragen in einem Buche zu sammeln, wurde zurückgezogen, nachdem der Hochw. Herr Ordinarius den gegenwärtigen Zeitpunkt dafür als nicht geeignet bezeichnet, aber als seine Absicht erklärt hatte, die wichtigeren Bestimmungen jeweils im Anzeigebblatt zu veröffentlichen und, sobald in der jetzt noch allzu sehr im Fluß befindlichen Bewegung ein gewisser Abschluß erreicht sei, ein „Diözesankirchenrecht“ herauszugeben.

Dr. Gröber-Konstanz weist auf die Tatsache hin, daß gerade die katholischen Sonntagsblätter durch ihre Stellengesuche die Abwanderung fördern. Als geeignetes Abwehrmittel gegen gemischte Ehen empfiehlt er Werke im Stile des ergreifenden Buches von Bourget, *Le divorce*, wofür vielleicht packende katholische Schriftsteller gewonnen werden könnten. Viele Mischehen könnten durch geeignete Heiratsvermittlung verhindert werden. Auch das Laienapostolat sollte in den Dienst der guten Sache gestellt werden. In Konstanz habe man hiebei gute Erfahrungen gemacht.

Geistl. Rat Stadtpfarrer Stumpf-Karlsruhe bemerkt, daß die Mischehe in der Volksschule nicht eingehend behandelt werden könne mit Rücksicht auf das Alter und die vielen Mischehenkinder, eher in der Christenlehre und vor allem in der Fortbildungsschule; besonders aber solle in den Müttervereinen hier intensiv gearbeitet werden. Die Praxis, katholische Weichkinder, die mit einem Andersgläubigen Bekanntschaft angefangen, an ihren Pfarrer zu weisen, hält er für sehr empfehlenswert. Die

Eraunungsansprache sollte individuell gestaltet werden, um wirksam zu sein. Er hält das Einlegen eines kurzen Flugblattes über die religiöse Kindererziehung in das sog. Familienbuch der Neuvermählten für nützlich. Zu bedauern sei, daß vielfach protestantische Diakonissen die Wochenpflege in Mischehen ausüben, wodurch die katholische Taufe gefährdet würde; es läge ein Bedürfnis vor nach katholischen Wochenpflegerinnen; vielleicht könnten Schwestern der Maternité aus dem Elsaß eingeführt werden. Auf die Bestellung katholischer Vormünder müsse besonders geachtet werden. Für Mischehenpflege scheine ihm zur dauernden Behandlung eine berufliche Kraft, in den Städten eine Gemeindegewerkschaft vorzuziehen zu sein.

Domkapitular Dr. Weber. Auch in der Volksschule könne, ohne bei Mischehenkindern anstoßen zu müssen, die Mischehe wenigstens indirekt bekämpft werden, z. B. bei den Sünden gegen den Glauben, der Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Kirche, der Lehre vom Bußsakrament, das die Andersgläubigen verloren haben usw.

Der Promotor bemerkt erklärend zu can. 1102 § 2, daß hier nur die eigentliche Brautmesse verboten sei. Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung gebe dem Vormund keine größere Befugnis als das Bad. Ges. v. 9. Okt. 1860. Die sog. Reversse bei Eingehung der Ehe hätten die Bedeutung eines Beweismittels über die Willenseinigung der Ehegatten.

Bei der Abstimmung werden Abschn. I und II der Vorlage einstimmig angenommen.

Bei der Aussprache über Abschn. III der Vorlage erhielt das Wort

Pfarrsekretär Baumeister-Karlsruhe. Er verbreitet sich über die Organisation der katholischen Laienhilfe in England, die sich bewährt habe; junge Männer, die nicht Theologie studieren können, sollten auf eine solche Tätigkeit hingelenkt werden. Er wünscht, daß im neuen Eheunterricht auch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung berücksichtigt werde.

Dekan Mär-Oßlingen weist auf die Notwendigkeit und den Nutzen der seelsorgerlichen Hausbesuche hin, die von Everling ganz besonders in den Vordergrund gestellt seien; beispielsweise in Bern habe man damit auf katholischer Seite gute Erfahrungen gemacht, auch er selbst könne aus eigener Erfahrung diese Praxis nur empfehlen. Die Synode sollte den Seelsorgern die regelmäßigen Hausbesuche zur Pflicht machen.

Dr. Feurstein-Donauessingen erklärte, daß auch schon die Schulkinder ohne Anstoß über die Gründe gegen eine Mischehe und über die kirchlichen Vorschriften bezüglich derselben unterrichtet werden können. Die Mischehe sollte in einer eigenen Predigt mit der ganzen apostolischen Energie behandelt werden. Auch er empfiehlt die Hausbesuche und die Laienhilfe, für welche auch der III. Orden herangezogen werden könne. Von Laienmissio-

nären in den Städten verspricht er sich keinen Einfluß auf die Gebildeten; es sollten Priester hiefür freigestellt werden.

Univ.-Prof. Dr. Keller-Heimbach empfiehlt, tüchtige Jungfrauen auf den Beruf der Sozialbeamtinnen aufmerksam zu machen und sie in der sozialen Frauenschule ausbilden zu lassen. Es sei das auch in religiöser Hinsicht wichtiger Frauenberuf. Auch die Schwestern der religiösen Kongregationen sollten eine ausgiebigere soziale Schulung empfangen.

Auf kurze Anfragen und Bemerkungen des Geistl. Rates Dr. Brettle-Freiburg, Dr. Schofer-Freiburg, Weber-Engen, Leist-Pforzheim über die Praxis der Gerichte bezüglich Mitteilung anhängiger Ehescheidungen an die Pfarrämter teilt der Promotor mit, daß die betr. staatliche Anweisung nicht zurückgenommen sei. Er gibt anschließend kurz Auskunft über die sanatio in radice, die Einheitskartothek und die Vordrucke zu den standesamtlichen statistischen Tabellen.

Die Abstimmung über Abschn. III ergibt einstimmige Annahme.

Zu B erhält das Wort

Dr. Feurstein-Donaueschingen. Er weist auf § 1575 B. G.-B. hin, der eine Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zuläßt, und ferner auf das Ehehindernis des Ehebruchs des Bürgerlichen Gesetzbuches, von dem das Ministerium allerdings dispensieren könne.

Die Vorlage, Buchstabe B Nur-Zivilhehen, wird in der Abstimmung ebenfalls angenommen.

Schluß 12 Uhr 30 Minuten.

Nachmittags 3 Uhr folgt die Beratung über das Thema:

Predigt und Predigtamt.

(Vgl. Ausschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz 1918, Anzeigbl. S. 123—134, C. I. C. can. 1337 sequ.)

1. Aus der Vorlage an die Synode.

I. Aufgabe der Predigt in unserer Zeit.

Die Aufgabe der Predigt ist die gründliche und systematische Belehrung des Volkes über die Grundwahrheiten der übernatürlichen Glaubens- und Sittenlehre, sowie die Anregung und Anleitung zur lebendigen Teilnahme am kirchlichen Leben (can. 1347 § 1).

Deshalb sollen eingehend behandelt werden:

1. Der Gottesbegriff, die göttlichen Eigenschaften.
2. Die Person Jesu Christi, namentlich die gottmenschliche Seite.
3. Die katholische Kirche: Notwendigkeit, Wahrheit und Schönheit.
4. Die sogenannten Exerzitienwahrheiten.

5. Die Hauptvorschriften des sittlichen Lebens in positiver Begründung, besonders das Gebot der Nächstenliebe und die Gemeinschaftsgesinnung.
6. Die Liturgie der Kirche und das Kirchenjahr.

II. Die Predigtarten.

Damit die Predigt dieser Aufgabe entspricht, müssen besonders folgende Predigtarten gepflegt werden:

1. Die Schriftpredigt (Homilie).
2. Die dogmatische Predigt in Verbindung mit der moralischen.
3. Die apologetische Predigt je nach den Bedürfnissen der Zeit- und Ortsverhältnisse.
4. Zykluspredigten.

Grundlegende Materien der Glaubens- und der Sittenlehre sollten auf Grund eines auf längere Zeit bestimmten Planes behandelt werden. Unterbrechungen mit Rücksicht auf besondere Feste oder augenblickliche Forderungen sind selbstverständlich. Auch einzelne Bücher der hl. Schrift können unter möglichster Berücksichtigung des Kirchenjahres in Reihenpredigten behandelt werden.

Bei Zykluspredigten im Hauptgottesdienst dürfen statt der Perikope andere einschlägige biblische Texte verwendet werden.

NB. Eloquia funebria sollen auf das äußerste eingeschränkt werden, z. B. aus Anlaß außergewöhnlicher Unglücksfälle oder bei ganz verdienten Persönlichkeiten. In diesen kurzen Predigten soll mehr von dem Amt oder dem Ereignis als von der Person gesprochen werden. Die Erlaubnis des Dekans soll eingeholt werden (Ord.-Erl. 29. Nov. 1844 u. Anz.-Bl. 1883 Nr. 20; Heiner, Erl., 2. Aufl., S. 328).

III. Verwaltung des Predigtamtes.

1. Die systematische Fortbildung des jungen Predigers ist von größter Bedeutung.

Diese soll ermöglicht werden:

- a) durch eifriges Studium der hl. Schrift und der Väter,
- b) durch Veranstaltung von homiletischen Kursen, in denen der jüngere Klerus theoretisch und vor allem praktisch in die Vertiefung des Predigtamtes eingeführt wird,
- c) durch Vorlage von Probearbeiten in den 4 ersten Priesterjahren (Kap.-Bil.-Erl. Nr. 2599 v. 1872, Heiner S. 113)
- d) durch Behandlung homiletischer Themat auf einer der jährlichen Pastorkonferenzen,
- e) durch die Überwachung der Verwaltung des Predigtamtes in der Selbstkontrolle durch Führung des Predigtenverzeichnisses,
- f) bei der Kirchenvisitation in der Vorlage des Predigtenverzeichnisses und der vollständig ausgearbeiteten Predigten der jüngeren Geistlichen sowie wenigstens eingehender Skizzen von Seiten der Pfarrer und Benefiziaten.

2. An Orten mit einem Seelsorger soll an Sonn- und Feiertagen tunlichst auch in der Frühmesse eine kurze Predigt gehalten werden. An Orten mit mehreren Geistlichen ist es Vorschrift (vgl. can. 1345).
3. Wenigstens in den größeren Städten sollen in der Fastenzeit und, wo es angemessen erscheint, auch im Advent Abendpredigten (Zykluspredigten) gehalten werden (can. 1346 § 1).
4. Fehler, die besonders zu vermeiden sind:
 - a) Die Predigt sei nicht zu lange. Die Pfarrpredigt sollte einschließlich der Perikopenverlesung nicht mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen.
 - b) Kein Rederwitz, kein Glänzwollen mit weltlichem Wissen.
Can. 1347 § 2: non semetipsos, sed Christum crucifixum praedicantes.
 - c) Keine persönlichen Angelegenheiten, keine Abrechnung mit persönlichen Gegnern.
 - d) Beim Tadeln oder bei Behandlung von Mißständen keine Verallgemeinerung, die dem zerstörenden Pessimismus entstammt. Nicht zu oft, nicht zu heftig, nicht zur Unzeit tadeln.

2. Referat des Dekans Stadtpfarrer Dr. Rieder in Bonndorf.

Kurz vor Beendigung des Weltkrieges haben die deutschen Bischöfe darauf hingewiesen, daß auch nach dem Kriege die Predigt „die herrliche Waffe“ in den Geistes-kämpfen der Zeit sein müsse, und ebenso treffend wurde das homiletische Problem der Gegenwart in die Fragen gefaßt:

1. Welches ist die psychische, religiöse, moralische Verfassung des Volkes, dem der Prediger die göttliche Wahrheit verkünden soll?
2. Welche Widerstände und Schwierigkeiten stellen sich der Predigt entgegen?
3. Auf welche bestimmten Ziele muß sie sich einstellen?
4. In welcher Form hat sie die Wahrheit darzubieten?

Wenn die Ausübung des Predigtamtes fruchtbringend sein soll, darf der Prediger nie vergessen, welche hohe Würde er als Verkünder des göttlichen Wortes hat. Auf der Kanzel gilt das Wort des Apostels: „Pro Christo legatione fungimur“, und auf jeden Prediger trifft Christi Ausspruch zu: „Sicut me misit Pater, et ego mitto vos“. Der Priester wird daher in heiligem Hochgefühl, mit innerer Freude, aber auch mit um so demütigerer Gesinnung sein Predigtamt ausüben.

Mit diesen Gedanken ist bereits auch die Widerlegung all der Einwürfe gegeben, welche zur Predigtmüdigkeit Veranlassung geben oder den Erfolg der Predigt als problematisch erscheinen lassen könnten.

Papst Benedikt XV. hat darauf hingewiesen, daß zu den Zeiten der Apostel die „docilitas ad evangelium“ gewiß nicht größer und die „contumacia contra legem

divinam“ gewiß nicht geringer war als heute. An dem geringen Erfolge der Predigt trügen also auch die Predigt und die Prediger ihre Schuld, weil diese nicht mehr das Schwert des Wortes Gottes richtig zu gebrauchen verstanden, das noch immer eine „virtus Dei“ und „vividus et efficacis et penetrabilior omni gladio ancipiti“ sei.

Richtig ist, daß die Predigt heute schwieriger geworden ist und darum einer besonderen Vorbereitung bedarf. Wenn man darauf hinweist, daß die Predigt die oberen Zehntausend nicht mehr erreiche und auch die Massen des Volkes der Kirche vielfach den Rücken gekehrt haben, so darf doch die Predigtflucht nicht immer als Folge des bösen Willens oder religiöser Gleichgültigkeit und Abgestorbenheit bezeichnet werden; sie ist oft nur ein Echo darauf, daß die heutige Predigt nicht mehr antwortet auf die Fragen, welche das Volk seelisch beschäftigen.

Der Einwurf, daß das Predigen nicht jedem gegeben sei, wird durch die Geschichte der Heiligen Lügen gestraft. Gott kann zu seinem Werkzeug benützen, wen er will, wenn der Prediger nur seine eigene Person ganz Gott zur Verfügung stellt.

Auch die Überlastung mit Arbeit darf die Predigtarbeit nicht in den Hintergrund treten lassen, denn sie ist und bleibt als ordentliches Mittel der Seelsorge von der größten Bedeutung.

Will gar der Pessimismus sich hinter das Wort verschanzten: „Es nützt doch alles nichts“, so dürfen wir nicht vergessen, daß der göttliche Heiland die Tätigkeit des Predigers mit der Arbeit eines Sämanns verglichen hat. „Der Prediger soll freudig seine Pflicht tun und den Erfolg Gott anheimstellen; wer für Gott arbeitet, arbeitet nie umsonst“ (Keppler, Homilet. Gedanken und Ratschläge S. 102/3).

Der Prediger wird darum stets unverzagt seine Pflicht tun und die Aufgabe, die der heutigen Predigt gestellt ist, um so schärfer ins Auge fassen.

Inhalt der heutigen Predigt.

Soviele Mächte arbeiten heute daran, die Grundwahrheiten des Glaubens und sittlichen Lebens zu untergraben. Der Spott über die „göttliche Weltordnung“ ist vor allem in der sozialistischen Presse an der Tagesordnung. Das wirtschaftliche Leben ist losgelöst von den Sittengesetzen. Es ist viel die Rede von Religion, dabei aber wird Kirche und Kirchentum abgelehnt. Der Weltfönn hat die christliche Hoffnung beiseite geschoben und die Gedanken an Ewigkeit, Gericht, Himmel und Hölle aus den Herzen getilgt.

Es möchte scheinen, daß da gerade die apologetische Predigt am Platze wäre. Aber diese Predigt hat ihre Gefahren; sie weckt oft mehr Schwierigkeiten, als sie aus dem Wege räumt.

Die erste Aufgabe der Predigt ist daher die systematische, gründliche Belehrung über die Wahrheiten unseres Glaubens und des Sittengesetzes unter

steter Berücksichtigung der Seelenverfassung, der Schwierigkeiten und der Einwürfe, welche die heutige Zeit dagegen erhebt, sowie die Anregung und Anleitung zur lebendigen Teilnahme am kirchlichen Leben. Can. 1347 § 1 fordert: „Exponenda imprimis sunt, quae fideles credere et facere ad salutem oportet“.

Mittelpunkt der Predigt muß also Christus sein, seine Person, seine Wahrheit, seine Gebote, seine Kirche, seine Verheißungen.

Seine Wahrheit. „Argumenta concionum sint essentialiter sacra“ (Norma 20). „Citationes ac testimonia scriptorum aut auctorum profanorum sobrietate summa adhibeantur. Fides et christiana morum honestas non his indigent adsertoribus ac defensoribus“ (Norma 23). Die eigentümliche und einzigartige Kraft der hl. Schriften verschafft dem geistlichen Redner Autorität, verleiht ihm apostolischen Freimut und macht seine Beredsamkeit kraftvoll und siegreich. Unter den Grundwahrheiten bedürfen der Gottesbegriff, die göttlichen Eigenschaften, die Lehre von der Vorsehung, die Bedeutung der Menschwerdung und Erlösung, sowie die Notwendigkeit der Gnade und Gnadenmittel einer besonderen Beachtung des Predigers.

Seine Gebote. Man soll den Leuten nicht immer sagen, was sie zu tun haben, sondern auch warum sie es tun sollen. Die Befolgung der Gebote wird um so leichter, je mehr ihre Schönheit und ihre Wohltaten für den einzelnen, die Familie und die Gesellschaft aufgezeigt werden. Besonders wichtig sind: das Sonntagsgebot, die Autorität, die Keuschheit, das Eigentum, die Wahrhaftigkeit.

Seine Kirche in der Wohltat ihres Lehramtes, ihrer Gnadenmittel, ihrer Tröstungen für Lebende und Verstorbene. Der liturgische Zug unserer Zeit muß auch vom Prediger beachtet werden.

Seine Verheißungen in ihrem Trost gegenüber dem Unglauben, ihrem Ernste gegenüber der Sünde und dem Geiste dieser Welt. Die sog. Exerzitienwahrheiten machen immer auf die Menschen einen tiefen Eindruck.

Diese Wahrheiten sind zu verkünden

1. in der ganzen Reinheit und im tiefsten Ernste,
2. ohne Abstriche nach dem Beispiel des Völkerapostels („Von der Lehre des Heilandes hat er, mochte sie auch noch so streng lauten, nichts verschwiegen und nichts gemildert“, Bened. XV., *Humani generis*),
3. ohne Kompromisse,
4. mit Zielstrebigkeit, die besonders zu Tage tritt in den sog. Zykluspredigten; Kontrolle hierbei ist das Predigtjournal,
5. in Freudigkeit; das „tröstet, tröstet mein Volk“ (Jes. 40, 1) hat heutzutage seine besondere Bedeutung. Mitfühlen mit dem Volke, mitempfinden, was es leidet und durchmacht, und das Volk aufrichten durch den Hinweis auf die tröstliche Seite der religiösen Wahrheiten, ist heute vor allem des Predigers Pflicht;

6. mit reiner Absicht; Benedikt XV. scharft den Bischöfen ein: „Si quem inveneritis praedicatione ad suam gloriam abuti, eum sine cunctatione amoveatis ab officio praedicandi“.

Die Kommission hat sodann einzelne Predigtarten besprochen und Richtlinien für sie aufgestellt:

1. Die Casualpredigten. Sie sind auf außerordentliche Fälle einzuschränken. Leichenpredigten sollen mehr der Sache als der Person gelten; Norm 21 ist zu beachten: „Elogia funebria nemini recitare fas esto nisi praevio et explicito consensu Ordinarii“.
2. Politische Predigten. Grundsatz ist: „Concionatoribus omnibus de re politica in ecclesiis agere omnino et absolute sit vetitum“ (Norma 20). Wie die Sozialdemokratie bei uns auf der Kanzel zu behandeln ist, ist aus dem Erlaß des Erzb. Ordinariates vom 28. März 1919 zu erfahren.
3. Strafpredigten. Das Klagen fordert besonders große Klugheit und ist um so schwieriger, je kleiner die Gemeinde ist.

Der Prediger darf nie persönlich werden, also nie mit deutlich bezeichneten Personen abrechnen, er muß alles Verletzende und Beleidigende vermeiden, da der Zuhörer sich nicht wehren kann; persönliche und amtliche Differenzen des Geistlichen mit Personen und Vorstehern der Gemeinde dürfen nicht auf die Kanzel kommen. Ganz zu verwerfen ist das gewohnheitsmäßige Schimpfen; wenig nütze ist das Tadeln Abwesender; notwendig ist unbedingt Ruhe und Selbstbeherrschung beim Prediger. Am besten vor Entgleisungen schützt das Aufschreiben und wörtliche Vorlesen nötig werdender Kritik.

Damit der homiletische Grundsatz, ut veritas placeat, zu seinem Rechte komme, sind noch einige andere Winke bezüglich der äußeren Form, der Dauer und der Zeit der Predigt zu beachten.

Was die Form betrifft, so ist auf die Aussprache, die richtige Betonung und die Gesten besonderer Wert zu legen; vgl. Norm 26 und 27. Das Tridentinum fordert: *Concio fiat cum brevitate sermonis*. Für gewöhnlich soll die Predigt eine halbe Stunde nicht überschreiten; $\frac{3}{4}$ Stunden sind für Fest- und Missionspredigten das Richtige.

Wie oft zu predigen ist, darüber trifft der Coder in can. 1344 und 1345 Bestimmungen. Danach kann es eigentliche Predigtferien nicht geben, wobei nicht ausgeschlossen ist, an dem einen oder andern Sonntag im Jahr mit Rücksicht auf die Feldarbeit oder ähnliche Verhältnisse die Predigt ausfallen zu lassen. Bei Doppelfeiertagen wird am zweiten Tage in unserer Erzdiözese gewöhnlich nicht gepredigt. Davon abgesehen sollte in allen Pfarrkirchen tunlichst in Frühmesse und Amt gepredigt werden. An Orten mit mehreren Geistlichen ist dies Vorschrift. In der Fastenzeit und, wo es angeht, auch im Advent sollen in den größeren Städten auch Abendpredigten gehalten werden (can. 1346 § 1).

Folgende Predigtordnung ist praktisch: Verkündigung, dann Evangelium oder Schrifttext, Predigt, allgemeines Gebet. Ob die Predigt vor der Messe oder nach dem Evangelium gehalten werden soll, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

Die Befürworter einer neuen Perikopenordnung mögen bedenken, daß das Evangelium ein Bestandteil des jeweils eine Einheit bildenden Messformulars ist. Die Kenntnis der hl. Schrift wird vor allem durch Zkluspredigten erreicht.

Zur Hebung der homiletischen Tätigkeit ist insbesondere die Vorbildung, die Vorbereitung und die Weiterbildung des Predigers ins Auge zu fassen.

In Hinsicht der Vorbereitung verlangt das Rundschreiben der Fuldaer Konferenz: „Eine mehrjährige Schulung und Einübung ist unerlässlich. Die Einrichtung eines homiletischen Seminars ist überall anzustreben. Neben der wissenschaftlichen Exegese sollte in eigenen Vorlesungen und Übungen eine praktische Anleitung zur homiletischen Verwertung der hl. Schrift geboten werden. Auch die Vortragsübungen, einschließlich der sprachtechnischen (phonetischen) Ausbildung, sollen mit allem Eifer und durch mehrere Jahre hindurch betrieben werden.“ Die Kommission hat es daher bedauert, daß bei der neuen Studienordnung die Homiletik und Katechetik nicht besser berücksichtigt worden seien. Es wäre die Einrichtung eines besonderen Lehrstuhles für Homiletik und Katechetik dringend erwünscht, der mit einem Praktiker besetzt werden sollte.

Die Vorbereitung ist eine entferntere und eine nähere; in Bezug auf letztere fordert Benedikt XV: „Nemo praedicationem suscipiat, quin digne et proxime se praeparaverit studio simul et oratione“. Die Vorbereitung muß zielstrebig sein. Was will ich mit der Predigt erreichen, und wie kann ich es erreichen? Beratung und Besprechung zwischen Prinzipal und Hilfsprediger ist aus diesem Gesichtspunkt notwendig; Auskünfte über noch nicht behandelte Stoffe gibt das Predigtjournal.

Die schriftliche Vorbereitung ist die kürzeste. Gerade die besten Prediger gestehen, daß sie die schriftliche Vorbereitung nicht entbehren können. Der logische Aufbau, die inhaltliche Prägnanz, die sprachliche Durcharbeitung verlangen dies; zum mindesten soll eine ausführliche Skizze ausgearbeitet werden.

Predigtbücher und Predigtzeitschriften sind nur Hilfsmittel für den Prediger; empfohlen sei die Zeitschrift „Kirche und Kanzel“. Der Tod jeder Predigtarbeit sind aber die modernen Predigtfabriken, die Sonntag für Sonntag das ganze Material dem Klerus fix und fertig liefern.

Reiches Material für Thematik und Dispositionen liefern der große Katechismus der Erzdiözese Freiburg, Anechts Kommentar zur biblischen Geschichte, das biblische Handbuch von Schuster und Holzammer. Für die ewigen

Wahrheiten bietet gutes Material das homiletische Handbuch für Missionen von P. Cassiopa. Dogmatisches Material bietet Bartmann, Dogma und Kanzel, Krebs, Dogma und Leben, Bartmann, des Christen Gnadenleben. Praktisch sind auch Wilmers, Handbuch der Religion, sowie das Handbuch der Religion von Waldeck. Ferner können empfohlen werden Bergmann, Biblisches Leben und die in Paderborn erschienenen „Alt- und Neutestamentlichen Predigten“ des P. Soiron.

Die Weiterbildung wird erreicht durch Vorlage von Probepredigten, durch homiletische Kurse, freie Konferenzen und Studienzirkel, sodann durch eine Kontrolle der Predigtstätigkeit bei der Visitation durch Einsicht in die ausgearbeiteten Predigten.

Möge die Mahnung des Apostels Hebr. 12, 1 ff. aller Predigtmüdigkeit ein Ende bereiten.

3. Korreferat des Repetitors am Priesterseminar Dr. Baumeister.

Ich beschränke mich auf einige nachträgliche Bemerkungen zu dem Referate des Herrn Dekans Dr. Nieder.

1. Auch ich halte es für unerlässlich, daß der Prediger von der unvergleichlich hohen Aufgabe seines Amtes durchdrungen ist. Auch der Prediger kann von sich sagen: „Mea doctrina non est mea, sed eius, qui misit me“ (Jo. 7, 16). Gott legt seine Worte in seinen Mund, ihm vertraut er sie an. Daran lassen Sie uns denken in Stunden physischer Depression und Hemmung. Die Predigt hat zum Ziel das Heil der Seelen und die Verherrlichung Gottes; letztere wird immer erreicht, wo nur ein guter Wille beim Prediger vorhanden ist.

2. In der Vorlage vermiße ich unter den Predigtstoffen die Lehre vom übernatürlichen Glauben; ich verstehe darunter die Lehre von der Würde, den Quellen, der Begründung des Glaubens, dem Leben im Glauben u. s. f. Denn unsere Zeit krankt vor allem am Abgang der übernatürlichen Lebens- und Berufsauffassung.

3. Auf die apologetische Predigt kann man nicht ganz verzichten. Wo man sich ihrer bedient, darf man aber nicht vergessen, daß auch diese Predigtart, soll sie Gotteswort sein, sich auf die Glaubensquellen mit stützen muß. Bei dieser Gelegenheit möchte ich bitten, in der Predigt auch die zweite Glaubensquelle, die Tradition, die sich in den Entscheidungen der Kirche (Denzinger, Enchiridion) und in den Vätern vor allem äußert, ausgiebiger zu Wort kommen zu lassen.

4. Die Perikopen sind ein untrennbarer Bestandteil des eine Gedankeneinheit bildenden Messformulars und können nicht aus demselben genommen und durch andere ersetzt werden. Es ginge über die Kompetenz der Synode hinaus, die Änderung der Perikopenordnung beschließen zu wollen. Dagegen wird man es wohl nicht tadeln können, wenn der Prediger bei besondern Anlässen, z. B. bei

Zykluspredigten, eine andere als die vorgeschriebene Perikope verliest.

Vor dem Evangelium der hl. Messe spricht der Priester die Anrufung: „Dominus sit in corde meo et in labiis meis“. So soll das Predigtwort, das wir verkünden, nicht bloß in unserer Erkenntnis ruhen, sondern im Herzen wurzeln, aus dem Herzen kommen, das Herz des eifrigen Priesters erfüllen vor der Predigt und auch nach der Predigt.

4. Aussprache.

Domdekan Dr. Mug. Die Rundgebungen der drei letzten Päpste über das Predigtamt sind ein hinreichender Fingerzeig, daß die Verwaltung dieses Amtes wahrhaftig ein geeigneter Beratungstoff für die Synode ist. Wir stehen in einer Predigtbewegung, in der Bischof von Keppeler im Mittelpunkt steht. Der Prediger soll vom Geist Gottes, der in der hl. Schrift niedergelegt ist, erfüllt sein; die Predigt sei biblisch, von biblischem Hauche durchweht, die Schriftzitate seien nicht rein äußerliche Zierstücke. Der Priester muß daher die hl. Schrift häufig lesen und zwar jeden Tag; sie sei stets aufgeschlagen auf seinem Studierpulte; er soll auch nach der hl. Schrift betrachten. Neben der hl. Schrift bieten die Brevierlesungen auch viel schönes Material für Predigten. Aber gute Vorbereitung ist für jeden notwendig, den rednerisch Begabten nicht ausgenommen. Schriftliche Vorbereitung ist insbesondere für die jüngeren Herren unbedingt erforderlich; Professor Hettinger habe im Kolleg die Zuhörer gemahnt, wenigstens 20 Jahre ihre Predigten zu schreiben. Man vermeide bei der Predigt einen zu großen, gewaltsamen Stimmaufwand. Neben den Evangelien möge man die Episteln als Predigtquelle gut ausnützen.

Universitätsprofessor Dr. Künstle geht kurz ein auf die Pflege der Homiletik innerhalb der Pastoralprofessur an hiesiger Universität; er selbst habe in der Theologischen Fakultät die Errichtung eines Lehrstuhles für Katechetik und Pädagogik beantragt, wodurch in der Pastoral mehr Zeit für die Homiletik gewonnen würde. Prediger werde man übrigens weit mehr durch die Übung und gute Vorbereitung als durch die Theorie. Das Wort „Dorfpredigt“ sei ihm zuwider; die Leute auf dem Land seien als regelmäßige Kirchenbesucher meist religiös besser geschult als die Städter. Das Predigtamt werde in der Erzdiözese mit Eifer und Gewissenhaftigkeit verwaltet. Die Sonntagsperikopen müßten verlesen werden; aber es bestehe kein Gesetz, daß man immer auch nach ihnen predige.

Domkapitular Dr. Weber führt aus, daß die Vorbemerkung in der Vorlage, die den Wunsch der Kommission nach einer besseren homiletischen Ausbildung der Theologen zum Ausdruck bringt, in keiner Weise eine Kritik des derzeitigen Vertreters dieses Faches in der theologischen Fakultät sein solle; aber das Gebiet der Pastoral sei zu umfangreich, so daß ohne Teilung der Fächer der Homiletik

nicht die genügende Beachtung geschenkt werden könne. Bei der Aufstellung der wichtigsten Predigtthematika sollten Sakramente und Meßopfer nicht vergessen werden. Zu III. 1a wünsche er den Zusatz: „und der neueren bedeutenderen Meister der Kanzelberedsamkeit“. Vor „Redeprunk“ brauche man nicht allzusehr zu warnen; die Predigt soll eine gewisse Kunstform besitzen, nicht Alltagsrede sein. Es möge daher bei 1a auch eingefügt werden „und Studium der homiletischen Regeln“.

Caritasdirektor Eckert. In der Predigt müsse das Gebot der Liebe nachdrücklicher betont und eingeschränkt werden. Wir müssen mehr und mutiger fordern auf dem Gebiete der Nächstenliebe (Kinderfürsorge, Lebensmittel-sammlung).

Stadtpfarrer Dr. Gröber-Konstanz. Der Predigtvortrag ist wichtig und soll mehr als bisher betont werden. Es wäre nützlich, wenn ein Mitbruder unsere Predigten gelegentlich anhörte und uns freimütig auf Mängel aufmerksam machte. Notwendig ist auch ein Stück Rhetorik. Notwendig ist ferner eine Persönlichkeit, die hinter der Sache stehen muß. Wir sind auf der Kanzel kein bloßes Grammophon, sollen auch nicht dem Bettler gleichen, der sich einen Königsmantel umgehängt hat. Man soll alles so geben, wie es dem eigenen Wesen entspricht. Der Erfolg bleibt dem Prediger oft vorenthalten, weil es ihm an der Demut fehlt. Wir sollen beten und andere beten lassen, daß wir nicht bloß seien tönendes Erz und klingende Schelle.

Der Erzbischof. Die Mitbrüder sollten sich gegenseitig kontrollieren in Bezug auf die Verständlichkeit, die richtige Betonung und die gute Aussprache, am besten in verschlossener Kirche unter vier Augen. Es werde viel gefehlt in dieser Hinsicht, besonders auch durch gewaltiges, unerträgliches Schreien. Die Konsonanten vor allem müßten richtig gebildet werden, dann könne man sich bei geringem Stimmaufwand wohl verständlich machen. Man scheue, wo es angezeigt ist, auch vor phonetischen Übungen vor einem Fachmann nicht zurück.

Dekan Dr. Moser-Weiler mahnt zu taktvollem Benehmen gegen die zurückgekehrten Soldaten; man dürfe nicht sagen: „Die Guten sind gefallen, die Lumpen sind zurückgekehrt.“

Die Abstimmung ergibt die Annahme der ganzen Vorlage nebst den Zusatzanträgen des Domkapitulars Dr. Weber.

Es folgt die Beratung über das Thema:

Die sittlich-religiöse Weiterbildung der Jugendlichen.

1. Aus der Vorlage an die Synode.

I. Die Notwendigkeit dieser Weiterbildung.

1. Die in der Sturm- und Drangperiode des Lebens stehende Jugend bedarf am meisten eine zuverlässige Führung auf religiösem und sittlichem Gebiete. Notwendig ist hier ein tieferes Erfassen der Religionswahrheiten, eine festere Begründung derselben, die Lösung von Einwendungen, Zweifeln und Schwierigkeiten.

Diesem Bedürfnis kommt die Kirche seit Jahrhunderten entgegen vor allem durch Abhaltung der sonntäglichen Christenlehre, bei der sich nach ihrem Wunsch nicht bloß die Jugendlichen, sondern auch die Erwachsenen einfinden sollen. (Vgl. can. 1332 C. I. C.)

2. In den Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen) sind wöchentlich 2 Religionsstunden eingeführt. Der Weiterbildung der Jugendlichen in den Fortbildungs- und Fachschulen muß folgerichtig auch der Religionsunterricht in diesen Schulen zur Seite gehen. Die Christenlehre und den Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen rechnen wir zu den ordentlichen Mitteln der religiösen und sittlichen Weiterbildung der Jugendlichen.

II. Die Christenlehre.

1. Der Christenlehrbesuch nach der Entlassung aus der Volksschule dauert 4 Jahre.

Der vierjährige Christenlehrbesuch ist in der Erzdiözese vorgeschrieben durch Erlaß vom 22. April 1831 Nr. 1860; der Erzb. Erlaß vom 11. Juni 1858 Nr. 4992 dehnt die Pflicht aus bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Ein vierjähriger pflichtmäßiger Christenlehrbesuch dürfte auch jetzt noch die Regel sein; Abweichungen von der Norm wurden toleriert, aber niemals vom Ordinariat genehmigt. Bischof von Keppeler hat durch Erlaß vom 28. Januar 1920 — Amtsblatt S. 3 ff. — für die Diözese Nottenburg auf Grund der Synodalbeschlüsse die Christenlehrpflicht neu geordnet und u. a. bestimmt: „Wozu in gewissem Sinne die fideles adulti insgesamt verpflichtet sind, das ist und bleibt für die schulentlassene Jugend bis zum 18. Lebensjahre strenge und unerlässliche Pflicht, deren Erfüllung allen Ernstes verlangt und auf jede Weise gefördert und deren Versäumung kontrolliert werden muß.“

Eine formelle Entlassung des dritten oder gar zweiten Jahrganges der Christenlehrpflichtigen muß unterbleiben. Jedoch kann am Ende jeden Jahrganges für gewissenhaften Besuch im verfloßenen Jahr eine Anerkennung gegeben werden. Die Pflicht, vier Jahre lang die Christenlehre zu besuchen, soll bei jeder günstigen Gelegenheit den Kindern, den Jugendlichen wie auch den Erziehungspflichtigen zum Bewußtsein gebracht werden. Die einheitliche Durchführung des vierjährigen Christenlehrbesuchs ist allen Ernstes zu erstreben. Auch die erwachsenen Gläubigen sind zur zahlreichen Teilnahme an der Christenlehre aufzumuntern.

2. Die Christenlehre ist an allen Sonntagen abzuhalten, wenn nicht ein hoher Festtag darauffällt oder nicht wichtige Gründe entschuldigen.

3. Die Dauer der Christenlehre soll regelmäßig eine halbe Stunde umfassen.

4. Die Christenlehre ist in geschlossenen Gemeinden des Nachmittags in Verbindung mit der Nachmittagsandacht abzuhalten. In Gemeinden mit Filialorten und in weiterstreuten Pfarreien kann sie am Vormittag abgehalten werden. Sind mehrere Geistliche am Ort, dann ist die Christenlehre für die Filialisten am Vormittag, für den Pfarrort mit einer beträchtlichen Anzahl von Pflichtigen am Nachmittag zu halten.

5. Der Ort der Christenlehre ist regelmäßig die Kirche oder eine geeignete Kapelle.

6. Die Christenlehrpflichtigen sind im allgemeinen zusammenzuunterrichten; wo wichtige Gründe vorliegen, können sie nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.

7. In der Christenlehre ist eine fortlaufende, dem reiferen Alter angemessene Erklärung des Katechismus, des Kirchenjahres und der Liturgie zu geben. Auch kirchengeschichtliche Charakterbilder (Heiligenleben) sowie geeignete Stoffe aus der hl. Schrift können in der Christenlehre besprochen werden. Letztes Ziel bei jeder Stoffauswahl ist Charakterbildung der Jugendlichen, das Heranreifen zu einer echt christlichen Persönlichkeit.

8. Die Methode der Christenlehre soll derart sein, daß die Jugendlichen gerne und aufmerksam dem Lehrvortrag folgen; sie darf weder im Lehrton noch in der Behandlung der Christenlehrpflichtigen auf die Stufe der Volksschulkatechese herabsinken, aber andererseits soll sie auch keine Predigt sein. Eine edle Konversationsprache mit reichlicher Anwendung von Fragen, auf die man ab und zu durch geweckte Zuhörer Antwort geben läßt, eignet sich am besten, um das Interesse der Katechumenen lebendig zu erhalten. Die gute Vorbereitung der Christenlehre ist unerlässlich.

9. Die Kontrolle des Christenlehrbesuchs soll sorgfältig geübt werden, muß aber in kürzester Frist beendet sein. Bei tadelnswerten Christenlehrpflichtigen dürfen nie Schimpfworte oder körperliche Züchtigungen angewendet werden; ebenso sind Absolutionsverweigerung und Verlesen von der Kanzel abzulehnen. Mahnungen und Rücksprache mit den Erziehungspflichtigen werden im allgemeinen genügen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Öffentliche Belobigung der Eifrigen hat meistens bessere Wirkung als öffentlicher Tadel der Nachlässigen. An Anerkennungen soll nicht gespart werden. Die beste Disziplin ist die Selbstdisziplin.

10. Wegziehende Christenlehrpflichtige sollen sich persönlich beim Geistlichen abmelden und am neuen Wohnort sich ebenso persönlich anmelden. Die Überweisung von Christenlehrpflichtigen an auswärtige Pfarrämter hat schriftlich durch die Post zu erfolgen.

11. Die Christenlehrpflichtigen sind zum viermaligen Empfang der heiligen Sakramente im Jahr verpflichtet. Der monatliche Empfang der heiligen Sakramente ist zu erstreben.

12. Die Beteiligung der Christenlehrpflichtigen an Tanzbelustigungen wird mißbilligt.

III. Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule.

1. Bei Einführung der erweiterten Fortbildungsschule hat der Geistliche die Pflicht dafür zu sorgen, daß auch der Religionsunterricht mit eingeführt wird, wie er auch die Bestrebungen, den Religionsunterricht in den Fachschulen einzuführen und obligatorisch zu machen, unterstützen wird. Die gute Vorbereitung dieses Unterrichtes und dessen gewissenhafte Erteilung wird er sich besonders angelegen sein lassen. Wenn für mehrere Pfarreien eine gemeinsame Fortbildungsschule gegründet wird, so werden sich die in Frage kommenden Pfarrer über die Erteilung des Religionsunterrichtes einigen.

2. Bezüglich des Lehrstoffes wird auf Anzeigeblatt 1921 Nr. 2 und auf die einführenden Bemerkungen verwiesen.

3. Da dieser Unterricht noch ganz neu ist und von einer guten Erteilung von Anfang an sehr viel abhängt, ist eine gründliche Schulung der Geistlichen nötig. Diese soll erzielt werden auf pädagogisch-katechetischen Schulungskursen, auf freien Konferenzen mit vorher angekündigten Lehrproben, durch Besprechung einschlägiger Fragen in katechetischen Zirkeln und auf dem „Dies“, sowie durch Studium der katechetischen Literatur.

IV. Außerordentliche Mittel der religiös-sittlichen Weiterbildung der Jugendlichen.

1. In den Dienst der sittlich-religiösen Weiterbildung haben sich in erster Linie die katholischen Vereine für die männliche und weibliche Jugend zu stellen.

Es wäre völlig verfehlt, wenn in den Jugendvereinen das religiöse Moment infolge weltlicher, sportlicher, unterhaltlicher Bestrebungen in den Hintergrund gedrängt würde. „Die Seele der Jugendpflege ist die Pflege der Jugendseele“. Fast in jeder Vereinsversammlung sollten auch religiöse und sittliche Belehrungen und Anregungen gegeben werden. Namentlich ist hier immer wieder auf gewissenhaften Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre und auf eifrigen Empfang der hl. Sakramente zu drängen. Auch die Teilnahme an gelegentlichen Exerzitien ist den Jugendlichen zu empfehlen. Die Erziehung der Jugendlichen zur Gottesfurcht, Selbstbeherrschung, Keuschheit, Charakterfestigkeit verlangt neben opferwilliger Hingabe an die schwierige Aufgabe gründliches Studium der Jugendseelsorge nach der psychologischen und (sexual-)pädagogischen Seite. Dieses Studium ist auf der Universität zu beginnen, im Priesterseminar fortzusetzen und in der Praxis zu vertiefen und zu erweitern.

2. Auch das Schrifttum (Bücher, Schriften, Zeitschriften, Blätter) ist der sittlich-religiösen Weiterbildung der Jugendlichen nutzbar zu machen.

Die meisten jungen Leute, besonders die gewetterten unter ihnen, sind lesegerig und nehmen vielfach großen Schaden an ungeeigneter Lektüre. Deshalb sind sie wiederholt über das richtige, nützliche Lesen zu belehren, vor schlimmen Büchern und Schriften zu warnen, und es müssen ihnen gute Schriften, auch solche belehrenden und erbauenden Inhaltes (apologetische, kirchengeschichtliche, biographische etc.) leicht zugänglich gemacht werden. Die Einführung und Förderung des Borromäusvereins sollte jeder Pfargeistliche als eine Gewissenssache betrachten. Auf die Schülerbibliothek soll er stets ein wachsames Auge haben und bei Anschaffung neuer Bücher entschieden darauf hinwirken, daß unsere katholische Literatur angemessen berücksichtigt wird. In jeder Pfarrei sollte womöglich auch eine Verkaufsstelle für katholische Literatur eingerichtet werden. Den Jugendlichen muß es immer und immer wieder eingehämmert werden, daß es Ehren- und Gewissenspflicht der Katholiken ist, katholische Blätter (St. Konradsblatt!) und Tageszeitungen zu halten und zu lesen. Meistens sind die Jungen hierfür empfänglicher als die Alten. Bittere Erfahrungen bei einzelnen dürfen niemals zu wegwerfenden Urteilen über die Jugendlichen verleiten; in der Jugend lebt viel Idealismus, den ein optimistischer Führer zu wecken und zu leiten versteht.

2. Referat des Stadtpfarrers Dr. Burger in Freiburg.

1. Man hat auf sozialistischer Seite für die schulentlassene Jugend eine religiöse Schonzeit proklamiert. Wir Seelsorger können einer solchen Forderung nie und nimmer zustimmen. Die Seelen der Jugendlichen, d. i. der Knaben und Mädchen im Alter von 14–18 Jahren, sind uns um so teurer, weil wir wissen, daß sie besonders gefährdet sind. Die Jugendlichen stehen in einer Periode starker körperlicher Entwicklung, verbunden mit einer seelischen Gährung, die leicht zu Glaubenszweifeln und sittlichen Kämpfen führt. Dazu kommt, daß der schulentlassene vielfach ganz neuen Verhältnissen und einer neuen Umgebung gegenüber steht. Diese neue Umwelt wirkt leicht verwirrend auf den Jugendlichen ein. Zumal die Stadtkultur mit ihrer bedenklichen Lockerung des Familienlebens, mit ihren ungünstigen Wohnungsverhältnissen, mit dem entfittlichenden Einfluß der Straße, der Schundliteratur und des Kinos beschwört mancherlei Gefahren für den noch unfertigen Jugendlichen herauf. Deshalb braucht er eine Führung, die ihm Aufklärung in seinen Zweifeln und Halt in seinem sittlichen Straucheln gibt.

Von jeher ist man gewohnt, der studierenden Jugend bis in die oberste Klasse eine sittliche und religiöse Unterweisung zuteil werden zu lassen, warum sollte man sie der erwerbstätigen Jugend vorenthalten? Auch diese Jugend, die viel früher hinaustritt in die Welt mit ihrem Wirrwarr von Meinungen und Schlagwörtern, hat ein Recht auf Erziehung, hat ein Bedürfnis nach Hilfe bei Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

(Der Redner gibt einen kurzen Überblick über den Stand der Frage bei uns und in den Nachbarländern.)

Die wissenschaftliche Pädagogik hat erst in den letzten Jahren die Jugendlichen zum besonderen Gegenstand der Forschung erwählt und eine Disziplin ausgebildet, die man gewöhnlich als „Jugendkunde“ bezeichnet. Katholischerseits hat sich auf diesem Forschungsgebiet Jakob Hoffmann hervorgetan, dessen „Handbuch der Jugendkunde und Jugend-erziehung“ (Freiburg 1919, Herder) zur Einführung in die physisch-psychische Eigenart der Jugendlichen vorzügliche Dienste leistet. Auch die Katechetik hat neuerdings den Jugendlichen mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Treffliche Monographien schrieb Göttinger, „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule“ (Rempten, Kösel) und Stieglitz, „Die religiöse Fortbildung der Jugendlichen“ (ebenda 1920).

2. Der sittlich-religiösen Weiterbildung der Jugendlichen dienen die Christenlehre, der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule und der Jugendverein.

a) In unserer Erzdiözese ist durch oberhirtlichen Erlaß vom Jahre 1831 (Heiner S. 473 ff.) die Christenlehrlspflicht auf vier Jahre festgesetzt. Die Kommission zur Vorbereitung der Synode war der Auffassung, daß an dieser Bestimmung festgehalten werden müsse, wiewohl sie sich nicht verhehlte, wie schwer die Seelsorger tun, diese Verordnung in den Städten und Industriorten durchzuführen. Auf alle Fälle soll das Prinzip festgehalten und deshalb keine offizielle Entlassung aus dem 3. oder gar 2. Jahrgang vorgenommen werden. Belohnungen oder Anerkennungen für regelmäßigen Besuch der Christenlehre können am Schluß eines jeden Jahrganges gegeben werden. Die Christenlehre wird tunlichst für beide Geschlechter gemeinschaftlich erteilt. In großen Gemeinden mit zahlreichen Christenlehrlpflichtigen wird eine Trennung sich nicht vermeiden lassen, was gewöhnlich den Nachteil hat, daß jeder Teil nur alle vierzehn Tage zur Christenlehre kommt. Alles übrige, was die Christenlehre betrifft, finden Sie in der Ihnen vorliegenden Druckschrift.

b) Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule tritt mit Ostern 1922 in Kraft. Den Gemeinden stand es frei, den Religionsunterricht schon vorher einzuführen, was auch an manchen Orten geschehen ist. Die Erfahrungen, die man dabei gemacht hat, lauten allgemein günstig. Es ist Pflicht des Geistlichen, bei Einführung des neuen Fortbildungsschulgesetzes dafür zu sorgen, daß überall der Religionsunterricht mit eingeführt wird. Selbstverständlich wird er auch die Bestrebungen, die gesetzliche Einführung des Religionsunterrichts in den Fachschulen zu erlangen, nach Kräften unterstützen und das Volk über die Wichtigkeit und Bedeutung der Schul-Gesetzesvorlagen aufklären. Auf keinen Fall wird er die kleinlichen Bedenken, die sich in der Bevölkerung gegen die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes erheben, teilen oder gar die Erteilung des Religionsunterrichts in diesen Schulen als eine unerträgliche Zumutung bezeichnen. Opfer wird die Erteilung des Religionsunterrichts in den

Fortbildungsschulen ohne Zweifel erfordern. Eine vollständige seelsorgerliche Erfassung der gesamten Jugend ist nur möglich, wenn wir den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule und in den Fachschulen erteilen können; denn gerade die Jugendlichen, welche der Seelsorge am meisten bedürfen, wissen sich der Christenlehre und den Jugendvereinen zu entziehen.

c) Der Jugendverein ist ein außerordentliches Mittel der religiös-sittlichen Weiterbildung der Jugendlichen. Er muß sich dieser Aufgabe recht bewußt bleiben und darf nicht aufgehen in Sport, Theater und Vergnügen. Der Jugendverein wird vor allem den Vereinsvortrag, die Vereinsbibliothek, auch gelegentlich den guten Film in den Dienst der sittlich-religiösen Belehrung und Erziehung stellen.

3. Das Ziel der sittlich-religiösen Weiterbildung ist ausgesprochen in Gal. 4, 19: „Filioli mei, quos iterum parturio, donec formetur Christus in vobis“. Wie kann dies Ziel erreicht werden? Der Apostel sagt: „Iustus ex fide vivit“. Also den Glauben lehren und das Leben aus dem Glauben wecken und fördern, so daß der Jugendliche zu einem christlichen Charakter heranreift. Die Unterweisung der Jugendlichen darf aber nicht in einer bloßen Wiederholung der Volksschulkatechese bestehen, sondern muß eine spezifische Eigenart haben, die gegeben ist durch fortwährende Rücksichtnahme auf das Leben und die Lebensverhältnisse der Jugend. Deshalb muß die Katechese bei der Stadt- und Landjugend, bei der Arbeiter-, bäuerlichen, gewerblichen und kaufmännischen Jugend ihre Eigenart aufweisen.

In der Christenlehre, die zugleich Volksschulkatechese ist und deshalb einen allgemeineren Charakter trägt als die Katechese in der Fortbildungsschule, werden im wesentlichen die Katechismuswahrheiten den Inhalt der Unterweisung bilden, ohne daß die Katechismusform irgendwie hervorzutreten braucht. Die Katechese bei den Jugendlichen in der Fortbildungsschule muß mehr den Reiz der Neuheit haben, der wenigstens durch die neue Formulierung der alten Wahrheiten gegeben sein muß. Bezüglich des Lehrinhaltes der Jugendkatechese wird auf den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Fortbildungsschule, Anzeigebblatt 1921 Nr. 2, verwiesen.

4. Auch methodisch muß sich die Jugendkatechese von der Volksschulkatechese unterscheiden. Die Katechese sei in einem edlen Konversationston gehalten. Während in der Christenlehre mit Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und der anwesenden Erwachsenen die vortragende Form vorwiegen wird, ohne daß Fragen ganz ausgeschlossen wären, wird der Katechet in der Fortbildungsschule die Jugendlichen zum Sprechen anregen, um ihre Schwierigkeiten zu erfahren und durch Eingehen auf dieselben die Katechese selbst möglichst bodenständig zu gestalten. Beim Religionsunterricht der Jugendlichen wird der Katechet seiner Autorität nie etwas vergeben, doch aber im Lehr-

ton eine gewisse Heiterkeit und Herzlichkeit durchdringen lassen. Mehr als anderswo gilt hier: „Der Ton macht die Musik“. Nie darf der Jugendkatechet pessimistisch werden!

5. Als Lehrmittel für diesen Unterricht kommen hauptsächlich in Betracht: Joh. Schwab „Ausgeführte Katechesen für Fortbildungsschulen“ (3 Bde. Donaumörth, Auer), die schon in 6. u. 7. Auflage erschienen sind. Auch die drei Bändchen „Stoff und Stoffquellen zu den Katechesen der 8. Knabenklasse“ von Ludwig Heilmayer (München 1912, Leutner) bieten brauchbares Material. Für den Kirchengeschichtsunterricht in der Fortbildungsschule und Christenlehre hat J. Schwab „Bilder aus der Religions- und Kirchengeschichte“ in zwei Heften herausgegeben (Donaumörth, Auer), ähnlich der österr. Katechet W. Fatsch, „Kath. Kirchengeschichts-Katechesen“ (Wien 1912, Kirsch). Ein Lebensbuch für die Dorfjugend über die Gebote haben wir von Jakob Weiler unter dem Titel „Mich ruft es zur Arbeit“ (Freiburg 1920, Herder). „Ausgeführte Christenlehren“ hat Pfarrer J. B. Anor in drei Bänden herausgegeben (Kottenburg 1919, Bader). Das neueste und wohl beste in der Literatur der Jugendkatechese ist das Bändchen von H. Stieglitz, „Ein glaubensstarker Christ“, das nach dem frühen Tode des Verfassers der Münchner Katechetenverein herausgab (Kempten 1921, Kösel) und das fortgesetzt werden soll. Der Freiburger Katechetenverein gibt auf Grund des Lehrplans für die Fortbildungsschule ein Handbuch für den Katecheten heraus.

Sollen die Geistlichen unserer Erzdiözese künftighin befähigt sein, den ebenso wichtigen wie schwierigen Religionsunterricht in der Fortbildungsschule erfolgreich zu erteilen, so bedürfen sie einer gründlichen pädagogischen und katechetischen Vorbildung. Zur Ausbildung der schon im Amte befindlichen Geistlichen als Fortbildungsschulkatecheten mögen in allernächster Zeit eigene Kurse veranstaltet werden. Schließlich ist es aber die Persönlichkeit des Katecheten selbst, die die besten Erfolge verbürgt. Je mehr er selbst ein „alter Christus“ ist, desto besser wird es ihm gelingen, Christus in den Jugendlichen zu gestalten.

3. Aussprache.

Professor Frey-Freiburg. Wenn an nächsten Ostern das neue Religionsbuch für die Fortbildungsschule erscheine, möge man mit Kritik nicht sparen, aber positive Verbesserungsvorschläge machen. Es solle darauf hingewirkt werden, daß in allen Vorkanstalten der Mittelschulen eigene Religionslehrer im Hauptamte angestellt werden. An manchen größeren Realanstalten seien eigene protestantische Religionslehrer angestellt, aber keine katholischen. Seit etwa zwei Jahren zeige sich hier eine Besserung. Die Religionslehrer sollten aber auch als Studentenseelsorger, die sie tatsächlich seien, eine gewisse kirchliche Stellung

und Abgrenzung ihrer Befugnisse, insbesondere dem Pfarrer gegenüber erhalten. Auch in Bezug auf Verlängerung der Jurisdiktion möchte man diesen Herren entgegenkommen.

Geistl. Rat Dr. Schofer. Dem Unfug der Hereinziehung der Schulkinder in das moderne Vereinsleben soll ein Ende gemacht werden. Es sei wünschenswert, daß durch Landesgesetz der Religionsunterricht auch in den Fachschulen eingeführt wird. Der Staat bilde seine Lehrer in besonderen Kursen eigens für die Fortbildungsschule aus; ähnliches sollte auch für die Geistlichen geschehen. Er möchte auch ein Lesebuch für die katholischen Fortbildungsschüler wünschen aus klassischen Stücken katholischer Autoren, das in den Familien Hausfreund würde. Von Autoren hiefür nenne er nur Stolz und Hansjakob. Die Geistlichen möchten dem Religionsunterricht in der Fortbildungsschule allgemein wärmstes Interesse entgegenbringen.

Dekan Moser-Weiler empfiehlt als geeignete Lehrmittel die Katechesen von Schießer, Bihlmeyer und Bichler.

Dekan Klär-Öflingen. Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule habe ihn befriedigt, auch den Besuch der Christenlehre eher gefördert. Der Lehrplan für diesen Unterricht finde seine Billigung. Auch er unterstützt den von Dr. Schofer geäußerten Gedanken der Herausgabe eines besonderen Lesebuches.

Domkapitular Dr. Huber. Wenn man im Unterricht auch auf die Psyche des jüngeren Menschen Rücksicht nehmen müsse, dürfe derselbe doch nicht systemlos sein. Man wolle tun, was möglich sei, um die Geistlichen für den Unterricht in der Fortbildungsschule vorzubilden. Es freue ihn, daß die Kommission an dem vierjährigen Christenlehrbesuch festgehalten habe. Das Ordinariat werde nichts versäumen, um genügend Kräfte für den Religionsunterricht der Fortbildungsschule zur Verfügung zu stellen.

Dekan Leist-Pforzheim bringt Wünsche vor bezüglich der Ausgestaltung des St. Konradblattes. Es möchte apologetisch gegen die Schlagworte des Unglaubens Stellung nehmen und brennende aktuelle Fragen behandeln.

Der Erzbischof dankt für die Anregungen des Vorredners und ersucht um fleißige Mitarbeit an diesem Blatt. Man werde den Gedanken, die Freidenkerbewegung usw. literarisch wirksam zu bekämpfen, zu verwirklichen suchen.

Ramerner Dor-Langenbrücken. Es geht ein Hunger nach Büchern durch die Menschheit. Sorgen Sie, daß in jedem Dorfe wenigstens ein Laden ist, in welchem gute Schriften aufliegen. Man rege ferner die Anschaffung guter Literatur, z. B. über Männer aus dem Volke, in den Schülerbibliotheken an. Die Geistlichen sollten bei der jetzigen Buchteuerung auch von der Benützung der Bad. Landesbibliothek viel mehr Gebrauch machen.

Der Erzbischof macht auf die besonderen Gefahren der Landmädchen in unseren Städten aufmerksam. Man möge Mitleid mit diesen Mädchen haben, wenn sie einmal der Versuchung unterliegen, und ihnen die rettende Hand

bieten. Auch auf dem Lande möge man das Verständnis für die weiblichen Fürsorgevereine wecken.

Schließlich weist der Erzbischof noch besonders auf den katholischen Mädchenschutzverein hin. Wenn die Mädchen in die Stadt gehen, muß man sie auf die dort drohenden Gefahren aufmerksam machen — aber keine große Predigt halten — man muß sie hinweisen auf den kath. Mädchenschutzverein! Die Mädchen sollen diejenigen Heime auffuchen, die auf den Plakaten des Mädchenschutzes angegeben sind und sich an die Damen der kath. Bahnhofsmission wenden, die an der gelbweißen Achsel schleife oder Armbinde kenntlich sind. Einige Fälle, die die Notwendigkeit der Bahnhofsmission an den größeren Bahnhöfen unseres Landes beweisen, teilt der Erzbischof mit. Der Mädchenschutzverein will — gegenüber dem Fürsorgeverein, der sich der Gefallenen annimmt — vorbeugend wirken und vor Gefahren beschützen. Bitte, unterstützen Sie dieses Apostolische Werk!

Vor der Abstimmung wird noch ein Antrag eingereicht, worin das Bedauern ausgesprochen wird, daß die Ausdehnung des Religionsunterrichts auf die Fachschulen vom Landtag abgelehnt worden sei und die Einführung desselben auch in diesen Schulen mit Nachdruck gefordert wird.

Die Vorlage mit dem Antrage wird von der Synode einstimmig angenommen.

* * *

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls spricht der Promotor allen Synodalen für das außerordentliche Interesse an den Beratungen und für den vorzüglichen Geist treuester Kirchlichkeit und schönster amtsbrüderlicher Liebe ein warmes Dankeswort aus; im besonderen galt sein Dank den Herren, welche die Synode vorbereiten halfen, den Mitgliedern der Kommissionen, sodann den Referenten und Korreferenten und auch den Diskussionsrednern, welche zu dem guten Gelingen des Werkes wesentlich beigetragen hätten, endlich auch den Herren Sekretären und Stenographen für ihre so wertvolle und anstrengende Mühewaltung.

Namens der Synodalen gab Geistl. Rat Dekan Dr. Bauer in Wollmatingen den Gefühlen der hohen Befriedigung über den glücklichen Verlauf der ersten Synode und der Ergebenheit gegen die Kirche und den hochwürdigsten Herrn Erzbischof herzlichen und beredten Ausdruck.

Die letzte Beratung wurde um 7 Uhr 30 Minuten mit Gebet geschlossen.

Vierter Tag.

Freitag, den 9. September.

Am Freitag $\frac{1}{2}$ 9 Uhr begann der letzte liturgische Akt der Synode mit feierlicher Abholung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs durch das Domkapitel, bischöflicher Messe, Schlußansprache des Herrn Erzbischofs, Te Deum und sakramentalem Segen. Die

Schlußansprache des Herrn Erzbischofs
an die Synodalen lautete:

Hochwürdigste, Hochwürdige Herren!

„Danket allzeit für alles Gott dem Herrn im Namen Jesu!“ Die Gesinnung, welche der Apostel Paulus in diesem Wort des Epheserbriefes uns nahelegt, durchzieht Ihre Seele und erfüllt auch mein Herz. Dank müssen wir Gott dem Herrn dafür sagen, daß wir in einer übernatürlichen Welt in diesen Tagen uns zusammengefunden und gelebt haben. Danken müssen wir Gott für den Geist der Liebe und Einigkeit, der all unsere Verhandlungen durchzogen und getragen hat, und für den großen Seeleneifer, aus dem heraus die Ergebnisse der Beratungen gestoffen sind.

Ich danke dem Klerus für die Mitarbeit zur Diözesansynode, die er von Anfang an geleistet hat. Ich danke den Herren des Ordinariates, welche die Anregungen des Klerus

in die Form gegossen und in Richtlinien den Ausschüssen vorgelegt und vertreten haben. Ich danke den Herren Kommissionsmitgliedern für das, was sie vorbereitet, ergänzt und vollendet haben. Von ganzem Herzen danke ich Ihnen, die sie während drei Tagen unter Aufbietung Ihres besten Könnens das, was die Kommissionen vorbereiteten, weiter begründet, ergänzt und vertieft haben. Ich danke in Ihrem Namen und für mich dem Herrn Promotor synodi, der gewandt, unermüdet und liebenswürdig unsere Verhandlungen geleitet hat.

Der Dank, den wir in unserer Seele tragen, darf nicht bloß ein Dank der Anerkennung sein; das wäre ein schwacher Dank. Was er weiter sein soll, hat Gott angedeutet in dem Worte des Propheten: „Von Ewigkeit her habe ich Dich geliebt und erbarmend Dich an mich gezogen“. Das ist die Tat. Und „was hätte ich meinem Weinberg noch tun können und habe es nicht getan“, das ist Tat. „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben“. Meine Mitbrüder, das ist die Tat. Zu dem, was wir durchdacht, besprochen und als richtig erkannt haben, muß die Tat, die Ausführung hinzutreten. Wir haben in diesen Tagen besonders betont,

daß der Sinn für das Übernatürliche nicht bloß in der Welt, sondern auch bei unseren Glaubensgenossen, vielleicht auch bei uns in etwa abgenommen hat. Wir haben uns entschlossen, unsere Tätigkeit darauf einzustellen, daß sie von übernatürlichen Beweggründen getragen ist und ein übernatürliches Ziel hat, daß wir diesen übernatürlichen Sinn in die uns anvertraute Gemeinde hinaustragen und sorglich pflegen wollen, daß wir, was man kurz in dem Worte Ewigkeitswerte zusammenfaßt, dem Volke vermitteln wollen in emstiger Lehrtätigkeit, die weder durch Verärgerung verbittert, noch durch Pessimismus gehemmt, sondern durch die Liebe zu den Seelen gefördert, durch warme Hingabe an den Heiland verklärt und durch das Vertrauen auf den Segen Gottes gefestigt ist. Durch diese Lehrtätigkeit wollen wir den übernatürlichen Sinn in das Volk hinaustragen und in den Herzen der Gläubigen befestigen. Das ist der Weg, auf dem wir den Kampf gegen den Mammonismus und gegen die Gleichgiltigkeit gegen Gott und das Religiöse antreten können.

Wir wollen auf unsere Pfarrangehörigen einwirken, daß sie wahrhaft fromm werden und leben. Wenn man so manche Menschen, die sonst gut sind, über den Begriff der Frömmigkeit fragt, so wird man hingewiesen auf den Besuch des Gottesdienstes und das Gebet. So viele übersehen, daß diese Dinge nur ein Teil der Frömmigkeit, vor allem ihre Kraft- und Nährquelle sind. Wir werden ihnen sagen, daß die Frömmigkeit nichts anderes ist als die *prompta voluntas ad omnia quae pertinent ad Dei voluntatem*, daß die Vollkommenheit diese höchstgesteigerte *prompta voluntas* ist, daß man heilig und vollkommen sein kann und soll durch Erfüllung der Pflicht, die uns Tag um Tag ausfliegt, heilig sein kann, wenn man die Mahnung des Apostels erfüllt: „Ein jeder bleibe in dem Stande, zu welchem er berufen ist“. Dann erfahren wir die Enttäuschung nicht, daß diejenigen, die unsere Kirchen füllen, bei Erfüllung der täglichen Pflicht im Beruf und im öffentlichen Leben versagen. Zur Tat wollen wir unsere Beschlüsse werden lassen. Diese werden bald in einem

schönen Buch Ihnen zugehen und dann insbesondere, meine Herren Dekane, zu denen ich volles Vertrauen habe, sorgen Sie dafür, daß das, was an Beschlüssen niedergelegt ist, dadurch zum Gemeingut des gesamten Klerus werde, daß man es auf den Konferenzen bespricht, immer wieder darauf zurückkommt und darüber wacht, daß die Beschlüsse den Verhältnissen entsprechend ausgeführt werden. Ich habe das Vertrauen zu Ihnen und zum Klerus insgesamt, daß Sie die Arbeit nicht scheuen und die Schwierigkeiten nicht fürchten, die sich entgegenstellen. Wir müssen hinausgehen, wie wir in dem Evangelium der letzten Tage gehört haben, auf die Straße ohne Stab, ohne Tasche. Wir haben keine weltliche Macht, keine Geldmittel und können irdischen Besitz nicht in Aussicht stellen. Hinter uns aber steht der hl. Geist, steht der Heiland, steht also der, welcher das Wachstum geben kann.

In diesen Tagen haben wir auch auf uns hingesehen. Mit Freude haben mich der Bericht über die Selbsteiligung und Weiterbildung der Geistlichen und die Bereitwilligkeit, mit der Sie ihn entgegennahmen, erfüllt. Ich hoffe, daß wenn dieser Bericht in den Händen der übrigen Geistlichen liegt, auch sie sich an ihm freuen, durch ihn sich angeregt fühlen und mit Freude an der Verwirklichung arbeiten.

So wollen wir die Diözesansynode in Erinnerung behalten nicht bloß als Tage einer Beratung, die auf der Höhe gestanden, nicht bloß als Tage der Einigkeit und brüderlichen Liebe, in der jeder das hingab, was er als Bestes in sich trug, sondern als Tage der Aussaat für unser Volk und für uns; die Mahnung des Apostels wollen wir beherzigen: „Freuet euch; werdet vollkommen; ermahnet einander zum Guten; habet gute Gesinnung untereinander und der Gott des Friedens und der Liebe wird mit euch sein.“ Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe allezeit mit uns allen, die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des hl. Geistes. Amen.

III. Teil.

Beschlüsse und Anregungen.

A. Beschlüsse.

I. Die Selbstheiligung und die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen.

(can. 124—126, 129, 130, 133, 138.)

A. Die Selbstheiligung des Priesters.

Can. 124: Clerici debent sanctiorem prae laicis vitam interiorem et exteriorem ducere eisque virtute et recte factis in exemplum excellere.

Demgemäß und unter Berufung auf die weiteren Vorschriften im Tit. De obligationibus clericorum ordnen Wir an:

1. Jeder Priester bemühe sich vor allem die gottesdienstlichen Verrichtungen und das Breviergebet als Quellen persönlichen Gnadengewinnes und geistiger Erbauung zu benutzen.

2. Jeder Priester soll täglich einige Zeit der Betrachtung religiöser Wahrheiten und Heilstatfachen weihen, sowie durch geistliche Lesung, insbesondere der hl. Schrift, sich innerlich zu heben suchen.

3. Der Priester soll täglich einige Zeit privatem Gebete obliegen (Krosenkrantz) und womöglich das allerheiligste Altarsakrament durch Besuehung verehren.

4. Die tägliche Gewissenserforschung (can. 125 n. 2) soll sich nicht allein auf positive Verfehlungen, sondern insbesondere auch auf die Fortschritte im Tugendleben und die Unterlassungen des möglichen Guten erstrecken.

5. Wenigstens jedes dritte Jahr beteilige sich der Priester an gemeinsamen Exerzitien oder stelle solche privatim an, wenn immer möglich in einem Ordenshause (can. 126).

6. Jeder Priester der Erzdiözese soll monatlich wenigstens zweimal zur hl. Beichte gehen (vgl. can. 125 n. 1).

7. Der Anschluß an die Unio apostolica wird den Diözesanpriestern warm empfohlen.

8. Der Priester soll sich vom Wirtshausbesueh enthalten, wenn nicht berufliche oder andere wichtige Geschäfte, dringende Höflichkeitspflichten oder Rücksichten der Gastfreundschaft dazu veranlassen. Zu den beruflichen und

wichtigen Geschäften gehört insbesondere auch die Vereinstätigkeit und die Teilnahme an Beratungen und Besuehungen in öffentlichen Angelegenheiten, soweit kirchliche Interessen in Frage kommen. Wo ein Wirtshausbesueh nötig ist, geschehe er mit priesterlicher Ehrbarkeit, d. h. unter gewissenhafter Beobachtung der Mäßigkeit, vornehmer Zurückhaltung im Spreueh und Vermeidung auffälligen Aufwandes. Mahlzeiten sollen, Reisen und Ausflüge ausgenommen, in den Wirtshäusern nur aus ganz gewichtigen Gründen eingenommen werden. Kartenspiel in öffentlichen Wirtshäusern ist zu unterlassen.

9. Der Besueh des „dies“ wird empfohlen. Er werde tunlichst in geschlossenen Lokalen gehalten und soll nicht in erster Linie der Unterhaltung, sondern vor allem beruflichen Angelegenheiten und der Pflege amtsbrüderlichen Geistes dienen.

10. Im Umgang mit Frauen vermeide der Priester alles, was Anstoß erregen und Verdächtigungen wachrufen könnte. Er mache ohne Not keine Besuehe bei allein stehenden Frauen und beschränke die notwendigen auf das kürzeste Zeitmaß. Er empfangen Frauenbesuehe nur des Tags und nur kurz zu geschäftlichen Angelegenheiten. Spaziergänge und Ausflüge mit einzelnen weiblichen Personen dürfen nicht unternommen werden. Das Erteilen von Privatunterricht an Frauenpersonen, desgleichen das Unterrichten von solchen wird untersagt, ebenso die Annahme von Leistungen der Körperpflege, außer wenn Krankheitsfälle solche Leistungen nötig machen. Öftere und längere Besuehe in derselben Familie sind zu vermeiden. Empfohlen wird, weibliche Besuehe womöglich in einem besonderen Sprechzimmer, nicht im Dienstzimmer des Geistlichen zu empfangen. Es ist möglichst zur Regel zu machen, daß Mädchen und jüngere Frauen nicht allein zu Besueh kommen.

11. Beim Konvertitenunterricht weiblicher Personen sollen womöglich mehrere zusammengekommen werden, wenn nicht der Unterricht im wesentlichen durch Lehrerinnen oder andere katechetische Laienkräfte erteilt werden kann. Jüngere Geistliche sollen solchen Unterricht tunlichst nicht übernehmen.

12. Bei Bestellung des Dienstpersonals sind die Diözesanvorschriften zu beobachten. Die Anstellung der Haushälterin unterliegt der Genehmigung der Kirchenbehörde (vergl. Ord.-Erl. v. 30. 8. 1916 Nr. 7663, Anzeigbl. S. 234 f.)

13. Als wichtiges Mittel der Heiligung, insbesondere zur Bewahrung vor Abirrungen, ist die *correctio fraterna* anzusehen, welche durch die Dekane und Definitoren, aber auch von andern Priestern offen und ernst, wo es nottut, geschehen soll.

B. Die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen.

Can. 129: Clerici studia, praesertim sacra, recepto sacerdotio, ne intermittant.

1. Can. 130 § 1: Expleto studiorum curriculo, sacerdotes omnes . . ., nisi ab Ordinario loci ob iustam causam fuerint exempti, examen singulis annis saltem per integrum triennium in diversis sacrarum scientiarum disciplinis, antea opportune designatis, subeant secundum modum ab eodem Ordinario determinandum.

Wir bestimmen demzufolge:

Die drei ersten Jahre nach der Priesterweihe ist das Jungpriesterexamen abzulegen. Soweit möglich, wird die Prüfung an mehreren Orten abgenommen werden.

Vom Bestehen des Examens wird die Verleihung der *Kura* abhängig gemacht.

2. Can. 877 § 2: Locorum Ordinarii iurisdictionem audiendarum confessionum ne concedant, nisi iis, qui idonei per examen reperti fuerint.

Wir ordnen an:

Wenigstens im fünften und siebten Priesterjahr ist ein *Kura*-Examen abzulegen. Die bisherigen *Kura*-arbeiten kommen damit in Wegfall.

Die Prüfung ist mündlich, in einem Fache auch schriftlich. Die Prüfungsgegenstände werden wenigstens ein halbes Jahr vor den Prüfungsterminen bekannt gemacht.

3. In den Jungpriester- und *Kura*-Examina soll der ganze Lernstoff der Theologie zur Repetition kommen. Die Noten dieser Examina fallen auch für die Verleihung von Benefizien in die Wagschale (can. 130 § 2).

4. Zum Pfarrexamen werden nur jene Priester zugelassen, welche die vorgeschriebenen Jungpriester- und *Kura*-Examina bestanden haben. Die Pfarrprüfung kann daher künftighin regelmäßig nicht vor dem achten Priesterjahre abgelegt werden.

5. Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

6. Can. 131 § 1: In civitate episcopali et in singulis vicariatus foraneis saepius in anno diebus arbitrio Ordinarii loci praestituendis, conventus habeantur, quos collationes seu conferentias vocant, de re morali et liturgica; quibus addi possunt aliae exercitationes, quas Ordinarius opportunas iudicaverit ad scientiam et pietatem clericorum promovendam.

Wir bestimmen:

In allen Kapiteln sind jährlich zweimal, nach Ostern und im Herbst, Pastorkonferenzen abzuhalten. Auf der Herbstkonferenz werden von der Kirchenbehörde gestellte Themata besprochen. Zur schriftlichen Bearbeitung dieser Themata sind die Priester vom 4. bis zum 20. Priesterjahre verpflichtet. Auf der Frühjahrskonferenz kommen Themata zur Behandlung, welche von den Kapiteln selbst bei der Herbstkonferenz ausgewählt werden. Über den Verlauf beider Konferenzen ist an die Kirchenbehörde gesonderte Vorlage zu machen.

7. Die Abhaltung freier Konferenzen durch die Kapitel oder die Congregatio Mariana wird warm empfohlen, ebenso die Einrichtung von periodischen Hochschulkursen. Die freien Konferenzen sind besonders zur Behandlung aktueller Fragen durch berufene Kräfte, die Hochschulkurse zur Orientierung über weitergreifende neue wissenschaftliche Bewegungen und Probleme zu empfehlen.

8. Die Kapitelsbibliotheken sollen an einem zentralen Ort aufbewahrt, gut geordnet und leicht zugänglich erhalten werden. Die Lesezirkel sollen die zur Fortbildung notwendigen Zeitschriften darbieten. Wo die Kapitelsklassen die Beschaffung nicht leisten können, mögen einzelne Kapitulare solche Zeitschriften halten und sie dem Lesezirkel wenigstens leihweise zur Verfügung stellen. Es ist zulässig, die Kapitelsgeistlichen zu den Kosten für die Bibliothek und den Lesezirkel heranzuziehen, wobei auf die Einkommensverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

9. Es ist Sache der Dekane und Prinzipale, die jüngeren Priester zum Studium anzuregen und etwaiger Säumigkeit entgegenzutreten.

10. Jeder Priester suche täglich wenigstens eine Stunde dem Studium zu widmen. Dabei verfare er planmäßig und berücksichtige auch die für die Seelsorge, den Jugendunterricht und die Vereinstätigkeit in Betracht kommenden Profandisziplinen.

II. Amtsrechte und Amtspflichten des Klerus nach dem Coder.

(Vgl. can. 356 sequ., 445—478, 1472 sequ.)

1. Die Verwaltung von Amt und Pfründe.

a) Das Pfarramt.

Can. 451 § 1: Parochus est sacerdos vel persona moralis, cui parochia collata est in titulum cum cura animarum sub Ordinarii loci auctoritate exercenda.

α. Seelsorge.

Die pfarrliche Gewalt ist eine seelsorgerliche; eine Jurisdiktion im äußeren Rechtsbereich kommt ihr nicht zu.

Der Pfarrer hat das Recht und die Pflicht nach den kirchlichen Vorschriften die Seelsorge in seiner Pfarrei ungehindert auszuüben, das Wort Gottes ohne menschliche Rücksicht zu verkünden und die Sakramente zu spenden (vgl. can. 462, 1322). Ihm steht die Leitung der Gottesdienste zu; er erläßt die Kirchenordnung und übt die Kirchenpolizei aus. Dem consilium fabricae (Stiftungsrat, Kirchenvorstand) stehen keinerlei Befugnisse in Bezug auf die Führung des geistlichen Amtes zu (vgl. can. 1184).

β. Pfründeverwaltung.

Can. 1476 § 1: Beneficiarius bona ad suum beneficium pertinentia, ut beneficii curator, administrare debet ad normam iuris.

§ 2. Si negligens aliove modo in culpa fuerit, damna resarcire beneficio debet, atque ad ea compensanda ab Ordinario loci compellendus est; si sit parochus, a parochia amoveri poterit ad normam can. 2147 sequ.

b) Das Amt des Pfarrverwesers.

Can. 473 § 1: Vicarius oeconomus (=Pfarrverweser) iisdem iuribus gaudet iisdemque officiis adstringitur, ac parochus, in iis quae animarum curam spectant; nihil tamen ipsi agere in parochia licet, quod praeiudicium afferre possit iuribus parochi aut beneficii paroecialis.

c) Das Amt des Hilfspriesters.

Can. 476 § 6: Eius (sc. vicarii cooperantis) iura et obligationes ex statutis dioecesanis, ex litteris Ordinarii et ex ipsius parochi commissione desumantur; sed nisi aliud expresse caveatur, ipse debet ratione officii parochi vicem supplere eumque adiuvere in universo parochiali ministerio, excepta applicatione Missae pro populo.

Das Verhältnis der Pfarrer und Hilfspriester in der Erzdiözese Freiburg ist geregelt durch die Erzbischöfliche Verordnung vom 27. Januar 1922, Anzeigebblatt S. 129—135.

2. Die Dekanatsverfassung.

Jeder Pfarrer hat bei seiner Investitur als Aufnahmegeld in das Kapitel eine Gebühr von 50 Mark in die Kapitelskasse zu bezahlen.

Im übrigen sind bezüglich der Rechte und Pflichten der Kapitularen bis auf weiteres die Statuta capitularia Archidioecesis Friburgensis vom 28. September 1905 maßgebend.

3. Das Recht auf materielle Versorgung.

a) Die Versorgung der Inhaber von Pfründen.

α. Can. 1472: Quilibet beneficiarius, capta legitime beneficii possessione, omnibus iuribus fruitur tam temporalibus quam spiritualibus, quae beneficio adnexa sint.

Can. 1429 § 2: Beneficii autem paroecialibus non possunt (Ordinarii), nisi in commodum parochi vel vicarii eiusdem paroeciae a munere abeuntis, imponere pensiones, quae tamen ne excedant tertiam partem redditus paroeciae, quibusvis deductis expensis et incertis redditibus.

Der Pfarrer hat das Recht auf den Bezug der Stolgebühren. Die Ansätze der Stoltaxordnung vom 29. April 1920 Nr. 4235 — Anzeigebblatt S. 377 — sind durch Ordinariats-Erlaß vom 16. Februar 1922 — Anzeigebblatt S. 150 — auf den doppelten Betrag erhöht worden.

Das seit Jahrzehnten dem Erzbischof von Freiburg verliehene Indult, auf besser dotierte Pfründen bei deren Ausschreiben auf eine Anzahl von Jahren oder auf die ganze Amtsdauer des neuen Pfründenehabers eine Auflage zu Gunsten kirchlicher Zwecke, insbesondere auch zur Ausstattung neuer Kuratien und Pfarreien und zum Bau von Kirchen und Pfarrhäusern, zu machen, ist durch Reskript der hl. Konzilskongregation vom 19. Juni 1918 auf weitere 10 Jahre verlängert worden (Anzeigebblatt 1918 S. 80).

β. Im badiſchen und im preußischen Teile der Erzdiözese erhalten die Pfarrer, soweit der Pfründeertrag nicht zureicht, auf Grund besonderer Gesetze ein mit den Dienstjahren wachsendes Mindesteinkommen. Das Dienstalters-Gehalt (Congrua) wird entsprechend den Teuerungsverhältnissen von Zeit zu Zeit neu festgesetzt.

b) Die Versorgung der Hilfsgeistlichen.

Die Pfarrverweser (Kuratien) haben Anspruch auf eine congrua sustentatio (can. 472 § 1), die Vikare auf die congrua remuneratio (can. 476 § 1). Die Bezüge werden ebenfalls von Zeit zu Zeit entsprechend dem Bedürfnisse neu geordnet.

c) Die Versorgung der dienstunfähig gewordenen Geistlichen.

Die Pfründenehaber und die diesen gleichgestellten Geistlichen erhalten im Falle der Dienstunfähigkeit eine Pension nach Maßgabe der Pensionsordnungen; die andern Geistlichen im gleichen Falle ein ebenfalls nach Dienstjahren abgestuftes Versorgungsgehalt (Tischtitel).

d) Unterstützung in Notfällen.

In Notfällen, z. B. bei Krankheit, werden aus besonderen Fonds nach Möglichkeit angemessene Unterstützungen gewährt.

4. Rechtsschutz der Geistlichen.

a) Rekurs gegen Verwaltungs-Anordnungen des Erzbischofs oder Ordinariats.

Can. 1601: Contra Ordinarium decreta non datur appellatio seu recursus ad Sacram Rotam; sed de eiusmodi recursibus exclusive cognoscunt Sacrae Congregationes.

b) Prozesse vor den geistlichen Gerichten.

Das geistliche Gericht I. Instanz der Erzdiözese ist das Erzbischöfliche Offizialat, Richter II. Instanz ist der hochwürdigste Bischof von Rottenburg, das Gericht III. Instanz ist die S. Rota Romana.

c) Klagen bei den weltlichen Gerichten (vgl. can. 120).

Alle Geistlichen bedürfen zur Erhebung einer Strafklage vor dem weltlichen Richter der vorgängigen Genehmigung des Ordinariates (Erzbischöflicher Erlaß vom 29. Mai 1914, Anzbl. S. 299).

Priester, gegen welche eine öffentliche oder Privatklage erhoben ist, haben davon dem Ordinariat alsbald unter Darlegung des Sachverhaltes Mitteilung zu machen (ebendaf.).

5. Das Recht auf Erholung.

Durch Ordinariats-Erlaß vom 17. Juni 1921 — Anzeigebblatt S. 52 f. — ist allen Seelsorgsgeistlichen jährlich ein Urlaub bis zu drei Wochen allgemein gewährt. Vikare bedürfen bezüglich der Wahl der Urlaubszeit der Zustimmung des Pfarrers; Pfarrer und Pfarrverweser haben Anzeige an das Dekanat zu erstatten. Für einen längeren Urlaub ist Genehmigung des Ordinariats erforderlich.

III. Das katholische Vereinswesen.

(Vgl. can. 684 sequ.)

Leitsätze.

1. **Notwendigkeit und Bedeutung der Vereine.** Die katholischen Vereine sind bedeutungsvolle Lebensäußerungen der Kirche und zeugen von ihrer ungebrochenen Kraft und Lebensfülle. Die Kirche bedient sich der Vereine, um die Gläubigen aller Stände dem kirchlichen Leben zu erhalten und in Glaube und Sitte zu festigen, um sie zu apostolischer Mitarbeit aufzurufen und dafür zu schulen, um mit ihrer Hilfe zeitgemäße Aufgaben zu lösen und wichtige kirchliche Interessen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu wahren. Deshalb ist die intensive Förderung und sorgfältige Pflege des Vereinswesens eine ernste Sorge aller kirchlichen Organe. Darum keine Vereinsmüdigkeit und unsachliche Kritik!

2. **Kirche und Vereine.** Die Vereine sind nicht die Kirche. Die Wirksamkeit der Kirche geht weit über die Vereine hinaus und wendet sich an alle, auch an jene, welche nicht in katholischen Vereinen organisiert sind. Die Seelsorge muß deshalb universell bleiben.

3. **Männliches und weibliches Vereinswesen.** Die Frauenwelt genießt im großen und ganzen in Stadt und Land den vollen Segen der ordentlichen Seelsorge. Anders die Männer- und Jungmännerwelt. Darum wird eine zielbewußte Seelsorge der möglichst intensiven und extensiven Organisation der Männer und Jungmänner die Haupt-

aufmerksamkeit schenken, ohne jedoch die üblichen Vereine für Frauen, Mütter und Jungfrauen zu vernachlässigen.

4. **Der Volksverein.** Als Verein zur Pflege der kath. Kulturideale ist der Volksverein für das katholische Deutschland womöglich in allen Pfarreien einzuführen und sorgfältig zu pflegen.

5. **Die Arbeitervereine.** Bei der großen Bedeutung des Arbeiterstandes und seiner außerordentlichen religiösen Gefährdung ist mit allen Mitteln die kath. Arbeiterbewegung zu fördern.

6. **Christliche Gewerkschaften.** Die Seelsorge mischt sich nicht in die Wirtschaftsfragen der einzelnen Stände ein. Solange aber die freien Gewerkschaften der Kirche und ihrer Mission nicht gerecht werden, ist es Pflicht der kath. Vereine, ihre Mitglieder den christlichen Gewerkschaften zuzuführen.

7. **Jugend- und Jungmännerseelsorge.** In allen Pfarreien ist der Jugend und Jungmännerwelt eine besondere seelsorgerliche Fürsorge zuzuwenden, sei es in Form der Jugend-, Gesellen- und Jungmännervereine, sei es durch besondere Heranziehung der Jungmänner bei den Vereinen für Erwachsene, sei es durch Pflege der Exerzitien und des Eucharist. Apostolates.

8. **Die deutsche Jugendkraft.** In der Flutwelle der modernen Turn- und Sportsbewegung ist die Deutsche Jugendkraft der einzige Verband, der im Rahmen des katholischen Erziehungsprogramms arbeitet. Der Klerus wird der D. J. K. seine Unterstützung leihen und durch seine Mitarbeit Mißgriffe kraftvoll verhindern.

9. **Die Studenten- und Akademikerseelsorge.** Die kath. Vereine, die heute unter den Schülern höherer Lehranstalten und besonders auch der Lehrerseminare tätig sind, sowie die Studentenvereine an den Hochschulen verdienen weitgehendste Unterstützung seitens des Klerus und des katholischen Volkes. Auch der Studienverein sei warm empfohlen.

10. **Förderung der Caritas.** Klerus und Volk können nicht genug tun in der Förderung der Werke der christlichen Caritas. Der Caritasverband der Erzdiözese ist zu stärken durch Gewinnung neuer Mitglieder, durch Gründung der örtlichen Caritasausschüsse und durch Ausbau der örtlichen Caritassekretariate. Planmäßiges Zusammenarbeiten mit staatlichen und kommunalen Wohlfahrtsstellen ist anzustreben.

11. **Presse und Literatur.** Alle katholischen Presseunternehmungen und Vereine zur Verbreitung guter Literatur, besonders der Verein vom hl. Karl Borromäus sowie die Werbung für kathol. Zeitungen und Zeitschriften verdienen wärmste Unterstützung bei Klerus und Volk. Die persönliche Mitarbeit ist für den Klerus Pflicht und Ehrensache. Mehrmals im Jahre sind die Gläubigen auf der Kanzel in geeigneter Weise auf die Bedeutung der Presse und Literatur für das Familien- und Volksleben, für das Glaubens- und Sittenleben aufmerksam zu machen und

vor glaubensfeindlicher Presse und Literatur zu warnen. Noch wichtiger aber ist die stille Kleinarbeit von Haus zu Haus.

12. Vorbildung des Klerus für das Vereinswesen. Soll das kirchliche Vereinswesen seine hohe Aufgabe erfüllen, so bedarf es wissenschaftlicher, besonders pastoralthnologischer, sozialpolitischer und pädagogischer Begründung und Vertiefung. Eine fachgemäße Einführung der Theologiestudierenden sowie eine ständige Weiterbildung der in der Praxis stehenden Seelsorger durch Konferenzen und Kurse ist unerlässlich.

13. Mehr Laienhilfe. Zur Entlastung der Seelsorger ist die zielbewusste Einstellung von Laienkräften anzustreben, besonders bei der Pflege der Leibesübungen, bei allen geselligen Veranstaltungen, im ganzen weltlichen Betrieb der weiblichen Vereine, bei den Aufgaben der Caritas und bei den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen unserer Vereine. Voraussetzung einer gedeihlichen Laienhilfe ist die Erziehung der Vereinsmitglieder zu selbstständiger, initiativer Mitarbeit und freie Entfaltungsmöglichkeit der Führer und Leiter.

14. Hauptamtliche Kräfte und Sekretariate. Für einzelne Zweige der Vereinstätigkeit und der Caritas sind geeignete Geistliche hauptamtlich freizustellen. Die Sekretariate im ganzen Lande sind weiter auszubauen und mit allen Mitteln zu fördern.

15. Das Vereinswesen und die ordentliche Seelsorge. Die Vereinsarbeit ist vom Seelsorger so einzustellen, daß unter keinen Umständen die ordentliche Seelsorge (Predigt, Katechese, Beicht hören, Gottesdienst und Krankenprovision) und das eigene Seelenheil notleidet. Für den Geistlichen ist auch das Vereinswesen in allen seinen Verzweigungen Seelsorge. Ein großer Teil der Gefahren, die das Vereinswesen für den priesterlichen Geist in sich birgt, kann durch Selbstdisziplin des Seelsorgers und richtige Arbeits- und Zeiteinteilung überwunden werden.

16. Vereinfachung des Vereinswesens. Mit aller Entschiedenheit ist eine Vereinfachung des Vereinswesens, besonders des weiblichen Vereinswesens, anzustreben. Deshalb:

- a) Einschränkung der Vereinsfestlichkeiten und Theateraufführungen.
- b) Keine Verästelung in ungezählte Abteilungen.
- c) Keine Neugründungen ohne Genehmigung der zuständigen Organe.
- d) Neuaufstachende Aufgaben sind bereits bestehenden Vereinen zu übertragen.
- e) Zahl und Art der Vereine richtet sich nach dem Stand und den Verhältnissen der einzelnen Pfarreien und den zu Gebote stehenden Seelsorgkräften. Für sehr viele Pfarreien dürfte der Volksverein für die Männer, der Mütterverein für die Frauen, der Jungmännerverein für die männliche und die Jungfrauenkongregation für die weibliche Jugend sowie ein

caritativer Verein (Caritasauschuß) für alle caritativen Aufgaben genügen. Volksverein und Mütterverein sollten womöglich in keiner Pfarrei fehlen.

Die Synode verurteilt entschieden die Veranstaltungen katholischer und neutraler Vereine an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen.

Sie hält besondere Jungmädchenvereine für entbehrlich. Die Sammlung der schulentlassenen weiblichen Jugend soll womöglich im Anschluß an die Kongregation erfolgen.

17. Das weibliche Vereinswesen. Auch das weibliche Vereinswesen ist heute unentbehrlich und kann bei richtiger Handhabung großen Segen stiften. Es birgt aber besondere Gefahren in sich für den Priester und sein priesterliches Wirken, für seine priesterliche Ehre und die Pastoration der gesamten Gemeinde. Darum keine einseitige Frauen-seelsorge zum Schaden der Männerseelsorge. Die Leitung der weiblichen Vereine soll womöglich in die Hände des Pfarrers oder älterer Hilfsgeistlichen gelegt werden.

Pastorelle Regeln für das katholische Vereinswesen.

A. Für alle Vereinsarbeit.

1. Pfarrer und Hilfsgeistliche. Wie für die gesamte Pastoration der Pfarrei ist für das kirchliche Vereinswesen seiner Pfarrei der Pfarrer verantwortlich. Darum bedarf die Gründung und Verwaltung der kirchlichen Vereine in einer Pfarrei des Einverständnisses und der wohlwollenden Förderung seitens des Pfarrers. Der Hilfsgeistliche wird deshalb die Fragen des Vereinswesens mit seinem Prinzipal vertrauensvoll besprechen. Diese Rücksprache bewahrt ihn vor manchen Mißgriffen und schützt ihn vor vielen Gefahren. Der Pfarrer wird mit seinem Rat und mit seiner Tat die Arbeitsfreude des Präses unterstützen und ihr neidlos die nötige Bewegungsfreiheit gewähren. Nur ein einheitliches, auf gegenseitiges Vertrauen aufgebautes Arbeiten sichert den Erfolg und erwirkt den Segen Gottes.

2. Der Präses immer Priester. Der Präses sei sich immer und überall bewußt, daß die Vereinsmitglieder seiner Führung folgen, weil er Priester ist. Wenn darum auch die Vereinsmitglieder dem Präses in vielen Punkten geistig und gesellschaftlich näherkommen, so kann doch nur ein durch und durch priesterlicher Wandel eine segensreiche Tätigkeit auf die Dauer sicher stellen. Deshalb suche der Präses nicht durch unmännliche Effekthascherei den äußerlichen Beifall der Mitglieder, sondern in allem die Ehre Gottes, die Festigung des Reiches Gottes und das zeitliche und ewige Wohlergehen der ihm Anvertrauten. Er sei mit einem Wort ein pastor bonus nach dem Vorbild des göttlichen Meisters.

3. Der Präses immer Seelsorger. Der Präses ist immer und überall Seelsorger, besonders bei der Arbeit in den Jugend-, Jungmänner- und Gesellenvereinen. Bei aller Pflege des geselligen Lebens und der Leibesübungen halte er fest an

sorgfältiger Pflege der seelsorgerlichen Einrichtungen des Vereins (Sonntagsheiligung, Christenlehre, öftere Kommunion, kirchliche Versammlung, Kongregation und Exerzitien). Er Sorge vor allem dafür, daß das Feuer der sorgenden Liebe des guten Hirten in seinem eigenen Herzen brenne. Er arbeite nicht nur mit den Mitteln des äußeren Vereinslebens, sondern vor allem mit den Mitteln der Gnade: des Opfers und des Gebetes.

4. Keine Vereinsarbeit bis tief in die Nacht hinein. Der Präses halte sich stets vor Augen, daß er jeden Morgen zum Altare schreitet und mit seinem himmlischen König Gastmahl hält und daß er sich darauf vorbereiten muß durch Gebet und Betrachtung. Darum Sorge er dafür, daß er Abends zeitig das Vereinsleben zum Abschluß bringt, daß er Sitzungen, Proben, Versammlungen und Festlichkeiten regelmäßig spätestens gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr beschließen kann. Diese Rücksicht schuldet er den Mitgliedern und deren Familienangehörigen; er schuldet sie aber vor allem sich selber, seiner Gesundheit, seinem priesterlichen Beruf und seiner priesterlichen Arbeit im Hause Gottes und in der Schule.

5. Zusammenarbeit. Der Präses ist stets mitverantwortlich für das Wohl und Gedeihen der Gesamtpastoration der Pfarrei und der ganzen Stadt. Darum denke er nicht nur an sich und seine Berufsarbeit, sondern helfe in weitherziger Weise mit an dem Aufbau der Gesamtpastoration und des gesamten kirchlichen Vereinswesens. Nur gegenseitige Rücksichtnahme und verständnisvolles Ineinandergreifen kann zum Ziele führen. Neidlos führe er deshalb rechtzeitig die Mitglieder der jüngeren in die älteren Vereine und der allgemeinen Vereine in die Standsvereine über.

B. Für das weibliche Vereinswesen.

Der Geistliche wache sorgfältig darüber, daß sein Verhalten in der Frauenseelsorge und in den weiblichen Vereinen nirgends Anlaß gebe zu böswilligem Gerede. Im einzelnen seien folgende Pastoralregeln aufgestellt:

1. Gewinnung und Werbung. Bei der Gewinnung und Werbung der jungen Mitglieder für Mädchenvereine, Jungfrauenkongregationen und weibliche Standsvereine überlasse der Präses alle persönliche Werbearbeit den Vorstandsmitgliedern und sonstigen Helferinnen. Er beschränke sich auf die Aushändigung der Adressen und auf die Empfehlung der Kongregation oder des Vereins in der Katechese, in der Christenlehre oder auf der Kanzel sowie im Mütterverein. Er selber mache zu diesem Zwecke keine Hausbesuche. Die Anmeldungen verweise er an die Präsektin oder Vorsteherin und konzentriere sie nicht im Pfarrhaus.

2. Einführung ins Vereinsleben. Die Einführung der jungen und neuen Mitglieder in das Vereins- und Kongregationsleben überlasse er ebenfalls der Vorsteherin oder Präsektin oder einer andern geeigneten Helferin (Lehrerin,

Schwester). Er übernehme höchstens den einen oder andern Vortrag (Approbandenversammlung) und überwache die ganze Arbeit.

3. Vereinsmaterialien. Den Vertrieb der Zeitschriften, Liederbüchlein, Vereinsstatuten, Kongregationsbüchlein, Medaillen und Bilder, die Einkassierung der Beiträge, die Führung der Kassen, auch der Sparkassen, übertrage der Präses und Seelsorger, wenn irgend möglich, gleichfalls den Vorstandsmitgliedern und Helferinnen und belaste damit nicht sein Pfarrhaus.

4. Weltliche Versammlungen. Die weltlichen Versammlungen lasse der Präses, wenn und soweit möglich, von der Vorsteherin leiten. Die Vorstandsmitglieder und Vereinshelferinnen besorgen auch die nötigen Einleitungsarbeiten vor Beginn der Versammlung und die nötigen Aufräumungsarbeiten am Ende der Versammlungen. Sind in den Versammlungen oder sonst bei Zusammenkünften irgendwelche Gegenstände auszuteilen, so tue dies der Präses in der Regel nicht selber. Der Präses vermeide es, vor und nach der Versammlung mit einzelnen Mitgliedern in oder außerhalb des Lokals unnötige Unterhaltungen zu pflegen. Sie geben leicht Anlaß zu Verdächtigungen und Eifersucht. Dieselbe Vorsicht ist auch bei kirchlichen Versammlungen, bei Vorstandssitzungen und anderen Veranstaltungen geboten. Bei aller Fröhlichkeit und Freude bewahre der Seelsorger stets seine priesterliche Würde.

5. Proben und Abteilungen. Der Präses trage Sorge dafür, daß Gesangs-, Theater- oder andere Proben und Vorbereitungsarbeiten, sowie manche Sektionsarbeiten womöglich ohne seine persönliche Anwesenheit und Mithilfe gehalten werden können. Er versorge die Mädchen mit den nötigen Materialien, bespreche mit der Leiterin die notwendigen Arbeiten, versichere sich gelegentlich von dem Fortgang der Arbeiten, bringe auch wo nötig Korrekturen an und ermuntere zur Freude und Ausdauer.

6. Theater. Theateraufführungen, die über den Rahmen des Vereins hinausgehen, dürfen im Jahr nicht häufiger als einmal, höchstens zweimal stattfinden. Theateraufführungen, bei denen über die Heimatgemeinde hinaus Einladungen ergehen, sind verboten. Dabei ist zu beachten, daß größere Theaterstücke womöglich einen religiösen oder religiös fördernden Charakter haben sollen. Gemischte Rollen sind in weiblichen Vereinen zu vermeiden. Bei der Aufführung hält sich der Geistliche im Zuschauerraum auf und überläßt alle Arbeiten hinter der Bühne den Helferinnen.

7. Ausflüge. Ausflüge, Wallfahrten und andere Veranstaltungen außerhalb der eigenen Gemeinde beschränke der Präses auf das Mindestmaß. Soweit der Präses sich daran beteiligen muß, tue er es nicht ohne Begleitung eines älteren, vertrauenswürdigen Mannes. Die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Regelung der Geschäfte an der Bahn, beim Einkehren und bei der Rückreise übertrage er

ganz den Vorstandsmitgliedern. Auf der Bahn fahre der Präses womöglich nicht mit den Mädchen, sei es, daß er in einer anderen Klasse fährt oder wenigstens ein anderes Abteil aufsucht. Er Sorge dafür, daß die Mitglieder vor Einbruch der Nacht wieder nach Hause kommen. Dieselben Vorsichtsmaßregeln sind zu beobachten bei Bezirksvorstandskonferenzen und Sodalentagen.

8. Der Vorstand. Die Vorstandswahlen verlege der Präses womöglich ins Vereinslokal und nicht in die Kirche. Die Vorstandssitzungen beginne und schließe er bezw. die Vorsteherin mit Gebet. Er verhandle zielbewußt und ausschließlich Vereinsangelegenheiten und lasse sich nicht auf die Besprechung anderer Pastoralions- und Gemeindeangelegenheiten ein. Zwar verpflichte er streng alle Vorstandsmitglieder zum Amtsgeheimnis, rechne aber stets mit Indiskretion und Klatschsucht. Bei Berichten über einzelne Personen oder über Mißstände in der Gemeinde sei er äußerst vorsichtig und prüfe alles sorgfältig, bevor er handle. Im übrigen vergesse er nie, daß die Ausübung des Hirtenamtes und der pastorellen Disziplin lediglich seine Aufgabe ist. Er vermeide deshalb auch den Schein, als ob er sich von unberufenen Ratgebern beeinflussen lasse.

9. Kirchliche Aufnahme. Bei der kirchlichen Aufnahmefeierlichkeit in die Kongregation vermeide der Präses alles Überschwengliche und halte sich an den vorgeschriebenen Ritus. Wird die Aufnahme an den Stufen des Altars vorgenommen, so beachte er streng die kirchliche Vorschrift, wonach Frauen auf dem Suppedaneum nicht tätig sein dürfen. Bei der Anlegung der geweihten Medaille möge die Präsektin und die Sekretärin den Mädchen behilflich sein, nachdem sie den Altar verlassen haben.

10. In allem beachte er die Mahnung des hl. Paulus I. Brief an Timotheus 4, 12. 16:

„Sei für die Gläubigen ein Vorbild im Worte, im Wandel, in Liebe, im Glauben und in Keuschheit. Habe acht auf dich selbst und auf die Lehre. Verharre dabei: Denn tust du dies, so wirst du sowohl dich selbst selig machen als auch die, welche dich hören.“

IV. Erstkommunion und Schulentlassung.

(Can. 853 sequ., Erzb. Verordnung vom 27. Nov. 1911, Anz.-Blatt S. 385 f.)

I. Erstkommunion.

1. Spätester Termin für die Teilnahme an der feierlichen Erstkommunion ist das vollendete 11. Lebensjahr.

Kinder früherer Jahrgänge, die für den Empfang der hl. Kommunion geeignet sind, sollen an der allgemeinen Vorbereitung und Kommunionfeier teilnehmen.

2. Der Erstkommunionunterricht soll etwa ein Vierteljahr mit zwei Wochenstunden dauern.

Gegenstand des Unterrichts ist die Lehre vom heiligsten Altarsakrament nach dem Katechismus im engsten Anschluß an die einschlägigen biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments.

Die asketische Vorbereitung soll entsprechend der kindlichen Fassungskraft zur Tugendübung und zum Kampfe gegen Versuchungen und Sünde anleiten. Eine Wiederholungsbeicht soll abgelegt werden.

Empfehlenswerte Bücher sind: Der Erstkommunionunterricht von Schwarz und der Weiße Sonntag von Fecht.

3. Die feierliche Erstkommunion soll am Weißen Sonntag in der üblichen Weise stattfinden.

Der Wortlaut der Ansprache und Gebete des Erstkommunionritus soll im neuen Rituale dem Verständnis der Kinder noch mehr angepaßt werden.

II. Schulentlassung.

1. Bei der Schulentlassung soll eine eigene religiöse Feier nach entsprechender didaktisch-asketischer Vorbereitung stattfinden.

Gründe und Ziele dieser Feier sind:

- a) Die Rücksicht auf die weltliche Schulentlassungsfeier.
- b) Die gute Disposition der Abgangsschüler für die religiös-sittlichen Fragen in Verbindung mit dem künftigen Lebensberuf.
- c) Die Festigung gegenüber den drohenden Gefahren für Glaube und Tugend.
- d) Die Aufnahme in kirchliche Jugendvereine.
- e) Die Verbindung der Familie mit dem kirchlichen Leben.

2. Eine einheitliche Regelung durch die Kirchenbehörde ist wegen der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in der Erzdiözese nicht möglich.

3. Die Leitgedanken für die religiöse Schulentlassung sind:

a) didaktisch:

In der letzten Schulklassen sollen die letzten 6 bis 8 Schulstunden zu entsprechenden Belehrungen (kurzgefaßte Lebenskunde) benützt werden. Wo es die Verhältnisse gestatten, kann für die Entlassungsschüler ein kurzer Sonderunterricht gegeben werden.

b) asketisch:

Im Mittelpunkt der Schulentlassung steht die asketische Vorbereitung. Diese soll in mindestens 6 religiösen Vorträgen (Exerzitienwahrheiten) und in einer Lebensbeicht mit Gelegenheit bei fremden Beichtvätern bestehen.

c) liturgisch:

Die kirchliche Feier kann zwischen dem Passions- und Weißen Sonntag stattfinden.

Die Feier besteht in der Erneuerung des Taufgelübdes in einer vom Weißen Sonntags-Ritus verschiedenen Fassung, einem Weihegebet (Jugendweihe), Priestersegnen, Predigt und Generalkommunion in Verbindung mit einer Stillmesse oder dem feierlichem Hochamt.

Von großer Bedeutung ist die Teilnahme der Eltern, Lehrer und Erzieher an der kirchlichen Entlassungsfeier.

Wo es die Verhältnisse gestatten, kann am Nachmittag oder Abend eine Feier für Eltern und Schüler (Eltern- oder Gemeindefeier) stattfinden.

V. Die seelsorgerliche Behandlung der Mischehen und der Nar-Zivilehen.

(Can. 1060—1066, 1099, 1102.)

A. Die gemischten Ehen.

I. Die kirchlichen Vorschriften über die gemischten Ehen.

Can. 1061 § 1: Ecclesia super impedimento mixtae religionis non dispensat nisi:

- 1.^o Urgeant iustae ac graves causae;
- 2.^o Cautionem praestiterit coniux acatholicus de amovendo a coniuge catholico perversionis periculo, et uterque coniux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda;
- 3.^o Moralis habeatur certitudo de cautionum implemento.

§ 2: Cautiones regulariter in scriptis exigantur.

Can. 1062: Coniux catholicus obligatione tenetur conversionem coniugis acatholici prudenter curandi.

Can. 1102 § 2: (In matrimoniis inter partem catholicam et partem acatholicam) omnes sacri ritus prohibentur; quod si ex hac prohibitione mala praevideantur, Ordinarius potest aliquam ex consuetis ecclesiasticis caeremoniis, exclusa semper Missae celebratione, permittere.

Zu can. 1061 § 1. Die staatlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder enthält das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 R.-G.-Bl. 1921 S. 939—941, veröffentlicht im Erzbl. Anzeigblatt 1921 S. 79 f.

Zu can. 1062. Der katholische Mischehenteil ist an diese Pflicht ausdrücklich in geeigneter Weise zu erinnern. Zur Konversion ist eine wahre Überzeugung und redliche Absicht erforderlich. Im Interesse der Einheit des Glaubens in der Familie sollen unter Beachtung dieses Grundsatzes Konvertiten, die mit einem Katholiken eine Ehe eingegangen haben oder eingehen wollen, angenommen und entgegenkommend behandelt werden.

Zu can. 1102 § 2. In der Erzdiözese Freiburg wird nur bei Ehen von Katholiken mit Ungetauften die Trauung absque ullo ritu religioso vorgenommen; bei Trauung gemischter Paare hat auf jeden Fall die Brautmesse und die benedictio anulorum zu unterbleiben, Erzbl. B.-D. vom 19. 4. 1918, Anzeigbl. S. 45.

II. Praktische Mittel zur Verhütung der Mischehen und zur pflegerischen Behandlung der bestehenden Mischehen.

Can. 1064: Ordinarii alique animarum pastores:

- 1^o Fideles a mixtis nuptiis, quantum possunt, absterreant;
- 2^o Si eas impedire non valeant, omni studio curent, ne contra Dei et Ecclesiae leges contrahantur;
- 3^o Mixtis nuptiis celebratis sive in proprio sive in alieno territorio sedulo invigilent, ut coniuges promissiones factas fideliter impleant.

1. Der Kampf gegen die Mischehe.

Mittel allgemeiner Art.

Als solche kommen in Betracht:

- a) geeignete und ausreichende Belehrung über die Gefahren der Mischehen,
- b) tunlichste Verhinderung der Abwanderung in vorwiegend protestantische und gemischte Gegenden,
- c) Zuführung der jungen Leute in katholische Vereine.

Zu a) Es ist gestattet und erwünscht, daß bei Verlesung des oberhirtlichen Eheunterrichts je nach den besonderen Bedürfnissen der Pfarrgemeinde Erläuterungen und Zusätze gemacht werden. Es sollte außerdem im Laufe des Jahres wenigstens noch einmal eigens über die gemischten Ehen gepredigt werden. Auch die katholische Presse sollte sich in den Dienst dieser Sache stellen; besonders wirksam erscheinen gut geschilderte Beispiele aus dem Leben.

Den jungen Leuten sollten bei der Entlassung aus der Schule und Christenlehre passende Schriftchen über die gemischten Ehen in die Hand gegeben werden.

Zu c) Die Pfarrämter sind verpflichtet, in die Städte abwandernde junge Leute in jedem Falle bei dem Pfarramte des Ankunftsortes anzumelden. Es ist darauf zu dringen, daß diese Pfarrkinder bei ihrem Pfarrer Abschied nehmen. Im übrigen wird sich der Pfarrer durch seine kirchlichen Vereine und durch Hausbesuche in dieser Sache auf dem laufenden erhalten. Die Aufnahme der Zuwandernden in katholische Organisationen ist auf jede Weise zu fördern.

Mittel der Einzelseelsorge.

- a) Außerhalb des Beichtstuhles. Es ist vor allem Aufgabe des Pfarrers, auf geeignetem Wege von gemischten Bekanntschaften frühzeitig Kenntnis zu erhalten und dann auf den katholischen Teil entsprechend einzuwirken.

Manches kann der Geistliche bei seinen Hausbesuchen erfahren, die er von Zeit zu Zeit bei allen katholischen und gemischten Familien machen soll. Endlich soll er sich sobald als möglich Abschrift der standesamtlichen Eheaufgebote verschaffen. Auch die Mitglieder der

katholischen Vereine können den Geistlichen auf werdende Mischehen aufmerksam machen.

Die Einwirkung soll erfolgen durch persönlichen Besuch des Geistlichen bei dem katholischen Teil oder dessen Familienangehörigen und, wo dies nicht angeht, durch Besuche von Laienpersonen, die wenn möglich hiefür eigens geschult sind. Empfohlen wird, bei diesen Besuchen eine Flugchrift über die Bedenken bezüglich der Mischehen und über die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu hinterlassen oder solche auch zuzusenden.

b) Im Beichtstuhl. Dem Pönitenten ist zur Auflage zu machen, sich wegen seines Ehevorhabens sobald als möglich mit seinem Pfarrer zu besprechen.

2. Die pflegliche Behandlung der bestehenden Mischehen.

a) Der Seelsorger habe auf die katholisch geschlossenen Mischehen acht, versorge diese Familien nach Möglichkeit mit kathol. Seelsorge, sei gegen sie freundlich und teilnahmsvoll.

b) Er gebe sich Mühe, protestantisch oder bloß bürgerlich geschlossene Mischehen kirchlich zu rekonzilieren.

c) Er lasse nichts unversucht, die Kinder für die katholische Kirche zu retten; insbesondere soll vor der Taufe und Einschulung der Kinder durch persönlichen Besuch oder durch Vertrauenspersonen in diesem Sinne auf die Eltern eingewirkt werden.

Zu b) Nicht katholisch geschlossene Mischehen sind seit Pfingsten 1918 auch in Deutschland ungültig, seit Ostern 1908 bereits in allen anderen Ländern, mit Ausnahme von Ungarn. Auf Trauung vor einem nichtkatholischen Religionsdiener steht die Strafe der Exkommunikation. Absolutionsvollmacht und Dispens erteilt der Ordinarius. Von Verkündigungen wird regelmäßig dispensiert. Trauung vor Pfarrer und zwei Zeugen kann ganz im stillen vorgenommen werden. Wenn der akatholische Teil die nachträgliche katholische Trauung ablehnt, aber mit katholischer Kindererziehung einverstanden ist, so kann *sanatio in radice* beim hl. Stuhle nachgesucht werden.

Der Pfarrer muß über alle Mischehen seiner Pfarrei genau unterrichtet sein. Vorbedingung hiefür ist eine genau geführte Kartothek, in der für die Mischehen womöglich eine eigene Farbe verwendet wird. Diese Mischehenkartothek sollte jeweils einen besonderen Platz haben und bei Vorhandensein von Zentralkartotheken auch in den Einzelpfarreien vorliegen. Beim Abwandern in andere Pfarreien ist die Karte zu überweisen.

Die Einführung der Einheitskartothek wird allen Pfarreien der Diözese, in denen nicht das Familienbuch regelmäßig fortgeführt ist, zur Pflicht gemacht. Bei Ab- und Zuwanderungen sollen jeweils die Karten ausgetauscht werden.

Zur Anlage der Kartothek wie überhaupt zur Kenntnis der Mischehenfamilien ist eine regelmäßige Einsicht der Register der Melde- und Standesämter notwendig; vgl. den Ord.-Erl. „Vordrucke für Auszüge aus den standesamtlichen Tabellen“ v. 29. 12. 1921 Anzeigeb. 1922 S. 106.

Zu c) Die Beichtpraxis gegenüber Müttern mit akatholischer Kindererziehung soll eher noch verschärft werden, da der moralische Einfluß der Frau in den meisten Fällen ein sehr großer ist und das neue Reichsgesetz ihr auch erheblich größere Rechte einräumt.

NB. Analog den Ehevorhaben und Ehen mit Katholiken sind jene Ehen zu behandeln, bei denen ein Teil zwar Taufschekatholik, aber notorisch vom Glauben abgefallen oder verbotenen geheimen Gesellschaften beigetreten ist; vgl. can. 1065 §§ 1 et 2.

B. Die Nur-Zivilehen.

1. In Bezug auf die Feststellung solcher Eheverhältnisse sind dieselben Mittel anzuwenden wie bei gemischten Ehen. Bei Sanierung dieser Ehen muß größtes Entgegenkommen gezeigt werden: Trauung im geheimen, zu gelegener Stunde, ohne Kosten. Wo die kirchliche Trauung nicht zu erreichen ist, aber kein naturrechtliches Ehehindernis vorliegt, kann zur Gewissensberuhigung die *sanatio in radice* nachgesucht werden.

2. Bei Ziviltrauung Geschiedener ist stets zu untersuchen, ob nicht eine Nullitätserklärung oder bei Verschollenheit eine Todeserklärung erlangt werden kann. (Ord.-Erl. vom 9. 2. 1917 Nr. 1358, Anzeigeb. S. 292 f.; ferner vom 12. 11. 1919 Nr. 14967, Anzeigeb. S. 330). Ist der Gatte erster Ehe gestorben, so ist Dispens vom crimen und von den Verkündigungen einzuholen und die Trauung im stillen zu halten. Wo mit Rücksicht auf vorhandene Kinder und andere Verhältnisse eine Trennung der Zivilehelente unmöglich erscheint, eine kirchliche Trauung aber nicht ermöglicht werden kann, ist zu versuchen, die Zivilehegatten zu völliger geschlechtlicher Abstinenz zu veranlassen; wo dies geschieht, kann *secluso scandalo*, in der Regel also nur auswärts, Sakramentempfang gestattet werden.

VI. Der Gebrauch der Muttersprache im Rituale und im Gottesdienste;

Wünsche für die Neugestaltung des Magnifikat.

(Vgl. can. 1255—1264, 1390, 1399 n. 10.)

A. Das Rituale.

Can. 1257: *Unius Apostolicae Sedis est tum sacramentum ordinare liturgiam, tum liturgicos approbare libros.*

Can. 1399 [Ipso iure prohibentur] n. 10: *Editiones librorum liturgicorum a Sede Apostolica approbatorum, in quibus quidpiam immutatum fuerit, ita ut cum authenticis a Sancta Sede approbatis non congruant.*

Der Erzbischof wird sich in Berücksichtigung der von den Dekanaten und der Synode geäußerten Wünsche beim hl. Stuhle um die Erlaubnis bemühen, bei der bevorstehenden neuen Ausgabe des Rituale Friburgense und des Manuale Rituum in größerem Umfang als bisher den Gebrauch der Muttersprache zu gestatten beim Taufritus, bei der Krankenprovision, der Beerdigung der Erwachsenen und der Kinder, der Aussegnung der Mutter und dem Traungsritus. Bei der Taufe und der Trauung sollen mehrere Formulare für Ansprachen, bei der Krankenprovision und Beerdigung einige weitere Gebete beigelegt werden.

B. Liturgischer Gesang.

Maßgebend für den Kirchengesang sind die Bestimmungen des „Motu proprio“ Papst Pius' X. vom 22. November 1903 „Inter pastoralis officii“, das sich selbst als Kirchenmusikalisches Rechtsbuch (Codex musicae sacrae juridicus) bezeichnet.

1. Nach demselben sind die im liturgischen Gottesdienste zugelassenen Arten der Musik:

- a) der Gregorianische Choral,
- b) die polyphone Musik der Römischen Schule des XVI. Jahrhunderts (Palestrinastil),
- c) auch die im kirchlichen Stile gehaltene moderne Musik.

Der moderne theatralische Stil ist zu verwerfen.

2. Gesänge in der Volkssprache sind beim liturgischen Gottesdienste, besonders in der Missa cantata, untersagt (ib. Abt. III n. 7). Die sog. deutschen Ämter sind als ein abusus zu bezeichnen; daher ist zielbewußt aber klug auf deren Beseitigung da, wo sie bestehen, hinzuwirken; die Neueinführung ist untersagt.

3. Der ganze zum gesanglichen Vortrag bestimmte liturgische Text des Offiziums und der heiligen Messe ist in der richtigen Reihenfolge und vollständig beim Gesang vorzutragen (Abt. III n. 8).

C. Das Diözesangesangbuch „Magnifikat“.

Das Diözesangesangbuch „Magnifikat“ ist in seinem wesentlichen Inhalt, was Gebete und Lieder betrifft, beizubehalten. Berechtigten Wünschen nach Verbesserungen soll bei einer Neuredaktion möglichst Rechnung getragen werden; insbesondere wird das Bedürfnis einer dem Verständnis und Bedürfnis der Schüler angepaßten Ausgabe im Auszug anerkannt.

VII. Die sittlich-religiöse Weiterbildung der Jugendlichen.

(Can. 1329—1336.)

I. Die Notwendigkeit dieser Weiterbildung.

1. Die in der Sturm- und Drangperiode des Lebens stehende Jugend bedarf am meisten einer zuverlässigen Führung auf religiösem und sittlichem Gebiete. Notwendig ist hier ein tieferes Erfassen der Religionswahrheiten, eine festere Begründung derselben, die Lösung von Einwendungen, Zweifeln und Schwierigkeiten.

Diesem Bedürfnis kommt die Kirche seit Jahrhunderten entgegen vor allem durch Abhaltung der sonntäglichen Christenlehre, bei der sich nach ihrem Wunsch nicht bloß die Jugendlichen, sondern auch die Erwachsenen einfinden sollen. (Vgl. can. 1332 C. I. C.)

2. In den Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen) sind wöchentlich 2 Religionsstunden eingeführt. Der Weiterbildung der Jugendlichen in den Fortbildungs- und Fachschulen muß folgerichtig auch der Religionsunterricht in diesen Schulen zur Seite gehen. Die Christenlehre und den Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen rechnen wir zu den ordentlichen Mitteln der religiösen und sittlichen Weiterbildung der Jugendlichen.

II. Die Christenlehre.

1. Der Christenlehrbesuch nach der Entlassung aus der Volksschule dauert 4 Jahre.

Eine formelle Entlassung des dritten oder gar zweiten Jahrganges der Christenlehrepflichtigen muß unterbleiben. Jedoch kann am Ende jeden Jahrganges für gewissenhaften Besuch im verfloßenen Jahr eine Anerkennung gegeben werden. Die Pflicht, vier Jahre lang die Christenlehre zu besuchen, soll bei jeder günstigen Gelegenheit den Kindern, den Jugendlichen wie auch den Erziehungspflichtigen zum Bewußtsein gebracht werden. Die einheitliche Durchführung des vierjährigen Christenlehrbesuchs ist allen Ernstes zu erstreben. Auch die erwachsenen Gläubigen sind zur zahlreichen Teilnahme an der Christenlehre aufzumuntern.

2. Die Christenlehre ist an allen Sonntagen abzuhalten, wenn nicht ein hoher Festtag darauffällt oder nicht wichtige Gründe entschuldigen. Es ist jedoch gestattet, während der ortsüblichen Vakanz der Volksschule auch eine Pause in Abhaltung der Christenlehre eintreten zu lassen.

3. Die Christenlehre soll regelmäßig eine halbe Stunde dauern.

4. Die Christenlehre ist in geschlossenen Gemeinden des Nachmittags in Verbindung mit der Nachmittagsandacht abzuhalten. In Gemeinden mit Filialorten und in weitverstreuten Pfarreien kann sie am Vormittag abgehalten werden. Sind mehrere Geistliche am Ort, dann

ist die Christenlehre für die Filialisten am Vormittag, für den Pfarrort mit einer beträchtlichen Anzahl von Pflchtigen am Nachmittag zu halten.

5. Der Ort der Christenlehre ist regelmäßig die Kirche oder eine geeignete Kapelle.

6. Die Christenlehrepflchtigen sind im allgemeinen zusammenzuunterrichten; wo wichtige Gründe vorliegen, können sie nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.

7. In der Christenlehre ist eine fortlaufende, dem reiferen Alter angemessene Erklärung des Katechismus, des Kirchenjahres und der Liturgie zu geben. Auch kirchengeschichtliche Charakterbilder (Heiligenleben) sowie geeignete Stoffe aus der hl. Schrift können in der Christenlehre besprochen werden. Letztes Ziel bei jeder Stoffauswahl ist Charakterbildung der Jugendlichen, das Heranreifen zu einer echt christlichen Persönlichkeit.

8. Die Methode der Christenlehre soll derart sein, daß die Jugendlichen gerne und aufmerksam dem Lehrvortrag folgen; sie darf weder im Lehrton noch in der Behandlung der Christenlehrepflchtigen auf die Stufe der Volksschulkatechese herabsinken, aber andererseits soll sie auch keine Predigt sein. Eine edle Konversationsprache mit reichlicher Anwendung von Fragen, auf die man ab und zu durch geweckte Zuhörer Antwort geben läßt, eignet sich am besten, um das Interesse der Katechumenen lebendig zu erhalten. Die gute Vorbereitung der Christenlehre ist unerläßlich.

9. Die Kontrolle des Christenlehrbesuchs soll sorgfältig geübt werden, muß aber in kürzester Frist beendet sein. Bei tadelnswerten Christenlehrepflchtigen dürfen nie Schimpfworte oder körperliche Züchtigungen angewendet werden; ebenso sind Absolutionsverweigerung und Verlesen von der Kanzel abzulehnen. Mahnungen und Rücksprache mit den Erziehungspflchtigen werden im allgemeinen genügen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Öffentliche Belobigung der Eifrigen hat meistens bessere Wirkung als öffentlicher Tadel der Nachlässigen. An Anerkennungen soll nicht gespart werden. Die beste Disziplin ist die Selbstdisziplin.

10. Wegziehende Christenlehrepflchtige sollen sich persönlich beim Geistlichen abmelden und am neuen Wohnungs-ort sich wieder persönlich anmelden. Die Überweisung von Christenlehrepflchtigen an auswärtige Pfarrämter hat schriftlich durch die Post zu erfolgen.

11. Die Christenlehrepflchtigen sind zum viermaligen Empfang der heiligen Sakramente im Jahr verpflichtet. Der monatliche Empfang der heiligen Sakramente ist zu erstreben.

12. Die Beteiligung der Christenlehrepflchtigen an Tanzbelustigungen wird mißbilligt.

III. Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule.

1. Bei Einführung der erweiterten Fortbildungsschule hat der Geistliche die Pflcht dafür zu sorgen, daß auch

der Religionsunterricht mit eingeführt wird, wie er auch die Bestrebungen, den Religionsunterricht in den Fachschulen einzuführen und obligatorisch zu machen, unterstützen wird. Die gute Vorbereitung dieses Unterrichtes und dessen gewissenhafte Erteilung wird er sich besonders angelegen sein lassen. Wenn für mehrere Pfarreien eine gemeinsame Fortbildungsschule gegründet wird, so werden sich die in Frage kommenden Pfarrer über die Erteilung des Religionsunterrichtes einigen.

2. Bezüglich des Lehrstoffes wird auf Anzeigeblatt 1921 Nr. 2 und auf die einführenden Bemerkungen verwiesen.

3. Da dieser Unterricht noch ganz neu ist und von einer guten Erteilung von Anfang an sehr viel abhängt, ist eine gründliche Schulung der Geistlichen nötig. Diese soll erzielt werden auf pädagogisch-katechetischen Schulungskursen, auf freien Konferenzen mit vorher angekündigten Lehrproben, durch Besprechung einschlägiger Fragen in katechetischen Zirkeln und auf dem „Dies“, sowie durch das Studium der katechetischen Literatur.

IV. Außerordentliche Mittel der religiös-sittlichen Weiterbildung der Jugendlichen.

1. In den Dienst der sittlich-religiösen Weiterbildung haben sich in erster Linie die katholischen Vereine für die männliche und weibliche Jugend zu stellen. In jeder Vereinsversammlung sollen auch religiöse und sittliche Belehrungen und Anregungen gegeben werden. Namentlich ist hier immer wieder auf gewissenhaften Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre und auf eifrigen Empfang der hl. Sakramente zu dringen. Auch die Teilnahme an gelegentlichen Exerzitien ist den Jugendlichen zu empfehlen.

2. Auch das Schrifttum (Bücher, Schriften, Zeitschriften, Blätter) ist der sittlich-religiösen Weiterbildung der Jugendlichen nutzbar zu machen.

Die jungen Leute sind wiederholt über das richtige, nützliche Lesen zu belehren, vor schlimmen Büchern zu warnen, und es müssen ihnen gute Bücher, auch solche belehrenden und erbauenden Inhaltes (apologetische, kirchengeschichtliche, biographische etc.) leicht zugänglich gemacht werden. Die Einführung und Förderung des Vorromäusvereins sollte jeder Pfarrgeistliche als eine Gewissenssache betrachten. Auf die Schülerbibliothek soll er stets ein wachsameres Auge haben und bei Anschaffung neuer Bücher entschieden darauf hinwirken, daß unsere katholische Literatur in angemessener Weise berücksichtigt wird. In jeder Pfarrei sollte womöglich auch eine Verkaufsstelle für katholische Literatur eingerichtet werden. Den Jugendlichen muß es immer und immer wieder eingehämmert werden, daß es Ehren- und Gewissenspflicht der Katholiken ist, katholische Blätter (St. Konradblatt!) und Tageszeitungen zu halten und zu lesen.

VIII. Predigt und Predigtamt.

(Can. 1337 sequ.; Aussch. d. Fuldaer Bischofskonferenz 1918, Anzeigbl. S. 127—134.)

I. Aufgabe der Predigt in unserer Zeit.

Die Aufgabe der Predigt ist die gründliche und systematische Belehrung des Volkes über die Grundwahrheiten der übernatürlichen Glaubens- und Sittenlehre, sowie die Anregung und Anleitung zur lebendigen Teilnahme am kirchlichen Leben (can. 1347 § 1).

Deshalb sollen vor allem eingehend behandelt werden:

1. Der Gottesbegriff, die göttlichen Eigenschaften.
2. Die Person Jesu Christi, namentlich die gottmenschliche Seite.
3. Die katholische Kirche: Notwendigkeit, Wahrheit und Schönheit.
4. Die sogenannten Exerzitientenwahrheiten.
5. Die Hauptvorschriften des sittlichen Lebens in positiver Begründung, besonders das Gebot der Nächstenliebe und die Gemeinschaftsgesinnung.
6. Die Liturgie der Kirche und das Kirchenjahr.

II. Die Predigtarten.

Damit die Predigt dieser Aufgabe entspricht, müssen besonders folgende Predigtarten gepflegt werden:

1. Die Schriftpredigt (Homilie).
2. Die dogmatische Predigt in Verbindung mit der moralischen.
3. Die apologetische Predigt je nach den Bedürfnissen der Zeit- und Ortsverhältnisse.

Die beste Apologetik ist die positive Darstellung des Dogmas und der christlichen Sitte, wobei die Angriffe gegen die kirchliche Lehre entsprechend widerlegt werden können.

Polemische Predigten sind zu vermeiden.

4. Zykluspredigten.

Grundlegende Materien der Glaubens- und der Sittenlehre sollten auf Grund eines auf längere Zeit bestimmten Planes behandelt werden. Unterbrechungen mit Rücksicht auf besondere Feste oder augenblickliche Forderungen sind selbstverständlich. Auch einzelne Bücher der hl. Schrift können unter möglichster Berücksichtigung des Kirchenjahres in Reihenpredigten behandelt werden.

Bei Zykluspredigten im Hauptgottesdienst dürfen statt der Perikope andere einschlägige biblische Texte verwendet werden.

NB. Eloquia funebria sollen auf das äußerste eingeschränkt werden, z. B. aus Anlaß außergewöhnlicher Unglücksfälle oder bei ganz verdienten Persönlichkeiten. In

diesen kurzen Predigten soll mehr von dem Amt oder dem Ereignis als von der Person gesprochen werden. Regelmäßig ist hiezu die Erlaubnis des Dekans einzuholen.

III. Verwaltung des Predigtamtes.

1. Die systematische Fortbildung des jungen Predigers ist von größter Bedeutung.

Diese ist anzustreben:

- a) durch eifriges Studium der hl. Schrift und der Väter, der neueren bedeutenderen Meister der Kanzelberedsamkeit und der homiletischen Regeln,
 - b) durch Veranstaltung von homiletischen Kursen, in denen der jüngere Klerus theoretisch und vor allem praktisch in die Vertiefung des Predigtamtes eingeführt wird,
 - c) durch Vorlage von Probearbeiten in den vier ersten Priesterjahren (Kap.-Bil.-Erl. Nr. 2599 v. 1872, Heiner S. 113)
 - d) durch Behandlung homiletischer Themat auf einer der jährlichen Pastorkonferenzen,
 - e) durch die Überwachung der Verwaltung des Predigtamtes in der Selbstkontrolle durch Führung des Predigtenverzeichnisses,
 - f) bei der Kirchenvisitation in der Vorlage des Predigtenverzeichnisses und der vollständig ausgearbeiteten Predigten der jüngeren Geistlichen sowie wenigstens eingehender Skizzen von Seiten der Pfarrer und Benefiziaten.
2. An Orten mit einem Seelsorger soll an Sonn- und Feiertagen, tunlichst auch in der Frühmesse, eine kurze Predigt gehalten werden. An Orten mit mehreren Geistlichen ist es Vorschrift (vgl. can. 1345).
 3. Wenigstens in den größeren Städten sollen in der Fastenzeit und, wo es angemessen erscheint, auch im Advent Abendpredigten (Zykluspredigten) gehalten werden (can. 1346 § 1).
 4. Fehler, die besonders zu vermeiden sind:
 - a) Die Predigt sei nicht zu lange. Die Pfarrpredigt sollte einschließlich der Perikopenverlesung nicht mehr als eine halbe Stunde dauern.
 - b) Kein Redehunf, kein Glanzentwollen mit weltlichem Wissen.
Can. 1347, § 2: non semetipso, sed Christum crucifixum praedicantes.
 - c) Keine persönlichen Angelegenheiten, keine Abrechnung mit persönlichen Gegnern.
 - d) Beim Tadeln oder bei Behandlung von Mißständen keine Verallgemeinerung, die dem zerstörenden Pessimismus entstammt. Nicht zu oft, nicht zu heftig, nicht zur Unzeit tadeln.

B. Anregungen.

I. Die Selbstheiligung und die wissenschaftliche Weiterbildung der Geistlichen.

Die Synode empfiehlt, daß alle Geistlichen der Erzdiözese das Oberrheinische Pastoralblatt halten und sich auch literarisch rege in demselben betätigen.

II. Amtsrechte und Amtspflichten des Klerus nach dem Coder.

1. Die Synode wünscht enge Fühlungnahme der Kirchenbehörde mit dem Seelsorgerklerus durch gelegentliche Einberufung der Dekane, freie Konferenzen oder Beratungen mit einzelnen zu diesem Zwecke einberufenen Herren, um zu wichtigen schwebenden Fragen Stellung zu nehmen und die Wünsche und Anliegen des Klerus zu erfahren.

2. Die Pfarrvorstände werden an ihre Pflicht erinnert, ihre Hilfsgeistlichen frühzeitig in die Praxis der kirchlichen Vermögensverwaltung einzuführen.

3. Das Erzbischöfliche Ordinariat wird gebeten, alsbald nach der Neuregelung des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechtes eine Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen in Buchform herauszugeben.

4. Die Synode betont die schwere Pflicht der Pfründnießer, die Pfründegüter richtig zu verwalten und sachgemäß auszunutzen; sie empfiehlt bei der Verpachtung die Mitwirkung der Kammerer oder der kirchlichen Stiftungsverwaltungen in Anspruch zu nehmen.

5. Die Pfarrverweser sollen ihr Amt so selbstlos führen, daß einer freien Besetzung der Pfarrei seitens der Gemeinde keine Hindernisse bereitet werden; die Einnischung der Gemeinde in das Recht der Pfründebesetzung wird scharf mißbilligt.

6. Die Synode anerkennt das Bedürfnis der von der Kirchenbehörde in Aussicht genommenen Neueinteilung der Dekanate; dabei möge vor allem auf die geographischen und Verkehrsverhältnisse Rücksicht genommen werden.

7. Die Synode hält die mit Genehmigung des Heiligen Stuhles den Kompetenzpfarrern auferlegte Pfründeabgabe für berechtigt und notwendig und erwartet daher, daß die Pflichtigen dieselbe aus amtsbrüderlichem Solidaritätsgefühl willig leisten.

8. Die Bemühungen der Kirchenbehörde um Errichtung und Dotierung neuer Seelsorgestellen in den größeren

Städten, den Industrieorten und der Diaspora verdienen jegliche Förderung; besonders soll die Freigebigkeit der Gläubigen auf dieses Ziel hingelenkt werden.

9. Die Synode teilt die Ansicht der Kirchenbehörde, daß eine allgemeine Ablösung der Stolgebühren bei den gegenwärtigen Verhältnissen sehr zu widerraten ist; auf Minderbemittelte wird gemäß der Vorschrift des Coder gebührende Rücksicht zu nehmen sein.

10. Sie hält die Errichtung eines Emeritenhauses, ferner die Schaffung von Erholungsheimen für Diözesanpriester, endlich eine besondere Fürsorge für Schwestern und Hausangestellte von Geistlichen womöglich in Form von Altersheimen für sehr wünschenswert.

11. Die Synode bittet den Klerus der Erzdiözese, sich nach Möglichkeit in den Dienst der Presse zu stellen zur Abwehr und zum positiven Aufbau.

III. Das katholische Vereinswesen.

1. Die Synode anerkennt die bisherigen Veranstaltungen zur Einführung der Theologiestudierenden in die Vereinsseelsorge und Vereinspraxis, glaubt aber, daß mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Seelsorge hier noch mehr geschehen solle.

2. Sie bittet die Kirchenbehörde um die Herausgabe einer den heutigen Verhältnissen angepaßten, kurzen Instruktion über das katholische Vereinswesen nach dem Vorbild der 1904 erschienenen „Instruktion für die Beteiligung des Klerus an dem katholischen Vereinsleben der Gegenwart“.

IV. Die seelsorgerliche Behandlung der Mischehen und der Nur-Zivilehen.

1. Die Synode wünscht die Herausgabe kurzer Warnungsschriften gegen die Mischehe mit Unterstützung der Kirchenbehörde.

2. Die Instruktion über die Behandlung der gemischten Ehen im Beichtstuhl möge neu herausgegeben werden.

V. Der Gebrauch der Muttersprache im Rituale und im Gottesdienste; Wünsche für die Neugestaltung des Magnifikat.

1. Zum Taufritus. Der ganze Taufritus mit Ausnahme der Exorzismen, Salbungen und der Taufformel sollte deutsch vorgenommen werden können; an Stelle der Ermahnungen sollten Gebete treten.

2. Zur letzten Ölung. Die Vorbereitungs- und Dankfagungsgebete bei der letzten Ölung sollen deutsch gebetet werden.

3. Zur Hebung des Kirchengesanges und der Kirchenmusik beantragt die Synode:

- a) Es sollte in jedem Gymnasialkonvikt der Erzdiözese und besonders im Theologischen Konvikt eine geeignete musikalische Lehrkraft angestellt werden, damit der Klerus möglichst früh in die Kirchenmusik eingeführt wird.
- b) Die Zöglinge der Lehrerseminare sollten alljährlich in einem besonderen Kurs kirchenmusikalisch ausgebildet werden und möge zur Durchführung dieses Antrages die Kirchenbehörde mit dem Bad. Kultusministerium ins Einbernehmen treten.
- c) In der ganzen Diözese sollten ähnlich wie vor ca. 30 Jahren bei Einführung des Magnifikat kirchenmusikalische Kurse für Organisten und Chorregenten abgehalten werden.
- d) Die Organistenschulen zu Freiburg und Beuron sollten

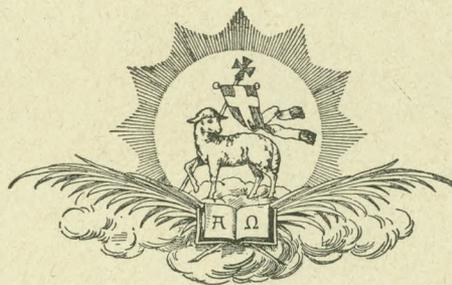
fleißig besucht werden; die Teilnehmer wären nach Möglichkeit auch finanziell zu unterstützen.

- e) In den Pfarreien sollen die Zäzilienvereine neu belebt werden. Die Organisation in den Bezirken ist wieder durchzuführen und in einem Diözesanverband zusammenzufassen.
- f) Der Seelsorgelernus sollte die Gläubigen durch geeignete Predigten und Vorträge mit den kirchlichen Bestimmungen über den Kirchengesang bekannt machen und durch Veranstaltungen von würdigen kirchenmusikalischen Aufführungen das Interesse des Volkes an einem guten Kirchengesang wieder neu erwecken.

4. In das Rituale und in den Anhang des Magnifikat möge eine schöne deutsche Auferstehungsfeier für den Karfreitag ähnlich der des alten Gesangbuchs aufgenommen werden.

VI. Die sittlich-religiöse Weiterbildung der Jugendlichen.

Die Synode bedauert die Ablehnung der Einführung des Religionsunterrichtes in den Fachschulen seitens des badischen Landtages. Sie erklärt einstimmig, daß sie die Ausdehnung des Religionsunterrichtes auch auf die Fachschulen für notwendig hält und daß der katholische Seelsorgelernus mit allem Nachdruck sich für die Erreichung dieses Zieles einsetzen wird.



Bestätigung der Synodalbeschlüsse.

Die Beschlüsse der Diözesansynode werden hiemit zum
Vollzug genehmigt. (can. 362 Cod. Iur. Can.)

Freiburg i. Br., am Fest des hl. Joseph, 19. März 1922.
Baden-Baden,

‡ Carl
Erzbischof.

Sach-Register.

- Abstimmung, Form der** 9 12
Abwandernde, Fürsorge für 46, 50, 69
Akademikerseelsorge 37, 40, 65
Amtsrechte und -Pflichten des Klerus nach dem Coder 3, 4, 7, 13—20, 63 ff., 74.
Anklagen gegen Geistliche 15, 65
Ankündigung der Synode 3
Anonyme Zuschriften 18
Apologetische Predigten 51, 52, 54, 73
Appellation 15, 65
Arbeiterinnenvereine 38
Arbeitervereine 37, 40, 65
Archiv für die Pastoral Konferenzen, Konstanzer 22
Ausschreiben von Pfarreien 18 f., 74
Aussegnung der Mutter 21, 23, 71
- Badisches Konkordat** 2
Bahnhofmission 46, 60
Beerdigungsritus 20, 23, 71
Beicht der Priester 26, 28
Beihilfen 15, 16, 17, 64
Beschaffungszulagen 20
Beschwerdesachen 15, 18, 64
Bestätigung der Synodalbeschlüsse 76
Besuchung 26, 31, 62
Betrachtung 26, 31, 35, 62
Bibliothek der Geistlichen 19
Bischof und Diözesanklerus 13, 17
Bischof und Diözese 13, 17
Bittandacht für die Synode 5
Brevier 31, 36, 55, 62
Borromäusverein 38, 40, 46, 57, 65, 72
- Caritasausschüsse** 38, 40, 65
Caritassekretariate 38, 40, 65
Choral 21, 23 f., 71
Christenlehre 56 ff., 71 f.
Correctio fraterna 26, 30, 36, 63
- Dekan** 14, 16
Dekanate, Einteilung 14, 16, 19, 74
Dekanatsverfassung 14, 64
Dekanekonferenzen 2, 16, 17, 18, 74
Dekanswahl 14, 16, 17, 19
Deutsche Ämter 21, 23, 25 f., 71
Deutsche Ritualien 22
Dienstakten 15
Dienstbotenvereine 38
Dienstzeugnisse 15, 17, 18
Dies 27, 30, 62, 72
Diözesangeschichte 36 f.
Diözesankirchenrecht 50
- Diözesanmuseum** 5
Diözesanregierung 13
Diözesansynode 13
Druckschrift des Ordinarius an die Synode 5
- Eheinstruktion** 21, 46, 49, 69
Ehescheidungen 47 ff., 51
Einberufung der Synode 3, 5
Emeritenhaus 15, 74
Erholungsheime 15, 74
Eröffnungsansprache des Ordinarius 10 ff.
Erstkommunion 3, 4, 41 ff., 68
Erstkommunionritus 23, 68
Eucharistisches Apostolat 37, 40
Eregefe, praktische 36
Erezitien 26, 27, 29, 37 f., 40 f., 62
- Fachschulen, Religionsunterricht in den** 56 ff., 71, 75
Fastenpredigten 52, 73
Fortbildungsschulen 56 ff., 71
Fortbildungsschul-Lehrplan für den Religionsunterricht 57, 58, 72
Frauen, Vorschriften über Verkehr mit 26, 27, 30, 62
Frauenbund, katholischer 38
Frühpredigt 52, 73
Führungszeugnisse (f. Dienstzeugnisse)
Fürsorgeverein 60
- Gebet** 26, 31, 62
Geheimarchiv 15
Generaldiskussion 12
Gerichtsverfahren 15, 65
Geschäftsordnung der Synode 5, 8
Gesellenvereine 37, 40
Gewerkschaften, christliche 37, 40, 65
Gewissenserforschung 26, 29, 62
Gottesdienst, Leitung des 13, 64
Gottesdienstliche Sprache 4, 7, 11, 20
Grabreden (f. Leichenreden)
- Hausangestellte der Geistlichen** 15, 17, 26, 30, 63, 74
Hausbesuche 46, 47, 69 f.
Hilfspriester 64
Hochschulkurse 27, 32, 34 f., 63
Homiletische Kurse 51, 73
Homilie 51, 73
- Ingressgelder in das Kapitel** 14, 64
Instruktion über das kath. Vereinswesen 39, 74
„Inter pastoralis officii“ Motu proprio 21, 23, 26
Jugendkatechese 58

Jugendkraft, deutsche 37, 40, 65
 Jugendliche, ihre sittlich-religiöse Weiterbildung 3, 4, 7,
 11, 56 ff., 71 f.
 Jugendvereine 37, 40, 43, 55 ff., 65
 Jugendweihe 41, 44
 Jungfrauenkongregationen 38
 Jungmädchenvereine 38
 Jungmännervereine 37, 40, 65
 Jungprieistereyamen 27 f., 32, 63

Kapitelsbibliothek 27, 28, 34, 63
 Kapitelskonferenzen 16, 27, 63
 Kapitelsstatuten 14
 Kasualpredigten 53
 Katechismus, Lernen des 35, 36
 Kirchengesang, Kirchenmusik 21, 23, 24, 71, 75
 Kirchensteuer, allgemeine 16
 Kirchenvermögen, Verwaltung 13, 64
 Koalitionsfreiheit der Geistlichen 13
 Kommissionen, Berufung und Tagung 3 f.
 Kompetenzpfarrer 14, 17, 19, 20, 74
 Konferenzen, freie 18, 27, 28, 32, 33, 63
 Konstanzer Rituale 22
 Konstanzer Synoden 2, 12
 Konvertitenunterricht 27, 62
 Kosten der Synode 5
 Kunstverein 5
 Kurayamen 27 f., 32, 36, 63

Laienapostolat 38, 40, 50, 66
 Lehrerinnen, Verein kath. 38
 Leichenreden 51, 73
 Leitung der Synode 8
 Lesezirkel 27, 28, 34, 63
 Lesung, geistliche 26, 31, 62
 Liturgische Feier der Synode 5, 7
 Liturgischer Gesang 21, 23 ff., 71
 Liturgische Sprache 4, 21, 22, 23, 24 f., 71

Mädchenschutzverein 60
 Männerapostolat 38
 Magnifikat 20 ff., 24 ff., 71, 75
 Manuale Rituum 20, 22, 71
 Materielle Sicherstellung des Klerus 14 f., 16, 64, 74
 Meßopfer als Heiligungsmittel 31, 35, 62
 Meßstipendium 14
 Mindesteinkommen 64
 Mischehen 3, 4, 7, 11, 45 ff., 69 f., 74
 Mischehenbekanntschaften 47, 49
 Mischehenkartothek 47, 49 f., 70
 Mischehenpflege 47, 48, 69 f.
 Mischehenstatistik 45 ff.
 Mitglieder der Synode 6 f.
 Mobilien der Geistlichen 19
 Muttersprache, Gebrauch bei Gottesdienst und Sakramenten-
 spendung 3, 4, 20—26, 69 f., 74
 Müttervereine 38, 40, 66

Nichtigkeitsbeschwerde 15
 Notarius der Synode 8, 12
 Nullitätsklagen 47, 70
 Nur = Zivilehen 4, 7, 47 ff., 51, 70

Offizialat 25
 Organistenschulen 21, 75
 Ortsklassen 19

Pacht kirchlicher Güter 16, 17, 18
 Pastoralblatt, Oberrheinisches 37, 74
 Pastoral Konferenzen 27, 63, 73
 Patronate 18
 Pension 14, 17, 64
 Perikopenordnung 52, 54, 73
 Pfarramt 13, 63 f.
 Pfarrervereine 13, 15
 Pfarrer und Vikar 18, 64, 66
 Pfarrayamen 27 f., 32, 36, 63
 Pfarrverweser 13 f., 64
 Pfründeabgabe 14, 19, 64, 74
 Pfründebesetzung 17, 18 f., 74
 Pfründeverwaltung 13, 14, 16, 17, 63 f., 74
 Politische Predigten 53
 Prediger, Fortbildung desselben 51, 54, 55, 73
 Predigt, Inhalt der 51, 52 f., 54, 73
 Predigtbücher 54
 Predigtferien 53
 Predigtordnung 54
 Predigt und Predigtamt 3, 4, 11, 51 ff., 73
 Predigtverzeichnis 51, 53, 73
 Predigtvortrag 55, 73
 Preisaus schreiben 36 f.
 Presse, Unterstützung der 15, 20, 34, 38, 40, 46, 49, 57,
 59, 65, 72, 74
 Priesteramtskandidaten 36
 Priesterbeichte 28, 62
 Priesterkongregation 31, 35, 63
 Priesterverein Pax 15
 Probepredigten 51, 73
 Professio fidei 5, 7, 10
 Promotor Synodi 8, 12, 60
 Processionale 21, 23

Rechte und Pflichten des Klerus 4, 7, 11, 13, 62 ff.
 Rechtsnatur der Synodalbeschlüsse 8
 Rechtsschutz der Geistlichen 15, 17, 20, 64 f.
 Rekurs gegen kirchliche Verwaltungsmaßnahmen 15, 64
 Religionslehrer an Mittelschulen 59
 Religiöse Kindererziehung, Reichsgesetz 46, 69
 Repetitoren des Priesterseminars 36
 Rituale 20, 22, 24, 25, 69 f.
 Rosenkranz 26, 62

Sanierung ungültiger Ehen 49, 51
 Schriftführer der Synode 8, 12
 Schriftlesung 31, 55, 62, 73
 Schülerbibliotheken 57, 72
 Schulentlassung 3, 4, 7, 11, 23, 41, 43 ff., 68
 Schulungskurse, katechetische 72
 Seelsorgestellen neue, Errichtung von 74
 Sekretariate für Vereinsleitung 38, 40, 66
 Selbstheiligung und Weiterbildung der Geistlichen 3, 4, 7,
 26, 28 ff., 35, 62 f.
 Sitzungsprotokolle 8, 12
 Sozialbeamtinnen 51
 Soziale Unterrichtskurse 38, 40, 41, 66, 74
 Statistische Tabellen der Standesämter 47, 70
 Stellenvermittlung 46

Stenographien 12, 60
 Stolgebühren 14, 17, 64, 74
 Strafflagen von und gegen Geistliche 15, 65
 Strafpredigten 53, 73
 Studentenseelsorge 37, 40 f., 65
 Studienverein 37, 41
 Studium, privates 27, 63
 Synodalexaminatoren 7, 13, 18, 25, 36
 Synodalkonsultoren 7, 13, 18, 25, 36
 Synodalrichter 7, 13, 18, 25, 36
 Synodalthemate 3

Tagesordnung der Synode 5, 7, 8
 Taufritus 20, 23, 25, 71, 75
 Ternawahl der Dekane 14, 19, 20
 Feuerungszulagen, staatliche 16, 18, 19
 Theologische Fakultät 3
 Tischtitel 14, 64
 Todeserklärung Verschollener 47, 49, 70
 Trauungsritus 21, 23, 71
 Tridentinum 2

Umgang mit Frauen 26, 30, 62.
 Unio apostolica 27, 31, 62
 Unterstützungen für Geistliche 15, 64
 Untersuchung gegen Geistliche 15
 Urlaub 15, 65

Verein und Seelsorge 27, 38 f., 40, 65 ff.
 Vereinskassen, katholisches 3, 4, 7, 11, 37 ff., 65—68, 72
 Vergnügungssucht 40
 Vermögensverwaltung, kirchliche 18, 74
 Verpflegung und Reisekosten der Synodalen 5, 8
 Verwaltungsinstruktion 18, 74
 Vikare 14, 17, 18, 19, 36, 64
 Vikarsstatut 14, 64
 Vikarsvergütung 14, 20
 v. Vikari's Rundschreiben 2
 Vorbereitung der Synode 3—9
 Vorbeten 25
 Vorschläge zur Synode 3
 Volksverein 37, 40 f., 65
 Vorstand der Synode 8

Wahl und Ernennung der Synodalen 3
 Weibliche Vereine 33, 65, 66, 67
 Wirtschaftsbefuch 26, 29 f., 62
 Wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen 4, 7, 26 ff.,
 31 ff., 35, 63
 Würzburger Hirten schreiben 2

Zäzilienvereine 21, 23 ff., 75
 Zentralpfarrkasse 16, 19
 Zykluspredigten 51, 73



